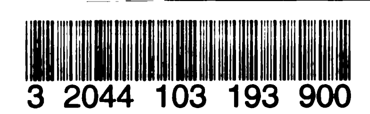

Guttentag'sche Sammlung
deutscher Reichsgesetze


3 2044 103 193 900


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TS



Die

Militärpensionsgesetze

vom 31. Mai 1906

nebst den Ausführungsbestimmungen.

Zum praktischen Gebrauche für

Heer, Marine und Schutztruppen

unter Benutzung der amtlichen Quellen
und mit Berücksichtigung der Ergänzungsvorschriften
bearbeitet und erläutert

von

Dr. jur. A. Romen,

Wirklichem Geheimem Kriegsrat im Königlich Preußischen Kriegsministerium.

I. Teil: Das Offizierpensionsgesetz.



Berlin 1907.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 79a. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 79a.
Text-Ausgaben mit Sachregister.

Gesetz

über die

Pensionierung der Offiziere

einschließlich der Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen.

Vom 31. Mai 1906.

Erläutert

von

Dr. jur. A. Romen,

Wirklichem Geheimem Kriegsrat im Königlich Preußischen Kriegsministerium.



Berlin 1907.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Die vorliegende Ausgabe soll in erster Linie praktischen Zwecken dienen; sie will die praktische Anwendung dieses schwierigen Gesetzes erleichtern. In knappen und übersichtlichen Hinweisen und Erläuterungen wird unter Vermeidung jeder unnötigen Breite zu den vielfachen in der Praxis sich ergebenden Fragen und Zweifeln Stellung genommen. Hierbei sind die gesetzgeberischen Materialien, insbesondere die Begründung des Entwurfs und der Kommissionsbericht sorgfältig benutzt und, wo es zweckmäßig erschien, wörtlich mitgeteilt worden. Auch die Rechtsprechung ist berücksichtigt. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und der oberſten Militär- und Marine-Verwaltungsbehörden sind an den betreffenden Stellen überall eingeschaltet. Ebenso sind die in Betracht kommenden Vorschriften anderer Gesetze, Verordnungen und Anweisungen, insbe-

sondere die Pensionierungsvorschrift und die Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit stets herangezogen. Als Anhang sind beigefügt die Pensionierungsbestimmungen des Reichsbeamtengesetzes. Die in der Einleitung vorausgeschickten allgemeinen Ausführungen über die Entstehung des Gesetzes und seine wesentlichsten Grundsätze und Neuerungen werden jedem, der mit dem Gesetze mehr zu tun hat, eine willkommene Beigabe sein und zum Verständnis mancher Bestimmung beitragen. Ein eingehendes alphabetisches Sachregister vervollständigt das Buch.

Berlin, Januar 1907.

Romen.

Inhaltsverzeichnis.

Dritter Teil.

Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

Quellen.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen, nebst Begründung. Drucksachen des Reichstages, 11. Legislatur-Periode, II. Session 1905/1906, Nr. 13.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 11. Legislatur-Periode, II. Session 1905/1906, 24. Sitzung v. 19. Januar 1906, S. 682 ff. (erste Beratung).

Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über die Entwürfe:

1. eines Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Offiziere, einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen, und
2. eines Gesetzes, betreffend die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. — Drucksachen des Reichstages, 11. Legislatur-Periode, II. Session 1905/1906, Nr. 433.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 11. Legislatur-Periode, II. Session 1905/1906, 108. Sitzung v. 21. Mai 1906, S. 3386 ff. (zweite Beratung), 110. Sitzung v. 23. Mai 1906, S. 3440 (dritte Beratung).

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. 19. Juni 1906. (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1906 Nr. 36, S. 659 ff.).

Ausführungsbestimmungen des K. Preuß. Kriegsministeriums v. 19. Juni 1906 (Armee-Verordnungsblatt für 1906 Nr. 18, Beilage 1, S. 32 ff.).

Ausführungsbestimmungen des K. Bayer. Kriegsministeriums v. 5. Juli 1906 (Verordnungs-Blatt Nr. 23 v. 5. Juli 1906, Anlage 1 S. 7 ff.).

Ausführungsbestimmungen des K. Sächs. Kriegsministeriums v. 30. Juni 1906 (K. Sächs. Militär-Verordnungsblatt Nr. 27 v. 30. Juni 1906, S. 137, 138).

Ausführungsbestimmungen des K. Württemb. Kriegsministeriums v. 10. Juli 1906 (Württemb. Militär-Verordnungsblatt 1906 Nr. 19, Beilage S. V).

Ausführungsbestimmungen des Reichs-Marine-Amtes v. 18. August 1906.

Zusammenstellung der Militärpensionsgesetze. Herausgegeben vom K. Preußischen Kriegsministerium. Berlin 1898. (Angeführt kurz als: „Zusammenstellung“).

Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen v. 19. Oktober 1904 (nebst Nachtrag I v. 1906). Berlin 1904.

Pensionierungs-Vorschrift für das Preußische Heer v. 4. August 1906. Berlin 1906.

Deutsche Wehrordnung v. 22. November 1888. Berlin 1904.

Heerordnung v. 22. November 1888.

Marineordnung v. 12. November 1894.

Buhrke, Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres. Berlin 1906.

I.

Einleitung.

Entstehung des Gesetzes und seine wesentlichsten Neuerungen.

Ueber die Notwendigkeit einer Umgestaltung der bisherigen Militärpensionsgesetze herrschte seit längerer Zeit in allen beteiligten Kreisen Einstimmigkeit. Rein äußerlich betrachtet, lag schon ein großer Uebelstand darin, daß das grundlegende Gesetz vom 27. Juni 1871 durch die Novellen vom 4. April 1874, vom 21. April 1886, vom 24. März 1887 und vom 22. Mai 1893 sowie durch das Gesetz vom 31. Mai 1901 betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen in vielen wesentlichen Punkten erhebliche Abänderungen erfahren hatte, was naturgemäß seine Anwendung in hohem Grade erschwerte. Aber auch nach ihrem materiellen Inhalt trugen die Bestimmungen dieses Gesetzes den heutigen sozialen Verhältnissen und der Schlagfertigkeit des Heeres nicht mehr in genügender Weise Rechnung. In der Thronrede bei der Reichstagseröffnung am 3. Dez. 1903 heißt es: „Allseitig ist es als dringendes Bedürfnis anerkannt worden, das Versorgungswesen für die Offiziere und Mannschaften des Reichsheeres den

zeitigen Lebens- und Erwerbsverhältnissen entsprechend gesetzlich neu zu regeln." (StenBer. des Reichst., 11. Legislat.Periode, I. Sess. 1903/04 S. 1 und 2).

Am 25. Nov. 1904 legte der Reichskanzler dem Reichstage die Entwürfe

1. eines Gesetzes betreffend die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen,
2. eines Gesetzes betreffend die Versorgung der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen

vor (Drucks. d. Reichst., 11. Legislat.Periode, I. Sess. 1903/05, Bd. 6 Nr. 500/501).

Die erste Lesung der beiden Entwürfe im Reichstag fand am 14. und 15. Dez. 1904 statt und endete mit deren Ueberweisung an die Budgetkommission (Sten. Ber. d. Reichst. 1903/05 Bd. 5, 113. Sitzung S. 3629 C). Die Kommissionsberatung wurde aber unterbrochen durch den im Mai 1905 erfolgten Schluß des Reichstages.

Die Vorlagen gelangten dann von neuem am 28. Nov. 1905 an den Reichstag und zwar im wesentlichen in derselben Fassung wie im Jahre vorher, nur versehen mit den von der Budgetkommission früher bereits beschlossenen Abänderungen. Bei Beginn der ersten Beratung der beiden Entwürfe in der 24. Sitzung des Reichstages vom 19. Jan. 1906 wies der Kriegsminister v. Einem kurz hin auf die große Bedeutung

dieser Gesetze für die Armee, auf den Wert, den sie für die ganze bewaffnete Macht haben werden, und knüpfte daran die „herzliche Bitte, die Gesetzentwürfe mit Wohlwollen zu prüfen und alles zu tun, um sie sobald als möglich Gesetz werden zu lassen". Und der Abg. Graf v. Oriola gab der Zuversicht Ausdruck, „daß der Reichstag sich bei der Bearbeitung und Verabschiedung dieser Gesetze der großen Aufgabe, die er zu lösen habe, bewußt sein und zu Beschlüssen gelangen werde, die zum Segen von Armee und Flotte und zur Ehre des deutschen Vaterlandes gereichen" (StenBer. S. 683 A, 684 B).

In rühmenswerter Weise hat denn auch der Reichstag, durchdrungen von der Notwendigkeit der baldigen Verabschiedung dieses großen nationalen Gesetzgebungswerks, sein Zustandekommen beschleunigt. Die Entwürfe wurden zunächst nach dem Antrage des Abg. Grafen v. Hompesch zur Vorberatung an die Kommission für den Reichshaushaltsetat verwiesen (StenBer. S. 691 D). Diese hat sich ihrer schwierigen Aufgabe mit nicht genug zu lobendem Eifer entledigt. Es wurde beschlossen, über die Entwürfe zwei Lesungen stattfinden zu lassen. Zu Referenten wurden bestimmt der Abg. Erzberger für das Offizierspensionsgesetz, der Abg. Graf v. Oriola für das Mannschaftsversorgungsgesetz. Die 1. Lesung der Kommission über das Offizierpensionsgesetz fand am 3., 4., 5., 26. und 27. April statt; die 1. Lesung des Mannschaftsgesetzes beanspruchte vier Sitzungen vom 1. bis 4. Mai. Nach Beendigung der ersten Lesung wurde eine Subkommission zur redaktionellen Prüfung der Beschlüsse

eingesetzt, bestehend aus den beiden Referenten und den Abgg. v. Massow, Dr. Mugdan und Dr. Südekum. Diese hatte mit den Vertretern der verbündeten Regierungen an drei Tagen Sitzungen. Die Redaktionskommission unterbreitete ihre Beschlüsse der Kommission, die am 10. und 11. Mai die 2. Lesung der beiden Gesetzentwürfe erledigte und schon am 17. Mai die umfangreichen Berichte feststellte (Nr. 433 der Drucks.).

Für diese schnelle Durchführung der Kommissionsberatungen gebührt, wie dies auch im Reichstag unter allgemeinem Beifall des Hauses hervorgehoben wurde (StenBer. S. 3398), ganz besondere Anerkennung den Referenten Erzberger und Graf v. Oriola. Mit unermüdlichem Fleiße und bewundernswerter Sachkunde haben sie die Beratung des schwierigen Stoffes in der Kommission gefördert.

Bereits am 21. und 22. Mai fand im Plenum des Reichstages die 2. Beratung der beiden Entwürfe statt; diese wurden gemäß den Kommissionsbeschlüssen mit einigen Zusätzen nach den Anträgen der Referenten Erzberger und Graf v. Oriola (zu §§ 32, 42, 61 und 74 des Offizierpensionsgesetzes, § 76 des Mannschaftsversorgungsgesetzes) angenommen (StenBer. S. 3399, 3400, 3425, 3426). Bei der 3. Beratung in der Sitzung vom 23. Mai wurden dann beide Gesetzentwürfe vom Reichstag unter Verzichtleistung auf Einzelberatung und Aufruf der einzelnen Paragraphen en bloc angenommen, und zwar der die Pensionierung der Offiziere betreffende mit Stimmenmehrheit — gegen die Stimmen der Sozial-

demokraten —, der die Versorgung der Personen der Unterklassen betreffende einstimmig (StenBer. S. 3440).

Der Bundesrat erteilte den Gesetzentwürfen mit den vom Reichstage beschlossenen Abänderungen in der Sitzung vom 25. Mai 1906 die Zustimmung (Prot. des Bundesrats, Sess. 1906, 24. Sitzung, S. 252). Am 31. Mai 1906 wurden sie von dem Kaiser vollzogen und sodann am 8. Juni 1906 durch das Reichs-Gesetzblatt verkündigt (RGBl. S. 565 ff., 593 ff.). Die Gesetze sind am 1. Juli 1906 in Kraft getreten.

Die neuen Gesetze bedeuten dem früheren Rechtszustande gegenüber zweifellos einen großen Fortschritt und eine erhebliche Verbesserung. Von beiden gilt, was der Abg. Erzberger im Reichstage vom Offizierpensionsgesetze sagte (StenBer. S. 3389): sie sind als ein hervorragend soziales, aber auch als ein ebenso eminent nationales Werk zu bezeichnen.

Von den Grundsätzen und Neuerungen des Offizierpensionsgesetzes seien als wesentlichste angeführt:

1. Der wichtigste und größte Fortschritt ist der, daß die Pension nach 10jähriger oder kürzerer Dienstzeit nicht mehr wie bisher mit 15/60, sondern sogleich mit 20/60 des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens beginnt, und daß demzufolge künftighin regelmäßig die Höchstpension schon nach 35 Dienstjahren erreicht wird, anstatt wie bisher nach 40 Dienstjahren. Nur für diejenigen Offiziere, die sich in Stellen mit dem

Diensteinkommen eines Regimentskommandeurs einschließlich aufwärts befinden, soll die Höchstpension auch fernerhin erst nach dem 40. Dienstjahre gewährt werden (§ 6).

2. Ein sehr hoch anzuschlagender Vorteil des neuen Gesetzes besteht darin, daß pensionierten Offizieren in hilfsbedürftiger Lage vom Hauptmann einschließlich abwärts Pensionsbeihilfen bis zur Erreichung eines bestimmten Gesamteinkommens gewährt werden können. Dieses Gesamteinkommen ist für den Leutnant auf 1200, für den Oberleutnant auf 1800 und für Hauptleute auf 2400 Mark festgesetzt worden (§ 7).

3. Die einschränkende Bestimmung in § 11 des Ges. v. 27. Juni 1871, daß das Diensteinkommen über 12000 Mark nur zur Hälfte pensionsfähig sein soll, ist entsprechend der im Reichsgesetz v. 22. April 1905 für die Reichsbeamten gegebenen Vorschrift beseitigt worden (§ 9).

4. Die mit Pension ausscheidenden Offiziere erhielten nach den früheren Vorschriften für den Monat nach Bekanntmachung der Verabschiedung die bisherigen Gebührnisse an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß. In Ergänzung dieser Vorschriften ist durch § 6 Abs. 5 für die beiden ersten Monate des Pensionsbezugs ein Pensionszuschuß gewährt worden, der so zu bemessen ist, daß Pension und Pensionszuschuß die Höhe der bisherigen Gebührnisse an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß erreichen.

5. Die Verstümmelungszulage war bisher verschieden festgesetzt, je nachdem die Verstümmelung im Kriege

oder im Frieden herbeigeführt war. Die Zulage betrug nach § 13 des Ges. v. 27. Juni 1871 bei Friedensverstümmelungen 600 Mark, nach § 4 des Kriegsinvalidengesetzes v 31. Mai 1901 für Kriegsverstümmelungen 1080 Mark jährlich. Diese verschiedene Bemessung ist als unhaltbar und ungerecht aufgegeben worden. Jetzt ist als Verstümmelungszulage allgemein der Betrag von 900 Mark festgesetzt. Dabei ist aber besonders zu beachten, daß die Zulage je nach Art und Grad der Verstümmelung m e h r f a c h beansprucht werden kann (§ 11).

6. Von besonderem Werte für die pensionierten Offiziere sind ferner die Bestimmungen in § 24 Nr. 3 über das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses. Das Gesetz hat es als dringendes Bedürfnis anerkannt, daß der pensionierte Offizier bei künftigen Leistungen als Beamter und dem damit verbundenen Aufsteigen in höhere Gehaltsklassen nicht auf der einen Seite einen gleichen Betrag der Pension verliert, ehe sein Gesamteinkommen als ein auskömmliches anzusehen ist. Es ist daher mit vorschreitender Dienstzeit ein stufenweises Steigen des Gesamtdiensteinkommens vorgesehen, bis zu dem die Pension neben dem Zivildiensteinkommen weiter bezogen werden kann. In der Begründung des Entwurfs heißt es hierzu (S. 27): „Da die Offiziere mittlerer und jüngerer Altersklassen nach dem Ausscheiden noch teilweise die Fähigkeit besitzen, einen anderen Lebensberuf zu ergreifen, so erstreben viele pensionierte Offiziere die Anstellung als Beamte im Reichs-,

Staats- oder Kommunaldienste. Dabei erscheint es ebenso billig, wie notwendig, daß das Gesetz dem einzelnen auch die Möglichkeit gewährt, die Einnahmen der verwalteten Stelle soweit zu genießen, daß er dadurch tatsächlich in eine günstigere Lebenslage kommt". Während bisher die Militärpension gekürzt wurde, sobald sich ein Gesamteinkommen von 4000 Mark ergab, bleibt sie jetzt, je nach der Dienstzeit, bis zu 6000 Mark Einkommen ohne Kürzung. Es müssen sich aber in Zukunft den Abzug von der Militärpension auch solche Offiziere gefallen lassen, die in den Kommunaldienst übertreten. Das war nach § 33 c des Ges. v. 22. Mai 1893 nicht der Fall. Die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Kommunaldienst bereits angestellten Offiziere erhalten aber nach einer ausdrücklichen Erklärung des Vertreters des Kriegsministeriums in der Kommission (KomBer. S. 66) ihre Pension in der bisherigen Weise weiter.

7. Eine fernere wesentliche Verbesserung besteht darin, daß Offiziere, die nach ihrem Austritt aus dem Heeresdienst in den Zivildienst übergetreten sind, nun auch weiter in ihrer Pension steigen können. Während früher ein Offizier, auch wenn er jahrelang im Zivildienst tätig war, nach seinem Rücktritt von diesem lediglich auf seine Militärpension angewiesen war und aus dem Zivildienste keinerlei Vorteile für das Pensionsverhältnis erlangte, werden jetzt für die Pension die beiden Dienstzeiten zusammengerechnet, und er hat die Wahl zwischen der so erhöhten Militärpension und der Zivilpension (§ 26).

8. Den Hinterbliebenen sind statt bisher für einen Monat ebenso wie den Hinterbliebenen der Reichsbeamten für drei Monate (Gnadenvierteljahr) die Pensionsgebührnisse gewährt worden (§ 27).

9. Den Gegenstand eingehendster und lebhaftester Erörterungen bildete bei der Beratung der Entwürfe die auch in der Oeffentlichkeit viel umstrittene Frage, inwieweit den Gesetzen rückwirkende Kraft zu verleihen sei. In der Kommission wurde die Forderung erhoben, ihnen eine allgemeine rückwirkende Kraft zu geben. Es wurde darauf hingewiesen (KomBer. S. 8), daß die Veranlassung dieser Gesetze vor allem die Notlage gewesen sei, in der sich die zur Zeit Pensionierten und die Hinterbliebenen alter Militärinvaliden befänden. Eine Verbesserung der Verhältnisse brächten aber die Gesetze im allgemeinen nur für diejenigen, die nach Inkrafttreten derselben pensioniert wurden. Die alten Invaliden erachteten es für eine Unbilligkeit, daß nur den neu zur Pensionierung gelangenden Personen Besserung zugesagt werde. Wenn man seitens der Regierung anerkenne, daß die bisherige Versorgung mit Rücksicht auf die gesteigerten Kosten der Lebenshaltung eine durchaus ungenügende sei, so werde man es in den Kreisen derjenigen Männer, die dem Vaterlande gegenüber ebensowohl ihre Pflicht getan hätten, wie diejenigen, die jetzt noch im aktiven Militärdienst seien, nicht verstehen, daß man ihnen gegenüber durchaus unzureichende Gebührnisse bestehen lassen wolle. Die Beschränkung der rückwirkenden Kraft des Gesetzes nur auf die Kriegsteil-

nehmer erscheine nicht billig. Dem wurde entgegengehalten, daß, wenn solche Ausführungen dem warmen Herzen des Redners auch alle Ehre machten, und wenn man auch die Notlage vieler alten Invaliden anerkennen müsse, es doch sehr bedenklich sei, den Gesetzen eine allgemeine rückwirkende Kraft zu geben. Die Folgen seien gar nicht absehbar, sie würden sich auch auszudehnen haben auf alle aus dem Reichs- und Staatsdienst entlassenen Zivilbeamten. Man habe es bisher grundsätzlich abgelehnt, einem solchen Gesetze allgemeine rückwirkende Kraft zu geben. Eine solche stehe mit dem Wesen der Pensionierung, die eine endgültige Abfindung bedeute, im Widerspruch (KomBer. S. 77). So oft man noch Pensionsgesetze verbessert habe, nie seien die Verbesserungen im Wege des Gesetzes den bereits ausgeschiedenen Beamten zugeflossen. Man erinnere nur an die Verbesserungen der Pensionsverhältnisse der Volksschullehrer in Preußen, Württemberg und anderen Staaten. Würde man die Verbesserungen eines Pensionsgesetzes rückwirkend machen, so würde das die Folge erheischen, sie auch betreffs der Gehaltserhöhungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen eintreten zu lassen, und man komme dann auf eine Bahn, deren Endpunkt gar nicht abzusehen sei. Außerdem sprächen noch große finanzielle Bedenken dagegen. Von anderer Seite wurde hiergegen betont (KomBer. S. 79), der Reichstag habe durch Annahme der früheren, die Reform der Militärpensionsgesetzgebung betreffenden Resolutionen immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß die Versorgung der schon pen-

sionierten Offiziere eine ungenügende sei. Insbesondere sei dies die Meinung bezüglich des Mannschaftsgesetzes gewesen; der Entwurf sorge aber nur für die künftigen Pensionäre. Wenn der Reichstag aber die Lage der heutigen Pensionäre für eine vollkommen unbefriedigende und ungenügende ansehe, so müsse er auch die Folgen ziehen und deshalb eine allgemeine Rückwirkung aussprechen. In der vorjährigen Generaldebatte sei doch auch von den Gegnern einer solchen allgemeinen Rückwirkung erklärt worden, daß, wenn die Versorgung der Pensionäre den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspreche, eine Aufbesserung der Pensionsbezüge erfolgen müsse. Man sei der Auffassung, daß eine solche Verbesserung im Rechtswege zu geschehen habe und nicht durch Unterstützungsfonds.

Seitens des Vertreters des Kriegsministeriums wurde betont (KomBer. S. 433), die Militärverwaltung erkenne die Not an, in der sich viele der alten Pensionäre befänden. Vom Standpunkte der Kameradschaft würde sie es nur freudig begrüßen können, wenn den Gesetzen eine rückwirkende Kraft gegeben werden könnte, aber die Kosten würden ungemein große sein. Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes hob hervor (KomBer. S. 10): Wolle man zu einer allgemeinen rückwirkenden Kraft sämtlicher Pensionsgesetze gelangen, so ließen sich die Millionen, die dieses kosten würde, kaum ermessen. Die Gewährung der vollen rückwirkenden Kraft würde dahin führen, daß man in Zukunft vor jeder Aufbesserung in Bezug auf Pension und Aktivitätsgehalt

zurückscheuen würde wegen der Folgen für diejenigen, die den Dienst schon verlassen hätten. Bezüglich der Kriegsteilnehmer habe man eine Ausnahme machen können, weil hierbei Konsequenzen auf andere nicht gezogen zu werden brauchten. Dem anerkannten Notstande der alten Pensionäre könne man nur abhelfen durch den von der Regierung beabsichtigten Ausgleichsfonds. Vom Staatssekretär wurde sodann folgende Erklärung zu Protokoll gegeben (KomBer. S. 433):

„Ueber den Antrag, dem Gesetze allgemein rückwirkende Kraft zu geben, habe sich der Staatssekretär des Reichsschatzamts zu wiederholten Malen im Plenum und in der Kommission geäußert. Es sei daher bekannt, daß die verbündeten Regierungen dem Antrage durchaus ablehnend gegenüberständen. Nicht nur die gegenwärtig entstehenden Mehrkosten verböten seine Annahme, sondern das Aufgeben des Grundsatzes der Nichtrückwirkung bei Gesetzen der vorliegenden Art müßte in der Zukunft alle auf Aufbesserung persönlicher Bezüge von Beamten und Angestellten abzielenden Maßnahmen erschweren. Der Grundsatz habe überdies seine innere Berechtigung. Mit der staatsrechtlichen Literatur und der Judikatur des Reichsgerichts seien die verbündeten Regierungen darin einig, daß der Beamte mit seinem Gehalt und der Pension keine Bezahlung seiner einzelnen Dienste erhalte, sondern mit der Anstellung seine ganze Arbeitskraft auf Lebenszeit in den Dienst des Reiches oder Staates stelle, wogegen dem Reiche oder Staate die Verpflichtung erwachse, für ihn bis an sein Lebens-

ende zu sorgen. Dadurch werde aber nicht der Grundsatz beseitigt, daß für die Höhe der Pension das zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand geltende Recht dauernd zur Anwendung zu kommen habe, und die Notwendigkeit erwiesen, daß alle Altpensionäre an den Wohltaten späterer Gesetze und dergleichen teilnehmen müßten. Das Reich erfülle seine Pflichten vielmehr vollständig, wenn es über die festgesetzte Pension hinaus denjenigen Pensionären behilflich sei, welche dieser Hilfe bedürfen. Nichtbedürftigen auf Kosten der Steuerzahler über den feststehenden Anspruch hinaus Zuschüsse gewähren, hieße über das Ziel hinausschießen. Nach Lage der Sache könne hier nur Prüfung im Einzelfall eintreten, und damit sei der Weg der Unterstützung gewiesen. Die verbündeten Regierungen hätten ihre Absicht, auf diese Weise den nicht unter § 42 Nr. 2 des Entwurfs (§ 41 Nr. 4 des Gesetzes) fallenden Offizieren zu helfen, angekündigt und die hierzu erforderlichen Mittel in den Etatsentwurf eingestellt. Es könne deshalb nicht zugegeben werden, daß den alten Friedensinvaliden aus dem jetzigen Vorgehen gar keine Vorteile erwachsen würden. Die Verwaltung des neuen Unterstützungsfonds sei in Anlehnung an die bei der Alterszulage befolgten Grundsätze in der Art gedacht, daß als Höchstgrenze einer Zuwendung derjenige Betrag anzusehen sei, der dem Pensionär unter Hinzurechnung aller seiner sonstigen Einnahmen einschließlich derjenigen aus Privatmitteln oder einem anderweiten Erwerbe zu einem Gesamtein-

kommen verhelfe, welches einer nach den Vorschriften des neuen Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens berechneten Pension entspreche. Die Zuwendung solle aber nicht zu einem Ueberschreiten von 3000 Mk. Gesamteinkommen führen dürfen. Ein derartiges Einkommen werde in der Verwaltung zurzeit als im allgemeinen ausreichend angesehen, um den nicht an teuere Orte gebundenen Pensionär vor Not zu bewahren, und den gleichen Standpunkt hätten ja auch die gesetzgebenden Körperschaften sich bei Bemessung der Altersrente gestellt. Selbstverständlich werde nicht verkannt, daß in einzelnen Fällen ein Einkommen von 3000 Mk. nicht ausreiche. In solchen Fällen zu helfen, böten die bereits vorhandenen Unterstützungsfonds, die trotz erheblicher Entlastung infolge der neuen Gesetze keine Verringerung erfahren sollten, genügende Mittel."

Es leuchtet ein, daß angesichts der gegen eine allgemeine Rückwirkung des Gesetzes geltend gemachten schwerwiegenden Bedenken die Kommission sich nicht für deren Annahme entscheiden konnte. In der Tat sprechen die gewichtigsten Gründe dagegen. Hätte diese doch in einem einzigen Jahre nicht weniger als 17 Millionen Mark Mehrausgabe zur Folge gehabt! Und mit Recht konnte der Referent Abg. Erzberger darauf hinweisen (StenBer. S. 3391 A), daß, wenn eine allgemeine Rückwirkung ausgesprochen würde, es ein Gebot der Gerechtigkeit wäre, bei allen Gehaltsaufbesserungen und Besserstellungen von Pensionen für die Zivilbeamten,

bei einer Neuregelung des gesamten Reliktenwesens schon den gleichen Grundsatz anzuwenden, und daß kein Ende mehr gegenüber der allgemeinen Rückwirkung sein würde. So wurde denn aus prinzipiellen und finanziellen Gründen dem Gesetze die allgemein rückwirkende Kraft versagt.

Wenn es nun auch nicht möglich war, den Wunsch einer allgemeinen Rückwirkung zu erfüllen, so ist dem Gesetze doch zum Teil und in nicht unbeträchtlichem Umfange rückwirkende Kraft gewährt worden (§ 41).

Zunächst ist bestimmt, daß die erhöhten Gebührnisse des neuen Gesetzes allen seit dem 1. April 1905 Verabschiedeten zuteil werden sollen. Ferner sind seine Wohltaten ausgedehnt worden auf alle Kriegsteilnehmer, d. h. auf alle diejenigen, die an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben oder die Kriegsinvalide geworden sind. Sodann können diejenigen Kriegsverwundungen, die innerhalb der im Gesetz von 1871 bestimmten Frist nicht angemeldet worden sind und für die deswegen die Offiziere keinen Anspruch auf Pension hatten, noch nachträglich angemeldet werden. Des weiteren sind die höheren Pensionsgebührnisse des neuen Gesetzes gewährt worden allen wiederverwendeten Offizieren. Die Verstümmelungszulage wird jetzt allen friedensinvaliden Offizieren und Militärbeamten in Höhe von 900 Mk. gewährt, während sie nach dem Gesetz von 1871 nur 600 Mk. betrug. Usw. (S. § 41 Z. 6, 7 und 8). Ganz besonders aber muß noch hervorge-

hoben werden, daß allen denjenigen früher pensionierten Offizieren, deren jährliches Gesamteinkommen weniger als 3000 Mk. beträgt, im Falle der Bedürftigkeit eine Beihilfe bis $^{5}/_{60}$ ihrer Pension gewährt werden kann. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß nach der ausdrücklichen Anführung in der Begründung des Entwurfs (§ 42) und nach der Erklärung des Staatssekretärs des Reichsschatzamts in der Kommission (KomBer. S. 10, 80) etwaige Härten und Unbilligkeiten, die sich aus dem Mangel der allgemeinen Rückwirkung des Gesetzes ergeben, bei Bedürftigkeit stets im Unterstützungswege ausgeglichen werden sollen.

Gewiß hat das Gesetz nicht alle Wünsche und Hoffnungen, die an seinen Erlaß geknüpft wurden, erfüllt. Daß dies aber auch gar nicht möglich war, wird bei objektiver Würdigung aller Umstände zuzugeben sein. Alles in allem genommen, wird man jedoch sagen müssen:

Mit dem neuen Gesetz ist ein Werk von nationaler Bedeutung geschaffen worden, zum Segen des Heeres, der Flotte und damit unseres ganzen deutschen Vaterlandes!

II.

Gesetz über die Pensionierung der Offiziere

einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen.

Vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565 ff.).

Erster Teil.

Reichsheer.

A. Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Friedensstandes.

Anspruch auf Pension.

§ 1.

Die Offiziere des Friedensstandes haben Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus diesem Dienste ausscheiden müssen.

Bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit haben die Offiziere des Friedensstandes Anspruch auf

Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension wird jedoch nur solange gewährt, wie die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

1. § 1 bestimmt die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung des Pensionsanspruches an die Offiziere des Friedensstandes.

Hiernach sind regelmäßig Voraussetzung für den Anspruch auf eine lebenslängliche Pension:

a) eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren;
b) dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes;
c) Notwendigkeit des Ausscheidens aus dem aktiven Militärdienste infolge der dauernden Unfähigkeit zu seiner Fortsetzung.

Von dem Erfordernis der mindestens 10jährigen Dienstzeit wird nur dann abgesehen (Abs. 2), wenn Unfähigkeit zu jedem Militärdienst infolge einer Dienstbeschädigung vorliegt.

2. Durch die Vorschriften im § 1 wird das Recht der Krone, Offiziere zu verabschieden und zu pensionieren, nicht berührt. S. auch § 4 Anm. 1 b, § 3 Anm. 1.

Zu Abs. 1.

3. a) Unter den Offizieren des Friedensstandes des Reichsheeres sind die Offiziere des aktiven Dienststandes, d. h. die zum aktiven Heere gehörenden Offiziere zu verstehen. Nach § 38 Abs. 1 A Z. 1 des RMilGes. v. 2. Mai 1874 gehören zum aktiven Heere die Offiziere des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

Zu den „Offizieren" rechnen natürlich auch die Traindepot-, Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-

offiziere. S. auch „Nachweisung" Nr. 19—21, Anlage 1.

Die Feldwebelleutnants (die im Offizierrange stehenden Verwalter des Kadettenkorps und die Feldw.-Leutnants der Besatzungsarmee) sind bezüglich des Pensionsanspruches nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Offiziere zu behandeln. Schon in Art. 16 des Ges. v. 22. Mai 1893 (RGBl. S. 180) ist angeordnet, daß auf sie hinsichtlich der Pensionierung die Bestimmungen des I. Teiles des MilPensGes. v. 27. Juni 1871 nebst Ergänzungen (also die für die Offiziere gegebenen Vorschriften) mit der dort näher bezeichneten Maßgabe Anwendung finden sollen. Und in dem Ges. betr. die Versorgung der Kriegsinvaliden usw. v. 31. 5. 01 (RGBl. S. 193) werden sie in demselben Abschnitt (I) wie die Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure der Marine aufgeführt und als Offiziere behandelt. In der Kriegsbesoldungs-Vorschrift v. 29. Dez. 1887 heißt es über die Dienstverhältnisse der Feldwebelleutnants (S. 89 Anl. 2):

1. Zur Besetzung der Leutnantsstellen bei den Ersatztruppen, den Landwehr- und Landsturmformationen können diensterfahrene ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes, welche bei der Mobilmachung zur Einziehung gelangen oder freiwillig eintreten, in Aussicht genommen werden.

4. Die Feldwebelleutnants gehören zu den Subalternoffizieren im Range der Sekondlieutenants (Leutnants), hinter denen sie rangieren. Auf sie finden sinngemäß alle auf die Offiziere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Anwendung. Ausgenommen hiervon sind nur die Bestimmungen über die Ehrengerichte und über die Wahl der Offiziere, und sollen Feldwebelleutnants an den Ehrengerichten und der Offizierwahl weder teilnehmen noch ihnen unterworfen sein. An Stelle von Patenten erhalten sie Bestallungen nach Art solcher der Feldwebel der Garde.

8. Die Feldwebelleutnants erhalten die Gebühren eines Sekondlieutenants (Leutnants). Usw.

9. Der Pensionsanspruch derselben regelt sich nach den für die Offiziere des Beurlaubtenstandes gültigen Vorschriften. Usw.

S. auch „Zusammenstellung" S. 5 Z. 4 u. S. 11 Bem. zu § 10 Z. 2.

b) Wo das Gesetz von „Offizieren" spricht, sind die Sanitätsoffiziere stets inbegriffen. Das ist auch schon in der Ueberschrift des Gesetzes und dieses Abschnittes A („Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere") zum Ausdruck gebracht. Die für die Offiziere gegebenen Vorschriften gelten daher ohne weiteres auch für die Sanitätsoffiziere. In der Begründung zum Entwurfe heißt es (S. 25): „Die Versorgung der Sanitätsoffiziere muß die gleiche sein, wie die der Offiziere, eine verschiedenartige Versorgung ist im allgemeinen Interesse der Armee nicht angängig; denn hinsichtlich des Ausscheidens aus dem aktiven Militärdienste wie auch hinsichtlich der erfahrungsgemäß erreichten Durchschnittspension bestehen für die Sanitätsoffiziere die gleichen Verhältnisse wie für die Offiziere, da sie Personen des Soldatenstandes sind und als solche unbedingt felddienstfähig sein müssen."

c) Wegen der Offiziere der Marine und der Schutztruppen s. §§ 45 ff., §§ 62 ff.

d) Wegen der zur Disposition gestellten Offiziere s. § 3.

4. Der den Offizieren nach § 1 zustehende „Anspruch" auf Pension ist ein durch gerichtliche Klage verfolgbarer Rechtsanspruch. In dem ersten Gesetzentwurf von 1904 hieß es anstatt „haben Anspruch": „erhalten" eine lebenslängliche Pension. Die jetzige Fassung wurde gewählt, um noch deutlicher zu machen, daß es sich um einen klagbaren Rechtsanspruch handelt. Wegen des Rechtsweges s. §§ 39, 40, 60, 73.

5. Im Falle des Abs. 1 wird die Pension stets auf Lebenszeit gewährt. Anders im Falle des Abs. 2 sowie bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes und den ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offizieren (§ 28). Hier wird die Pension nur auf Zeit, nämlich nur solange gewährt, wie die Dienstfähigkeit infolge Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

6. Das Gesetz unterscheidet zwischen „Pension" und „Pensionsgebührnissen" (z. B. §§ 19, 20, 21, 22, 23, 24). Die erstere umfaßt nur den im § 6 bezeichneten, nach der Dienstzeit und dem Diensteinkommen zu berechnenden Betrag; zu letzteren gehören auch die in den §§ 6 Abs. 5, 7, 11, 12, 13, 43, 49, 50, 59, 65 Abs. 2, 66—68 angeführten Zuschüsse, Beihilfen, Zulagen und Erhöhungen. S. auch § 19 Anm. 1.

7. Die lebenslängliche Pension wird nur gewährt bei mindestens 10jähriger aktiver Dienstzeit. Wegen der Berechnung der Dienstzeit s. bezüglich der Offiziere und Sanitätsoffiziere des Heeres §§ 14—18, der Marine §§ 45, 52—56, der Schutztruppen §§ 62, 69—71. Wegen Heranziehung der Zivildienstzeit zwecks Ergänzung der erforderten 10jährigen Dienstzeit s. § 15 Anm. 2.

8. Unter aktivem Militärdienst ist der aktive Dienst im stehenden Heere und in der stehenden Marine vom Tage der Anstellung bis zum Zeitpunkte der Entlassung aus dem Dienste zu verstehen. Den Gegensatz bildet die Ableistung der Dienstpflicht im Beurlaubtenverhältnis. Wehrordnung §§ 6, 7, 14 ff., 109 ff.

9. a) Für die Pensionierung kommt nur Dienstunfähigkeit in Frage; darauf, ob auch die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert ist, kommt es bei den Offizieren nicht an. Anders im Mannschaftsversorgungsgesetz (§ 1).

b) Unter Unfähigkeit zum aktiven Militärdienst ist Aufhebung der Felddienstfähigkeit zu verstehen. Anders im Falle des Abs. 2, wo Unfähigkeit „zu jedem Militärdienst", d. i. Feld- und Garnisondienstunfähigkeit verlangt wird. Dienstanw. z. Beurt. d. Militärdienstf. Nachtrag I S. 25 Z. 56 b. „Zusammenstellung" S. 4. Felddienstunfähig ist der, welcher zwar den durch den Felddienst bedingten, bedeutenden Anforderungen an die körperliche Rüstigkeit, Ausdauer, namentlich an die Marschfähigkeit und die Widerstandskraft gegen Witterungseinflüsse nicht mehr genügen würde, aber noch die Fähigkeit zur Ausübung des Garnisondienstes besitzt. Dienstanw. z. Beurt. d. Militärdienstf. § 16 Z. 1.

c) Wegen des Nachweises der Dienstunfähigkeit s. § 4. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung des Pensionsanspruches sind für die Frage, ob und in welchem Grade „Dienstunfähigkeit" vorliegt, gemäß § 40 Abs. 1 Z. 2 die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörden des Kontingents (s. § 4 Anm. 4a) maßgebend. Bezüglich der Marine und der Schutztruppen s. noch §§ 60 und 73.

10. Nach dem neuen Gesetz begründet nur dauernde Dienstunfähigkeit den Anspruch auf eine lebenslängliche Pension. Die Pensionierung darf also nicht — wie früher — bereits wegen einer nur vorübergehenden Erkrankung oder Dienstunfähigkeit eintreten. Auch nach dem Reichsbeamtengesetz (§ 34) ist dauernde Dienstunfähigkeit erforderlich. S. a. KomBer. S. 23. Dauernde Dienstunfähigkeit ist nach § 44 Z. 2 der Dienstanw. z. Beurt. d. Militärdienstf. dann als vorliegend anzusehen, wenn die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit, also der Felddienstfähigkeit ausgeschlossen ist. Hierbei ist nach § 43 Z. 4 a. a. O. selbstverständlich die Verschiedenheit der Anforderungen des Dienstes bei

den Offizieren, namentlich in bezug auf die einzelnen Waffengattungen, zu berücksichtigen.

11. Ein Pensionsanspruch besteht nach dem Gesetze nur dann, wenn der Offizier wegen der dauernden Dienstunfähigkeit ausscheiden muß. Die Dienstunfähigkeit muß die Ursache des Ausscheidens aus dem Dienste sein. Erfolgt das „Ausscheiden" aus anderen Gründen, — auf Grund Allerh. Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren (§§ 51, 60 der Verordn. über d. Ehrengerichte v. 2. Mai 1874) oder auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung (§§ 30 ff. MStrGB., §§ 31 ff. RStrGB.) — so besteht kein Anspruch auf Pension, wenn auch nebenher dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt.

Zu Abs. 2.

12. Bei einer Dienstzeit von weniger als 10 Jahren ist ein Anspruch auf Pension für den Offizier des Friedensstandes nur dann vorhanden, wenn er infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig geworden ist.

13. Wegen der Berechnung der Dienstzeit s. §§ 14—18, hinsichtlich der Marine und der Schutztruppen außerdem §§ 52 ff., 69 ff.

14. Bezüglich des Begriffes „Offiziere des Friedensstandes" gilt das Anm. 3a Gesagte.

15. Der „Anspruch" auf Pension ist auch hier ein klagbarer Rechtsanspruch. S. Anm. 4.

16. Wegen des Begriffes „Dienstbeschädigung" s. § 5. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung des Pensionsanspruches ist für die Frage, ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung anzusehen ist, gemäß § 40 Abs. 1 Z. 1 die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents maßgebend (bezüglich der Marine die der obersten Marineverwaltungsbehörde — § 60 Abs. 1 —, bezüglich der Schutztruppen die der Kolonialzentralverwaltung — § 73 Abs. 1 —). S. § 5 Anm. 3, § 4 Anm. 3.

17. Die Dienstbeschädigung muß die Unfähigkeit zu „jedem Militärdienst" zur Folge haben. „Zu jedem Militärdienst" heißt: zum Feld- und Garnisondienst. Bei Dienstzeit unter 10 Jahren ist also der Nachweis erforderlich, daß der die Pensionierung nachsuchende Offizier feld- und garnisondienstunfähig ist (KomBer. S. 24 unten). Auf den Grad der Störung der Erwerbsfähigkeit kommt es auch hier nicht an. S. Anm. 9a und b.

Wegen des Nachweises der Dienstunfähigkeit s. § 4 und für den Fall der gerichtlichen Geltendmachung des Pensionsanspruches S. 36 Anm. 9c.

18. Dauernde Unfähigkeit zu jedem Militärdienste wird im Falle des Abs. 2 nicht verlangt. Demgemäß wird aber auch die Pension nicht, wie in Abs. 1, lebenslänglich, sondern nur auf Zeit, nur für die Dauer der Dienstunfähigkeit gewährt. Bei der Beratung des Entwurfes von 1904 legte die Militärverwaltung dar (KomBer. S. 24, 25): „Dauernde Dienstunfähigkeit wurde nicht und werde auch in Zukunft nicht gefordert. Bei Dienstzeit unter 10 Jahren werde Feld- und Garnison-Dienstunfähigkeit verlangt. Die Pension werde solange gewährt, als der Offizier nicht voll felddienstfähig ist. Sei er wieder voll felddienstfähig (was kaum vorkomme), so sei die Veranlassung zur Pensionsgewährung fortgefallen und die Pension falle fort. Trete wieder Felddienstunfähigkeit ein, so erhalte der Betreffende die Pension wieder, denn sie sei ihm bewilligt für die Dauer der Dienstunfähigkeit."

19. Nach § 38 haben die nach Maßgabe dieses Gesetzes pensionsberechtigten Personen wegen Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Ansprüche, keine weiteren.

20. Wegen der für die Erhebung des Anspruches auf Pension vorgeschriebenen Fristen s. § 2.

21. Auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere finden nach § 31 Abs. 1 die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung. Diese haben ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit Anspruch auf Pension nur, wenn und solange sie infolge von Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig, d. h. feld- und garnisondienstunfähig sind. Dienstunfähigkeit infolge einer längeren Dienstzeit begründet allein keinen Anspruch auf Pension. Das Nähere s. § 28.

22. Die Vorschriften der §§ 1 ff. dieses Gesetzes finden nach § 77 regelmäßig nur auf die seit dem 1. Juli 1906, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, ausgeschiedenen Offiziere und Beamten Anwendung. Das Gesetz hat im allgemeinen keine rückwirkende Kraft. Wegen der Ausnahmen s. Einleitung S. 23 ff., 29 und die Ausführungen zu §§ 41—43.

§ 2.

Der Anspruch auf Pension muß vor dem Ausscheiden erhoben werden, es sei denn, daß die Dienstunfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch erhoben werden:

1. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach dem Ausscheiden. Die Dienstbeschädigung muß vor dem Ausscheiden festgestellt worden sein;

2. bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
3. bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von 10 Jahren nach dem Friedensschlusse. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Von den im Abs. 1 Nr. 1, 3 aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach dem Ausscheiden bemerkbar geworden sind oder daß der Offizier von der Erhebung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Erhebung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Erhebung des Anspruchs weggefallen ist.

1. Der § 2 behandelt die Fristen, innerhalb deren der Anspruch auf Pension erhoben werden muß.

Als Regel stellt das Gesetz, entsprechend den bisher gültigen Vorschriften, auf, daß die Pension vor dem Ausscheiden gefordert werden muß. Nur ausnahmsweise soll es auch für die ohne Pension ausgeschiedenen Offiziere möglich sein, noch nachträglich eine Pension zu erhalten, nämlich dann, wenn die Dienstunfähigkeit auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen ist. In der Begründung des Entwurfes heißt es hier-

zu (S. 28): „Wenn im allgemeinen der Anspruch auf Pension schon bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienste selbst sich ergeben wird, so ist dies doch nicht immer der Fall. Wiederholt ist es vorgekommen, daß bei Offizieren, die nicht wegen Dienstunfähigkeit ausgeschieden sind, späterhin infolge einer im Dienste erlittenen Schädigung Gesundheitsstörungen hervortraten, welche die Ausübung eines bürgerlichen Berufes beeinträchtigten oder unmöglich machten. Es würde ungerecht sein und mit den heutigen allgemeinen Begriffen über Entschädigung für erlittene Unfälle im Widerspruche stehen, wenn für diese Fälle nicht die Möglichkeit der Gewährung einer Pension auch nach dem Ausscheiden noch gegeben würde. Ganz besonders würde es eine nicht zu billigende Härte sein, wenn die Möglichkeit der späteren Pensionsgewährung nicht für solche Fälle vorgesehen würde, in welchen Gesundheitsstörungen als Folgen von Kriegsverwundungen nachträglich hervortreten."

Zu Abs. 1.

2. a) Die Pensionsvorschrift f. das Preuß. Heer bestimmt (erst. Teil I):

> „Die Gewährung von Pension ist im Abschiedsgesuche zu beantragen und zu begründen.
>
> Das Gesuch ist mit der Gesuchsliste vorzulegen, sofern es nicht unmittelbar an die Allerhöchste Stelle zu richten ist."

b) Maßgebend für den Zeitpunkt des Ausscheidens ist der Tag, an dem die Allerhöchste Verabschiedungsorder ergangen ist.

Bei Offizieren und Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes, die als solche aktiven Militärdienst geleistet haben, sowie bei den ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offizieren (§ 28) gilt gemäß § 31 Abs. 2 als „Ausscheiden" die

Entlassung nach Beendigung der Dienstleistung, während welcher die Dienstbeschädigung stattgefunden hat.

Bei den Beamten der Zivilverwaltung, Geistlichen und anderen kirchlichen Beamten, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden und nicht zu den Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes gehören, tritt gemäß § 34 Abs. 5 an Stelle des Ausscheidens aus dem aktiven Militärdienste die Entlassung aus der Heeresbeamtenstelle.

c) Wegen des Begriffes „Dienstbeschädigung“ s. § 5. Für den Fall der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche kommen die Vorschriften in § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zur Anwendung.

3. Zu Nr. 1.

Die Dienstbeschädigung muß vor dem Ausscheiden festgestellt sein; daß sie vor dem Ausscheiden auch anerkannt sei, verlangt das Gesetz nicht. Wegen der Schutztruppen s. die Sondervorschrift in § 64 Abs. 1.

Zu Nr. 2 und 3.

4. a) Ob eine Verwundung und Dienstbeschädigung als „Kriegs“-Verwundung und als „Kriegs“-Dienstbeschädigung anzusehen sind, richtet sich in erster Linie danach, ob die militärische Unternehmung, durch welche die Verwundung oder Dienstbeschädigung herbeigeführt ist, nach der Bestimmung des Kaisers als „Krieg“ anzusehen ist. S. § 17.

b) Die Kriegsverwundung ist nur eine besondere Art der Dienstbeschädigung. Als Kriegsverwundung ist jede während eines Krieges im Dienste durch die feindlichen Waffen erlittene Verletzung anzusehen. Hierbei ist der Begriff „Waffe“ im weitesten Sinne aufzufassen. Es fallen darunter nicht bloß die Waffen im technischen Sinne dieses

Wortes (die eigentlichen Schuß-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen), vielmehr ist darunter jedes Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu verstehen, das geeignet ist, durch mechanische Einwirkung auf den Körper eines andern diesem eine Verletzung beizubringen (gleichviel, was seine eigentliche Bestimmung oder gewöhnliche Verwendung ist). Im übrigen macht es für den Begriff „Kriegsverwundung" keinen Unterschied, ob die Verletzung eine äußere oder innere, ob sie durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung der feindlichen Waffen herbeigeführt ist. Die im Granatfeuer durch einen abgerissenen Zweig erzeugte Verletzung ist daher ebensosehr wie eine Kriegsverwundung anzusehen, wie die durch das Anschlagen einer feindlichen Kugel veranlaßte Kontusion, die, ohne äußere Spuren zurückzulassen, durch die stattgehabte Erschütterung eine Verletzung innerer Organe zur Folge gehabt hat. Best. d. Preuß. Kriegsm., Abt. f. d. Invalidenwesen v. 21. Dez. 1867 bei Buhrke, S. 58.

c) Die übrigen im Kriege erlittenen, nicht durch Waffenwirkung verursachten Dienstbeschädigungen fallen unter die in Nr. 3 angeführten „sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen". Hierbei ist aber einschränkend hervorzuheben, daß als Kriegsdienstbeschädigung nicht ohne weiteres jede auf dem Kriegsschauplatz oder überhaupt während der Dauer des Krieges entstandene Dienstbeschädigung anzusehen ist. Vielmehr muß die Dienstbeschädigung, um als Kriegsdienstbeschädigung gelten zu können, durch den Krieg erlitten sein (§ 12), d. h. die Dienstbeschädigung muß unmittelbar oder mittelbar auf die durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse und Fährlichkeiten und die in ihm geforderten außerordentlichen Anstrengungen und Entbehrungen zurückzuführen sein. Als solche kommen z. B. in Betracht: Marschstrapazen, Biwaks, ungünstige Verpflegungs- und Witterungsverhältnisse, epidemische

Krankheiten usw. „Es muß erwiesen sein, daß bei den Beschädigungen Einflüsse zur Geltung gekommen sind, die dem Kriege ihre Entstehung verdanken, daß also die Beschädigten der durch den Krieg gesteigerten Möglichkeit der Beschädigung erlegen sind. Demnach werden die während der Dauer eines Krieges entstandenen Dienstbeschädigungen, von denen nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß sie während des Friedens und bei gewöhnlichen Friedensdienstübungen auch eingetreten wären, nicht als Kriegsdienstbeschädigungen angesehen werden können.“ Best. d. Preuß. Kriegsminist. v. 30. Dez. 1871 und der Abt. f. d. Invalidenwesen v. 6. Sept. 1871 bei Buhrke S. 58.

d) Die Feststellung, ob Kriegsdienstbeschädigung vorliegt, hat gemäß Z. 73 (S. 29) des Nachtr. I z. Dienstanw. z. Beurt. d. Mil.Dienstfähigkeit in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in § 25 Nr. 2 bis 6 der Dienstanw. (S. 40) zu erfolgen.

Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche ist für die Frage, ob eine Dienstbeschädigung als Kriegsverwundung oder sonstige Kriegsdienstbeschädigung anzusehen ist, die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents (s. § 4 Anm. 4a) maßgebend (§ 40).

e) Daß die Kriegsverwundungen oder sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen vor dem Ausscheiden festgestellt seien, ist nicht notwendig. Das in Nr. 1 für Friedensdienstbeschädigungen aufgestellte diesbezügliche Erfordernis ist für die Fälle der Nr. 2 und 3 nicht vorgeschrieben.

f) Durch § 41 Abs. 1 Nr. 3 ist auch den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1906) aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offizieren, die nach den bisherigen Vorschriften keinen Anspruch auf Pension hatten, bei Kriegsverwundungen ein Anspruch nach Nr. 2 eingeräumt worden.

Zu Abs. 2.

5. a) Wird der Anspruch auf Pension nicht vor dem Ausscheiden oder bei Dienstbeschädigungen in den Fällen der Nr. 1 und 3 nicht innerhalb der dort bestimmten Fristen erhoben, so geht er regelmäßig verloren. Ein Rechtsanspruch besteht nicht mehr. Diese Regel erleidet in den Fällen der Nr. 1 und 3 eine Ausnahme, wenn nachgewiesen wird, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach dem Ausscheiden bemerkbar geworden sind oder daß der Offizier von der Erhebung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Führung dieses Nachweises ist an eine bestimmte Form nicht gebunden; der Nachweis kann auf jede Art erbracht werden. Bei Führung des Nachweises kommen aber als „außerhalb des Willens liegende Verhältnisse", durch die der Offizier von der Erhebung des Anspruchs abgehalten worden ist, nur unverschuldete Hinderungsgründe tatsächlicher Natur — schwere Erkrankung, Geisteskrankheit, Freiheitsberaubung oder ähnliche Umstände („Zusammenstellung" S. 98) — in Betracht. Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen kann nicht als „Hindernis für die Erhebung des Anspruchs", nicht als ein „außerhalb des Willens liegender" Umstand gelten.

b) Auch die Nichtinnehaltung der im Abs. 2 für die nachträgliche Erhebung des Anspruches gewährten Frist von 3 Monaten hat den Verlust des Anspruches zur Folge.

c) Wegen der Anwendbarkeit der Vorschrift des Abs. 2 auf die Pensionserhöhung der Marineoffiziere und bezüglich der Friedensdienstbeschädigung der Schutztruppenoffiziere s. §§ 49 Abs. 5, 64.

6. Die Vorschriften des § 2 finden nach § 12 Abs. 3 auf die Gewährung der Kriegszulage, nach § 31 Abs. 1 auch auf die Offiziere und Sanitätsoffiziere des

Beurlaubtenstandes und die im § 28 bezeichneten ohne Pension ausgeschiedenen Offiziere, nach §§ 32—35 auf die dort bezeichneten Beamten usw., nach §§ 45, 62 auf die Marine und die Schutztruppen entsprechende Anwendung.

7. Bezüglich der Pensionsgewährung nach dem Ausscheiden bestimmt die Pensionierungs-Vorschrift für das Preuß. Heer noch (S. 2, IV):

„Nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst kann ein Anspruch auf Pension nur auf Grund des § 2 OPG. erhoben werden.

Der zu begründende Antrag ist an das Bezirkskommando zu richten, welchem der Offizier nach dem Ausscheiden überwiesen ist.

Das Bezirkskommando legt den Antrag mit den über die Dienstbeschädigung etwa vorhandenen Schriftstücken mittels Gesuchsliste vor.

Wird die Gewährung von Pension erst nach Ablauf der im § 2 OPG. angegebenen Fristen beantragt, so sind die Gründe anzugeben, welche die rechtzeitige Erhebung des Anspruchs ausschlossen."

§ 3.

Eine Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition gewährt werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

1. Der § 3 behandelt die Pensionsverhältnisse der zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere. Die Befugnis des Kaisers (Kontingentsherrn), jederzeit einen Offizier zur Disposition zu stellen, ist durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt worden. In der Kommission wurde ohne Widerspruch

dem Kontingentsherrn das Recht eingeräumt, Offiziere zur Disposition stellen zu dürfen. Dabei wurde besonders auf ein Schreiben des Königs Friedrich Wilhelm IV. v. 2. Dez. 1841 hingewiesen und ferner Bezug genommen auf ein Schreiben des Reichskanzlers an die Reichstagskommission v. 28. Mai 1871. Hiernach müssen die zur Disposition gestellten Offiziere aus der allgemeinen Zahl der pensionierten Offiziere ausgesondert werden, weil die Behörden ihre Brauchbarkeit kontrollieren müssen und weil sie selbst ihre Verhältnisse derartig zu ordnen haben, daß sie beim Eintritt der Mobilmachung für die Einstellung bereit sind.

Seitens der Militärverwaltung wurde über die zur Disposition gestellten Offiziere und deren rechtliche Stellung folgendes mitgeteilt:

Offiziere zur Disposition

1. sind einer gewissen militärischen Kontrolle unterworfen (Anmeldung, Meldung vom Aufenthaltswechsel);
2. stehen im Mobilmachungsfall zur Einberufung zur Verfügung;
3. sind der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterstellt;
4. sind den Ehrengerichten unterworfen;
5. gehören an Orten, in denen sich Militärgeistliche oder mit der Militärseelsorge beauftragte Zivilgeistliche befinden, zur Militärgemeinde. (KomBer. S. 29. Siehe das Nähere Heerordnung S. 307 Anl. 8 zu § 51, Marineordnung S. 247 Anl. 13 zu § 61.)

2. Die zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere haben nicht — wie die gemäß § 1 ausgeschiedenen — einen Rechtsanspruch auf Pension, die Gewährung ist vielmehr nur für zulässig erklärt worden. „Aus der Kommission heraus wurde eigens hervorgehoben, daß es ganz selbstverständlich sei, daß Offiziere nicht ohne Pension zur Disposition ge-

stellt würden, nur um ihnen den nach § 1 begründeten Pensionsanspruch zu entziehen. Die Militärverwaltung stimmte dieser Auffassung zu." KomBer. S. 29.

3. Die Gewährung der Pension an die zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere ist nicht abhängig von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit oder Dienstbeschädigung.

4. Die Vorschrift des § 3 findet nach § 45 auch auf die Offiziere und Sanitätsoffiziere der Marine, nach § 62 auch auf die der Schutztruppen Anwendung. Offiziere des Beurlaubtenstandes kommen hier nicht in Frage. S. auch § 31 Abs. 1.

§ 4.

Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines die Pensionierung nachsuchenden Offiziers, der eine zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt hat, ist die mit Gründen versehene Erklärung der zuständigen Vorgesetzten und, falls die Pensionierung auf Grund eines körperlichen Leidens nachgesucht wird, ein Gutachten der zuständigen Aerzte erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Offizier zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes für dauernd unfähig halten.

Bei Offizieren mit kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ist in gleicher Weise der Nachweis zu führen, daß sie zu jedem Militärdienst unfähig sind.

Inwieweit noch andere Beweismittel beizubringen sind, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Offiziere, die das fünfundsechzigste Lebensjahr

vollendet haben, sind von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit.

1. a) Die Vorschriften des § 4 über den Nachweis der Dienstunfähigkeit finden nur dann Anwendung, wenn die Pensionierung „nachgesucht“ wird, sonst nicht.

b) Durch die Bestimmung, daß zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines die Pensionierung nachsuchenden Offiziers die mit Gründen versehene Erklärung der zuständigen Vorgesetzten und unter Umständen auch ein Gutachten der zuständigen Aerzte erforderlich sei, hat das Recht der Krone, selbständig einen Offizier zu pensionieren, in keiner Weise geschmälert werden sollen. In der Kommission wurde anerkannt, daß das Recht zu pensionieren, der Krone zustehe. S. KomBer. S. 23, 24. Reichstags-Verhandl. v. 21. Mai 1906 S. 3393 A.

Zu Abs. 1.

2. a) Des Gutachtens der zuständigen Militärärzte bedarf es neben der Erklärung der zuständigen Vorgesetzten nur dann, wenn die Pensionierung wegen eines körperlichen Leidens nachgesucht wird. Erfolgt die Pensionierung aus anderen Gründen (z. B. wegen Mangels militärischer Fähigkeiten), so bedarf es nur der mit Gründen versehenen Erklärung der zuständigen Vorgesetzten.

Ueber die Ausstellung des Dienstunfähigkeitszeugnisses bestimmt die Preuß. Pension.-Vorschrift (S. 72 Z. 17):

> Bei den Offizieren, die ihre Pensionierung selbst nachsuchen und noch nicht 65 Jahre alt sind, sind die Gründe der Dienstunfähigkeit kurz anzugeben, z. B. wegen hochgradiger Kurzsichtigkeit, mangelnder Reitfähigkeit usw. Eignen sich die Gründe nicht zur Darlegung in dem offenen Dienstlaufbahnzeugnis, so sind sie in einer besonderen „Anlage zum Dienstlaufbahnzeugnis“ kurz zu erörtern.

Ueber das militärärztliche Dienstunfähigkeitszeugnis heißt es ebendort (S. 2, II b):

Dieses Zeugnis ist in allen Fällen erforderlich, in welchen die Pensionierung wegen eines körperlichen Leidens nachgesucht wird. Ausgenommen sind nur die Offiziere, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie Anspruch auf Gewährung von Verstümmelungszulage oder Kriegszulage (§§ 11 u. 12) erheben. In diesem Falle ist für alle Offiziere ein militärärztliches Dienstunfähigkeitszeugnis erforderlich.

Ueber die Ausstellung und Prüfung dieses Zeugnisses s. §§ 47—49 Dienstanw. z. Beurt. d. Militärdienstf.

b) Entsprechend der in § 1 Abs. 1 für den Anspruch auf Pension festgestellten Vorbedingung muß sich sowohl die Erklärung der zuständigen Vorgesetzten als auch das Gutachten der zuständigen Aerzte darüber aussprechen, daß und aus welchen Gründen der Offizier für dauernd unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes (felddienstunfähig) gehalten wird. Vgl. hierzu die Anm. 9 b zu § 1 (S. 36).

c) Bei der Beratung der §§ 1 und 4 wurde von der Kommission einstimmig folgende Resolution angenommen: „Der Reichstag spricht bei Annahme der §§ 1 und 4 des Offizierpensionsgesetzes die Voraussetzung aus, daß die in § 4 vorgesehene Dienstunfähigkeitserklärung über einen Offizier nicht aus dem Grunde erfolgt, weil er den gesetzlichen Bestimmungen gemäß eine Herausforderung zum Zweikampf abgelehnt hat." (KomBer. S. 26, 27, 206.) Auch der Reichstag nahm die Resolution an. (StenBer. 109. Sitzung v. 22. Mai 1906, S. 3426 C.)

Zu Abs. 2.

3. Diese Bestimmung befand sich nicht im Entwurf und ist durch Beschluß der Kommission eingefügt worden. (KomBer. S. 27, 208). Hier wird, entsprechend der Forderung in § 1 Abs. 2 und § 28, der Nachweis ver-

langt, daß der die Pensionierung nachsuchende Offizier zu jedem Militärdienste, d. h. zum Feld- und Garnisondienst unfähig sei. Vgl. hierzu die Anm. 9b zu § 1 (S. 36).

Zu Abs. 3.

4. **a)** Die obersten Militärverwaltungsbehörden des Kontingents sind die Preußischen, Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen Kriegsministerien. Für den Bereich der Marine tritt nach § 60 Abs. 1 an ihre Stelle die oberste Marineverwaltungsbehörde, d. i. das Reichsmarineamt, für den Bereich der Schutztruppen nach § 73 Abs. 1 die Kolonialzentralverwaltung, d. i. das Auswärtige Amt, Kolonialabteilung.

b) Welche anderen Beweismittel außer den in Abs. 1 und 2 genannten zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines die Pensionierung nachsuchenden Offiziers beizubringen sind, ist in den Pensionierungs-Vorschriften bestimmt. (Ausführ.-Best. des Preuß. Kriegsminist. v. 19. Juni 1906, des Bayer. v. 5. Juli 1906, des Sächs. v. 30. Juni 1906, des Württemb. v. 10. Juli 1906 u. der Marine v. 18. August 1906.) S. Pension.-Vorschr. 1. Teil II—VI.

Zu Abs. 4.

5. **a)** Nach dem PensGes. v. 27. Juni 1871 (§ 28) war schon mit der Zurücklegung des 60. Lebensjahres die Befreiung von dem Nachweise der Invalidität verbunden. Die jetzige Festsetzung des 65. Lebensjahres entspricht der Bestimmung des § 34a des Reichsbeamtengesetzes (neu eingestellt durch Ges. v. 21. April 1886).

b) Gemäß § 63 Abs. 2 ist auch ein seine Pensionierung nachsuchender Offizier der Schutztruppen, der den Schutztruppen in den Schutzgebieten mindestens 12 Jahre angehört hat, von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit.

6. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung des Pensionsanspruches entscheidet darüber, ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt, gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 ausschließlich und endgültig die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents (s. oben Anm. 4a).

7. Nach § 31 Abs. 1 finden die Absätze 1 bis 3 auch auf die in § 28 genannten Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere, Abs. 2 auch auf diese Offiziere mit zehnjähriger oder längerer Dienstzeit Anwendung.

Dienstbeschädigung.

§ 5.

Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Eine Gesundheitsstörung, die von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführt worden oder infolge eines Zweikampfs eingetreten ist, gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Zu Abs. 1.

1. a) Schon bei der Kommissionsberatung wurde hervorgehoben, „daß es sehr schwer sei, eine auf alle Fälle passende Formulierung des Begriffes „Dienstbeschädigung“ zu geben“. Nach dem Gesetze hat

man als eine solche anzusehen jede Störung der Gesundheit oder Verschlimmerung einer Gesundheitsstörung, die mit einer Dienstverrichtung oder einem während der Ausübung des Dienstes erlittenen Unfall oder mit den dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnissen unmittelbar oder mittelbar in ursächlichem Zusammenhange steht.

Ob die Ursache der Dienstbeschädigung in einer äußeren Verletzung oder in einer inneren Erkrankung beruht, ist gleichgültig.

b) Zu den „dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnissen" gehören auch die epidemischen und endemischen Krankheiten sowie die besonders bei der Marine und bei den Schutztruppen vorkommenden Schädigungen durch klimatische Einflüsse (Begr. S. 28). Zu den dem Marinedienst eigentümlichen Verhältnissen sind auch zu rechnen die zeitweise ungenügende und unbekömmliche Beköstigung von Offizieren und Mannschaften bei Blockaden oder bei längerem Aufenthalt in Gegenden, die ohne Verbindung mit der Außenwelt sind (KomBer. S. 30). Wegen der dem Schutztruppendienste eigentümlichen Verhältnisse s. noch § 66 Anm. 2.

Bei der Kommissionsberatung wurde seitens der Militärverwaltung noch folgendes Beispiel angeführt: Wenn ein Offizier mit dem eigenen oder Dienstpferde oder mit einem Pferde, das er demnächst zu kaufen beabsichtige, verunglücke, werde die Entschädigung eintreten müssen, bei einem Sturze beim Rennen, das nicht innerhalb der Armee im dienstlichen Interesse und nicht mit Genehmigung der Vorgesetzten abgehalten worden sei, jedoch nicht (KomBer. S. 30).

2. Zu dem Begriff der Dienstbeschädigung gibt die Dienstanw. z. Beurt. d. Militärdienstfähigkeit eine ausführliche Erläuterung. Dort heißt es (Nachtr. I S. 27 Z. 60, S. 9 ff. Z. 7—9):

7. a) Zu den Dienstbeschädigungen, welche infolge einer Dienstverrichtung eingetreten sind, zählen alle Gesundheitsstörungen, die mit einer nach Zeit und Ort bestimmten dienstlichen Veranlassung in ursächlichem Zusammenhange stehen. Hierbei ist es nicht erforderlich, daß das schädigende Ereignis ein solches ist, welches auf jeden Betroffenen gesundheitsschädigend einwirken muß. Es genügt vielmehr, wenn der Nachweis erbracht ist, daß es auf den einzelnen seine schädigende Wirkung ausgeübt hat. Es ist ferner nicht erforderlich, daß die Dienstverrichtung an sich in regelwidriger Weise abgelaufen ist. Eine in völlig regelmäßiger Weise vor sich gegangene Dienstverrichtung kann, wenn sie im Einzelfalle zu Gesundheitsschädigungen Veranlassung gegeben hat, ebenfalls als Dienstbeschädigung angesehen werden.

So können z. B. einerseits die Einwirkungen großer Hitze oder Kälte, Durchnässungen usw., außerordentlicher Marschanstrengungen bei einzelnen Leuten zu Krankheiten (z. B. Hitzschlag, Lungenentzündungen, Störungen der Herztätigkeit) führen und damit zu Dienstbeschädigungen werden, auch wenn zahlreiche andere Leute, die den gleichen Schädlichkeiten ausgesetzt waren, von denselben Einwirkungen gesundheitlich unberührt geblieben sind. Andererseits können bei einzelnen Leuten durch regelmäßige laufende Dienstverrichtungen, die der Soldat tagtäglich ohne Schaden auszuführen pflegt, Dienstbeschädigungen erzeugt werden, z. B. durch gewöhnliche Exerzierübungen bei nicht an Anstrengung gewöhnten Leuten Störungen der Herztätigkeit, Entzündungen von Knochen oder Sehnen (entzündlicher Plattfuß); auch Schädigungen infolge unzweckmäßiger Bewegungen beim gewöhnlichen Turnen und Reiten, z. B. Muskelrisse, sog. Spontanknochenbrüche infolge übermäßigen Muskelzugs, kommen hier in Betracht.

b) Unfälle während der Ausübung des Dienstes. Hierunter fallen alle durch äußere Verletzungen (Wunden) und durch sonstige äußere, mechanische Einwirkungen (Stoß, Schlag, Sturz, Fall) entstandenen Schädigungen, welche plötzlich, zeitig bestimmbar und in einem scharf begrenzten Zeitabschnitte zur Einwirkung auf den Beschädigten gelangt sind. In der Regel werden solche Unfälle in Ereignissen bestehen, welche nicht in der Dienstverrichtung selbst ihren Grund haben, sondern neben ihr, vielfach sogar dienststörend, einhergehen. Es ist für den Versorgungs(Pensions-)anspruch nicht erforderlich, daß das schädigende Ereignis mit dem Dienste zusammenhängt, vielmehr nur nötig, daß es den Beschädigten während der Ausübung des Dienstes betroffen hat.

c) Zu den Dienstbeschädigungen, welche durch die dem Militärdienste eigentümlichen Verhältnisse bedingt sind, zählen die Schädigungen, deren Entstehung zwar nicht nach Ort und Zeit bestimmbar ist, welche aber erfahrungsgemäß auf die Sonderverhältnisse des militärischen Dienstes zurückgeführt werden müssen, vgl. § 20 Z. 7b und § 22 Z. 3 Abs. 2 und 3 Dienstanw. z. Beurt. d. Mil.dienstf.

8. Dienstbeschädigung liegt ferner vor, wenn ein vorhandenes, nicht durch den Dienst entstandenes Leiden durch die unter Z. 7 a–c aufgeführten Einflüsse bis zu dem Grade verschlimmert wurde, daß eine einen Versorgungs(Pensions-)anspruch begründende Erwerbsbeeinträchtigung (Dienstunfähigkeit) eingetreten ist.

9. Die Entscheidung, ob eine Krankheit epidemisch oder endemisch an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte geherrscht hat, steht nach Anhören des Korps-Generalarztes dem Generalkommando zu.

In zweifelhaften Fällen entscheidet das Kriegsministerium, Versorgungs- und Justiz-Departement. (Dienstanw. S. 33 Z. 11).

Aus der Preuß. Pension.-Vorschrift seien hier noch angeführt die Bestimmungen unter V und VII (S. 2 u. 3):

V. Beschädigungen im Dienste, welche einen dauernden Schaden an der Gesundheit eines Offiziers befürchten lassen, sind auf Veranlassung der nächsten unmittelbaren Vorgesetzten oder auf Verlangen des Beschädigten selbst von der vorgesetzten Dienststelle festzustellen; die Schriftstücke hierüber sind bei den Akten des betreffenden Regiments aufzubewahren Hierbei finden die für die Unterklassen gegebenen Vorschriften (Z. 1—14) entsprechende Anwendung.

Wegen Feststellung von Kriegsdienstbeschädigungen wird auf die Heerordnung, Anl. 9, S. 318 verwiesen.

VII. Dienstbeschädigung ist nachzuweisen:

1. wenn Offiziere des aktiven Dienststandes, welche noch nicht das 10. Dienstjahr vollendet haben, Anspruch auf Pension erheben (§ 1 Abs. 2);
2. wenn Offiziere des aktiven Dienststandes ihre Dienststelle noch nicht ein Jahr bekleidet haben und trotzdem die Pension dieser Dienststelle beanspruchen (§ 6 Abs. 2);
3. wenn Offiziere des Beurlaubtenstandes Anspruch auf Pension erheben (§ 28);
4. wenn Anspruch auf Verstümmelungszulage oder auf Kriegszulage erhoben wird (§§ 11, 12);
5. wenn ohne Pension ausgeschiedene Offiziere nachträglich Anspruch auf Pension geltend machen (§ 2).

3. Zu Abs. 2.

a) Der Abs. 2 befand sich nicht in dem Entwurf, er ist erst durch die Kommission in das Gesetz gebracht worden.

b) Nur die von dem Verletzten selbst vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsstörung gilt nicht als Dienstbeschädigung; dagegen sind auch solche Gesundheitsstörungen, die auf grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zurückzuführen sind, als Dienstbeschädigung anzusehen.

c) In der Kommission war beantragt, wegen Teilnahme am Zweikampf den Anspruch auf Pension schon dann zu versagen, „wenn eine Verurteilung auf —nd der §§ 201 bis 210 des Strafgesetzbuches erfolgt

ist." Dieser Antrag wurde aber nach Hinweis darauf, „daß im Falle seiner Annahme der Offizier häufig zu hart getroffen würde," zurückgezogen. Man einigte sich dann auf die jetzige Gesetzesfassung. (KomBer. S. 26 und 30.)

Die Bestimmung des Abs. 2 findet nicht bloß auf die eigentlichen Duellanten, sondern auch auf diejenigen Anwendung, die als Sekundanten, Zeugen usw. am Zweikampfe teilgenommen und sich infolgedessen eine Gesundheitsstörung zugezogen haben.

4. Für die Frage, ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung anzusehen ist, sind gemäß §§ 40 Abs. 1 Z. 1, 60 Abs. 1, 73 Abs. 1 im Falle der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Gesetze die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörden des Kontingents, der obersten Marineverwaltungsbehörde und der Kolonial-Zentralverwaltung maßgebend. S. § 4 Anm. 4a.

5. Die Vorschriften des § 5 gelten auch für die Marine (§ 45), die Schutztruppen (§ 62) und nach § 31 Abs. 1 auch für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, im § 28 näher bezeichneten Offiziere.

Wegen Gesundheitsstörungen infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen s. § 30 Anm. 3.

Betrag der Pension.

§ 6.

Die Pension beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit jährlich $^{20}/_{60}$ und steigt nach

vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiteren Dienstjahr um $^1/_{60}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens; jedoch mit der Maßgabe, daß in Stellen mit dem Diensteinkommen eines Regimentskommandeurs einschließlich aufwärts die Pension nach dem 30. Dienstjahre nur um $^1/_{120}$ mit jedem weiteren Dienstjahre steigt.

Die Dienststelle, aus welcher dieses Diensteinkommen bezogen worden ist, muß jedoch von dem Offizier mindestens ein Jahr bekleidet worden sein, es sei denn, daß die Pensionierung die Folge einer Dienstbeschädigung ist.

Hat ein Offizier früher eine Stelle mit einem höheren pensionsfähigen Militärdiensteinkommen bekleidet und ist er von dem Einrücken in diese Stelle ab mindestens noch ein Jahr im aktiven Dienste verblieben, so wird die Pension nach dem höheren Diensteinkommen bemessen.

Der Betrag der Jahrespension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Für die ersten beiden Monate des Pensionsbezugs ist zu der Pension ein Zuschuß (Pensionszuschuß) soweit zu gewähren, daß der Betrag der zuletzt bezogenen Gebührnisse an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß erreicht wird. Pensionierten Offizieren, welche in den im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen (§ 8) Verwendung finden, sind die für diese Stellen

im Etat ausgeworfenen Gebührnisse auf den Pensionszuschuß anzurechnen.

1. Bei den Offizieren richtet sich die Pension nach der Dauer der Dienstzeit, bei den Mannschaften richtet sich die Versorgung nach Maßgabe der Erwerbsunfähigkeit. KomBer. S. 7.

2. § 6 bringt eine Neuerung von wesentlichem Vorteile gegenüber dem bisher geltenden Gesetze: nunmehr wird die Höchstpension der Offiziere schon nach Ablauf von 35 statt wie bisher nach 40 Dienstjahren gewährt, und als Anfangspension sind $^{20}/_{60}$ statt wie bisher $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens festgesetzt worden.

3. **Zu Abs. 1.**

a) Wegen der Berechnung der Dienstzeit s. bezügl. der Offiziere u. Sanitätsoffiziere des Heeres §§ 14—18, der Marine §§ 52—56, der Schutztruppen §§ 69—71, des Beurlaubtenstandes und der ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere §§ 30, 45, 62.

b) Was als pensionsfähiges Diensteinkommen angerechnet wird, ist in §§ 9, 10, 48 und 65 bestimmt.

Für die Festsetzung des Betrages der Pension bildet das zuletzt bezogene pensionsfähige Diensteinkommen die Grundlage. In der Begründung des Entwurfes heißt es hierzu (S. 29): Als Grundlage für die Pensionsbemessung war im Gesetze von 1871 das Diensteinkommen des Dienstgrads festgesetzt. Da aber das Diensteinkommen für einzelne Dienstgrade verschieden ist, je nach den Stellen, in welchen sie sich befinden (z. B. ist das Diensteinkommen eines Obersten als Brigadekommandeur höher als das eines Obersten als Regimentskommandeur), so soll zur Vermeidung von

Zweifeln das zuletzt bezogene Diensteinkommen der Pensionsbemessung zugrunde gelegt werden. Vgl. aber Anm. 4.

Die Beförderung über den Etat, die Verleihung eines höheren Charakters sowie die Vordatierung des Patentes haben auf die Bemessung der Pension keinen Einfluß. („Zusammenstellung" S. 6 Z. 11. Kriegs-Besold.-Vorschr. S. 14 Anm.*)

c) Die Bestimmung, daß für die höheren Chargen vom Regimentskommandeur aufwärts die Pension nach dem 30. Dienstjahre nur um $^1/_{120}$ mit jedem weiteren Dienstjahre steigt, befand sich nicht im Entwurfe und ist von der Kommission eingefügt worden. Durch diese langsame Staffelung nach dem zurückgelegten 30. Dienstjahr erreichen die angeführten oberen Chargen die Höchstpension erst wie bisher in 40 Jahren. (KomBer. S. 37.)

d) Welche Pensionsbeträge den nach dem 1. Juli 1906 pensionierten Offizieren in den einzelnen Dienstgraden und Dienststellungen und auf Grund der einzelnen Dienstjahre zustehen, ergeben die von dem Kriegsminist. und dem Reichsmarineamt veröffentlichten „Nachweisungen" des pensionsfähigen Diensteinkommens und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge in Anl. 1 und 1a.

4. Zu Abs. 2.

a) In Uebereinstimmung mit der Vorschrift in § 6 Abs. 1 des Gesetzes von 1871 ist die Einschränkung getroffen, daß die Dienststelle mindestens ein Jahr bekleidet sein muß, bevor die entsprechende Pension gewährt wird. Ist dies nicht der Fall, so wird die Pension nach dem Diensteinkommen der unmittelbar vorher bekleideten Dienststelle bemessen, ausgenommen, wenn die Pensionierung infolge

von Dienstbeschädigung (s. § 5) eingetreten ist. In diesem Falle wird die Pension stets nach der zuletzt im Etat bekleideten Dienststelle bemessen.

b) Für den Eintritt in eine höhere Dienststelle ist bei Beförderung oder Ernennung der Tag der Allerhöchsten Order, nicht der Beginn des Gehaltsbezuges maßgebend. Preuß. Pension.-Vorschr. S. 3 Anm.**

5. **Zu Abs. 5.**

a) In der Begründung heißt es zu dieser Bestimmung (im Entwurf Abs. 4): Die Gewährung dieses Pensionszuschusses entspricht einem dringenden Bedürfnisse. Es ist nicht angängig, dem Offizier, wie dem Beamten, drei Monate vorher den Zeitpunkt des Ausscheidens mitzuteilen. Dem verabschiedeten Offizier entstehen daher bei dem plötzlichen Uebertritt in den Pensionsstand durch Lösung der bisherigen Miets- und sonstigen Verbindlichkeiten, für den in der Regel erforderlichen Umzug, für Beschaffung anderweiter Bekleidung, durch die Notwendigkeit schnellen Pferdeverkaufs ganz außergewöhnliche Ausgaben, durch welche oft von vornherein eine Notlage geschaffen wird. Die Ueberwindung dieser Schwierigkeit soll dem Offizier durch Gewährung des Pensionszuschusses einigermaßen erleichtert werden.

b) Der Pensionszuschuß ist zu gewähren, d. h. es handelt sich um einen gesetzlich zuständigen, gemäß § 39 klagbaren Rechtsanspruch.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes sowie den ohne Pension ausgeschiedenen, im aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offizieren wird der Pensionszuschuß nicht gewährt. § 31 Abs. 1.

Nach § 20 ist der Pensionszuschuß mit der ersten Pensionsrate in einer Summe, also für beide Monate zusammen, zu zahlen.

Wegen der Bemessung des Pensionszuschusses für die Offiziere der Schutztruppen s. noch die Sonderbestimmung in § 65 Abs. 2.

Gemäß § 21 Abs. 2 wird der Pensionszuschuß nicht gewährt, wenn der Anspruch auf Pensionsgebührnisse erst nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst erhoben worden ist.

c) Inhabern von Dienstwohnungen ist bei Bemessung des Pensionszuschusses der ihrer Dienststelle entsprechende Wohnungsgeldzuschuß anzurechnen. Die Bestimmung des Entwurfs, daß bei der Bemessung des Pensionszuschusses außer Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß auch noch der Servis zu berücksichtigen sei, wurde von der Kommission gestrichen, da im Etat für 1906 der Personalservis in Wegfall gekommen ist. (KomBer. S. 38.)

d) Ausf.-Best. der Preuß., Bayerisch., Sächs. u. Württemb. Kriegsministerien und des Reichsmarineamts:

„Der Pensionszuschuß nach § 6 Abs. 5 und § 20 Abs. 1 ist an diejenigen Offiziere zu zahlen, die am 1. Juli 1906 oder später die erste Pensionsrate beziehen. Den Offizieren, die am 1. Juni 1906 die erste Pensionsrate bezogen haben, wird der Pensionszuschuß für einen Monat (Juli) bezahlt."

6. Nach § 31 Abs. 1 finden die Vorschriften in Abs. 1 bis 4 auch auf die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, im § 28 näher bezeichneten Offiziere Anwendung, nicht aber die des Abs. 5 (s. oben Anm. 5b).

Pensionsbeihilfe und Pensionsgewährung im Falle der Bedürftigkeit.

§ 7.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines pensionierten Leutnants nicht 1200 Mark, eines pen-

sionierten Oberleutnants nicht 1800 Mark, eines pensionierten Hauptmanns nicht 2400 Mark, so kann im Falle besonderer Bedürftigkeit die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine Pensionsbeihilfe bis zur Erreichung dieser Beträge gewähren.

Scheidet ein Offizier vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ohne Pensionsberechtigung aus, so kann ihm für die Dauer und nach dem Grade einer festgestellten Bedürftigkeit eine Pension bis zum Betrage von $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden.

1. Zu Abs. 1.

a) Der Abs. 1 befand sich nicht im Regierungs-Entwurf und ist erst durch Beschluß der Kommission aufgenommen worden. (KomBer. S. 39).

b) Unter Gesamteinkommen ist jede Art von Einkommen des Pensionärs zu verstehen ohne Rücksicht auf die Quelle, aus der es fließt. (Begr. S. 31 zu § 13).

c) Die Gewährung einer Pensionsbeihilfe hat das Bestehen eines Anspruchs auf die Pension selbst zur Voraussetzung.

Die Beihilfe soll den erwähnten Pensionären nur im Falle einer erwiesenen besonderen Bedürftigkeit gewährt werden können und die Gewährung ist immer in das freie Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents (oder der obersten Marineverwaltungsbehörde — § 60 — oder der Kolonialzentralverwaltung — § 73 — s. § 4 Anm. 4a) gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

d) Pensionierten Deckoffizieren der Marine kann im Falle besonderer Bedürftigkeit nach § 47 bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 1800 Mark eine Pensionsbeihilfe nach Abs. 1 gewährt werden.

2. In Abs. 2 wird der Fall geregelt, wo ein Anspruch auf Pension überhaupt nicht besteht.

a) Wegen Berechnung der Dienstzeit s. §§ 14—18.

b) Pensionsberechtigung, d. h. ein klagbarer Rechtsanspruch auf Pension liegt bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit nach § 1 Abs. 2 (und § 28) nur vor, wenn ein Offizier infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst, d. h. zum Feld- und Garnisondienst unfähig wird. S. Anm. 9b zu § 1.

c) Auch im Falle des Abs. 2 ist, wie im Falle des Abs. 1, die Gewährung der Pension in das Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents (§ 4 Anm. 4a) gestellt; ein Rechtsanspruch besteht auch hier nicht.

Die Gewährung erfolgt nicht auf Lebenszeit, sondern nur für die Dauer der festgestelten Bedürftigkeit.

d) Was als pensionsfähiges Diensteinkommen anzusehen ist, wird in § 9 bestimmt.

3. Für das Gesuch um Gewährung der Pensionsbeihilfe (Abs. 1) und der Pension selbst im Falle des Abs. 2 ist vom Gesetz keine Frist vorgeschrieben. Die Vorschriften des § 2 finden keine Anwendung, da dort nur von der Erhebung des gesetzlich zuständigen Anspruches die Rede ist. S. aber die Verwaltungsgrundsätze, Anm. 6 Z. 5.

4. Nach § 31 Abs. 1 findet die Vorschrift des Abs. 2 auch auf die Offiziere (einschließlich Sanitätsoffiziere)

des Beurlaubtenstandes sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere Anwendung; jedoch ist nach § 31 Abs. 3 die Gewährung einer Pension nach § 7 Abs. 2 nur dann zulässig, wenn die Dienstunfähigkeit während der Einziehung zum aktiven Militärdienste verursacht und eingetreten ist.

Abs. 1 findet auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes und die übrigen im § 8 benannten Offiziere keine Anwendung.

5. Die Vorschriften des § 37 über Steuerfreiheit und Unpfändbarkeit finden auf die Pensionsbeihilfe und die gemäß Abs. 2 im Falle der Bedürftigkeit gewährte Pension keine Anwendung.

6. Für die Bewilligung der Pensionsbeihilfe und der Pension im Falle des Abs. 2 gelten folgende Verwaltungsgrundsätze (KomBer. S. 39 u. Schr. d. RSchatzamts v. 9. Juni 1906):

Von der Ermächtigung darf Gebrauch gemacht werden zur Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Leutnants, Oberleutnants und Hauptleute (Kapitänleutnants) sowie an pensionierte Deckoffiziere

a) um ihnen den Uebergang in einen anderen Beruf zu erleichtern,

b) sofern sie ohne Anspruch auf die Verstümmelungszulage infolge körperlicher Gebrechen dauernd außerstande sind, sich einen anderen Erwerb zu verschaffen.

Im einzelnen soll dabei folgendes maßgebend sein:

1. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Lage des einzelnen Falles. Als Höchstgrenze der Unterstützung ist der Betrag anzusehen, der das jährliche Gesamteinkommen des Unterstützten einschließlich aller ihm aus Privatmitteln oder einem anderen Erwerbe zufließenden Einnahmen bei Leutnants nicht

über 1200 M., bei Oberleutnants und Deckoffizieren nicht über 1500 M. und bei Hauptleuten nicht über 2100 M. hinauskommen läßt.

2. In besonderen Notfällen, wie z. B. beim Vorhandensein einer zahlreichen Familie, bei schweren, mit großen Kosten verbundenen Krankheiten, können die Grenzen des Gesamteinkommens bis auf 1800 M. für Oberleutnants und Deckoffiziere, und bis auf 2400 M. für Hauptleute hinaufgesetzt werden.

3. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind alle Offiziere, die ohne Pension verabschiedet sind oder die nach einer Dienstzeit unter 10 Jahren nur mit einer Gnadenpension (§ 7 Abs. 2) bedacht sind.

4. Ausgeschlossen bleiben auch alle Offiziere usw., die mit Erfolg Alimentationsansprüche gegen Verwandte geltend zu machen in der Lage sind, sowie diejenigen, die sich ihres Vermögens zu Gunsten anderer entschlagen haben.

5. Unterstützungen der zu a) gedachten Art können längstens bis zum Ablaufe des 2. Jahres nach der Verabschiedung gewährt werden.

6. Unterstützungen der zu b) gedachten Art werden erst von dem auf die Bewilligungsverfügung folgenden Monat ab zahlbar gemacht.

7. Den Unterstützten ist zur Pflicht zu machen, von einer Besserung ihrer Verhältnisse, namentlich von einer Anstellung gegen Gehalt usw. oder einer Beschäftigung gegen Entgelt ungesäumt Anzeige zu erstatten. Abgesehen hiervon wird es Sache der Verwaltung sein, sich auch auf andere Weise fortlaufend die nötigen Unterlagen zur Beurteilung der Vermögensverhältnisse der Unterstützten zu beschaffen.

8. Sollte über die hier gezogenen Grenzen hinaus ein Unterstützungsbedürfnis gleichwohl anerkannt werden müssen, so würde auf die zur Verfügung stehenden Unterstützungsfonds zurückzugreifen sein.

7. Bezüglich der Anträge auf Gewährung von Pensionsbeihilfen oder Pension wegen Bedüftigkeit bestimmt die Preuß. Pensionierungsvorschrift (S. 4 VIII):

Wird für Offiziere, vom Hauptmann einschließlich abwärts, bei besonderer Bedürftigkeit die Gewährung einer Pensionsbeihilfe auf Grund des § 7 Abs. 1 beantragt, so sind im Dienstlaufbahnzeugnisse (Spalte 7) die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Offiziers und seiner unterstützungspflichtigen Verwandten — möglichst auf amtlicher Grundlage — anzugeben.

Hierbei ist anzugeben, ob die Gewährung der Beihilfe nur zur Erleichterung des Ueberganges in einen anderen Beruf beantragt wird, oder ob der Offizier infolge körperlicher Gebrechen außerstande ist, sich einen anderen Erwerb zu verschaffen.

Entsprechende Angaben sind erforderlich, wenn für einen wegen Dienstunfähigkeit ohne Pensionsberechtigung ausscheidenden Offizier auf Grund des § 7 Abs. 2 Pension wegen Bedürftigkeit erbeten wird.

Steigen der Pension der wiederverwendeten Offiziere.

§ 8.

Die Pension derjenigen Offiziere, welche in den im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen Verwendung finden, steigt bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiteren Dienstjahre nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 um $^{1}/_{60}$ oder $^{1}/_{120}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des der Pensionsberechnung zu Grunde liegenden Diensteinkommens.

In gleicher Weise erhöht sich die Pension der aus Veranlassung einer Mobilmachung zum aktiven Militärdienst oder zum Dienste in der Militär- oder Marineverwaltung wieder herangezogenen pensionierten Offiziere. Hat die Verwendung mindestens 60 Tage gedauert, so tritt eine gleiche Erhöhung der Pension um $^1/_{60}$ oder $^1/_{120}$ des der Pensionsberechnung zu Grunde liegenden Diensteinkommens auch dann ein, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist.

1. Die Bestimmung in Abs. 1 kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Wiederverwendung stattfindet in solchen Stellen des Heeres und der Marine oder der Heeres- und Marineverwaltung, die im Etat für pensionierte Offiziere vorgesehen sind. Hiernach gewähren folgende Verwendungen pensionierter Offiziere keinen Anspruch auf Pensionserhöhung („Zusammenstellung" S. 26 Z. 9):

a) die Zeit der Dienstleistungen in Stellungen des Reichsheeres und der Marine, die nicht etatsmäßig sind, oder bevor sie etatsmäßig geworden sind;

b) die Zeit der im Beurlaubtenstande abgeleisteten Uebungen;

c) die im Zivildienst oder als Beamte des Heeres oder der Marine verbrachte Zeit, insoweit für letztere Verwendung im Etat nicht pensionierte Offiziere vorgesehen sind.

2. Für die Berechnung der Gesamtdienstzeit kommt die bis zur Pensionierung zurückgelegte und die nachher in der neuen Stelle zugebrachte Dienstzeit in Betracht.

3. Bei der Feststellung des Betrages der Pensionserhöhung (um $^1/_{60}$ oder $^1/_{120}$) ist dasjenige Diensteinkommen zu Grunde zu legen, welches der Offizier zur Zeit seiner Pensionierung hatte. Spätere Erhöhungen des Diensteinkommens sind nicht zu berücksichtigen.

4. Im Falle des Abs. 2, also wenn eine Wiederheranziehung stattfindet „aus Veranlassung einer Mobilmachung", ist die Pensionserhöhung nicht davon abhängig, daß die Verwendung erfolgt in Stellen, die im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehen sind. Es genügt jede Art von Verwendung im aktiven Militärdienst oder im Dienste der Militär- oder Marineverwaltung.

5. Der Anspruch auf die Pensionserhöhung ist wie der Anspruch auf die Pension selbst, ein Rechtsanspruch und im Wege der gerichtlichen Klage verfolgbar (§ 39).

6. Gemäß § 41 Nr. 4 ist die Pension derjenigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1906) aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere und Sanitätsoffiziere, die sich zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes in einer der im § 8 bezeichneten Stellen befinden oder später in einer solchen verwendet werden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen, jedoch unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

7. Die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere sowie die Offiziere des Beurlaubtenstandes kommen für die Bestimmungen des § 8 nicht in Frage (s. § 31 Abs. 1).

Pensionsfähiges Diensteinkommen.

§ 9.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen werden angerechnet:

1. das etatsmäßige Gehalt (§ 6); den Leutnants — mit Ausnahme der Zeug-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Traindepotleutnants sowie der im Offizierrange stehenden Verwalter des Kadettenkorps — jedoch nur das etatsmäßige Gehalt für Leutnants der Infanterie;
2. der Wohnungsgeldzuschuß nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften; den Inhabern solcher Dienststellen, für welche in dem Reichshaushalts-Etat freie Dienstwohnung vorgesehen ist, der dafür in diesem Etat etwa vermerkte pensionsfähige Wert;
3. den Offizieren in Stellen vom Brigadekommandeur einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung von 500 Mark;
4. den Offizieren in Brigadekommandeur- und höheren Stellen die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen, bei Dienstzulagen über 900 Mark jedoch nur $^2/_3$ dieser Zulagen;
5. den Oberleutnants und Leutnants eine Berechtigung zur Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische mit 108 Mark, eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 Mark.

Das pensionsfähige Jahresdiensteinkommen ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

Zu Nr. 1.

1. Die Bestimmung in § 11 des Ges. v. 27. Juni 1871, daß das Diensteinkommen über 12 000 Mark nur zur Hälfte pensionsfähig sein soll, ist in das neue Gesetz nicht aufgenommen. Das entspricht dem Vorgange des Reichsgesetzes vom 22. April 1905, da es ungerecht sein würde, diese Bestimmung für die Offiziere allein aufrecht zu erhalten. Jedoch ist mit Rücksicht hierauf in Nr. 4 (im Entwurf Nr. 5) für die Anrechnung der Dienstzulage die Beschränkung hinzugefügt, daß bei Dienstzulagen über 900 Mark nur zwei Drittel davon pensionsfähig sein sollen. Begr. S. 27. KomBer. S. 43.

2. Bei den Leutnants ist allgemein, ohne Rücksicht darauf, welcher Waffengattung sie angehören, das Gehalt der Leutnants der Infanterie anzurechnen, weil der Mehrbetrag der anderen Waffengattungen durch Mehrkosten für Pferdeausrüstung usw. begründet ist. Dieser Umstand kann jedoch für die Bemessung der Pension nicht in Betracht kommen. Begr. S. 30.

Den Zeug-, Feuerwerks- und Traindepot-Offizieren ist schon bisher bei Bemessung der Pension nach § 6 des Ges. v. 4. April 1874 das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt angerechnet worden.

Wegen der im Offiziersrange stehenden Verwalter des Kadettenkorps (Feldwebelleutnants) s. § 1 Anm. 3 a.

Zu den Leutnants gehören hier nicht die Oberleutnants (s. Nr. 5 u. Nachw. des pensionsfähigen Diensteinkommens — Anlage 1 — Z. 17 u. 18). Den Leutnants entsprechen die Assistenzärzte.

3. Zu Nr. 2. Die bezüglich der Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften sind enthalten in dem

Reichsges. v. 30. Juni 1873 (RGBl. S. 166), v. 7. Juli 1902 (RGBl. S. 239) und v. 9. Juni 1906 (RGBl. S. 731).

RG. v. 30. Juni 1873:

§ 1. Die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Zivil- und Militärbeamten des Reichs erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen, vom 1. Januar 1873 ab einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beigefügten Tarifes.

§ 5. Offiziere, Aerzte oder Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

§ 7. Offizieren, Aerzten und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Mietsentschädigung beziehen, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt. . . . .

Nach § 2 des Ges. v. 7. Juli 1902 ist v. 1. April 1902 bei Bemessung der Pension der Durchschnittsatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung zu bringen. (Die Servisklasse V ist vom 1. April 1902 fortgefallen.) Der pensionsfähige Durchschnittsatz der Klassen I bis IV beträgt nach dem gegenwärtig geltenden Tarif:

I. für Divisionskommandeure, Brigadekommandeure und Offiziere in Dienststellungen dieses Ranges, Marinestationschefs und Admirale sowie den Generalstabsarzt der Armee 855 Mark;

II. Stabsoffiziere mit Regimentskommandeurrang, Kapitäne zur See, Generalärzte 690 Mark;

III. Stabsoffiziere, Korvettenkapitäne, Hauptleute (Rittmeister), Kapitänleutnants, Oberstabsärzte, Stabsärzte 525 Mark;

IV. Leutnants und Assistenzärzte (auch Oberleutnants und Oberärzte) 252 3/4 Mark (RG. v. 9. 6. 06 § 1).

Offiziere und Sanitätsoffiziere der Tarifklasse I u. II empfangen den Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satze der Stelle, Offiziere der Tarifklasse III u. IV nach dem Dienstgrade, dessen Gehalt sie beziehen, (Bezirksoffiziere als Hauptleute — Verf. des MilOe. Dep. v. 26. Sept. 1890 —).

Die im Entwurf enthaltene Bestimmung der Anrechnung des „mittleren Servis“ wurde von der Kommission gestrichen, weil der Servis im Etat für 1906 bereits zum Gehalt geschlagen worden und daher als solcher fortgefallen ist (KomBer. S. 42).

4. Zu Nr. 3. Im Regierungsentwurfe hieß es statt „vom Brigadekommandeur einschließlich abwärts“ „vom Regimentskommandeur mit Ausschluß der letzteren abwärts“. Die jetzige Fassung wurde von der Kommission beschlossen. (KomBer. S. 38 Abs. 1, S. 42.) Der Betrag von 500 Mark ist als ein den zeitigen Verhältnissen entsprechender ermittelt worden (Begr. S. 30 zu Nr. 4 des Entwurfs).

5. Zu Nr. 4. Nur die „im Etat ausgeworfenen“ Dienstzulagen kommen bei Anrechnung des Diensteinkommens in Betracht. Die den Offizieren in Brigadekommandeur- und höheren Stellen in einzelnen Fällen etwa lediglich zu Repräsentationszwecken bewilligte „außerordentliche Zulage“ bleibt außer Ansatz. („Zusammenstellung“ S. 12 Z. 4.)

Das nach Nr. 4 nicht pensionsfähige Drittel der den Offizieren in Brigadekommandeur- und höheren Stellen etatsmäßig zustehenden Dienstzulagen von über 900 Mark wird zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährt und ist daher nach § 15 des Preuß. Einkommensteuer-Ges. v. 24. Juni 1891 und Art. 22 der dazu ergangenen Ausf.-Anweisung v. 6. Juli 1900 in Preußen bei der Besteuerung außer Ansatz zu lassen.

6. Die Bestimmungen in Abs. 1 finden auf die Offiziere, Ingenieure und Sanitätsoffiziere des Friedens-

standes der Marine keine Anwendung; an ihre Stelle treten die Vorschriften des § 48.

Wegen der Offiziere der Schutztruppen s. die besondere Vorschrift in § 65 Abs. 1.

7. **Zu Abs. 2.**

Bezüglich des Jahresbetrages des pensionsfähigen Diensteinkommens der einzelnen Dienstgrade und Dienststellen s. die Nachweisung in Anlage 1 und 1a Spalte 3.

8. Die Vorschriften des § 9 sind nach § 31 Abs. 1 auf die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie auf die ohne Pension ausgeschiedenen, im aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere anzuwenden.

§ 10.

Während der Dauer eines Krieges sind als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse derjenigen Friedensstelle anzurechnen, welche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Offizier zuletzt gewesen ist. Auch nach der Beendigung des Krieges sind diese Gebührnisse anzurechnen, wenn die Dienstunfähigkeit durch den Krieg entstanden und ein höheres pensionsfähiges Friedensdiensteinkommen noch nicht erreicht worden ist.

Den Inhabern solcher Stellen, für welche im Frieden mehrere Gehaltsklassen bestehen, ist das Gehalt der höchsten Klasse anzurechnen, sofern im Kriege nur eine Gehaltsklasse besteht; jedoch kommt das Gehalt der niedrigsten Klasse zum Ansatze, wenn der Inhaber der Kriegsstelle einem niederen

als dem dieser Stelle im Frieden entsprechenden Dienstgrad angehört.

1. In der Begründung des Entwurfs heißt es zu § 10 (S. 31): Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, besonders im Hinblick auf die Bemessung der Gebührnisse der Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder gestorbenen Offiziere, eine Festsetzung darüber zu treffen, welches Einkommen während der Dauer eines Krieges der Pensionsberechtigung zugrunde gelegt werden soll; hierzu hat nur das Friedensdiensteinkommen bestimmt werden können, weil die Kriegsbesoldungen je nach der häufig wechselnden Verwendung der einzelnen Offiziere zu verschiedenartig sind und keine sichere gleichmäßige Grundlage bieten.

Die Vorschrift, daß bei Dienstgraden, für welche im Frieden mehrere Gehaltsklassen vorgesehen sind, die höchste derselben als pensionsfähiges Diensteinkommen angerechnet werden soll, ist notwendig, weil eine Trennung in verschiedene Gehaltsklassen unter den besonderen Verhältnissen des Krieges nicht in allen Fällen möglich ist.

Zu Abs. 1.

2. Welche militärische Unternehmung als „Krieg" im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, bestimmt der Kaiser. S. § 17.

3. Ueber die Frage, wer als Inhaber von Kriegsstellen anzusehen sei, erhoben sich bei der Kommissionsberatung Zweifel. Die Militärverwaltung gab darauf folgende Erklärung zu Protokoll: „Als Inhaber von Kriegsstellen im Sinne des § 10 würden diejenigen Offiziere anzusehen sein, welche auf Grund der für den Kriegsfall bestehenden Bestimmungen mit einer Kriegsstelle beliehen werden und zum Bezuge der Gebührnisse der Stelle berechtigt sind. Es

würden nicht dazu gehören diejenigen Offiziere, welche in Ermangelung oder Behinderung der Stelleninhaber die Geschäfte einer Stelle wahrnehmen; denn diese sind nur Stellvertreter und haben auf die Gebührnisse der Stelle keinen Anspruch." KomBer. S. 44.

Vgl. hierzu noch die Kriegsbesoldungsvorschrift v. 29. Dez. 1887, § 3 Ziff. 4:

„Die mit Stellen beliehenen Personen sind von dem Tage ab, an welchem ihnen die Stellenbesetzung bekannt gegeben ist, Stelleninhaber und beziehen die Gebührnisse der verliehenen Stelle."

4. **Zu Abs. 2.** Als Stellen, für die im Frieden mehrere (2) Gehaltsklassen bestehen, im Kriege aber nur eine, kommen in Betracht die der Kompagnie-, Eskadrons- und Batterie-Chefs usw. — Hauptleute und Rittmeister —, Generalärzte, Oberstabsärzte und Stabsärzte (s. Etats f. d. Verwaltung des Reichsheeres Kap. 24 Tit. 1 und 2, Gebührnis-Nachweisungen z. Kriegs-BesoldVorschr.). Für die Marine kommt die Bestimmung nicht in Betracht; hier gibt es keine Stellen der angegebenen Art. (S. Etat für die Verwaltung der Kaiserl. Marine Kap. 51 Tit. 1, Kap. 57 Tit. 1, Beil. 1 z. Kriegs-Geldverpfl.-Regl. f. d. Marine).

Nach Abs. 2 ist also z. B. einem Hauptmann II. Kl., der „während eines Krieges" oder nach dessen Beendigung „durch den Krieg" dienstunfähig geworden ist, bei der Pensionierung das Gehalt des Hauptmanns I. Kl. als pensionsfähiges Diensteinkommen anzurechnen. Dagegen würde bei einem Leutnant, der im Kriege Kompagnie- usw. Führer oder in der Stelle eines Hauptmanns war, wenn er während des Krieges oder durch den Krieg dienstunfähig geworden ist, das Gehalt eines Hauptmanns II. Kl. als pensionsfähiges Diensteinkommen in Ansatz zu bringen sein.

5. Nach § 31 Abs. 1 finden die Vorschriften des § 10 auch Anwendung auf die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie auf die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wiederherangezogenen Offiziere (§ 28).

Verstümmelungszulage.

§ 11.

Offiziere, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren jährlich je 900 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen jährlich 1800 Mark.

Die Verstümmelungszulage von je 900 Mark kann ferner mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesund-

heitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Pensionär dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 1800 Mark jährlich erhöht werden.

1. Der Betrag der Verstümmelungszulage ist in diesem Gesetze niedriger bemessen als in dem § 4 des Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901, da die Pensionsbeträge an sich höhere sind. (Begr. S. 31.) S. auch Einleitung S. 20 Ziff. 5.

2. **Zu Abs. 1.**

a) Erste Voraussetzung für den Anspruch auf die Verstümmelungszulage ist, daß die schwere Schädigung an der Gesundheit durch Dienstbeschädigung verursacht worden ist. Was als Dienstbeschädigung anzusehen ist, bestimmt § 5. (S. dort Anm. 1 u. 2.) Gleichgültig ist es, ob die Dienstbeschädigung im Kriege oder im Frieden entstanden ist.

b) Ein Anspruch auf die Verstümmelungszulage besteht ferner nur dann, wenn ein Anspruch auf Pension besteht (— neben „dem Anspruch auf Pension“ —). Ist dies nicht der Fall, so kann auch die Verstümmelungszulage nicht beansprucht werden.

Der Anspruch auf die Verstümmelungszulage erlischt und ruht in den Fällen der §§ 22 und 23. Zu den dort angeführten „Pensionsgebührnissen“ gehört

auch die Verstümmelungszulage. S. § 1 Anm. 6. Dagegen ist sie in den Fällen des § 24, wo nur vom Ruhen der „Pension“ und des „Pensionszuschusses“ (§ 6 Abs. 5) die Rede ist, weiter zu zahlen. S. § 22 Anm. 2, § 23 Anm. 1 u. 2.

c) Die Verstümmelungszulagen sind je nach Umständen dauernd oder, so lange noch Besserung zu erwarten ist, auf Zeit zu gewähren (Dienstanw. z. Beurt. d. Militärdienstf. Nachtr. I S. 22 Z. 49).

d) Auf die Gewährung der Verstümmelungszulage besteht, abgesehen von den Fällen der Absätze 3 und 4, ein Rechtsanspruch, der nach Maßgabe der §§ 39 und 40 im Rechtswege geltend gemacht werden kann.

3. Zu Abs. 2.

a) Liegen von den in Abs. 2 vorgesehenen Verlustfällen mehrere vor, so kann die Verstümmelungszulage auch mehrfach gefordert werden.

b) Bei dem Verluste „einer Hand“ ist es gleichgültig, ob es sich um die rechte oder linke handelt.

c) In der Kommission war angeregt worden, auch für den Verlust eines Auges einen Anspruch auf die Verstümmelungszulage zu gewähren. Die Anregung wurde aber zurückgezogen nach Hinweis darauf, daß es wiederholt vorgekommen sei, daß einäugige Offiziere noch Dienst getan hätten; es erscheine nicht angängig, einem aktiven Offizier eine Verstümmelungszulage zu gewähren (KomBer. S. 45). S. aber Abs. 3.

4. Zu Abs. 3.

Während in den Fällen des Abs. 2 ein klagbarer Rechtsanspruch auf die Verstümmelungszulage besteht (s. Anm. 2c), ist in den Fällen des Abs. 3 ihre Gewährung in das Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents gestellt. (S. § 4

Anm. 4 a.) Im Ablehnungsfalle ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

5. **Zu Abs. 4.**

a) Es erscheint gerechtfertigt, in denjenigen Fällen, in welchen schweres Siechtum oder Geisteskrankheit vorliegt, in der Fürsorge über den einfachen Betrag der Verstümmelungszulage hinausgehen zu können. Ist z. B. die Unterbringung eines Geisteskranken, welcher der Ernährer einer Familie war, in einer Pflege-, Heil- oder Irrenanstalt erforderlich, so müssen von den Pensionsgebührnissen die Unterhaltungskosten in der Anstalt und der Lebensunterhalt für die Familie bestritten werden. Reichen in derartigen Fällen die gesetzlich zuständigen Gebührnisse nicht aus, so soll die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents (s. § 4 Anm. 4a) berechtigt sein, nach ihrem Ermessen, unter Berücksichtigung des im Einzelfalle bestehenden Bedürfnisses, die einfache Verstümmelungszulage bis zu dem doppelten Betrage zu erhöhen. (Begr. S. 31.)

b) Auch hier ist, wie in den Fällen des Abs. 3, im Ablehnungsfalle der Klageweg ausgeschlossen (s. Anm. 4).

6. Die Geltendmachung des Anspruches auf die Verstümmelungszulage ist an eine Frist nicht gebunden.

7. Die Verstümmelungszulage ist gemäß § 37 gänzlich steuerfrei und der Pfändung nicht unterworfen.

8. Die Bestimmungen des § 11 finden nach § 31 Abs. 1 auch Anwendung auf die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie auf die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

9. Gemäß Z. 72 (S. 29) des Nachtr. I z. Dienstanw. z. Beurteil. d. Militärdienstf. ist das Vorhandensein und die Dauer der den Anspruch auf eine Verstümmelungszulage begründenden schweren Gesundheitsstörungen nach Z. 40—49 ebendort zu beurteilen.

Eine einfache Verstümmelungszulage wird gewährt:

a) beim Verlust je einer Hand oder je eines Fußes,
b) beim Verlust der Sprache,
c) beim Verlust des Gehörs auf beiden Ohren.

Die Verstümmelungszulage wird verdoppelt:

d) bei Verlust oder Erblindung beider Augen.

Die Bewilligung einer je einfachen Verstümmelungszulage ist ferner zulässig:

e) bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn sie so hochgradig ist, daß sie dem Verlust des Gliedes gleichzuachten ist,
f) bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges,
g) bei andern schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen,
h) die Verstümmelungszulage kann bis zum doppelten Betrage erhöht werden, wenn durch eine der unter a-g angegebenen Gesundheitsstörungen gleichzeitig schweres Siechtum verursacht wird, wodurch der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist. Sie kann ferner bis zum doppelten Betrage bei Geisteskrankheit erhöht werden.

Das Nähere s. S. 20—22 d. Nachtr. I.

Kriegszulage.

§ 12.

Offiziere, die infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt ge-

worden sind (Kriegspensionäre), haben neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Kriegszulage. Diese beträgt jährlich:

1. 1200 Mark, wenn die Pension von dem Diensteinkommen eines Hauptmanns I. Klasse oder von einem niedrigeren Diensteinkommen bemessen ist;
2. 720 Mark, wenn die Pension von einem höheren Diensteinkommen bemessen ist.

Pensionierte Offiziere, die aus Veranlassung einer Mobilmachung zum Militärdienst oder zum Dienste in der Militärverwaltung wieder herangezogen werden, haben nur dann Anspruch auf die Kriegszulage, wenn ihre Gesundheit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung dauernd gestört worden ist.

Auf die Gewährung der Kriegszulage finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung.

1. Anspruch auf die Kriegszulage besteht nur dann, wenn ein Anspruch auf Pension besteht und dieser infolge einer „durch" den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung entstanden ist. Die Kriegszulage ist eine Erhöhung der Pension. Ist eine Pension nicht zuständig, so kann auch eine Kriegszulage nicht gewährt werden. Im übrigen gilt das bezüglich der Verstümmelungszulage § 11 Anm. 2b Gesagte. S. S. 78. — Wegen des Begriffes „Kriegsdienstbeschädigung" s. § 2 Anm. 4a—d.

2. Wegen der Frage, welche militärische Unternehmung als ein „Krieg" anzusehen ist, s. § 17.

3. Der Anspruch auf die Kriegszulage ist ein gesetzlich zuständiger und kann nach Maßgabe

der §§ 39 und 40 im Rechtswege geltend gemacht werden.

4. Der Anspruch auf die Kriegszulage erlischt und ruht in den Fällen der §§ 22, 23, nicht aber in den Fällen des § 24. Es gilt das § 11 Anm. 2b bezüglich der Verstümmelungszulage Gesagte.

5. Für die Frage, ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist, sind gemäß §§ 40 Abs. 1 Nr. 3, 60 Abs. 1, 73 Abs. 1 im Falle der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Gesetze die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörden des Kontingents, der obersten Marineverwaltungsbehörde und der Kolonialzentralverwaltung maßgebend. (S. § 4 Anm. 4a.)

6. Bezüglich der Kriegszulage für solche Offiziere, die zwar eine Kriegsbeschädigung erlitten haben, bei deren Verabschiedung aber eine Friedensbeschädigung als Ursache der Dienstunfähigkeit angegeben ist, wurde auf eine Anfrage aus der Mitte der Kommission seitens der Vertreter der Militärverwaltung folgende Erklärung zu Protokoll gegeben (KomBer. S. 28):

Die Kriegszulage ist nach dem § 12 des Militär-Pensionsgesetzes von 1871 eine Erhöhung der Pension.

Ist eine Pension nicht zuständig, so kann auch Kriegszulage nicht gewährt werden.

In Anerkennung der Härten, die aus der Nichtgewährung der Kriegszulage an solche invalide Kriegsteilnehmer entstehen, welche zwar eine Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben, bei deren Verabschiedung aber eine der Zeit nach näher liegende Friedensbeschädigung als Ursache der Dienstunfähigkeit angegeben ist, hat sich die Militärverwaltung veranlaßt gesehen, den in der Reichstagssitzung vom 16. Januar 1902 eingenommenen Stand-

punkt aufzugeben und auf Antrag in eine Ergänzungsprüfung der bei der Verabschiedung obwaltenden Verhältnisse einzutreten.

Hat sich hierbei der Nachweis ergeben, daß eine Kriegsdienstbeschädigung vorlag, durch welche die Dienstfähigkeit zur Zeit der Verabschiedung tatsächlich aufgehoben war, so ist nachträglich Kriegsinvalidität anerkannt und die Kriegszulage gewährt worden.

Als Kriegsinvalide können aber nicht solche Offiziere anerkannt werden, welche entweder eine Kriegsdienstbeschädigung nicht nachweisen können, oder eine solche zwar erlitten haben, deren Dienstunfähigkeit beim Ausscheiden aber auch nach dem Ergebnis einer Ergänzungsprüfung mit der Kriegsdienstbeschädigung nicht zusammenhängt, denn die Kriegszulage gebührt nicht jedem Kriegsteilnehmer, auch nicht jedem, der eine Kriegsbeschädigung erlitten hat, sondern nach § 12 Ges. v. 1871 nur demjenigen, der nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist.

Den Offizieren des Beurlaubtenstandes, welche Feldzugsteilnehmer, ohne Pension ausgeschieden sind und denen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß eine Pension nachträglich nicht gewährt werden kann, wird — wenn sie durch Beschädigungen oder schädliche Einwirkungen des Krieges in hilfsbedürftige Lage geraten sind — nach wie vor durch Gnadenunterstützungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds geholfen werden.

7. Wegen der Marine und der Schutztruppen s. die besonderen Bestimmungen in §§ 49, 66 ff.

Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt. §§ 49 Abs. 3, 66 Abs. 2.

8. Die Kriegszulage ist gemäß § 37 gänzlich steuerfrei und der Pfändung nicht unterworfen.

9. Nach § 31 Abs. 1 finden die Vorschriften des § 12 auch Anwendung auf die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie auf die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

Alterszulage.

§ 13.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Kriegspensionärs (§ 12) nicht 3000 Mark, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

1. Die Vorschrift entspricht dem § 5 des Kriegsinvalidengesetzes vom 31. Mai 1901. Während dort aber die Gewährung der Alterszulage obligatorisch geschaffen ist, hat das Gesetz sie hier nur fakultativ vorgesehen „im Hinblick auf mehrfache Unzuträglichkeiten, welche infolge der bisher obligatorischen Gewährung zutage getreten sind" (Begr. zu § 13). Der Antrag, die Sollvorschrift in eine Istvorschrift umzuwandeln, wurde in der Kommission abgelehnt (KomBer. S. 51). Bei Nichtgewährung ist also der Rechtsweg ausgeschlossen.

2. Auch für die Gewährung der Alterszulage ist, wie bei der Verstümmelungs- und Kriegszulage, das

Bestehen des Anspruchs auf Pension Voraussetzung. S. § 11 Anm. 2b, § 12 Anm. 1.

3. Zuständig für die Gewährung ist die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents (s. § 4 Anm. 4a), für die Marine die oberste Marineverwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 1).

4. Unter Gesamteinkommen soll jede Art von Einkommen des Pensionärs verstanden sein ohne Rücksicht auf die Quelle, aus der es fließt. (Begr. S. 31 zu § 13.)

5. Bei der Kommissionsberatung wurde darauf hingewiesen, daß die Vorschrift im Schlußsatz, wonach die Zulage schon früher gewährt werden könne, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt sei, wohl zu vielen Härten führen könne. Demgegenüber wurde seitens der Militärverwaltung erklärt, völlige Erwerbsunfähigkeit würde in Uebereinstimmung mit der Auslegung des Gesetzes von 1901 dann anzunehmen sein, wenn der Kriegspensionär infolge körperlicher und geistiger Gebrechen nicht im Stande sei, einem Erwerbe nachzugehen. (KomBer. S. 51.)

6. Die dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit muß ausdrücklich festgestellt worden sein. In dem Regierungsentwurfe hieß es: „wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist“. In der Kommission wurde aber die jetzt Gesetz gewordene Fassung beschlossen. (KomBer. S. 211.)

7. Die Bestimmungen der §§ 22, 23 über das Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der „Pensionsgebührnisse“ beziehen sich auch auf die Alterszulage. § 24 kommt nicht in Betracht, da überhaupt kein Recht auf den Bezug der Alterszulage besteht. S. § 24 Anm. 1.

8. Wegen der Marine s. § 50. Auch den Marinebeamten kann die Alterszulage gewährt werden. § 59 Abs. 1.

9. Die Alterszulage ist gemäß § 37 gänzlich steuerfrei und der Pfändung nicht unterworfen.

10. Die Vorschriften des § 13 finden nach § 31 Abs. 1 auch Anwendung auf die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie auf die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

Berechnung der Dienstzeit.

§ 14.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Schlusse des Monats gerechnet, in welchem das Ausscheiden erfolgt.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahrs wird nicht angerechnet; nur im Kriegsfalle wird die Dienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Zu Abs. 1.

1. a) Entscheidend für die Berechnung der Dienstzeit ist der Tag des wirklichen Eintritts in den aktiven Militärdienst. (Die Bestimmungen in § 7 der Wehrordnung bleiben hier außer Betracht.)

b) AusfBest. des Württemb. Kriegsminist. v. 10. Juli 1906:

Für den Beginn der Dienstzeit derjenigen Offiziere, welche ihren Bildungsgang durch die Königlich Württembergische Offizier-Bildungs-Anstalt bezw. durch die Königlich Württembergische Kriegsschule genommen haben, sind die vom Kriegsministerium im April 1881 Nr. 339. 4. 81 M. aufgestellten Grundsätze maßgebend.

2. Urlaubszeit wird als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet, und zwar auch bei denjenigen Offizieren, die ohne Gehalt beurlaubt (à la suite ihrer Truppenteile gestellt) sind; sie gehören dem aktiven Heere an. Durch die Urlaubserteilung wird das Dienstverhältnis in seinem Bestande nicht berührt, bleibt vielmehr nach allen Richtungen hin unverändert bestehen und der Fortlauf der Dienstzeit wird auch bei längerer Beurlaubung nicht gehemmt. Entsch. d. RG. Zivils. Bd. 41 S. 110 ff.

3. Zu Abs. 2.

a) Während nach § 22 des Ges. v. 27. Juni 1871 die Dienstzeit vor dem Beginne des 18. Lebensjahres nur anzurechnen ist, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt, ist jetzt bestimmt worden, daß sie im Kriegsfalle vom Beginne des Krieges ab angerechnet wird. Diese Bestimmung ist getroffen worden zwecks Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit mit den Vorschriften bezüglich der Angehörigen der Marine, denen nach §§ 52, 59 Abs. 2 die Dienstzeit vor Beginn des 18. Lebensjahres nicht für die Dauer des Aufenthalts an Bord, sondern vom Tage der Einschiffung an Bord ab zu rechnen ist. (Begr. S. 32 zu §§ 14—18). Wegen der Schutztruppen s. § 69.

b) Welche militärische Unternehmung als ein „Krieg" im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, bestimmt der Kaiser. S. § 17.

Beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges wird also auch die Dienstzeit vor dem Beginn des 18. Lebensjahres angerechnet.

4. Zu Abs. 3.

Ist bei einer als Krieg anzusehenden militärischen Unternehmung (§ 17) eine Mobilmachung und Demobilmachung nicht erfolgt, so würde im Sinne des Abs. 3 als Mobilmachungstag der Tag des Beginns und als Demobilmachungstag der Tag der Beendigung der kriegerischen Unternehmungen anzusehen sein. (Begr. S. 32 zu §§ 14—18.) Vgl. im übrigen § 17 („welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, bestimmt der Kaiser“).

5. Ueber die richtige Berechnung der Dienstzeit ist der Rechtsweg zulässig. S. § 39 Anm. 1a u. b.

6. Die Vorschriften der §§ 14 ff. finden gemäß § 45 auf die Marine, gemäß § 62 auf die Schutztruppen entsprechende Anwendung. Außerdem aber gelten für die Marine die Vorschriften der §§ 52 ff., für die Schutztruppen die der §§ 69 ff.

7. Für die Offiziere des Beurlaubtenstandes und die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28) finden nicht die Bestimmungen des § 14, sondern § 30 Anwendung. S. auch § 31 Abs. 1, wo § 14 unter den auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes usw. anwendbaren Bestimmungen des Abschnitts A nicht angeführt ist.

§ 15.

Die im Zivildienste des Reichs oder eines Bundesstaats zugebrachte Zeit wird angerechnet.

Die im Dienste eines dem Reiche nicht angehörenden Staates, die im Inland oder Ausland im Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst oder im

Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung zugebrachte Dienstzeit kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents angerechnet werden.

1. a) Abs. 1 enthält die Fälle, in denen die Zivildienstzeit angerechnet werden muß; Abs. 2 bestimmt, in welchen Fällen eine Zivildienstzeit angerechnet werden kann.

b) Wegen der Berechnung der Zivildienstzeit s. Reichsbeamtengesetz §§ 45 ff. (Anhang).

c) Der Landesdienst in Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Reichsdienst; ebenso der Dienst in den deutschen Schutzgebieten (Begr. S. 32).

2. Die Zivildienstzeit kann auch in Anrechnung gebracht werden, um die zur Begründung eines Anspruchs auf Pension nach § 1 erforderliche zehnjährige Dienstzeit nötigenfalls voll zu machen.

3. Zu Abs. 2.

a) Während die im Zivildienste des Reiches oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit (Abs. 1) ohne weiteres angerechnet wird und ein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht, ist für die in den Fällen des Abs. 2 zugebrachte Dienstzeit die Anrechnung nur für zulässig erklärt und von der Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents abhängig gemacht worden. Ein Anspruch auf Anrechnung besteht hier nicht. Die Behörde entscheidet nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Falles, der Vermögenslage, des Alters, der Würdigkeit usw. des Pensionärs. Natürlich kann sich die Anrechnung auch auf einen Teil der Dienstzeit beschränken. Wegen der obersten Militärverwaltungsbehörde s. § 4 Anm. 4a.

b) Als Inland gilt das deutsche Reichsgebiet, als Ausland jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet. Wegen der Schutzgebiete s. S. 112 Anm. 4 d zu § 23.

c) Unter Kommunaldienst ist hier auch der Dienst bei den größeren Kommunalverbänden der Aemter, Kreise und Provinzen, sowie der landständische Dienst, also auch der Dienst bei einer öffentlichen (ständischen) Feuersozietät, bei Deichverbänden usw. zu verstehen. Vgl. hierzu Perels u. Spilling, ReichsbGes. § 52 Anm. V, Brand, ReichsbGes. § 52 Anm. 5.

d) Als Dienst bei einer landesherrlichen Hofverwaltung ist nur derjenige bei der Hofverwaltung einer in Deutschland regierenden Fürstenfamilie und zwar zu der Zeit, in der diese regiert, anzusehen. Der Dienst bei einem standesherrlichen Rentamt ist nicht für anrechnungsfähig zu erachten. Perels u. Spilling a. a. O. Anm. VI.

4. Für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes und die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28) kommen die Bestimmungen des § 15 nicht in Betracht. S. § 31 Abs. 1.

§ 16.

Für jeden Krieg, an welchem ein Offizier im Reichsheere teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Offizieren, die sich in außereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich

aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, falls eine solche Doppelrechnung den Beamten des Auswärtigen Amtes bewilligt ist. Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

1. a) § 16 findet seine Ergänzung in § 17. Welche militärische Unternehmung als Krieg und wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, bestimmt der Kaiser. S. die Zusammenstellung der Allerh. Erlasse über die Anrechnung von Kriegsjahren und die Doppelrechnung von Dienstzeit (Anlage 2).

b) Für die Doppelrechnung ist nicht erforderlich, daß der Pensionär in der Eigenschaft als Offizier am Kriege teilgenommen habe. Auch wird für die Teilnahme nicht gefordert, daß der Offizier wirklich vor den Feind gekommen ist. Die dahin gehende ausdrückliche Vorschrift in § 23 des Ges. v. 27. Juni 1871 und § 49 des Reichsbeamtengesetzes ist in das Gesetz nicht aufgenommen.

2. Zu Abs. 2.

a) Die Vorschrift in Abs. 2 entspricht der im Art. II des Gesetzes vom 24. März 1887 für die Kaiserliche Marine gegebenen und ist in den ersten Teil des Gesetzes (Reichsheer) eingefügt, weil auch Offiziere des Reichsheeres in außereuropäischen Ländern Verwendung finden, z. B. der Militärbevollmächtigte in Tokio. Begr. S. 32.

b) Wegen der Doppelrechnung bei Beamten des Auswärtigen Amtes s. § 51 des Reichsbeamtengesetzes (Anhang). Gemäß Abs. 2 dieses § 51 hat der Bundesrat die Doppelrechnung auch bewilligt: für die besoldeten Konsulatsbeamten bei längerer als

einjähriger Verwendung auf Inseln der Südsee durch Beschluß v. 18. Nov. 1880 (RZBl. 1880 S. 773); für die besoldeten, mit konsularischen Befugnissen angestellten Beamten bei längerer als einjähriger Dienstzeit in den deutschen Schutzgebieten durch Beschlüsse v. 21. Jan. 1886 und 22. Dez. 1891 (RZBl. 1886 S. 55, KolBl. 1892 S. 1).

3. Wegen der Marine und der Schutztruppen s. §§ 45, 62. Fernere Fälle von Doppelrechnung sind vorgesehen wegen der Marine in § 53, wegen der Schutztruppen in § 69. Eine Ausnahmevorschrift wegen der Schutztruppen enthält § 63 Abs. 2.

4. Die Vorschriften des § 16 finden nach § 31 Abs. 1 auch Anwendung auf die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie auf die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

5. Wegen der Beamten des Reichsheeres (§§ 32 ff.) s. § 36.

§ 17.

Der Kaiser bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, und ob denjenigen Offizieren Kriegsjahre anzurechnen sind, welche auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben; ferner welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat. Für die Vergangenheit bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

1. Wegen der als Krieg anzusehenden militärischen Unternehmungen und der Anrechnung von Kriegsjahren s. Anlage 2. Das Nähere der Bestimmungen über Doppelrechnung von Kriegsjahren für die Feldzüge 1864, 1866, 1870/71, sowie für die Beteiligung an militärischen Unternehmungen in Afrika usw. s. „Zusammenstellung“ Teil II S. 115 ff. Anl. 15.

2. Nach § 31 Abs. 1 finden die Vorschriften des § 17 auch Anwendung auf die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie auf die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

§ 18.

Von der Anrechnung als Dienstzeit ist die Zeit einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen.

Unter besonderen Umständen kann die Zeit der Freiheitsstrafe mit Genehmigung des Kontingentsherrn, die Zeit der Kriegsgefangenschaft mit Genehmigung des Kaisers angerechnet werden.

1. Nur in den im § 18 vorgesehenen Fällen ist die Anrechnung als Dienstzeit ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 18 ist eine Ausnahmevorschrift, die als solche die Annahme rechtfertigt, daß im allgemeinen eine Unterbrechung der Dienstleistung den Lauf der Dienstzeit nicht aufhebt. Entsch. d. RG. in Zivilsachen Bd. 41 S. 112.

Wegen Anrechnung der Urlaubszeit s. § 14 Anm. 2.

2. Zu Abs. 1.

a) Als Freiheitsstrafen kommen hier in Betracht Gefängnis und Festungshaft (§§ 16, 17 MilStrGB.), nicht aber die Zuchthausstrafe, da sie nach § 31 RStrGB. die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im Heere und in der Marine und nach §§ 31, 32 Nr. 1 MilStrGB. Entfernung aus dem Heere oder der Marine ohne Pensionsanspruch zur Folge hat. Untersuchungshaft fällt nicht unter „Freiheitsstrafe" und ist daher von der Anrechnung als Dienstzeit nicht ausgeschlossen.

b) Gefängnis oder Festungshaft unter einem Jahre sind auf die Dienstzeit ohne weiteres anzurechnen.

c) Für die Frage, ob die Freiheitsstrafe von der Anrechnung als Dienstzeit auszuschließen ist, kommt es auf die Dauer der verbüßten, nicht der erkannten Strafe an. Ist z. B. auf eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren erkannt worden, erfolgt aber nach 9 Monaten im Gnadenwege Erlaß des Strafrestes, so ist doch eine Ausschließung der Strafzeit — da diese weniger als 1 Jahr beträgt — von der Anrechnung als Dienstzeit nicht statthaft; findet ein Erlaß des Strafrestes nach 15 Monaten statt, so sind auch nur diese verbüßten 15 Monate von der Anrechnung als Dienstzeit auszuschließen.

Wird bei einer Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer eine erlittene Untersuchungshaft gemäß § 60 RStrGB., § 458 MilStrGO., § 482 StrPrO. auf die erkannte Strafe angerechnet und beträgt demgemäß etwa der danach weiter vollstreckte Rest der Strafe weniger als 1 Jahr, so ist dennoch die erkannte Freiheitsstrafe ihrer ganzen Dauer nach von der Anrechnung als Dienstzeit auszuschließen. Die angerechnete Untersuchungshaft gilt in diesem Falle als verbüßte Strafe. (§ 6 MilStrafvollstrVorschrift; Loewe, Kommentar zur StrPrO. 11. Aufl. S. 1009 Anm. 1c zu § 1 b.

Ges. v. 20. Mai 1898; Herz-Ernst, Strafr. d. Militärpersonen S. 29 Anm. 1 zu § 18 MilStrGB.

Der Aufenthalt in einer Kranken- oder Irrenanstalt nach Beginn der Strafvollstreckung ist, wenn keine Unterbrechung des Strafvollzugs angeordnet ist, in die Strafverbüßung einzurechnen. S. § 460 MilStrGO.

3. **Zu Abs. 2.**

a) Ein Anspruch auf Anrechnung der Zeit einer Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer oder der Zeit einer Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit besteht niemals. Die Anrechnung ist nur für zulässig erklärt worden.

b) Die Zeit der Kriegsgefangenschaft wird, wenn sie überhaupt angerechnet wird, der Regel nach nur als einfache Dienstzeit, nicht als Kriegsdienstzeit doppelt angerechnet.

Hinsichtlich der Anrechnung von Kriegsgefangenschaft während des Feldzuges 1870/71 ist durch Allerh. KabO. v. 18. Mai 1871, 17. Mai 1872 u. 14. Juli 1874 bestimmt worden („Zusammenstellung" S. 25 Anm. **):

a) daß die Zeit unverschuldeter Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit angerechnet, aber bei Feststellung von Kriegsjahren nicht in Betracht gezogen werden darf;

b) daß denjenigen Mitgliedern des Sanitätspersonals, welche in Ausübung ihres Berufes in Kriegsgefangenschaft geraten sind, diese Zeit bei Feststellung der Dienstzeit und der Kriegsjahre mit anzurechnen ist.

4. Die Vorschriften des § 18 finden nach §§ 45, 62 auch auf die Marine und Schutztruppen Anwendung. Hier ist aber nach §§ 54, 70 auch zur Anrechnung von Freiheitsstrafen die Genehmigung des Kaisers erforderlich.

5. Nach § 31 Abs. 1 finden die Bestimmungen des § 18 auch Anwendung auf die Offiziere und Sanitäts-

offiziere des Beurlaubtenstandes sowie auf die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

Verfahren.

§ 19.

Die Feststellung und Anweisung der Pensionsgebührnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen, wenn sie ihr nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

1. Unter den Pensionsgebührnissen sind zu verstehen nicht nur die Pension selbst, sondern auch der Pensionszuschuß (§§ 6 Abs. 5, 65 Abs. 2), die Pensionsbeihilfe (§ 7), die Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszulagen (§§ 11, 12, 13, 50), der Zuschuß nach § 43, bei der Marine ferner die Pensionserhöhung (§§ 49, 59) und bei den Schutztruppen noch die Tropenzulage (§§ 66 ff.).

2. Die Zahlung und Verrechnung der von den zuständigen Militärbehörden auf Grund des Offizierpensionsgesetzes festgestellten Pensionsgebührnisse wird nach der AusfBest. des Preuß. Kriegsm. für die Offiziere des Preußischen Kontingents von den in Anlage 3 bezeichneten Pensionsregelungsbehörden veranlaßt; ebenso nach der AusfBest. des Reichsmarineamts v. 18. Aug. 1906 für die Marine. Von der Pensionsregelungs-Verfügung ist Abschrift an die Pensionsabteilung des Kriegsministeriums oder des Reichs-Marine-Amtes zu senden.

Für die Offiziere des Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents erfolgt nach den ergangenen Ausführungsbestimmungen die Zahlung und Verrechnung der Pensionsgebührnisse durch das betreffende Kriegsministerium.

3. Die Feststellung und Anweisung der Pensionsgebührnisse von Präsidenten des Reichsmilitärgerichts und ihrer Hinterbliebenen hat durch den jeweiligen Präsidenten des letzteren zu erfolgen. Begr. S. 32.

4. Die Vorschrift des § 19 findet nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1906) ab auch auf die bereits pensionierten Offiziere Anwendung.

5. Nach § 31 Abs. 1 gilt die Vorschrift des § 19 auch hinsichtlich der Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie der ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

§ 20.

Die Pensionsgebührnisse werden monatlich im voraus gezahlt; jedoch ist der Pensionszuschuß (§ 6 Abs. 5) mit der ersten Pensionsrate in einer Summe zu zahlen.

Die Zahlung beginnt mit dem Ablaufe des Monats, für welchen zuletzt Besoldungsgebührnisse gezahlt worden sind.

Stehen dem Pensionsberechtigten für den Monat nach Bekanntmachung der Pensionierung Besoldungsgebührnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Pensionsgebührnisse, so wird ihm der Unterschied vergütet.

1. Zu Abs. 1.

a) Wegen des Begriffes „Pensionsgebührnisse“ s. § 19 Anm. 1.

b) Der Pensionszuschuß ist in einer Summe, also nach § 6 Abs. 5 für zwei Monate zusammen zu zahlen.

c) Wegen der die Zahlung und Verrechnung veranlassenden Behörden s. die Anm. 2 zu § 19.

d) Pensionäre, die sich im Auslande (s. § 23 Anm. 4d) aufhalten, müssen nach der AusfBest. des Bundesrats v. 19. Juni 1906 Ziffer 4 ihre Pensionsgebührnisse im Inlande entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch im Auslande sich aufhaltende aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit. S. auch § 23 Anm. 3c.

2. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 finden die Vorschriften des § 20 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1906) ab auch auf die bereits pensionierten Offiziere Anwendung.

3. Abs. 1 und 2 gelten nach § 31 Abs. 1 auch für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes, sowie für die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

§ 21.

Ist der Anspruch auf Pensionsgebührnisse erst nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militär-

dienst erhoben worden, so beginnt die Zahlung mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Bedingungen für den Anspruch erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tage des Monats, in welchem der Anspruch erhoben worden ist.

Ein Pensionszuschuß (§ 6 Abs. 5) wird in diesem Falle nicht gewährt.

1. Die Vorschrift tritt an Stelle des § 4 des Gesetzes vom 4. April 1874 (Begr.). Dieser ist dadurch aufgehoben. S. Anm. 3.

2. Wegen des Begriffes „Pensionsgebührnisse“ s. § 19 Anm. 1.

3. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 finden die Vorschriften des § 21 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1906) ab auch auf die bereits pensionierten Offiziere Anwendung.

4. § 21 hat nach § 31 Abs. 1 auch Geltung für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie für die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28). Als „Ausscheiden“ gilt bei diesen Offizieren die Entlassung nach Beendigung der Dienstleistung, während der die Dienstbeschädigung stattgefunden hat (§ 31 Abs. 2, § 2).

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse.

§ 22.

Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erlischt:

1. mit der Wiederanstellung in Stellen des aktiven Militärdienstes, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

1. In den Fällen des § 22 geht das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse dauernd ganz verloren, während es in den Fällen der §§ 23, 24 in dem dort angegebenen Umfange nur „ruht" und nach Fortfall der das Ruhen begründenden Tatsachen wiederauflebt.

2. Unter den „Pensionsgebührnissen", die verloren gehen, sind die sämtlichen nach diesem Gesetze zuständigen oder zahlbaren Bezüge zu verstehen. Das Nähere s. § 19 Anm. 1. (Anders im Falle des § 24, wo nur von der „Pension" und dem „Pensionszuschuß" die Rede ist.)

3. Zu Nr. 1.

a) Nur bei Wiederanstellung in Stellen des aktiven Militärdienstes, mit denen der Bezug von Gehalt verbunden ist, erlischt das Bezugsrecht vollständig. Dagegen ruht es nur bis zu einer bestimmten Höhe gemäß § 24 Nr. 2 und 3 bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienste in Stellen der angegebenen Art und während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivil- oder Gendarmeriedienst.

b) Nach der Wiederanstellung wird demnächst für den Fall erneuter Dienstunfähigkeit das Recht auf eine anderweit zu berechnende Pension neu erworben. Begr. S. 33.

4. Zu Nr. 2.

a) Die Vorschrift in Nr. 2 entspricht der durch das Ges. v. 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171) in das Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 eingefügten Bestimmung in § 32 b. In der Begründung des Entwurfs des Gesetzes von 1893 heißt es hierzu (Drucks. d. Reichst. 8. Legisl.-Periode II. Session 1892/93, Bd. II Nr. 112 S. 13):

Seit dem Erlaß des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich tritt der Verlust des Rechts auf den Bezug einer bereits zuerkannten Pension infolge gerichtlichen Urteils nicht mehr ein. Es trägt indessen im höchsten Maße zur Verwirrung des Rechtsgefühls bei, wenn einem Offizier, dessen Beruf der Schutz des Vaterlandes ist, die Pension fortgezahlt werden muß, nachdem er sich soweit vergessen hat, daß er verräterische Handlungen unternimmt, welche geeignet sind, die Wohlfahrt des Reichs zu gefährden. Es wird daher als ein dringendes Bedürfnis empfunden, wenigstens für die, wenn auch seltenen Fälle, in denen sich ehemalige Militärpersonen des Hochverrats, Landesverrats oder eines der in den §§ 1 u. 3 des im Entwurfe vorliegenden Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeichneten Verbrechen schuldig machen, den früheren Rechtszustand wiederherzustellen (mit der Maßgabe, daß auch die Pensionszulagen der §§ 12 und 13 des Militärpensionsgesetzes in Fortfall kommen).

b) Die Ausdrücke „Hochverrat", „Landesverrat", „Kriegsverrat" umfassen die in den §§ 80—92 RStrGB. und §§ 56—60 MilStrGB. vorgesehenen Handlungen. Es fallen also auch diejenigen darunter, die dort als vorbereitende bezeichnet sind oder sich als solche charakterisieren. Versuch und Teilnahme (Anstiftung, Beihilfe) stehen hinsichtlich der Anwendung des § 22 der vollendeten Begehung der Verbrechen gleich. Wegen des „Verrates

militärischer Geheimnisse" kommen die §§ 1 und 3 des Ges. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 (RGBl. S. 205) in Betracht.

c) Nur wenn wegen der genannten Verbrechen auf Zuchthaus erkannt worden ist, tritt der Verlust der Pensionsgebührnisse ein, nicht aber wenn das Urteil auf eine geringere Strafe (Festungshaft, Gefängnis — Ges. v. 3. Juli 1893) lautet.

Andererseits aber muß es als selbstverständlich gelten, daß das Bezugsrecht auch dann verloren geht, wenn rechtskräftig auf Todesstrafe erkannt ist und diese im Gnadenwege in Zuchthaus oder eine andere Strafart umgewandelt wird. Dies ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben, ergibt sich aber von selbst aus seiner ratio. Was von der Verurteilung zu Zuchthausstrafe gilt, muß natürlich auch von der Verurteilung zu der noch schwereren Strafe gelten.

d) Das Bezugsrecht erlischt erst mit der Rechtskraft des Strafurteils. Rechtskräftig ist ein Strafurteil, wenn es nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden kann. (Als solches kommen für das militärgerichtliche Strafverfahren Berufung und Revision, für das bürgerliche Strafverfahren — sofern nicht gemäß § 136 GVG. und § 12 des Ges. v. 3. Juli 1893 das Reichsgericht in erster und letzter Instanz ausschließlich zuständig ist — nur die Revision in Betracht.) Die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß §§ 436 ff. MilStrGO. und §§ 399 ff. StrPrO. ist kein ordentliches Rechtsmittel.

Inwieweit das Bezugsrecht schon nach Einleitung der Strafverfolgung wegen eines der angeführten Verbrechen „ruht", bestimmt § 23 Nr. 2. S. dort Anm. 4c.

e) Das Bezugsrecht erlischt auch dann, wenn durch Begnadigung die erkannte Zuchthausstrafe ganz fortfällt oder in eine andere Strafe umgewandelt wird.

Fortfall der Zuchthausstrafe infolge von Begnadigung hat nicht auch ohne weiteres den Wiedereintritt des Bezugsrechtes zur Folge. Denn die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung begründet an sich das Erlöschen des Bezugsrechtes. Es bedarf, wenn das Erlöschen des Bezugsrechtes wieder fortfallen soll, eines ausdrücklichen diesbezüglichen Gnadenaktes.

5. Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erlischt natürlich auch durch den Tod des Pensionärs. Dies war in den Gesetzen v. 27. Juni 1871 (§ 32) und v. 22. Mai 1893 (§ 32) ausdrücklich bestimmt. Im neuen Gesetz ist die Bestimmung als unnötig fortgelassen, da nach § 1 die Pension dem Pensionär nur lebenslänglich gewährt wird.

6. Im übrigen aber erlischt das Bezugsrecht nur aus den hier angeführten Gründen. Aus anderen Gründen kann der gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes einmal erworbene Anspruch auf Pension usw. weder im gerichtlichen Straf- noch im Disziplinar-Verfahren entzogen werden. (Vgl. hierzu Rotermund „Wird durch Verurteilung zur Entfernung aus dem Heere oder zu Dienstentlassung der Pensionsanspruch beeinflußt?" im „Recht" Jahrg. 1905 S. 4.)

7. Wegen des Zeitpunktes der Zahlungseinstellung beim Erlöschen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse s. § 25.

8. Die Vorschrift des § 22 findet gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 vom Inkrafttreten des Gesetzes (1. Juli 1906) ab auch auf die bereits pensionierten Offiziere Anwendung.

9. Nach § 31 Abs. 1 gilt § 22 auch für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie für die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

10. **Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrats** zu §§ 22 bis 26 und § 57:

Beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (**Pensionsregelungsbehörden**). S. Anlage 3.

Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch seine vorgesetzte Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten.

Einsprüche gegen den Bescheid der letzteren sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensionärs, welche ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Pensionsgebührnissen zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen oder Erhöhungen des Diensteinkommens im Militär-, Zivil- oder Gendarmeriedienste, Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des § 22 Nr. 1, § 24 Nr. 1, 2, § 57 von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des § 22 Nr. 2, § 23 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 24 Nr. 3, § 57 betreffs des Zivildienstes von den vorgesetzten Behörden, betreffs des Gendarmeriedienstes von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des § 26 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Pensionsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten.

In den Fällen des § 24 Nr. 2, 3, § 57 sind insbesondere anzugeben:

die genaue Bezeichnung der neuen Dienststellung des Pensionärs,

die Höhe und Art des Diensteinkommens,

der Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens beginnt oder aufhört,

die Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre und ohne Doppelrechnung von Dienstzeit (§§ 16, 53, 69),

die Zivildienstzeit unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab sie zu berechnen ist.

Bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist anzugeben, ob der Pensionär als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach § 24 Nr. 3 anwendbar ist oder ob der Pensionär sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zur Behörde befindet.

In dem Falle des § 26 ist der Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde Abschrift der Pensionsnachweisung beizufügen.

11. Die Pensionszahlung erfolgt beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse nach den ergangenen Ausführungsbestimmungen für die Offiziere des Preuß. Kontingents und der Marine durch die Pensionsregelungsbehörden (s. Anl. 3), die eine Abschrift von der Pensionsregelungs-Verfügung an die Pensionsabteilung des Kriegsministeriums bezw. des Reichs-Marine-Amtes zu senden haben —, für die Offiziere des Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents durch das betreffende Kriegsministerium. Die Unterlagen liefern die dazu bestimmten Behörden.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse ruht:

1. solange der Pensionsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. wenn gegen den Pensionär wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Pensionär sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebührnisse werden ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

1. Während § 22 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse dauernd verloren geht, setzt § 23 fest, in welchen Fällen jenes Recht *zeitweilig ruht*.

2. Wegen des Begriffes „Pensionsgebührnisse“ s. § 19 Anm. 1.

3. Zu Nr. 1.

a) Nach Nr. 1 ist stillschweigende *Voraussetzung* für den *Bezug* der Pensionsgebührnisse, daß der Pen-

sionsberechtigte Reichsangehöriger ist. Geht die Reichsangehörigkeit verloren, so ruht das Bezugsrecht so lange, bis der Pensionär die Reichsangehörigkeit wieder erlangt hat.

b) Für die Frage, ob der Pensionär „Reichsangehöriger" ist, sind maßgebend die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355) — zum Reichsgesetz erklärt durch § 2 des Gesetzes betr. die Verfassung des Deutschen Reiches v. 16. April 1871 (BGBl. 1871 S. 63). In Betracht kommen hier insbesondere:

§ 1. Die Bundesangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird begründet:

1. durch Abstammung;
2. durch Legitimation;
4. für einen Deutschen durch Aufnahme;
5. für einen Ausländer durch Naturalisation.

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag;
2. durch Ausspruch der Behörde;
3. durch zehnjährigen (ununterbrochenen) Aufenthalt im Auslande.

§ 21. ...... Die vorbezeichnete (zehnjährige) Frist — § 13 Z. 3 — wird von dem Zeitpunkt des Austritts aus dem Bundes-(Reichs-)gebiete, oder wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet.

Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundes-(Reichs-)konsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Bezügl. des näheren s. §§ 3, 6, 7, 9, 20 u. 21 des Ges.

Zu bemerken ist noch, daß durch Aufenthalt in den Schutzgebieten die Reichsangehörigkeit nicht verloren geht. Nach § 9 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes v. 25. Juli 1900 (RGBl. S. 815) gelten die Schutzgebiete im Sinne des Ges. v. 1. Juni 1870 als Inland.

c) Bloßer Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande, ohne daß dadurch die Reichsangehörigkeit verloren geht, bewirkt nicht das Ruhen des Bezugsrechtes. Dem Pensionär steht die Wahl seines Wohn- oder Aufenthaltsortes völlig frei. Es bestimmt aber bezüglich der Pensionäre, die sich im Auslande aufhalten, die AusführBest. d. Bundesrats v. 19. 6. 06 Z. 4:

Pensionäre, die sich im Auslande aufhalten, müssen ihre Pensionsgebührnisse im Inlande entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

4. Zu Nr. 2.

a) Die Bestimmung in Nr. 2 entspricht der durch Ges. v. 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171) in das Pensionsgesetz v. 27. Juni 1871 eingefügten Vorschrift in § 33 d). In der Begründung des Entwurfes des Ges. v. 1893 heißt es hierzu (Drucks. d. Reichst. 8. Legisl.-Periode

Für die Offiziere des Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents erfolgt nach den ergangenen Ausführungsbestimmungen die Zahlung und Verrechnung der Pensionsgebührnisse durch das betreffende Kriegsministerium.

3. Die Feststellung und Anweisung der Pensionsgebührnisse von Präsidenten des Reichsmilitärgerichts und ihrer Hinterbliebenen hat durch den jeweiligen Präsidenten des letzteren zu erfolgen. Begr. S. 32.

4. Die Vorschrift des § 19 findet nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1906) ab auch auf die bereits pensionierten Offiziere Anwendung.

5. Nach § 31 Abs. 1 gilt die Vorschrift des § 19 auch hinsichtlich der Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie der ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

§ 20.

Die Pensionsgebührnisse werden monatlich im voraus gezahlt; jedoch ist der Pensionszuschuß (§ 6 Abs. 5) mit der ersten Pensionsrate in einer Summe zu zahlen.

Die Zahlung beginnt mit dem Ablaufe des Monats, für welchen zuletzt Besoldungsgebührnisse gezahlt worden sind.

Stehen dem Pensionsberechtigten für den Monat nach Bekanntmachung der Pensionierung Besoldungsgebührnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Pensionsgebührnisse, so wird ihm der Unterschied vergütet.

1. Zu Abs. 1.

a) Wegen des Begriffes „Pensionsgebührnisse“ s. § 19 Anm. 1.

b) Der Pensionszuschuß ist in einer Summe, also nach § 6 Abs. 5 für zwei Monate zusammen zu zahlen.

c) Wegen der die Zahlung und Verrechnung veranlassenden Behörden s. die Anm. 2 zu § 19.

d) Pensionäre, die sich im Auslande (s. § 23 Anm. 4d) aufhalten, müssen nach der AusfBest. des Bundesrats v. 19. Juni 1906 Ziffer 4 ihre Pensionsgebührnisse im Inlande entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch im Auslande sich aufhaltende aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit. S. auch § 23 Anm. 3c.

2. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 finden die Vorschriften des § 20 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1906) ab auch auf die bereits pensionierten Offiziere Anwendung.

3. Abs. 1 und 2 gelten nach § 31 Abs. 1 auch für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes, sowie für die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

§ 21.

Ist der Anspruch auf Pensionsgebührnisse erst nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militär-

dienst erhoben worden, so beginnt die Zahlung mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Bedingungen für den Anspruch erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tage des Monats, in welchem der Anspruch erhoben worden ist.

Ein Pensionszuschuß (§ 6 Abs. 5) wird in diesem Falle nicht gewährt.

1. Die Vorschrift tritt an Stelle des § 4 des Gesetzes vom 4. April 1874 (Begr.). Dieser ist dadurch aufgehoben. S. Anm. 3.

2. Wegen des Begriffes „Pensionsgebührnisse" s. § 19 Anm. 1.

3. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 finden die Vorschriften des § 21 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1906) ab auch auf die bereits pensionierten Offiziere Anwendung.

4. § 21 hat nach § 31 Abs. 1 auch Geltung für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie für die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28). Als „Ausscheiden" gilt bei diesen Offizieren die Entlassung nach Beendigung der Dienstleistung, während der die Dienstbeschädigung stattgefunden hat (§ 31 Abs. 2, § 2).

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse.

§ 22.

Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erlischt:

1. mit der Wiederanstellung in Stellen des aktiven Militärdienstes, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

1. In den Fällen des § 22 geht das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse dauernd ganz verloren, während es in den Fällen der §§ 23, 24 in dem dort angegebenen Umfange nur „ruht" und nach Fortfall der das Ruhen begründenden Tatsachen wiederauflebt.

2. Unter den „Pensionsgebührnissen", die verloren gehen, sind die sämtlichen nach diesem Gesetze zuständigen oder zahlbaren Bezüge zu verstehen. Das Nähere s. § 19 Anm. 1. (Anders im Falle des § 24, wo nur von der „Pension" und dem „Pensionszuschuß" die Rede ist.)

3. Zu Nr. 1.

a) Nur bei Wiederanstellung in Stellen des aktiven Militärdienstes, mit denen der Bezug von Gehalt verbunden ist, erlischt das Bezugsrecht vollständig. Dagegen ruht es nur bis zu einer bestimmten Höhe gemäß § 24 Nr. 2 und 3 bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienste in Stellen der angegebenen Art und während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivil- oder Gendarmeriedienst.

b) Nach der Wiederanstellung wird demnächst für den Fall erneuter Dienstunfähigkeit das Recht auf eine anderweit zu berechnende Pension neu erworben. Begr. S. 33.

4. Zu Nr. 2.

a) Die Vorschrift in Nr. 2 entspricht der durch das Ges. v. 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171) in das Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 eingefügten Bestimmung in § 32 b. In der Begründung des Entwurfs des Gesetzes von 1893 heißt es hierzu (Drucks. d. Reichst. 8. Legisl.-Periode II. Session 1892/93, Bd. II Nr. 112 S. 13):

Seit dem Erlaß des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich tritt der Verlust des Rechts auf den Bezug einer bereits zuerkannten Pension infolge gerichtlichen Urteils nicht mehr ein. Es trägt indessen im höchsten Maße zur Verwirrung des Rechtsgefühls bei, wenn einem Offizier, dessen Beruf der Schutz des Vaterlandes ist, die Pension fortgezahlt werden muß, nachdem er sich soweit vergessen hat, daß er verräterische Handlungen unternimmt, welche geeignet sind, die Wohlfahrt des Reichs zu gefährden. Es wird daher als ein dringendes Bedürfnis empfunden, wenigstens für die, wenn auch seltenen Fälle, in denen sich ehemalige Militärpersonen des Hochverrats, Landesverrats oder eines der in den §§ 1 u. 3 des im Entwurfe vorliegenden Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeichneten Verbrechen schuldig machen, den früheren Rechtszustand wiederherzustellen (mit der Maßgabe, daß auch die Pensionszulagen der §§ 12 und 13 des Militärpensionsgesetzes in Fortfall kommen).

b) Die Ausdrücke „Hochverrat“, „Landesverrat“, „Kriegsverrat“ umfassen die in den §§ 80—92 RStrGB. und §§ 56—60 MilStrGB. vorgesehenen Handlungen. Es fallen also auch diejenigen darunter, die dort als vorbereitende bezeichnet sind oder sich als solche charakterisieren. Versuch und Teilnahme (Anstiftung, Beihilfe) stehen hinsichtlich der Anwendung des § 22 der vollendeten Begehung der Verbrechen gleich. Wegen des „Verrates

militärischer Geheimnisse" kommen die §§ 1 und 3 des Ges. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 (RGBl. S. 205) in Betracht.

c) Nur wenn wegen der genannten Verbrechen auf Zuchthaus erkannt worden ist, tritt der Verlust der Pensionsgebührnisse ein, nicht aber wenn das Urteil auf eine geringere Strafe (Festungshaft, Gefängnis — Ges. v. 3. Juli 1893) lautet.

Andererseits aber muß es als selbstverständlich gelten, daß das Bezugsrecht auch dann verloren geht, wenn rechtskräftig auf Todesstrafe erkannt ist und diese im Gnadenwege in Zuchthaus oder eine andere Strafart umgewandelt wird. Dies ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben, ergibt sich aber von selbst aus seiner ratio. Was von der Verurteilung zu Zuchthausstrafe gilt, muß natürlich auch von der Verurteilung zu der noch schwereren Strafe gelten.

d) Das Bezugsrecht erlischt erst mit der Rechtskraft des Strafurteils. Rechtskräftig ist ein Strafurteil, wenn es nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden kann. (Als solches kommen für das militärgerichtliche Strafverfahren Berufung und Revision, für das bürgerliche Strafverfahren — sofern nicht gemäß § 136 GVG. und § 12 des Ges. v. 3. Juli 1893 das Reichsgericht in erster und letzter Instanz ausschließlich zuständig ist — nur die Revision in Betracht.) Die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß §§ 436 ff. MilStrGO. und §§ 399 ff. StrPrO. ist kein ordentliches Rechtsmittel.

Inwieweit das Bezugsrecht schon nach Einleitung der Strafverfolgung wegen eines der angeführten Verbrechen „ruht", bestimmt § 23 Nr. 2. S. dort Anm. 4c.

e) Das Bezugsrecht erlischt auch dann, wenn durch Begnadigung die erkannte Zuchthausstrafe ganz fortfällt oder in eine andere Strafe umgewandelt wird.

Fortfall der Zuchthausstrafe infolge von Begnadigung hat nicht auch ohne weiteres den Wiedereintritt des Bezugsrechtes zur Folge. Denn die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung begründet an sich das Erlöschen des Bezugsrechtes. Es bedarf, wenn das Erlöschen des Bezugsrechtes wieder fortfallen soll, eines ausdrücklichen diesbezüglichen Gnadenaktes.

5. Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erlischt natürlich auch durch den Tod des Pensionärs. Dies war in den Gesetzen v. 27. Juni 1871 (§ 32) und v. 22. Mai 1893 (§ 32) ausdrücklich bestimmt. Im neuen Gesetz ist die Bestimmung als unnötig fortgelassen, da nach § 1 die Pension dem Pensionär nur lebenslänglich gewährt wird.

6. Im übrigen aber erlischt das Bezugsrecht nur aus den hier angeführten Gründen. Aus anderen Gründen kann der gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes einmal erworbene Anspruch auf Pension usw. weder im gerichtlichen Straf- noch im Disziplinar-Verfahren entzogen werden. (Vgl. hierzu Rotermund „Wird durch Verurteilung zur Entfernung aus dem Heere oder zu Dienstentlassung der Pensionsanspruch beeinflußt?“ im „Recht“ Jahrg. 1905 S. 4.)

7. Wegen des Zeitpunktes der Zahlungseinstellung beim Erlöschen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse s. § 25.

8. Die Vorschrift des § 22 findet gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 vom Inkrafttreten des Gesetzes (1. Juli 1906) ab auch auf die bereits pensionierten Offiziere Anwendung.

9. Nach § 31 Abs. 1 gilt § 22 auch für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie für die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

10. **Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrats zu §§ 22 bis 26 und § 57:**

Beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden). S. Anlage 3.

Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch seine vorgesetzte Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten.

Einsprüche gegen den Bescheid der letzteren sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensionärs, welche ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Pensionsgebührnissen zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen oder Erhöhungen des Diensteinkommens im Militär-, Zivil- oder Gendarmeriedienste, Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des § 22 Nr. 1, § 24 Nr. 1, 2, § 57 von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des § 22 Nr. 2, § 23 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 24 Nr. 3, § 57 betreffs des Zivildienstes von den vorgesetzten Behörden, betreffs des Gendarmeriedienstes von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des § 26 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Pensionsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten.

In den Fällen des § 24 Nr. 2, 3, § 57 sind insbesondere anzugeben:

die genaue Bezeichnung der neuen Dienststellung des Pensionärs,

die Höhe und Art des Diensteinkommens,

der Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens beginnt oder aufhört,

die Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre und ohne Doppelrechnung von Dienstzeit (§§ 16, 53, 69),

die Zivildienstzeit unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab sie zu berechnen ist.

Bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist anzugeben, ob der Pensionär als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach § 24 Nr. 3 anwendbar ist oder ob der Pensionär sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zur Behörde befindet.

In dem Falle des § 26 ist der Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde Abschrift der Pensionsnachweisung beizufügen.

11. Die Pensionszahlung erfolgt beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse nach den ergangenen Ausführungsbestimmungen für die Offiziere des Preuß. Kontingents und der Marine durch die Pensionsregelungsbehörden (s. Anl. 3), die eine Abschrift von der Pensionsregelungs-Verfügung an die Pensionsabteilung des Kriegsministeriums bezw. des Reichs-Marine-Amtes zu senden haben —, für die Offiziere des Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents durch das betreffende Kriegsministerium. Die Unterlagen liefern die dazu bestimmten Behörden.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse ruht:

1. solange der Pensionsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. wenn gegen den Pensionär wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Pensionär sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebührnisse werden ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

1. Während § 22 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse dauernd verloren geht, setzt § 23 fest, in welchen Fällen jenes Recht zeitweilig ruht.

2. Wegen des Begriffes „Pensionsgebührnisse" s. § 19 Anm. 1.

3. Zu Nr. 1.

a) Nach Nr. 1 ist stillschweigende Voraussetzung für den Bezug der Pensionsgebührnisse, daß der Pen-

sionsberechtigte Reichsangehöriger ist. Geht die Reichsangehörigkeit verloren, so ruht das Bezugsrecht so lange, bis der Pensionär die Reichsangehörigkeit wieder erlangt hat.

b) Für die Frage, ob der Pensionär „Reichsangehöriger" ist, sind maßgebend die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355) — zum Reichsgesetz erklärt durch § 2 des Gesetzes betr. die Verfassung des Deutschen Reiches v. 16. April 1871 (BGBl. 1871 S. 63). In Betracht kommen hier insbesondere:

§ 1. Die Bundesangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird begründet:
1. durch Abstammung;
2. durch Legitimation;
4. für einen Deutschen durch Aufnahme;
5. für einen Ausländer durch Naturalisation.

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit geht verloren:
1. durch Entlassung auf Antrag;
2. durch Ausspruch der Behörde;
3. durch zehnjährigen (ununterbrochenen) Aufenthalt im Auslande.

§ 21. . . . . . . Die vorbezeichnete (zehnjährige) Frist — § 13 Z. 3 — wird von dem Zeitpunkt des Austritts aus dem Bundes-(Reichs-)gebiete, oder wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet.

Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundes-(Reichs-)konsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Bezügl. des näheren s. §§ 3, 6, 7, 9, 20 u. 21 des Ges.

Zu bemerken ist noch, daß durch Aufenthalt in den Schutzgebieten die Reichsangehörigkeit nicht verloren geht. Nach § 9 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes v. 25. Juli 1900 (RGBl. S. 815) gelten die Schutzgebiete im Sinne des Ges. v. 1. Juni 1870 als Inland.

c) Bloßer Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande, ohne daß dadurch die Reichsangehörigkeit verloren geht, bewirkt nicht das Ruhen des Bezugsrechtes. Dem Pensionär steht die Wahl seines Wohn- oder Aufenthaltsortes völlig frei. Es bestimmt aber bezüglich der Pensionäre, die sich im Auslande aufhalten, die AusfBest. d. Bundesrats v. 19. 6. 06 Z. 4:

Pensionäre, die sich im Auslande aufhalten, müssen ihre Pensionsgebührnisse im Inlande entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

4. Zu Nr. 2.

a) Die Bestimmung in Nr. 2 entspricht der durch Ges. v. 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171) in das Pensionsgesetz v. 27. Juni 1871 eingefügten Vorschrift in § 33 d). In der Begründung des Entwurfes des Ges. v. 1893 heißt es hierzu (Drucks. d. Reichst. 8. Legisl.-Periode

II. Sess. 1892/93, Bd. II Nr. 112 S. 15): „Die zu § 32 vorgeschlagene Aenderung (Erlöschen des Rechts auf den Bezug der Pension durch rechtskräftige Verurteilung wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse) würde diejenigen des Hochverrats usw. angeschuldigten Pensionäre nicht treffen, welche sich durch die Flucht ins Ausland dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen wissen. Es erscheint daher gerechtfertigt, in Fällen dieser Art den Anspruch auf den Pensionsbezug so lange ruhen zu lassen, wie das der Gerechtigkeitspflege bereitete Hindernis dauert."

b) Betreffs der wegen Hochverrats, Landesverrats usw. in Betracht kommenden Strafgesetze s. § 22 Anm. 4b. Zu bemerken ist hierbei, daß das Bezugsrecht nur dann ruht, wenn die öffentliche Klage erhoben ist wegen einer mit Zuchthaus bedrohten Straftat der angeführten Art, nicht aber, wenn die öffentliche Klage erhoben (oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet) ist wegen einer im Gesetze gegen den Verrat militärischer Geheimnisse v. 3. Juli 1893 (§§ 2, 4, 5, 7, 9) mit Gefängnis oder Festungshaft oder Haft bedrohten Straftat. Im Entwurfe des Gesetzes von 1893 — dem die Vorschrift entlehnt ist — war dies durch Anführung der §§ 1 und 3 ausdrücklich hervorgehoben. Die §§ wurden aber in der Kommissionsberatung gestrichen, indessen erkennbar nicht, um damit auch alle übrigen in dem Entwurfe des Ges. v. 1893 vorgesehenen Straftaten in dieses Gesetz hineinzuziehen und so die Vorschriften über das Ruhen der Pensionsgebührnisse zu verschärfen, sondern lediglich deshalb, wie auch im § 32b jenes Gesetzes, weil zur Zeit der Kommissionsberatung erst der Entwurf zum späteren Gesetze v. 3. Juli 1893 vorlag und daher eine zuverlässige Anführung einzelner Paragraphen noch nicht möglich war. In dem Kom-

missionsbericht (Drucks. d. Reichst. 8. Legisl.-Periode II. Sess. 1892/93, Bd. III Nr. 226 S. 4) heißt es hierzu: „Bei der 2. Lesung wurde der Antrag gestellt, in Art. 2 des § 32 unter litt. b und gleichmäßig auch in dem § 33 litt. d § 100 und 101 c statt der Worte: „wegen eines der in den §§ 1 und 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeichneten Verbrechens" zu setzen: „wegen Verrats militärischer Geheimnisse". Der Antrag wurde damit begründet, daß es noch ungewiß sei, ob der Entwurf zu dem vorbezeichneten Gesetze zur Verabschiedung gelangen werde. Ueberdies aber genüge der vorgeschlagene Ausdruck vollkommen. Der Antrag wurde regierungsseitig nicht beanstandet und einstimmig angenommen." S. auch § 22 Anm. 4a.

Es wäre auch gegenüber der Bestimmung in § 22 Nr. 2, daß das Bezugsrecht nur durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen der bezeichneten Verbrechen erlischt, eine ungerechtfertigte Härte, wenn zum Ruhen des Bezugsrechtes schon die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer mit Festungshaft, Gefängnis oder Haft bedrohten Straftat genügen sollte.

c) Nur wenn „vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben" oder „im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet" ist, ruht das Bezugsrecht. Im bürgerlichen Strafverfahren erfolgt die Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 168 StrPrO. durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte. Die Einleitung des bloßen Ermittlungsverfahrens (staatsanwaltschaftlichen Vorverfahrens §§ 158 ff. StrPrO.) bewirkt das Ruhen des Bezugsrechtes noch nicht. Wenn das Gesetz bezüglich des militärgerichtlichen Verfahrens von „Anordnung der Einleitung der Strafverfolgung" spricht, so muß diese — aus dem Gesetze v. 22. Mai 1893 § 33d übernommene — Ausdrucksweise

als ungenau und nicht der jetzt geltenden Militärstrafgerichtsordnung entsprechend bezeichnet werden. Sie läßt nicht klar erkennen, ob darunter auch schon die Anordnung des „Ermittlungsverfahrens" gemäß §§ 156 ff. MilStrGO. zu verstehen ist oder vielmehr nur die „Verfügung der Anklage" gemäß § 250 MilStrGO. Da ein innerer Grund, das militärgerichtliche Verfahren in diesem Punkte anders zu berücksichtigen als das bürgerliche Strafverfahren, nicht erkennbar ist, wird man auch im militärgerichtlichen Verfahren erst die Verfügung der Anklage durch den Gerichtsherrn (die ihrem Wesen nach der Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 168 StrPrO. im bürgerlichen Verfahren gleich steht), als gesetzlichen Grund für das Ruhen des Bezugsrechtes ansehen können. Danach begründet auch im militärgerichtlichen Strafverfahren die Einleitung des bloßen Ermittlungsverfahrens (§§ 156 ff. MilStrGO.) das Ruhen des Bezugsrechtes noch nicht.

d) Das Bezugsrecht ruht im Falle des Abs. 2 nur so lange, als der Pensionär sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Ausland ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet. Die Schutzgebiete gelten aber im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung als Inland. Vgl. hierzu besonders Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete (Leipzig, 1885) S. 88 ff. 103; v. Stengel, Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Tübingen, 1901) S. 35 ff.; Piper, Reichsbeamtengesetz S. 168 Anm. 8, S. 174 Anm. 4, S. 198 Anm 5.

e) Die Auszahlung der einbehaltenen Gebührnisse erfolgt im Falle der Freisprechung oder Verurteilung zu einer geringeren Strafe als Zuchthaus (nur Festungshaft kommt in Frage) erst nach Rechtskraft des Urteils. Der Freisprechung steht hier gleich der Fall, wenn das Urteil lautet auf Unzulässigkeit

der Strafverfolgung oder Einstellung des Verfahrens (z. B. wenn die Straftat verjährt ist oder der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache Platz greift). Vgl. hierzu Loewe, Strafprozeßordn. 11. Aufl. § 259 Anm. 4.

f) Auch in den Fällen, wenn dem Strafverfahren aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, mangels genügender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit (z. B. weil die Tat unter kein Strafgesetz fällt, oder weil ein Schuldausschließungsgrund — Unzurechnungsfähigkeit des Täters, Notwehr usw. — vorliegt) „keine weitere Folge gegeben wird", sind die einbehaltenen Gebührnisse erst zu zahlen nach Rechtskraft des Beschlusses auf Außerverfolgsetzung. (§§ 202, 209 Abs. 2 StrPrO.). Für das militärgerichtliche Verfahren wird nur der Fall des § 272 MilStrGO. in Betracht zu ziehen sein. Der Fall, daß dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird „wegen mangelnder Strafbarkeit", ist nach dem Sinne des Gesetzes auch dann als vorliegend zu erachten, wenn ein Strafaufhebungsgrund (z. B. Verjährung) die weitere Strafverfolgung ausschließt.

g) Im übrigen siehe wegen des Zeitpunktes der Einstellung der Zahlung und ihres Wiederbeginns § 25.

h) Die Wiederaufnahme der Klage auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel gemäß § 210 StrPrO. und die Wiederverfügung der zurückgenommenen Anklage durch den Gerichtsherrn im militärgerichtlichen Verfahren bewirken von neuem das Ruhen des Bezugsrechtes, so lange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist.

Dasselbe gilt von der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 402 StrPrO., § 438 MilStrGO.

i) Da das Bezugsrecht nur ruht, solange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist, hat die Auszahlung selbstverständlich auch dann zu erfolgen, wenn er in's Inland zurückkehrt und seinen Aufenthalt den Behörden anzeigt, so daß dem Verfahren Fortgang gegeben werden kann.

5. Lebt das Bezugsrecht nach Fortfall der Gründe, die sein Ruhen bewirkt haben, wieder auf, so können Zinsen für die einbehaltenen Gebührnisse nicht etwa schon vom Tage der Einbehaltung ab gefordert werden, sondern erst von dem Tage ab, an dem die Auszahlung der Gebührnisse stattzufinden hat (s. § 25 Abs. 3, §§ 284 Abs. 2, 288 BGB.).

6. Wegen der Regelung der Pensionszahlung beim Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse und wegen der Behörden, die die Regelung zu veranlassen haben, s. die Ausf.-Bestimm. des Bundesrats, der Kriegsministerien und des Reichs-Marine-Amts in Anm. 10 und 11 zu § 22.

7. Nach § 31 Abs. 1 gilt § 23 auch für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

8. Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 findet § 23 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1906) ab auch auf die bereits pensionierten Offiziere Anwendung.

§ 24.

Das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses (§ 6 Abs. 5) ruht:

1. für die Dauer der Versorgung in einem Invalideninstitute durch Verleihung einer etatsmäßigen Stelle;

2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Stellen, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist, in Höhe des zustehenden Diensteinkommens;
3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivil- oder Gendarmeriedienste, soweit das Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von weniger als 21 Jahren 4 000 Mark,

bei einer solchen	von	wenigstens	21	„	4 400	„
„	„	„	24	„	4 800	„
„	„	„	27	„	5 100	„
„	„	„	30	„	5 400	„
„	„	„	33	„	5 700	„
„	„	„	36	„	6 000	„ .

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.

Bei Berechnung des Zivildiensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines Dienstaufwandes sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

Bei Feststellung der Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit findet eine Hinzurechnung von Kriegsjahren oder eine Doppelrechnung von Dienstzeit nicht statt.

Der dem Pensionär verbleibende Jahresbetrag der Militärpension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

1. In den Fällen des § 24 ruht nicht, wie in den Fällen des § 23, das Recht auf den Bezug der sämtlichen Pensionsgebührnisse, sondern nur das Recht auf den Bezug der „Pension“ und des „Pensionszuschusses“. Zur Klarstellung wurde von der Kommission hinter dem Worte „Pensionszuschusses“ eingefügt: (§ 6 Abs. 5), um damit zu erkennen zu geben, daß Verstümmelungs- und Kriegszulagen

nicht unter diesen Artikel fallen. (KomBer. S. 67). Die „Pensionsbeihilfe" (§ 7 Abs. 1) und die „Alterszulage" (§ 13) kommen überhaupt nicht in Frage, da ja ein „Recht" auf ihren Bezug nicht besteht; sie können jederzeit wieder entzogen werden. S § 7 Anm. 1 c, § 13 Anm. 1, § 57 Anm. 2.

Zu Abs. 1:

2. Zu Nr. 1. Aus den Bestimmungen des Preuß. Kriegsmin. über die Aufnahme von Offizieren in die Invalideninstitute vom 19. Juni 1906 (ArmVerordnBl. S. 232) seien hier folgende erwähnt:

„Für die Dauer der Versorgung der Offiziere in einem Invalidenhause, die in etatsmäßige Stellen aufgenommen worden sind, ruht das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses.

Verstümmelungszulagen, Kriegszulagen und Alterszulagen bleiben zahlbar.

Ein Anspruch auf Erhöhung der Pension wird durch den Dienst in einem Invalideninstitut nicht erworben.

Im Falle des Wiederausscheidens tritt der Offizier wieder in den Genuß der vollen früheren Pension. Die Zahlung hebt mit dem Beginn des Monats an, für welchen das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse nach § 25 wieder auflebt.

Pensionierte Offiziere, die als Pfleglinge in einem Invalidenhause Aufnahme finden, verbleiben im Bezuge ihrer Pension und erhalten daneben freie Wohnung, Feuerung, Beleuchtung und 300 Mark Burschenzulage, freie ärztliche Behandlung und Arzneien auch für die Familie."

3. Zu Nr. 2.

a) Die „vorübergehende Heranziehung" zum aktiven Militärdienst bildet den Gegensatz zu der im § 22 Nr. 1 behandelten dauernden Wiederanstellung, die das Erlöschen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse nach sich zieht.

b) Nur in Höhe des zustehenden Diensteinkommens ruht das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses. Unter Diensteinkommen ist aber — abzüglich aller Dienstaufwandsgelder — das gesamte Diensteinkommen einschließlich dienstlicher Nebeneinnahmen (Dienstwohnung, Mietsentschädigung, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial sowie sonstiger Naturalbezüge usw.), nicht bloß das Gehalt zu verstehen. Bei Wiederverwendung in Stellen des aktiven Militärdienstes, für die ein Gehalt nicht gewährt wird, bleibt die Pension unverkürzt zahlbar. „Zusammenstellung" S. 37 Z. 11, S. 35 Z. 5.

4. Zu Nr. 3.

Abs. 1. a) Durch die Fassung der Nr. 3 Abs. 1 sollen die Beamten, welche die gleichen Rechte und Pflichten wie die Reichs- oder Staatsbeamten haben, wennschon sie ihr Diensteinkommen nicht aus Reichs- oder Staatsmitteln beziehen, der Kürzung unterworfen werden, wie z. B. die Reichsbankbeamten, die Beamten der Zentralgenossenschaftskasse, der Seehandlung usw. (Begr. S. 33).

b) Nach § 25 Abs. 2 kommt eine Beschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung, die weniger als 6 Monate dauert, für das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension nicht in Betracht.

c) In dem Entwurf war bezüglich der Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbauoffiziere eine besondere Skala vorgesehen. Die betreffende Bestimmung wurde aber von der Kommission gestrichen.

Abs. 2. d) Nur eine Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten kommt für die Pensionskürzung in Frage. Handelt es sich aber um eine lediglich auf einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis beruhende Tätigkeit, so findet keine Kürzung der Pension statt. Nach einem Schreiben des Preuß. Kriegsmin. an den

Preuß. Min. der öffentl. Arbeiten ist die Vorschrift des § 24 Nr. 3 nicht etwa dahin auszulegen, daß der Offizier sich schon eine Kürzung der Pension gefallen lassen müsse, wenn ihm die bloße Beschäftigung mit den Verrichtungen eines fehlenden Beamten oder in einer Beamtenstelle — ohne Uebertragung der Beamten-Eigenschaft — zugewiesen, er also als nicht beamteter Stellvertreter oder Hilfsarbeiter tätig sei. Vielmehr müsse, wie es auch im zweiten Absatz des angegebenen Paragraphen zum Ausdruck gekommen sei, die Beschäftigung in der Eigenschaft eines Beamten stattfinden. Danach erscheine es selbstverständlich, daß bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen eine Kürzung der Offizierspension ausgeschlossen sei.

Die Ausführ.-Best. des Bundesrats schreibt hierzu vor (Z. 3):

Die Frage, ob ein Pensionär im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 24 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Pensionär im Zivildienst vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents oder oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch eine Entscheidung der letzteren herbeizuführen, wenn zwischen der dem Pensionär vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

e) Unter Kommunaldienst ist sowohl der Dienst in der Gemeinde-, wie der in der Kreis- und

Provinzialverwaltung zu verstehen. S. auch § 15 Anm. 3c.

Die Gleichstellung der Kommunalbeamten mit den Staatsbeamten hinsichtlich der Kürzung der Pension ist neu. Nach § 33 d. Ges. v. 22. Mai 1895 bezogen die im Kommunaldienst angestellten Offiziere ihre Militärpension ohne jede Kürzung weiter. Diese Vergünstigung ist durch das neue Gesetz beseitigt worden. In der Begründung heißt es hierzu (S. 33): „Die bisherige Freilassung der im Kommunal- usw. Dienste angestellten Offiziere von jeder Pensionskürzung kann nicht mehr als notwendig anerkannt werden, da diese Offiziere in ihrem Zivildiensteinkommen im allgemeinen nicht ungünstiger gestellt sind, als die im Reichs- und Staatsdienst angestellten Offiziere." Nach der ausdrücklichen Erklärung eines Vertreters des Kriegsministeriums in der Kommission sollen aber die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Kommunaldienste bereits angestellten Offiziere ihre Pension in der bisherigen Weise weiter erhalten. Das neue Gesetz findet nur auf die nach seinem Inkrafttreten pensionierten Offiziere Anwendung (KomBer. S. 66). Ebenso die Erklärungen der Abg. Erzberger u. Graf v. Oriola in d. Reichst.-Sitz. v. 21. Mai 1906, StenBer. S. 3391 D, 3395 D. S. auch Einleitung S. 21, 22 und § 41 Anm. 7b.

f) Eine Anstellung oder Beschäftigung im Privatdienst kommt für die Frage der Kürzung der Pension nicht in Betracht. Ein diesbezüglicher in der Kommission gestellter Antrag wurde abgelehnt. (KomBer. S. 66, 67.)

Abs. 3. g) Durch die Vorschrift soll vermieden werden, daß die zum Ausgleiche der Teuerungsverhältnisse in den verschiedenen Orten bestimmten Gebührnisse den als Beamte angestellten Offizieren durch einen entsprechenden Abzug von der Pension wieder entzogen werden (Begr. S. 33).

h) Wegen der Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses s. § 9 Anm. 3 S. 71 ff.

5. Wegen des Zeitpunktes der Einstellung der Zahlung und ihres Wiederbeginns s. § 25.

6. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 finden die Vorschriften des § 24 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1906) ab auch auf die bereits pensionierten Offiziere Anwendung; s. aber bezügl. der im Kommunaldienst angestellten Anm. 4 e.

7. Die Vorschriften des § 24 finden nach §§ 45, 62 auf die Marine und die Schutztruppen entsprechende Anwendung und gelten nach § 31 Abs. 1 auch für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie für die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

Zu Nr. 3 s. wegen der Deckoffiziere noch die Sondervorschrift in § 57.

8. Wegen der Regelung der Pensionszahlung beim Ruhen oder Wiederaufleben des Bezugrechtes und wegen der Behörden, die die Regelung zu veranlassen haben, s. d. Ausf.-Best. des Bundesrates, der Kriegsministerien und des Reichsmarineamts in Anm. 10 u. 11 zu § 22. Als Anhalt für die Pensionsregelung eines im Zivil- oder Gendarmeriedienst angestellten Offiziers (Nr. 3) dienen die Anlagen 4 und 5 (v. Kriegsminist. u. Reichs-Marine-Amt veröffentlicht).

§ 25.

Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse gemäß §§ 22 bis 24 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt;

tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension nach § 24 Nr. 3 mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse nach den §§ 23, 24 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

1. Die Vorschriften in Abs. 1 und 3 gehen von dem Grundsatz aus, die Pension bei Veränderungen nur in vollen Monatsbeträgen zu belassen und wiederzugewähren. (Begr. S. 33.)

2. Zu Abs. 2. Aus der Mitte der Kommission wurde eine Erklärung darüber gewünscht, welche Einnahmen als eine „andere Entschädigung" zu bezeichnen seien. Seitens des Vertreters der Militärverwaltung wurde hierauf folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Die Bestimmung im § 25 über andere Entschädigung ist gleichlautend mit der Bestimmung im Reichsbeamten- und Preußischen Zivilpensionsgesetz. In der Verwaltungspraxis werden darunter alle diejenigen Vergütungen verstanden, welche außer den allgemein üblichen Tagegeldern gewährt werden, z. B. Remunerationen, Kopialiengebühren, stückweise Vergütungen, Stellenzulagen usw. Dahingegen rechnen dazu nicht:

1. Gebührnisse, welche lediglich als eine Entschädigung für Dienstaufwand gewährt werden, oder

2. als eine Wiedererstattung notwendiger Auslagen für Dienstbedürfnisse sich darstellen, sowie
3. Unterstützungen, welche unter Berücksichtigung persönlicher ungünstiger Vermögens- oder Familienverhältnisse gewährt werden. Die näheren gesetzlichen Festsetzungen hierüber trifft der § 24 Abs. 3.“ (KomBer. S. 67, 68.)

3. Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 finden die Vorschriften des § 25 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1906) ab auch auf die bereits pensionierten Offiziere Anwendung.

4. Die Vorschriften des § 25 gelten nach § 31 Abs. 1 auch für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie für die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

5. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, der Kriegsministerien und des Reichsmarineamts über die Regelung der Pensionszahlung beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse und über die Behörden, die die Regelung zu veranlassen haben, s. Anm. 10 u. 11 zu § 22.

§ 26.

Hat ein pensionierter Offizier in einer der im § 24 Nr. 3 genannten Stellen eine Zivilpension erdient, so ist neben ihr die Militärpension an den Pensionär bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem pensionsfähigen Militärdiensteinkommen oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, aus den in dem § 24 Nr. 3 dieses Gesetzes fest-

gesetzten Beträgen nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes ergibt. Ist dieser Pensionsbetrag geringer als die erdiente Militärpension, so ist dem Pensionär neben der Zivilpension von der Militärpension soviel zu zahlen, daß deren Betrag erreicht wird.

Bei Berechnung der Gesamtdienstzeit wird die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellte pensionsfähige Militärdienstzeit angerechnet.

Der an den Pensionär nicht zu zahlende Pensionsbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet, wenn bei Bemessung der Zivilpension die Militärdienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

1. In der Begründung des Entwurfs (S. 33) heißt es zu diesem §: Pensionierte Offiziere können sich in Beamtenstellen häufig keine höhere Pension als ihre frühere Militärpension erdienen, weil sie in diesen Stellen ein geringeres als das zuletzt in der Armee bezogene Diensteinkommen haben. Da nun nach den Vorschriften des Gesetzes von 1871 neben der Militärpension nur derjenige Betrag der Zivilpension gezahlt wird, um welchen letztere höher ist, so treten diese Offiziere nach mehrjährigem Zivildienst auf ihre Militärpension zurück und haben aus dem Zivildienst für das Pensionsverhältnis keinerlei Vorteil erlangt. Die Unbilligkeit, welche hierin liegt, soll in der Weise beseitigt werden, daß die Militärpension neben der Zivilpension soweit gezahlt wird, bis eine Gesamtpension erreicht wird, welche aus dem nach § 24 Nr. 3 während der Dauer der An-

stellung zu erreichenden Diensteinkommen unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit ermittelt wird. S. auch Einleitung S. 21 Z. 6.

2. Die Vorschrift des § 24 bringt eine wesentliche Verbesserung für jene Offiziere, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Militärdienst in den Zivildienst übertreten und dann auch in diesem pensioniert werden. Während bisher die Pension ohne Zugrundelegung der gesamten Zivil- und Militärdienstzeit ausbezahlt wurde, bringt das Gesetz nun eine Erhöhung der Pension solcher Offiziere in der Weise, daß die gesamte Dienstzeit zugrunde gelegt wird. Welche praktische Wirkung dieser Artikel besitzt, ist am besten aus folgendem Beispiele ersichtlich. Ein Hauptmann erster Klasse mit einem pensionsfähigen Einkommen von 5613 M. scheidet nach 24 Militärdienstjahren aus und tritt in den Zivildienst über, in welchem er ein Einkommen von 6000 M. bezieht und nach 18 Zivildienstjahren in Pension tritt. Nach den bisherigen Bestimmungen würde ein solcher Offizier trotz seiner gesamten Dienstzeit von 42 Jahren nur seine Militärpension für 24 Jahre in der Höhe von 3183 M. erhalten. Im Zivildienst hat er eine Pension von 2300 M. erdient. Nun werden freilich nicht Militärpension und Zivilpension zusammengezählt und ausbezahlt, sondern es wird die Dienstzeit im Militär- und Zivildienst addiert und hieraus die Pension errechnet. Die Militärpension von dem Einkommen von 5613 M. beträgt bei 42 Dienstjahren 4208 M., die Zivilpension bei einer 42jährigen Dienstzeit aus einem pensionsfähigen Einkommen von 6000 M. jedoch 4500 M. Der Offizier wird also in diesem Falle die letztere wählen können. (KomBer. S. 69.)

S. auch die Ausführungen des Abg. Erzberger in d. Reichst.-Sitzung v. 21. Mai 1906 (StenBer. S. 3390 C u. D); ferner Einleitung S. 22 Z. 7.

3. Zu Abs. 1.

Was als „pensionsfähiges Militärdiensteinkommen“ anzusehen ist, wird in den §§ 9 u. 10 des Gesetzes bestimmt.

4. Zu Abs. 2.

Wegen der Feststellung der „pensionsfähigen Militärdienstzeit“ s. §§ 14—18.

5. Zu Abs. 3.

a) Die Erstattung des an den Pensionär nicht zu zahlenden Pensionsbetrags an den Zivilpensionsfonds ist davon abhängig, daß die Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Pensionierung aus dem Zivildienst nach dem Reichsbeamtengesetz erfolgt, unbeschadet der über die Anrechnung von Militärdienstzeit in einzelnen Bundesstaaten bestehenden günstigeren Vorschriften. Wo indessen in den Pensionierungsvorschriften einzelner Bundesstaaten ein späterer Zeitpunkt für den Beginn der pensionsfähigen Zivildienstzeit festgesetzt ist, soll eine Erstattung auch dann eintreten, wenn die Militärdienstzeit bei Bemessung der Zivilpension von diesem Zeitpunkt ab mitberücksichtigt ist. (Begr. S. 34.)

b) In § 47 des Reichsbeamtengesetzes ist bestimmt: „Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.“

c) AusfBest. des Bundesrats Z. 5:

> Die Zahlung der nach § 26 Abs. 3 dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Pensionsbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahres.

Im übrigen s. wegen der Regelung des Bezuges der Pensionsgebührnisse die AusfBest. des Bundesrats, der Kriegsministerien und des Reichsmarineamts in Anm. 2 zu 19 (S. 97), in Anm. 10 und 11 zu § 22 (S. 105, 106), wegen der Pensionsregelungsbehörden Anlage 3. Muster für die Pensions-

regelung eines aus dem Zivildienste ausscheidenden Offiziers bieten die Anlagen 6 und 7 (v. dem Kriegsminist. u. Reichsmarineamt veröffentlicht).

6. Gemäß § 41 Abs. 1 Z. 7 finden die Vorschriften des § 26 auch auf diejenigen pensionierten Offiziere Anwendung, die nach dem 1. Juli 1906 aus den im § 24 Nr. 3 genannten Stellen ausscheiden.

Den vor dem 1. Juli 1906 aus dem Zivildienste mit einer Zivilpension ausgeschiedenen pensionierten Offizieren ist der Mehrbetrag an Militärpension auf die Zivilpension nicht anzurechnen. § 41 Abs. 1 Z. 2 Abs. 2.

7. Die Vorschriften des § 26 gelten nach § 31 Abs. 1 auch für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

Anspruch der Hinterbliebenen.

§ 27.

Hinterläßt ein pensionierter Offizier eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) noch diejenigen Pensionsgebührnisse gezahlt, welche dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären. Die Gebührnisse werden im voraus in einer Summe gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgen soll, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; die Befugnis zu solcher Bestimmung kann von ihr auf andere Behörden übertragen werden.

Die Zahlung kann mit Genehmigung dieser Behörden auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

1. Zu Abs. 1.

a) Nur der Witwe steht ein Anspruch auf die Pensionsgebührnisse für das Gnadenvierteljahr zu. Auf den Zeitpunkt der Verheiratung des pensionierten Offiziers kommt es nicht an; auch wenn die Ehe nach der Pensionierung geschlossen ist, hat die Witwe Anspruch auf das Gnadenvierteljahr. Brandt, RBeamtengesetz § 69 Anm. 4, Perels u. Spilling ebendort Anm. IV.

Die rechtskräftig geschiedene Frau hat nach dem Tode ihres früheren Ehemannes keinen Anspruch aus § 27, sie ist nicht „Witwe"; wohl aber die nur tatsächlich getrennt gewesene. „Zusammenstellung" S. 42 Z. 5; Buhrke, S. 2, Brandt, RBGes. § 7 Anm. 3, Perels u. Spilling, ebendort Anm. VIII.

b) Wegen des Begriffes „eheliche Abkömmlinge" s. BGB. §§ 1591 ff. Enkelkinder sind zu den ehelichen Abkömmlingen zu rechnen. „Zusammenstellung" S. 41, Brandt § 7 Anm. 3, Buhrke S. 2.

c) Unter den „legitimierten Abkömmlingen" sind gemäß §§ 1719 ff., 1723 ff. BGB. sowohl die „durch nachfolgende Ehe" als auch die „durch Ehelichkeitserklärung" legitimierten unehelichen Kinder zu verstehen. Die in dem Entwurf enthaltene Einschränkung auf die Legitimation „durch nachfolgende Ehe" wurde in der Kommission beseitigt. KomBer. S. 72 u. 158.

Uneheliche, nicht legitimierte Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder haben keinen Anspruch nach Abs. 1. S. unten Anm. 4 b.

d) Sind eine Witwe und eheliche oder legitimierte Abkömmlinge vorhanden, so haben sie gemeinsam Anspruch auf das Gnadenvierteljahr. Brandt, RBGes. § 7 Anm. 3.

e) Auf die Todesursache kommt es nicht an. Auch wenn der Pensionär sich das Leben genommen hat, haben die erwähnten Hinterbliebenen für das Gnadenvierteljahr Anspruch auf seine Pensionsgebührnisse. Brandt, RBGes. § 7 Anm. 2; Perels u. Spilling, ebendort Anm. IV.

f) Wegen des Begriffes „Pensionsgebührnisse" s. § 19 Anm. 1.

Aus der Begründung d. Entwurfs ist hier noch anzuführen (S. 34):

Auf Grund des Abs. 1 würde bei dem Tode eines im Zivildienst angestellten pensionierten Offiziers den Hinterbliebenen neben dem aus der Zivilstelle etwa zahlbaren Gnadengehalte nur der nach § 24 Nr. 3 sich ergebende Betrag der Militärpension zu zahlen sein; ebenso würde den Hinterbliebenen eines aus dem Zivildienste mit Pension ausgeschiedenen pensionierten Offiziers neben der aus der Zivilstelle etwa zahlbaren Gnadenpension nur der nach § 26 sich ergebende Betrag der Militärpension zustehen. Dagegen würde den Hinterbliebenen für diejenigen Monate des Gnadenvierteljahrs, für welche Gnadengehalt oder Gnadenpension aus einer Zivilstelle nicht gewährt wird, der volle Betrag der Militärpension zu zahlen sein.

2. Die in Abs. 1 benannten Personen haben für das Gnadenvierteljahr auf die Pensionsgebührnisse in dem angegebenen Umfange einen gesetzlichen Anspruch, der nach Maßgabe der §§ 39, 40 im Rechtswege

geltend gemacht werden kann. Anders im Falle des Abs. 3. S. Anm. 4a.

3. Zu Abs. 2.

AusfBest. des Preuß. Kriegsminist.

Die Anweisung der Pensionsgebührnisse für das Gnadenvierteljahr erfolgt durch die Pensionsregelungsbehörden. (S. Anl. 3.) Diesen wird auch die im Absatz 2, 3 der obersten Militärverwaltungsbehörde vorbehaltene Entscheidungsbefugnis übertragen.

Nach den AusfBest. d. Bayer., Sächs. und Württemb. Kriegsminist. erfolgt die Anweisung der Pensionsgebührnisse für das Gnadenvierteljahr durch das Kriegsministerium.

4. Zu Abs. 3.

a) Während es sich in den Fällen des Abs. 1 um einen gesetzlich zuständigen, im Rechtswege verfolgbaren Anspruch handelt, ist in den Fällen des Abs. 3 die Zahlung der Pensionsgebührnisse für das Gnadenvierteljahr in das Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents (§ 4, Anm. 4a) gestellt; ein Rechtsanspruch besteht hier nicht.

b) Der Ausdruck „Pflegekinder" soll ebenso wie im früheren Gesetze kein rechtliches, sondern ein rein tatsächliches Verhältnis bezeichnen und umfaßt alle Personen, die Kindern gleich gehalten werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Verfügung der Staatsgewalt legitimiert, an Kindesstatt angenommen sind oder nicht. Begr. S. 34. Wie die Adoptivkinder, so stehen auch die Stiefkinder den Pflegekindern gleich. „Zusammenstellung" S. 41 unten Z. 2; Buhrke S. 2; Brandt, RBeamtGes. § 7 Anm. 3, § 8 Anm. 2a; Perels u. Spilling, ebendort Anm. VIII. Wegen der Adoptivkinder s. auch BGB. § 1741. Auch uneheliche, nicht legitimierte Kinder

zählen, wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist, zu den „Pflegekindern".

5. Die Vorschriften des § 27 finden auch Anwendung auf die Hinterbliebenen eines pensionierten Feldwebelleutnants. Er ist im Sinne dieses Gesetzes als Offizier anzusehen. S. § 1 Anm. 1a.

6. Gemäß § 37 Abs. 3 sind die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Pensionsgebührnisse der Pfändung nicht unterworfen.

7. Der § 27 regelt nur den Anspruch der Hinterbliebenen eines pensionierten Offiziers auf die Pensionsgebührnisse für das Gnadenvierteljahr. Die sonstigen Ansprüche der Hinterbliebenen eines Offiziers werden hierdurch nicht berührt — § 77 Z. 1 u. 3 —. In Betracht kommen insbesondere: Ges. betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres u. der Kaiserl. Marine v. 17. Juni 1887 (RGBl. S. 237); Ges. wegen anderweiter Bemessung der Witwen- und Waisengelder v. 17. Mai 1897 (RGBl. S. 455); Ges. betr. d. Fürsorge f. Beamte u. Personen des Soldatenstandes infolge v. Betriebsunfällen v. 15. März 1886 (RGBl. S. 53); Ges. betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen v. 31. Mai 1901.

8. Gemäß § 41 Abs. 1 Z. 8 finden die Vorschriften des § 27 auch auf die Hinterbliebenen derjenigen pensionierten Offiziere entsprechende Anwendung, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1906) eintritt.

9. Die Vorschriften des § 27 gelten nach § 31 Abs. 1 auch für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie für die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

B. Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

Anspruch auf Pension.

§ 28.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes, die als solche aktiven Militärdienst geleistet haben, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere haben Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension wird jedoch nur gewährt, solange die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

1. Die Vorschriften über die Pensionsansprüche der Offiziere des Beurlaubtenstandes schließen sich in den Hauptgrundsätzen denen für die aktiven Offiziere an; nur wird, wie bisher, bei ersteren ein Anspruch auf Pension allein durch die Folgen einer Dienstbeschädigung, nicht auch durch Dienstunfähigkeit infolge einer längeren Dienstzeit, begründet. (Begr. S. 34 zu §§ 28 bis 31.) „Zusammenstellung" S. 4 unten Z. 3.

2. Zu den Offizieren rechnen auch die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes. (S. die Ueberschrift dieses Abschnittes.)

Die Vorschriften dieses Abschnittes (§§ 28—31) finden nach § 45 auch auf die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes der Marine sowie

die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Marinedienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere Anwendung. S. außerdem § 58. Sie gelten ferner auch für diejenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes, die bei den Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten aktiven Militärdienst leisten. (§ 62).

3. Zum Beurlaubtenstande des Heeres und der Marine gehören nach § 36 Nr. 1 des RMilitär-Gesetzes v. 2. Mai 1874 und § 109 Nr. 4 der Wehrordnung v. 22. Nov. 1888 die Offiziere und Aerzte (Sanitätsoffiziere) der Reserve und Landwehr, der Marinereserve und Seewehr.

4. Das Gesetz beschränkt den Pensionsanspruch auf diejenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes, die als solche aktiven Militärdienst geleistet haben; in den Ausnahmefällen, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, kommt gegebenenfalls das Gesetz für die Versorgung der Unterklassen zur Anwendung. (Begr. zu §§ 28 bis 31 S. 35.)

Die ohne Pension ausgeschiedenen Offiziere kommen für die Pensionierung nur dann in Betracht, wenn sie zum aktiven Militär-(Marine-)dienste wieder herangezogen werden. Unter dem aktiven Militär-(Marine-) dienst ist nur der Dienst in der Eigenschaft als Person des Soldatenstandes zu verstehen, nicht auch der als Militärbeamter geleistete Dienst. (Begr. S. 45 Abs. 3, 42 Abs. 1.)

5. Der „Anspruch“ auf Pension ist auch hier ein klagbarer Rechtsanspruch. Wegen des Rechtsweges s. §§ 39, 40.

6. a) Die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie die übrigen im § 28 bezeichneten Offiziere erwerben den Anspruch auf Pension nicht

auf Grund ihrer Dienstzeit, sondern haben ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Dienstzeit nur dann Anspruch auf Pension, wenn sie durch eine Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig geworden sind.

b) Wegen des Begriffes „Dienstbeschädigung" s. § 5. Die dort gemachten Ausführungen gelten auch bezüglich der im § 28 bezeichneten Offiziere. S. auch § 40 Abs. 1 Z. 1.

Bei Friedensdienstbeschädigungen muß die Dienstbeschädigung der Regel nach vor dem Ausscheiden festgestellt sein. § 31 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Z. 1 u. Abs. 2. Als „Ausscheiden" gilt hier gemäß § 31 Abs. 2 die Entlassung nach Beendigung der Dienstleistung, während welcher die Dienstbeschädigung stattgefunden hat.

c) Unfähig zu jedem Militärdienst heißt: feld- und garnisondienstunfähig. S. § 1 Anm. 9 b (S. 36).

Nur Dienstunfähigkeit kommt in Frage; auf den Grad der Störung der Erwerbsfähigkeit kommt es nicht an.

d) Dauernde Dienstunfähigkeit wird für den Anspruch auf Pension nicht verlangt. Demgemäß wird auch die Pension nicht lebenslänglich, sondern nur auf Zeit, und zwar nur so lange gewährt, als die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist. Bei Wiedereintritt der Felddienstfähigkeit fällt also die Pension wieder fort. Das in Anm. 18 zu § 1 (S. 38) Gesagte gilt auch hier.

Wegen des Nachweises der Dienstunfähigkeit gelten nach § 31 Abs. 1 die Vorschriften in § 4 Abs. 1 bis 3. Für den Fall der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Gesetze kommt § 40 Abs. 1 Z. 2 zur Anwendung. S. dort u. § 1 Anm. 9 c (S. 36).

7. Auch die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie die ohne Pension aus-

geschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere haben nach § 38 aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die ihnen auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Ansprüche, keine weiteren. S. § 1 Anm. 19.

8. Wegen der Behörden, welche die Zahlung und Verrechnung der Pensionsgebührnisse veranlassen, s. § 19 Anm. 2.

9. Wegen der Steuerfreiheit und Unpfändbarkeit s. § 37.

Betrag der Pension.

§ 29.

Die Höhe der Pension wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Infanterieoffiziers desjenigen Dienstgrads bemessen, den der Offizier am Schlusse der letzten Dienstleistung bekleidet hat. Charaktererhöhungen begründen keinen höheren Pensionsanspruch.

Den Offizieren solcher Dienstgrade, für welche mehrere Gehaltsklassen bestehen, wird das Gehalt der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Patente nach jüngerer Offizier des Friedensstandes derselben Waffengattung bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingerückt ist.

1. Wegen der Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens s. §§ 9 und 10 sowie die Nachweisung in Anlage 1.

2. Maßgebend für die Bemessung der Pension der Offiziere des Beurlaubtenstandes des Reichsheeres und der übrigen im § 28 bezeichneten Offiziere ist stets das betreffende pensionsfähige Diensteinkommen eines Infanterieoffiziers, ohne Rücksicht darauf, welcher Waffengattung der die Pension beanspruchende Offizier angehört.

3. Zu Abs. 2.

Als Dienstgrade, für die mehrere (2) Gehaltsklassen bestehen, kommen die der Hauptleute, Rittmeister und Stabsärzte in Betracht. S. auch § 10 Anm. 4 (S. 76).

Berechnung der Dienstzeit.

§ 30.

Als Dienstzeit wird nur die im aktiven Heere abgeleistete Dienstzeit gerechnet. Die Teilnahme an Kontrollversammlungen bleibt außer Ansatz.

1. Nur die im aktiven Heere wirklich abgeleistete Dienstzeit kommt in Anrechnung, d. i. nur die Zeit vom wirklich erfolgten Dienstantritt bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung. S. Wehrordnung § 7 Z. 1, § 109 Z. 2 B. a) und bezüglich der Marine die entsprechenden Bestimmungen in § 15 Z. 1, § 109 Z. 2 Abs. 2.

2. Nach § 31 Abs. 1 finden die Vorschriften der §§ 16 bis 18 (Berechnung der Kriegsjahre, Anrechnung von Freiheitsstrafen usw.) auch Anwendung auf die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie auf die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere (§ 28).

3. Wenn auch die Teilnahme an Kontrollversammlungen bei Berechnung der Dienstzeit außer Ansatz bleibt, so ist doch selbstredend die Teilnahme als Dienst und Dienstverrichtung im Sinne des § 5 anzusehen und es gelten deshalb Gesundheitsstörungen, die infolge der Teilnahme an Kontrollversammlungen oder durch einen Unfall während dieses Dienstes verursacht oder verschlimmert sind, als Dienstbeschädigungen in Gemäßheit des § 5.

Anwendung von Bestimmungen des Abschnitts A.

§ 31.

Die §§ 2, 4 Abs. 1 bis 3, §§ 5, 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2, §§ 9 bis 13, 16 bis 19, 20 Abs. 1, 2, §§ 21 bis 27 finden auf die im § 28 genannten Offiziere Anwendung, § 4 Abs. 2 auch auf die Offiziere mit zehnjähriger oder längerer Dienstzeit.

Als Ausscheiden im Sinne des § 2 gilt die Entlassung nach Beendigung der Dienstleistung, während welcher die Dienstbeschädigung stattgefunden hat.

Die Gewährung einer Pension nach § 7 Abs. 2 ist nur zulässig, wenn die Dienstunfähigkeit während der Einziehung zum aktiven Militärdienste verursacht und eingetreten ist.

1. Außer den hier angeführten Bestimmungen finden auf die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes und die übrigen im § 28 genannten Offiziere auch noch die Vorschriften der §§ 37 (Ausschluß von der

Besteuerung und Pfändung), 38 (Schadensersatz), 39 und 40 (Rechtsweg), und auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere usw. des Beurlaubtenstandes der Marine nach § 58 außerdem noch die Vorschriften der §§ 49 bis 51, 53 und 57 entsprechende Anwendung.

2. Zu Abs. 2.

Die Entlassung erfolgt im Wege der Allerhöchsten Verfügung durch Verabschiedung. Der Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit bewirkt noch nicht allein das Ausscheiden aus der Stellung als Offizier des Beurlaubtenstandes. Maßgebend für den Zeitpunkt der Entlassung ist das Datum der Allerh. Verabschiedungs-Order. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein. Vgl. hierzu § 28 Anm. 6 b.

C. Beamte und Personen, die zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen.

§ 32.

Den Beamten des Reichsheeres wird neben der ihnen auf Grund des Reichsbeamtengesetzes zustehenden Pension Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage nach den Vorschriften der §§ 11 bis 13 gewährt, den Zivilbeamten der Militärverwaltung Verstümmelungszulage aber nur, wenn sie die Dienstbeschädigung als Militärpersonen erlitten oder wenn die besonderen Fährlichkeiten des

Militärverwaltungsdienstes die Dienstbeschädigung verursacht oder ihre Folgen verschlimmert haben. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Beamte, denen infolge derselben Dienstbeschädigung aus einem früheren Dienstverhältnisse nach den Militärpensionsgesetzen Versorgungsansprüche schon zuerkannt worden sind.

Für den Anspruch auf Pension finden die Vorschriften der §§ 2, 21 entsprechende Anwendung.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen sind während der Dauer eines Krieges die niedrigsten Gebührnisse derjenigen Friedensstelle anzurechnen, welche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Beamte zuletzt gewesen ist; falls der Beamte jedoch im Frieden bereits ein höheres pensionsfähiges Diensteinkommen hatte oder nach seinem Dienstalter im Frieden eine höhere Gehaltsstufe erreicht hätte oder in ein höheres Amt befördert worden wäre, ist das pensionsfähige Diensteinkommen der höheren Gehaltsstufe oder des höheren Amtes anzurechnen.

Auch nach Beendigung des Krieges sind die im Abs. 3 bezeichneten Gebührnisse anzurechnen, wenn die Dienstunfähigkeit durch den Krieg entstanden ist.

Den Beamten des Reichsheeres, die zur Zeit des Eintritts in den Militärdienst das zur Pension berechtigende Lebensalter noch nicht erreicht haben, wird im Kriegsfalle die Dienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Für pensionierte Beamte, die aus Veranlassung einer Mobilmachung zum Dienste in der Militärverwaltung wieder herangezogen werden, gilt die für pensionierte Offiziere im § 12 Abs. 2 gegebene Vorschrift.

Die Kriegszulage beträgt jährlich:

1 200 Mark für die oberen Beamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen nicht höher ist als der Durchschnitt aus dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Bataillonskommandeurs und dem eines Hauptmanns I. Klasse;

720 Mark für die übrigen oberen Beamten;

300 Mark für die Unterbeamten.

Verstümmelungszulage und Alterszulage werden den oberen Beamten nach den Sätzen für Offiziere gewährt; den Unterbeamten wird Verstümmelungszulage im Betrage von jährlich je 324 Mark, Alterszulage bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 900 Mark gewährt.

Für die Unterbeamten sind Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage keine Bezüge im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Die Pensionen derjenigen Beamten des Reichsheeres, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege als Heeresbeamte oder als Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Heeresverwaltung teil-

genommen haben oder welche als solche kriegsinvalide geworden sind, werden in der Weise festgesetzt, daß die Pension bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens beträgt und nach vollendetem zehnten Dienstjahr mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ und von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um $^{1}/_{120}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens steigt. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem im § 39 des Reichsbeamtengesetzes erwähnten Falle kann den vorbezeichneten Beamten eine Pension bis zu $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden. Im übrigen finden auf die erhöhten Pensionen dieser Beamten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes Anwendung. Neben der erhöhten Pension wird die Verstümmelungszulage in Grenzen des Abs. 8 gewährt.

1. Für die Pensionierung der Militärbeamten und der Zivilbeamten des Heeres und der Marine sind in erster Linie die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 §§ 34 ff. (s. Anhang) maßgebend.

In diesem Gesetze handelt es sich nur um die neben der Pension besonders zu gewährenden Bezüge. Vgl. § 59 Anm. 1.

Bei Dienstbeschädigungen in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe kommen die Vorschriften des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und

Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) zur Anwendung, sofern diese günstiger sind. Der Bezug der Unfallpension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens. S. § 77 Abs. 2 Z. 2.

2. Zu Abs. 1.

a) Unter den „Beamten des Reichsheeres" sind nach § 38 RMilGes. sowohl die Militärbeamten des Friedensstandes als auch die Zivilbeamten der Militärverwaltung zu verstehen. In der Begründung heißt es hierzu (S. 35):

Nach § 56 des MilPensGesetzes von 1871 hatten bisher nur die Militärbeamten, nicht aber die Zivilbeamten der Militärverwaltung Anspruch auf Kriegszulage und Verstümmelungszulage. Nachdem durch § 38 des RMilGesetzes v. 2. Mai 1874 bestimmt ist, daß auch die Zivilbeamten der Militärverwaltung gleich den Militärbeamten zum aktiven Heere gehören, und da sie gleich diesen als Feldbeamte verwendet werden können, erscheint es berechtigt, auch ihnen einen Anspruch auf Verstümmelungszulage und Kriegszulage einzuräumen.

b) Nach dem als Anlage zum Militärstrafgesetzbuch veröffentlichten „Verzeichnis der zum Deutschen Heere und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen" sind Militärbeamte alle im Heere und in der Marine für das Bedürfnis des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstand gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Vgl. hierzu insbesondere die Allerh. Verordnung betr. die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine v. 12. August 1901 (RGBl. S. 283 ff.). Alle übrigen im Heere oder in der Marine angestellten Beamten, die hiernach nicht als

Militärbeamten gelten, sind als Zivilbeamte der Militärverwaltung anzusehen.

c) Die Vorschriften der §§ 32 ff. finden, wie insbesondere die Bestimmungen in § 32 Abs. 7, 8, 9 zeigen, sowohl auf die oberen, im Offizierrang stehenden Militärbeamten, als auch auf die unteren, im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts stehenden Anwendung. (S. die in Anm. b erwähnte Klasseneinteilung). Vom Standpunkte der Gesetzestechnik aus wäre es wohl richtiger gewesen, die Vorschriften, welche die zuletzt genannten Klassen betreffen, in das Mannschaftsversorgungsgesetz aufzunehmen. In das Gesetz über die Pensionierung der Offiziere gehören sie wohl kaum.

d) Die Gewährung der Verstümmelungszulage an die Zivilbeamten der Militärverwaltung im Frieden ist auf die Fälle beschränkt worden, in welchen sie die Dienstbeschädigung als Militärpersonen erlitten oder in welchen die besonderen Fährlichkeiten des Militärverwaltungsdienstes die Dienstbeschädigung verursacht oder ihre Folgen verschlimmert haben, um bei Friedensbeschädigungen eine Bevorzugung der Zivilbeamten der Militärverwaltung vor den übrigen Zivilbeamten zu vermeiden (Begr. S. 35).

Die Militärpersonen bestehen aus Personen des Soldatenstandes und aus Militärbeamten.

e) Der hier gewährte Anspruch auf die Zulagen ist ein klagbarer Rechtsanspruch. Wegen des Rechtsweges s. §§ 39, 40.

f) Wegen des Begriffes „Dienstbeschädigung“ s. § 5.

Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Gesetze ist nach § 40 Abs. 1 Z. 1 für die Frage, ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung anzusehen ist, die Entscheidung der obersten

Militärverwaltungsbehörde des Kontingents (s. § 4 Anm. 4a) ausschließlich maßgebend. Hierüber ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

3. Zu Abs. 3 u. 4.

a) Die Abweichung der Vorschrift in Abs. 3 u. 4 von dem § 10 ist in dem für die Beamten bestehenden Dienstaltersstufensysteme begründet oder, soweit das Diensteinkommen eines höheren Amtes angerechnet werden soll, der Billigkeit entsprechend. (Begr. S. 35).

b) Welche militärische Unternehmung als **Krieg** anzusehen ist, bestimmt der Kaiser. S. § 17.

c) Als „**Inhaber**" der Kriegsstelle wird auch hier in sinngemäßer Anwendung der von der Militärverwaltung in der Kommission bei Beratung des § 10 abgegebenen Erklärung — nur derjenige Beamte anzusehen sein, der mit der Kriegsstelle **beliehen** und zum **Bezuge der Gebührnisse der Stelle berechtigt ist**. Nicht aber kann derjenige als „Inhaber" gelten, der in Ermangelung oder Behinderung des Stelleninhabers die Geschäfte einer Stelle wahrnimmt. Denn dieser ist nur **Stellvertreter** und hat auf die Gebührnisse keinen Anspruch. S. § 10 Anm. 3.

d) Durch die Vorschrift, daß das pensionsfähige Diensteinkommen des höheren Amtes anzurechnen ist, falls der Beamte nach seinem Dienstalter im Frieden in ein höheres Amt befördert worden wäre, soll **kein Anspruch auf Beförderung gegeben**, überhaupt an den Voraussetzungen für eine solche nichts geändert werden. (Begr. S. 35.)

e) Welche Zeit als **Kriegszeit** zu rechnen und wann demgemäß der Krieg als **beendet** anzusehen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, bestimmt der Kaiser. S. § 17.

4. Zu Abs. 5.

Die Bestimmung entspricht der Vorschrift in § 14 Abs. 2. S. dort Anm. 3a.

Das zur Pension berechtigende Lebensalter beginnt nach § 48 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes (Novelle v. 21. April 1886) mit dem 21. Lebensjahre. Im Kriegsfalle wird also auch die vor dem 21. Lebensjahre im Militärdienst verbrachte Zeit als Dienstzeit angerechnet.

Wegen der Anrechnung von Kriegsjahren und des Aufenthalts in außereuropäischen Ländern s. § 36 Abs. 1 und 2.

Wegen der Marinebeamten s. § 59 Abs. 2.

5. Zu Abs. 6.

Den hier benannten Beamten steht also die Kriegszulage nur dann zu, wenn ihre Gesundheit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung (§ 5) dauernd gestört worden ist. S. die Ausführungen zu § 12 und zu § 2 Anm. 4a—d.

6. Zu Abs. 7.

a) Obere Militärbeamte sind die im Offizierrang stehenden, untere die im Mannschaftsrange vom Feldwebel abwärts stehenden. S. die in Anm. 1b erwähnte Klasseneinteilung.

Dem Reichsbeamtengesetz ist der Begriff des „Unterbeamten" unbekannt. Es kommt nur darauf an, welche Stellung der Beamte in der Militärverwaltung einnimmt und ob er danach als oberer oder unterer Beamter anzusehen ist.

b) Wegen des pensionsfähigen Diensteinkommens eines Bataillonskommandeurs und eines Hauptmanns I. Kl. s. die Nachweisung in Anl. 1 Nr. 13 u. 15. Hiernach beträgt der Durchschnitt aus dem pensionsfähigen Diensteinkommen der beiden genannten Dienststellungen (7577 + 5627 = 13 204) 6602 Mark.

7. Zu Abs. 8.

Wegen der für die Offiziere geltenden Sätze s. §§ 11 und 13.

8. Zu Abs. 9.

Die Bestimmung war im Entwurfe nicht enthalten und wurde von der Kommission, entsprechend ihren Beschlüssen zum Unterklassengesetz § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 3, § 26 Abs. 2 eingefügt. (KomBer. S. 72, 118.)

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 483) ruht das Recht auf Bezug der Invalidenrente für Beamte des Reiches und andere dort bezeichnete Personen, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge unter Hinzurechnung der ihnen nach jenem Gesetze zugesprochenen Rente den in Ziffer 1 des § 48 bezeichneten Höchstbetrag übersteigen. Zu den hier erwähnten „Bezügen" sind nun nach der Bestimmung in Abs. 9 Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszulagen nicht zu rechnen, sie dürfen daher bei Prüfung der Frage, ob und inwieweit das Recht auf Bezug der Invalidenrente wegen anderer Bezüge ruhen soll, nicht in Ansatz gebracht werden.

9. Zu Abs. 10.

a) Diese Vorschrift befand sich ebenfalls nicht im Regierungsentwurfe und wurde erst bei seiner 2. Beratung vom Reichstage eingefügt. Druckf. Nr. 465 I 1; (StenBer. über die Verhandl. des Reichstages II. Seff. 1905/1906, 108. Sitzung v. 21. Mai 1906 S. 3399 D, 3400 A).

b) Wer als Kriegsteilnehmer anzusehen ist und welche militärische Unternehmung als Krieg zu gelten hat, bestimmt der Kaiser. S. § 17. Vgl. auch § 41 Anm. 2c zu Nr. 2.

c) § 39 des Reichsbeamtengesetzes behandelt den Fall, wenn ein Beamter vor Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig wird, ohne daß die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen im Dienste ohne eigene Verschuldung erlittenen Beschädigung ist, und er deshalb in den Ruhestand versetzt wird. In diesem Falle besteht ein Rechtsanspruch auf Pension auch nach dem Reichsbeamtengesetze nicht, es kann jedoch dem Beamten bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesrats eine Pension bewilligt werden. Während aber diese Pension nach § 41 Abs. 3 des Reichbeamtengesetzes höchstens $^{15}/_{60}$ beträgt, kann den im Abs. 10 bezeichneten Beamten eine solche bis zu $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen Diensteinkommens gewährt werden. Ueber die Gewährung dieser Pension und ihre Höhe entscheidet der Bundesrat unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit und Würdigkeit nach freiem Ermessen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Bewilligung kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit erfolgen.

d) Die Vorschriften dieses Absatzes finden nach § 42 Abs. 2 auch Anwendung auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1906) ausgeschiedenen Beamten des Heeres, die in der dort angegebenen Eigenschaft an einem Kriege teilgenommen haben oder kriegsinvalide geworden sind und nach § 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 auch auf die vor 1. Juli 1906 ausgeschiedenen Marinebeamten, die zur Zeit eines von ihnen erlittenen Schiffbruches oder der Teilnahme an einer als Feldzug erklärten Unternehmung Beamte oder Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Marineverwaltung gewesen sind.

10. Auch für die Beamten des Reichsheeres (s. Anm. 1a) und zwar einschließlich der bereits vor dem 1. Juli 1906 pensionierten sind nach § 41 Abs. 1 Z. 6 Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszulagen steuer-

frei und der Pfändung nicht unterworfen. S. § 37.

11. § 38 gilt auch für die Beamten des Reichsheeres.

12. Nach § 36 Abs. 3 finden die Vorschriften der §§ 22, 23, 25 Abs. 1 über Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse auch Anwendung auf den Bezug der nach § 32 zu zahlenden Gebührnisse. § 24 kommt überhaupt nicht in Betracht.

13. Wegen der Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes s. § 33, wegen der Beamten der Zivilverwaltung, der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Beamten sowie der anderen im Kriege als Heeresbeamte verwendeten Personen s. §§ 34, 35, wegen der Marinebeamten s. §§ 59, 61 Abs. 2 und 5, wegen der Beamten der Schutztruppen s. §§ 72, 74.

§ 33.

Die Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes haben Anspruch auf Pensionsgebührnisse nach den Vorschriften für die Heeresbeamten des Friedensstandes, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden sind. Die Pension wird nur gewährt, solange die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

Die Pension wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der der Amtsstellung des Beamten am Schlusse seiner letzten Dienstleistung entsprechenden Beamtenklasse des Friedensstandes bemessen. Bestehen mehrere Gehaltsklassen, so wird das Gehalt

der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Dienstalter nach jüngerer Beamter des Friedensstandes bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingerückt ist.

Die §§ 19, 20 Abs. 1, 2, §§ 21, 30, 31 Abs. 2 finden Anwendung.

1. Die Vorschriften über die Versorgung der zur Dienstleistung eingezogenen Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes sind neu. Nach dem Reichsbeamtengesetze haben diese Beamte keinen Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung bei Uebungen usw. dienstunfähig werden. Es erscheint jedoch geboten, ihnen in gleicher Weise wie den Offizieren des Beurlaubtenstandes einen Pensionsanspruch einzuräumen. Die Vorschriften schließen sich hinsichtlich des Pensionsanspruchs und der Pensionszahlung denjenigen für die Offiziere des Beurlaubtenstandes, hinsichtlich der Pensionsbemessung denjenigen für die Heeresbeamten des Friedenstandes an. (Begr. S. 27 IV u. 35).

Die Kürzung bei Wiederanstellungen ist im § 36 Abs. 4 vorgeschrieben.

2. Zum Beurlaubtenstande des Heeres und der Marine gehören nach § 56 Nr. 1 RMilGes. v. 2. Mai 1874 und § 109 Nr. 4 der Wehrordnung v. 22. Nov. 1888 die Beamten der Reserve und Landwehr, der Marinereserve und Seewehr.

3. Der Anspruch auf die Pensionsgebührnisse ist ein klagbarer Rechtsanspruch. Wegen des Rechtsweges s. §§ 39, 40.

4. Wegen des Begriffes „Pensionsgebührnisse" s. § 19 Anm. 1.

5. a) Die Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf die Pensionsgebührnisse

nicht auf Grund ihrer Dienstzeit, sondern ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Dienstzeit nur dann, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden sind.

b) Wegen des Begriffes „Dienstbeschädigung" s. § 5. Die Dienstbeschädigung muß der Regel nach festgestellt worden sein vor der Entlassung nach Beendigung der Dienstleistung, während welcher die Dienstbeschädigung stattgefunden hat. S. Abs. 3 u. § 31, Abs. 2, § 2 Abs. 1 Z. 1 u. Abs. 2. Ueber die Frage, ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, entscheidet im Falle der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches auf die Pensionsgebührnisse das gemäß § 40 Abs. 2 gebildete Kollegium ausschließlich und endgültig. Hierüber ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

c) Unter Dienstunfähigkeit ist die Dienstunfähigkeit als Beamter zu verstehen. Nachtrag I z. Dienstanw. z. Beurt. d. Mil.Dienstfähigkeit S. 31 Z. 77. In der Begründung (S. 27, IV) wird Dienstunfähigkeit als „Unfähigkeit für den Friedensberuf" bezeichnet.

Die Dienstunfähigkeit ist nach den Bestimmungen des § 57 Nr. 1 d. Dienstanw. z. Beurt. d. Mil.Dienstf. zu beurteilen. Die Feststellung der Dienstunfähigkeit der Beamten der Militärverwaltung erfolgt durch ihre unmittelbare, vorgesetzte Dienstbehörde. Nachtrag I Z. 80 der oben angeführten „Dienstanweisung".

Dauernde Dienstunfähigkeit wird für den Anspruch auf Pension nicht verlangt. Die Pension wird dementsprechend auch nicht dauernd, sondern nur so lange gewährt, als die Dienstunfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung besteht. S. § 28 Anm. 6 d.

6. Auch die Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze

beruhenden Ansprüche, keine weiteren Schadensersatzansprüche (§ 38).

7. Die Vorschriften des § 37 über Steuerfreiheit und Unpfändbarkeit finden auch hier Anwendung.

8. Wegen Anrechnung von Kriegsjahren s. § 36 Abs. 1.

9. Bezüglich des Erlöschens und Ruhens des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse kommen nach § 36 Abs. 3 die Vorschriften der §§ 22, 23, 25 Abs. 1, außerdem nach § 36 Abs. 4 die Vorschriften des § 57 Nr. 2 und der §§ 58 bis 60 des Reichsbeamtengesetzes über die Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen zur Anwendung. S. Anhang.

10. Die Vorschriften des § 33 finden nur auf die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1906) infolge einer Dienstbeschädigung dienstunfähig gewordenen Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes Anwendung; rückwirkende Kraft haben sie in keiner Beziehung.

11. Auf die Beamten des Beurlaubtenstandes der Marine und die bei den Schutztruppen verwendeten finden die Bestimmungen des § 33 nach §§ 45, 62, 72 entsprechende Anwendung.

§ 34.

Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden und nicht zu den Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes (§ 33) gehören, haben gegen den Militärfiskus Anspruch auf Pension, wenn sie durch eine im Dienste als Heeresbeamte erlittene Dienstbeschädigung zur Fort-

führung des Zivildienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus dem Zivildienst ausscheiden müssen.

Für die Bemessung und Zahlung der Pension gelten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes.

Der Berechnung der Pension wird das pensionsfähige Zivildiensteinkommen zu Grunde gelegt, welches dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienste zusteht. Steht ihm ein pensionsfähiges Zivildiensteinkommen nicht zu, so erfolgt die Festsetzung eines solchen nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen.

Die aus Militärfonds gewährte Pension tritt bei Beamten der Reichszivilverwaltung an die Stelle der Zivilpension und wird bei den übrigen Beamten auf die Zivilpension angerechnet.

Die Vorschriften des § 2 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Ausscheidens aus dem aktiven Militärdienste die Entlassung aus der Heeresbeamtenstelle tritt.

Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage werden nach den Vorschriften des § 32 gewährt.

1. Die Vorschrift des § 34 ist neu.

Diejenigen Beamten, welche nicht militärdienstpflichtig sind, sich aber gleichwohl im Kriegsfalle zur Verwendung als Feldbeamte zur Verfügung stellen, werden gleich den Beamten des Reichsheeres Feldbeamte; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, ihnen einen Anspruch auf Pension, Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alters-

zulage zuzubilligen, wenn sie durch eine im Dienste als Heeresbeamte erlittene Dienstbeschädigung zur Fortführung des Zivildienstes unfähig werden und deshalb aus dem Zivildienst ausscheiden müssen.

Soweit die Beamten noch militärpflichtig sind, werden sie in der Regel zu Beamten-Stellvertretern ernannt, gehören als solche zu den Personen des Soldatenstandes und sind daher wie die Militärpersonen ihres militärischen Dienstgrades zu versorgen. Begr. S. 36, S. 27 IV.

2. **Zu Abs. 1.**

a) Unter den Beamten der Zivilverwaltung sind sowohl die in der Zivilverwaltung des Reiches als auch die im Zivildienste eines Bundesstaates angestellten Beamten zu verstehen. S. Abs. 4.

b) Welche militärische Unternehmung als Krieg anzusehen, bestimmt der Kaiser. § 17.

c) Der den Beamten der Zivilverwaltung usw. hier gewährte Anspruch auf Pension ist ein klagbarer Rechtsanspruch. Wegen des Rechtsweges s. §§ 39, 40.

d) Die hier benannten Beamten erwerben, wie die Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes, den Anspruch auf Pension nicht auf Grund ihrer Dienstzeit, sondern ohne Rücksicht auf deren Dauer nur dann, wenn sie durch eine im Dienst als Heeresbeamte erlittene Dienstbeschädigung zur Fortführung des Zivildienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus dem Zivildienst ausscheiden müssen.

Wegen Dienstbeschädigung s. § 5. Die Dienstbeschädigung muß der Regel nach vor der Entlassung aus der Heeresbeamtenstelle festgestellt worden sein. S. Abs. 5 und § 2 Abs. 1 Z. 1 u. Abs. 2. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches auf Pensionsgebührnisse ist für die Frage, ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, nach § 40 Abs. 1 Z. 1 die Entscheidung der obersten Militär-

verwaltungsbehörde des Kontingents (§ 4 Anm. 4a) ausschließlich maßgebend. Der Rechtsweg ist hierüber ausgeschlossen.

Dauernde Unfähigkeit zur Fortführung des Zivildienstes wird verlangt.

Als Unfähigkeit zur Fortführung des Zivildienstes ist nicht schon die bloße Unfähigkeit zur Fortführung des zuletzt vor der Verwendung als Heeresbeamter bekleideten Amtes anzusehen. Es ist vielmehr erforderlich, daß der Beamte auch unfähig ist zur Fortführung eines anderen, im Range und Diensteinkommen gleichstehenden Amtes, in das er sich, wenn es das dienstliche Bedürfnis fordert, nach § 23 RBeamtGes. versetzen lassen muß. S. Pieper, Beamtenges. S. 215 Anm. 6.

Die Dienstunfähigkeit der in Abs. 1 benannten Beamten usw. ist in der Regel von der ihnen vorgesetzten Zivilbehörde zu beurteilen. Nachtr. I S. 32 Z. 81 z. Dienstanw. z. Beurt. d. Mil.Dienstfähigkeit.

3. Zu Abs. 2.

Wegen der Bemessung und Zahlung der Pension kommen die §§ 41 ff., 55, 56 Reichsbeamtengesetzes zur Anwendung. S. Anhang.

4. Zu Abs. 3.

Für die Behandlung der Anträge auf Gewährung von Pensionsgebührnissen und als Grundsätze für die Festsetzung eines pensionsfähigen Zivildiensteinkommens sind vom Bundesrat folgende Bestimmungen erlassen (AusfBest. v. 19. Juni 1906 Ziffer 6):

6. Anträge auf Gewährung von Pensionsgebührnissen aus Militär- bezw. Marine- oder Schutztruppenfonds an Beamte der Zivilverwaltung sind von der die Zivilpension feststellenden Behörde der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorzulegen. Die erforderlichen Beweisstücke sowie Abschrift der Zivilpensionsnachweisung sind dem Antrage beizufügen.

Steht dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienst ein pensionsfähiges Diensteinkommen nicht zu, so ist als solches das niedrigste pensionsfähige Diensteinkommen derjenigen Dienststelle anzunehmen, in welcher der Beamte beim Fortbestehen seiner Dienstfähigkeit zuerst eine Anstellung mit Pensionsberechtigung hätte erwarten können. Hatte der Beamte keine Anwartschaft auf das Einrücken in eine bestimmte Dienststelle mit Pensionsberechtigung, so wird das pensionsfähige Diensteinkommen vom Reichskanzler, für das bayerische Kontingent von der bayerischen Staatsregierung bestimmt.

5. Zu Abs. 6.

Verstümmelungs-, Kriegs- und Alters-Zulagen sind steuerfrei und nicht pfändbar. S. § 37.

6. Wegen der Anrechnung von Kriegsjahren s. § 36 Abs. 1.

7. Bezüglich des Erlöschens und Ruhens des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse gilt das zu § 33 in Anm. 9 Gesagte.

8. Auch die im § 34 bezeichneten Beamten haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche, keine weiteren (§ 38).

§ 35.

Andere, als die in den §§ 32 bis 34 bezeichneten Personen, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden oder zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen, erwerben Anspruch auf Pensionsgebührnisse, wenn infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung ihre Erwerbsfähigkeit aufge-

hoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert worden ist. Die Bemessung und die Zahlung der Pensionsgebührnisse erfolgt nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen, die dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen sind und außer Kraft treten, falls sie die Genehmigung des Reichstags nicht finden.

Die Vorschriften des § 2 finden entsprechende Anwendung.

Auch die Vorschriften des § 35 sind neu.

1. Welche militärische Unternehmung als Krieg anzusehen ist, bestimmt der Kaiser. § 17.

2. **a)** Unter den als Heeresbeamte verwendeten sind auch hier sowohl die oberen, im Offizierrange stehenden, als auch die unteren im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts zu verstehen. S. § 32 Anm. 2c.

b) Zu den Personen, die zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten stehen, sind nur diejenigen zu rechnen, die, ohne sonstwie zu Leistungen verpflichtet zu sein, auf Grund eines besonderen Dienstvertrages verpflichtet worden sind. Ob ein solcher vorliegt, ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. S. BGB. §§ 611 ff.

3. Wegen des Begriffes „Pensionsgebührnisse" s. § 19.

4. Der Anspruch ist ein klagbarer Rechtsanspruch. Wegen des Rechtsweges s. §§ 39, 40.

5. Wegen des Begriffes „Dienstbeschädigung" s. § 5.

Im Falle des § 35 kommt für den Anspruch auf Pensionsgebührnisse nicht Dienstunfähigkeit, sondern nur Aufhebung oder Beschränkung der Er-

werbsfähigkeit in Frage. Die Erwerbsunfähigkeit ist gemäß Nachtr. I Z. 82 z. Dienstanw. z. Beurteilung d. Militärdienstf. nach Z. 13—26 ebendort zu beurteilen.

Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Gesetze ist für die Frage, ob eine Dienstbeschädigung oder Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist, nach § 40 Abs. 1 Z. 3 die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents (§ 4 Anm. 4a) ausschließlich maßgebend. Hierüber ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

6. Die vom Bundesrate für die Bemessung und Zahlung der Pensionsgebührnisse festgestellten Grundsätze bleiben so lange in Kraft, bis der Reichstag die Genehmigung verweigert. Wenn sie abgelehnt werden, muß der Bundesrat neue Grundsätze aufstellen. (Kom-Ber. S. 73.)

Unterm 19. Juni 1906 sind vom Bundesrat folgende Grundsätze erlassen worden (AusfBest. Z. 7 und 8):

7. Die im § 35 bezeichneten Personen erhalten Pensionen nach folgenden Grundsätzen:

Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten 7/10 der baren Vergütung, welche den genannten Personen als Entschädigung für die Dienstleistungen bei dem Feld- oder Besatzungsheer oder bei der Kaiserlichen Marine für die Dauer eines Jahres zu zahlen ist. Ist eine bare Vergütung nicht zu zahlen, so bestimmt der Reichskanzler, für das bayerische Kontingent die bayerische Staatsregierung, den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Pension beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit 75 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens; sie beträgt bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grade derselben einen in Hundertsteln auszudrückenden Teil des bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Betrags.

Nach Bestimmung der obersten Militärverwaltungsbehörde

des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Pensionärs von Zeit zu Zeit zu prüfen und die Pension entsprechend festzusetzen. Die Pension ist dauernd zu gewähren, sobald ausgeschlossen ist, daß in dem Grade der Erwerbsunfähigkeit eine Aenderung eintritt.

Der Jahresbetrag der Pension ist entsprechend dem § 6 Absatz 4 abzurunden.

Neben der Pension ist Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage nach den Vorschriften der §§ 32, 59, 72 des Offizierpensionsgesetzes zu gewähren, je nachdem die Pensionäre den oberen oder unteren Beamten gleichzuachten sind. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. die oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.

Die Vorschriften in den §§ 32, 33, 35, 36, 38 des Mannschaftsversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Ausstellung der Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen für die Zahlung von Pensionsgebührnissen an die Beamten des Reichsheeres bezw. der Kaiserlichen Marine oder der Schutztruppen.

8. Bei Ermittelung von Pensionen für Personen, welche in einem im § 35 bezeichneten Verhältnisse zu einer Kaiserlichen Schutztruppe stehen, ist das pensionsfähige Diensteinkommen eines in unterster Gehaltsstufe stehenden Beamten derjenigen heimischen Beamtenklasse zugrunde zu legen, in welche sie nach ihrer Dienststellung und Diensttätigkeit einzureihen sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Maßgabe der Dienstzeit des zu Versorgenden zu bestimmen, daß der Betrag einer höheren Gehaltsstufe der Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens zugrunde zu legen ist.

Ist eine Beamtenklasse, in welche der zu Versorgende einzureihen wäre, nicht vorhanden, so bestimmt der Reichskanzler den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

7. Wegen des Erlöschens und Ruhens des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse kommen nach § 36 Abs. 3 die Vorschriften der §§ 22, 23, 25 Abs. 1 zur Anwendung.

8. Auch die im § 35 bezeichneten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche, keine weiteren. § 38.

9. Die Vorschriften des § 35 haben keinerlei rückwirkende Kraft.

10. Auf die Marine und die Schutztruppen finden die Vorschriften des § 35 entsprechende Anwendung. §§ 45, 62.

§ 36.

Die Anrechnung von Kriegsjahren erfolgt nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 und des § 17.

Auf die Beamten des Reichsheeres (§ 32) findet außerdem die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 22, 23, 25 Abs. 1 finden auf den Bezug der nach den §§ 32 bis 35 zu zahlenden Pensionsgebührnisse Anwendung.

Die Vorschriften des § 57 Nr. 2 und der §§ 58 bis 60 des Reichsbeamtengesetzes finden auf den Bezug der nach den §§ 33, 34 zu zahlenden Pensionen Anwendung.

1. Die Vorschrift des Abs. 1 bezieht sich auf sämtliche in den §§ 32 bis 35 bezeichneten Beamten und Personen, während Abs. 2 nur die nach § 38 RMilGes. zum Reichsheere gehörenden Militärbeamten

des Friedensstandes und Zivilbeamten der Militärverwaltung betrifft. S. § 32 Anm. 2a.

2. Zu Abs. 3.

Die Anwendung der Vorschriften über das Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse in den §§ 22, 23, 25 Abs. 1 auf den Bezug der gemäß §§ 32 bis 35 zu zahlenden Pensionsgebührnisse ist behufs der Gleichmäßigkeit im Bereiche der Heeresverwaltung vorgesehen. (Begr. S. 36.)

3. Zu Abs. 4.

Auch die Bestimmung in Abs. 4 bezweckt die Anwendung gleicher Vorschriften für die Pensionskürzung der Beamten im Bereiche der Heeresverwaltung. Begr. S. 36.

Die angeführten Vorschriften des § 57 Nr. 2 und der §§ 58 bis 60 des Reichsbeamtengesetzes (s. Anhang) regeln die Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen und treten bei den nach §§ 33, 34 pensionsberechtigten Personen an die Stelle des § 24.

D. Sonstige Vorschriften.

Ausschluß von der Besteuerung und Pfändung.

§ 37.

Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz; auch sind sie der Pfändung nicht unterworfen und bleiben bei der Ermittelung,

ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, außer Ansatz.

Wegen des Anspruchs des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Pensionsgebührnisse ist die Pfändung von Pensionsansprüchen ohne Beschränkung zulässig.

Die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Pensionsgebührnisse (§ 27) sind der Pfändung nicht unterworfen.

1. Die in Abs. 1 erwähnten Zulagen sind lediglich und ausschließlich dem Empfänger zuzuwenden und daher von jeder Besteuerung und von der Pfändbarkeit ausgeschlossen. Die Ausnahmevorschrift in Art. 18 des Gesetzes vom 22. Mai 1893, wonach die Pfändung der Verstümmelungszulage durch die Ehefrau und die ehelichen Kinder des Empfängers zulässig war, ist jetzt beseitigt (Begr. S. 36).

2. Die Vorschriften des Abs. 1 über die Steuerfreiheit und Unpfändbarkeit finden gemäß § 49 Abs. 5 auf die den Offizieren der Marine zustehende Pensionserhöhung und gemäß § 67 Abs. 2 auf die den Offizieren der Schutztruppen zustehende Tropenzulage entsprechende Anwendung.

3. Die in Abs. 1 und in §§ 49 Abs. 5, 67 Abs. 2 angeführten Zulagen und die für das Gnadenvierteljahr zu zahlenden Pensionsgebührnisse (Abs. 3) sind, wie nicht pfändbar, so auch weder verpfändbar noch sonstwie übertragbar. Nichtpfändbarkeit bewirkt Nichtübertragbarkeit. Nach § 45 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) können Militärpersonen den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern und Pen-

sionen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Und nach § 400 BGB. „kann eine Forderung nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist". Ferner ist auch nach § 394 BGB., soweit die Pfändung nicht stattfinden darf, die Aufrechnung ausgeschlossen.

4. Die Bestimmungen des § 37 über die Unpfändbarkeit und die sich daraus ergebende Unübertragbarkeit beziehen sich nur auf die Verstümmelungs-, Kriegs- und Alters-Zulage, die Pensionserhöhung der Marineoffiziere (§ 49 Abs. 5), die Tropenzulage der Schutztruppenoffiziere (§ 67 Abs. 2) sowie auf die nach § 27 den Hinterbliebenen für das Gnadenvierteljahr zustehenden Pensionsgebührnisse.

Für die Frage, inwieweit die Pension selbst (einschließlich des Pensionszuschusses — § 6 — und der Pensionsbeihilfe — § 7 —) unpfändbar und demgemäß auch unübertragbar ist, kommen hier besonders in Betracht: ZPO. § 850 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 u. 4, §§ 400, 394 BGB., § 850 ZPO.: Der Pfändung sind nicht unterworfen:

8. Das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten usw.; die Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

„Uebersteigen in den Fällen (Nr. 7 und) 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen."

Im vorstehend angegebenen Falle ist die Pfändung aber „ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu

entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt in Ansehung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit vom Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind".

Wegen §§ 400 u. 394 BGB. s. Anm. 3.

5. Zu Abs. 2
ist in der AusfBest. des Bundesrats v. 19. Juni 1906 Z. 9 verordnet:

Zu Unrecht erhobene Pensionsgebührnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Pensionärs von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

6. Die Vorschriften des § 37 finden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1906) ab gemäß § 41 Abs. 1 Z. 6 auch auf die bereits pensionierten Offiziere und Beamten, gemäß §§ 45, 62 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Z. 6 auf die bereits pensionierten Offiziere und Beamten der Marine und der

Kaiserlichen Schutztruppen, und außerdem gemäß § 61 Abs. 4 auf die bereits pensionierten Offiziere der Marine, die Pensionserhöhung beziehen, und gemäß § 74 Abs. 5 auf die Tropenzulagen der bereits pensionierten Offiziere und Beamten der Schutztruppen Anwendung.

Schadensersatz.

§ 38.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes pensionsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche.

Soweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes pensionsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Pensionsgebührnissen auf die Militärverwaltung über.

1. **Zu Abs. 1.** Nach Art. 20 des RG. v. 22. Mai 1893 betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 u. vom 4. April 1874 usw. (RGBl. S. 171) hatten Militärpersonen, welche eine Dienstbeschädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene gegen die Militär- und die Marineverwaltung nur die auf den Pensionsgesetzen oder dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (spätere Fassung v. 18. Juni 1901, RGBl. S. 211) beruhenden Ansprüche. Nach dem jetzt

geltenden Rechte haben sämtliche Personen, denen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Pension zusteht (Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamte, als Beamte verwendete Personen — s. §§ 1, 28 ff., 32 ff., 45, 58, 59, 62, 72 —), wegen einer Dienstbeschädigung gegen die Militär- (Marine-) Verwaltung nur die ihnen in diesem Gesetze gewährten Ansprüche, aber keinerlei weitere Schadensersatzansprüche. Diese Bestimmung hat keine rückwirkende Kraft.

Wegen „Dienstbeschädigung" s. § 5.

2. Die Vorschrift in **Abs.** 2 entspricht den Vorschriften im § 12 des Unfallfürsorgegesetzes v. 18. Juni 1901, § 140 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 151 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 45 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungs- und § 138 Abs. 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung vom 5. Juli 1900 (Begr. S. 37).

Den Ersatzanspruch erwirbt die Militärverwaltung in dem vom Gesetz bestimmten Umfange gegen die gesetzlich ersatzpflichtigen Dritten ohne weiteres, einer Abtretung seitens der berechtigten Personen bedarf es nicht.

Rechtsweg.

§ 39.

Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten.
2. Die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren,

Kaiserlichen Schutztruppen, und außerdem gemäß § 61 Abs. 4 auf die bereits pensionierten Offiziere der Marine, die Pensionserhöhung beziehen, und gemäß § 74 Abs. 5 auf die Tropenzulagen der bereits pensionierten Offiziere und Beamten der Schutztruppen Anwendung.

Schadensersatz.

§ 38.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes pensionsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche.

Soweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes pensionsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Pensionsgebührnissen auf die Militärverwaltung über.

1. Zu Abs. 1. Nach Art. 20 des RG. v. 22. Mai 1893 betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 u. vom 4. April 1874 usw. (RGBl. S. 171) hatten Militärpersonen, welche eine Dienstbeschädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene gegen die Militär- und die Marineverwaltung nur die auf den Pensionsgesetzen oder dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (spätere Fassung v. 18. Juni 1901, RGBl. S. 211) beruhenden Ansprüche. Nach dem jetzt

geltenden Rechte haben sämtliche Personen, denen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Pension zusteht (Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamte, als Beamte verwendete Personen — s. §§ 1, 28 ff., 32 ff., 45, 58, 59, 62, 72 —), wegen einer Dienstbeschädigung gegen die Militär- (Marine-) Verwaltung nur die ihnen in diesem Gesetze gewährten Ansprüche, aber keinerlei weitere Schadensersatzansprüche. Diese Bestimmung hat keine rückwirkende Kraft.

Wegen „Dienstbeschädigung" s. § 5.

2. Die Vorschrift in **Abs.** 2 entspricht den Vorschriften im § 12 des Unfallfürsorgegesetzes v. 18. Juni 1901, § 140 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 151 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 45 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungs- und § 138 Abs. 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung vom 5. Juli 1900 (Begr. S. 37).

Den Ersatzanspruch erwirbt die Militärverwaltung in dem vom Gesetz bestimmten Umfange gegen die gesetzlich ersatzpflichtigen Dritten ohne weiteres, einer Abtretung seitens der berechtigten Personen bedarf es nicht.

Rechtsweg.

§ 39.

Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. **Der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten.**
2. **Die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren,**

wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung erhoben wird.

Hat gemäß §§ 19, 27 eine andere Behörde Entscheidung getroffen, so tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn gegen diese Entscheidung von den Beteiligten nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Zustellung Einspruch bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eingelegt ist.

Auf die Frist von sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

1. Zu Abs. 1.

a) Unter den Ansprüchen, wegen deren der Rechtsweg für zulässig erklärt worden ist, sind nur Rechtsansprüche zu verstehen, deren Erfüllung verlangt, gefordert werden kann. (§§ 194, 241 BGB.) In diesen Fällen sagt das Gesetz: „haben Anspruch", „erwerben Anspruch", „wird gewährt", „wird gezahlt", „wird bemessen", „sind anzurechnen", „werden angerechnet", „sind festzustellen" usw. Dagegen ist der Rechtsweg überall da ausgeschlossen, wo es sich um Bewilligungen oder um Zuwendungen handelt, die nicht auf einem Rechtstitel beruhen, sondern aus Billigkeits- oder Zweckmäßigkeitsgründen gewährt werden können,

lediglich abhängig von dem freien Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörden oder der von ihnen beauftragten Behörden. Hier liegen keine Rechtsansprüche vor. Das Gesetz sagt in solchen Fällen: „kann gewährt werden, „kann erhöht werden“, „kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörden bewilligt werden“, „kann mit Genehmigung des Kontingentsherrn, des Kaisers. angerechnet werden“ usw. (S. z. B. §§ 7, 11 Abs. 3, 13, 15 Abs. 2, 18 Abs. 2, 27 Abs. 3, 41 Abs. 2, 47, 50, 53 Abs. 2, 54, 70.) Mit dieser Einschränkung sind zu den „Ansprüchen“ nicht nur die Pension selbst, sondern die sämtlichen Pensionsgebührnisse (§ 19) zu rechnen.

b) Der Rechtsweg ist nicht nur zulässig, wenn der Anspruch auf Pensionsgebührnisse überhaupt abgelehnt wird, sondern auch wegen Streitigkeiten über ihre Höhe, wegen Berechnung der Dienstzeit, wegen der Frage, ob das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse gesetzmäßig erloschen ist oder zur Zeit ruht, ob die Pension gekürzt werden darf usw., kurz, hinsichtlich aller Streitigkeiten aus dem Gesetz wegen der Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen sowie hinsichtlich aller für die Gewährung dieser Bezüge in Betracht kommenden Fragen, soweit diese nicht vom Gesetz ausdrücklich der richterlichen Beurteilung entzogen sind. (Vgl. Entsch. d. RGZivils. Bd. 36 S. 78 bis 80, Bd. 31 S. 129.) Ausgeschlossen ist aber nach § 40 der Rechtsweg über die Fragen, ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt, ob eine Dienstbeschädigung oder Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist.

c) Die Beschreitung des Rechtsweges, d. h. die Verfolgung des bestrittenen subjektiven Rechtes auf dem Wege des Zivilprozesses vor den ordentlichen Gerichten

— Entsch. d. RGZivils. Bd. 12 S. 63 — erfolgt durch Erhebung einer Klage gemäß § 253 ZPO.

d) Der Rechtsweg steht nicht nur dem Pensionsberechtigten (Offizier, Beamten usw.) selbst, sondern auch dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zu. S. Entsch. d. RGZivils. Bd. 14 S. 366 ff.

2. Zu Nr. 1.

Wegen der obersten Militärverwaltungsbehörden des Kontingents s. § 4 Anm. 4a. Gegen diese ist also die Klage zu richten.

3. Zu Nr. 2 Abs. 1.

a) In allen Fällen darf die Klage erst erhoben werden, nachdem über den Anspruch, wegen dessen der Rechtsweg beschritten wird, vorher eine Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde ergangen ist. Die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche ist also gesetzlich ausgeschlossen, so lange nicht die vorläufige Entscheidung der bezeichneten Verwaltungsbehörde herbeigeführt ist. Der Rechtsweg ist vom Gesetz lediglich gewährt als Anfechtung der vorher zu erwirkenden Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde. Vgl. Entsch. d. RGZivils. Bd. 7 S. 65.

b) Ist der Mangel der erforderlichen Vorentscheidung in erster Instanz übersehen worden, und wird die „Entscheidung" in der Berufungsinstanz nachgebracht, so ist dadurch die Zulassung des Rechtsweges gerechtfertigt. „Zwar ist der Rechtsweg vor der Einholung der Entscheidung (des Oberpräsidenten) unzulässig gewesen, es muß indessen für ausreichend erachtet werden, wenn die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen, hier die Zulässigkeit des Rechtsweges, in der Berufungsinstanz gegeben sind, da das Berufungsverfahren der Zivilprozeßordnung als eine Wiederholung des Rechtsstreites vor einem

anderen Richter gestaltet ist." Entsch. RGZivils. Bd. 42 S. 283.

c) Ueber Form und Inhalt der Entscheidung hat das Gesetz keine Vorschriften gegeben. Als Entscheidung gilt jede Aeußerung der obersten Militärverwaltungsbehörde, in der sie ihre Stellungnahme zu dem geltend gemachten Anspruch in unzweideutiger Weise kundgibt. Zum Begriffe der Entscheidung gehört es keineswegs, daß ein darauf gerichteter Antrag vorangegangen sei. Die einfache Benachrichtigung ohne Antrag ist ebenso wie eine Erklärung auf Antrag als „Entscheidung" anzusehen. Lehnt die oberste Militärverwaltungsbehörde es ab, eine Entscheidung zu treffen, so muß auch diese Ablehnung als Entscheidung im Sinne des § 39 und als Erfüllung der Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsweges gelten. Ebenso muß die völlige oder teilweise Einstellung der Zahlung einmal bewilligter Bezüge (wegen „Erlöschens", „Ruhens", Verjährung) als eine solche „Entscheidung" angesehen werden. (Vgl. hierzu Entsch. d. RGZivils. Bd. 12 S. 62, Bd. 36 S. 81, 82, Bd. 42 S. 283.)

d) Für die Gültigkeit der Entscheidung ist es unerheblich, ob diese von dem Chef der obersten Militärverwaltungsbehörde selbst oder von einer Abteilung dieser Behörde erlassen und vorschriftsmäßig vollzogen ist. „Die vom Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen (jetzt Versorgungs- und Justiz-Departement) erlassene Verfügung stellt nach außen hin eine Verfügung des Kriegsministeriums als der obersten Militärverwaltungsbehörde dar." Entsch. d. RGZivils. Bd. 36 S. 82.

e) Liegt die erforderliche Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde bei Erhebung der Klage nicht vor, so wäre damit zunächst die prozeß-

hindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges (§ 274 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.) begründet. Es bedarf aber der Erhebung dieser Einrede seitens der beklagten Behörde gar nicht. Die Frage, ob die gesetzlich vorgeschriebene Vorentscheidung vorliegt, ist vom Prozeßgericht, unabhängig von dem Willen der Parteien, von Amtswegen vorab zu prüfen. Der Mangel der Vorentscheidung ist ebenfalls, ohne daß es einer Einrede des Beklagten bedarf, von Amtswegen zu berücksichtigen und kann nicht durch Vereinbarung der Parteien beseitigt werden, denn die Vorschrift gehört dem öffentlichen Rechte an. Liegt die Vorentscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde nicht vor, so ist die Klage mangels Erledigung des Vorverfahrens zur Zeit oder wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen (s. Entsch. d. RGZivils. Bd. 7 S. 65, 66).

f) Die wegen Mangels der erforderlichen Vorentscheidung abgewiesene Klage kann, sobald jenem Erfordernisse genügt ist, von neuem erhoben werden.

g) Die Klage muß bei Vermeidung des Verlustes des Klagerechtes binnen sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Wegen der Form der Zustellung s. Anm. 6, wegen der Berechnung der Frist s. Anm. 3h u. i.

Wird die ergangene „Entscheidung" im Verwaltungswege nochmals angegriffen, so wird, selbst wenn die oberste Militärverwaltungsbehörde eine nochmalige Prüfung des Anspruches vornimmt, dadurch nicht ohne weiteres der Ablauf der Frist gehindert und eine neue sechsmonatige Frist zur Beschreitung des Rechtsweges eröffnet. Nur wenn eine sachlich neue Entscheidung ergeht, sei es durch Aufhebung oder Abänderung, sei es durch Ergänzung der früheren, so beginnt mit Zustellung dieser neuen Entscheidung

die Sechsmonatsfrist von neuem zu laufen. „Dem Beteiligten (Beamten) steht es nicht frei, den Beginn der Frist durch beliebig zurückzuhaltende oder bei der Reichsbehörde einzubringende, an keine Zeitschranke gebundene Bitten oder Anträge hinauszuschieben.“ Entsch. d. RGZivils. Bd. 47 S. 46. „Aus dem bloßen Eingehen auf erneuerte Anträge darf noch nicht auf den Willen der angegangenen Behörde, ihre frühere Entscheidung zurückzunehmen, geschlossen werden.“ Entsch. d. RGZivils. Bd. 26 S. 24; s. auch S. 247 u. Bd. 31 S. 130.

h) Die für die Erhebung der Klage vorgeschriebene Frist von 6 Monaten ist eine Ausschlußfrist im Sinne des bürgerlichen Rechtes, keine Verjährungsfrist. Hat der Anspruchsberechtigte die Klage nicht innerhalb dieser Frist erhoben, so hat er seinen Anspruch endgültig verloren. Auf diese Wirkung des Fristablaufs kann seitens der beklagten Behörde nicht rechtsgültig verzichtet werden. „Ein Recht des Beklagten, die vom Gesetze gewollte Wirkung des Verlustes des Klagerechtes dadurch zu beseitigen, daß er die Einrede der Verjährung nicht erhebt, ist nicht anzuerkennen.“ (Entsch. d. RGZivils. Bd. 36 S. 82.)

Eine Verlängerung der Frist durch Vereinbarung der Parteien ist nicht möglich. Die Anwendung der prozessualen Vorschriften der ZPO. §§ 233 ff. über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Notfristen ist ausgeschlossen. Das BGB. hat für das bürgerliche Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überhaupt beseitigt. (Motive z. BGB. Bd. I S. 346.) Auch die vom BGB. (§§ 198 ff.) für die Verjährungsfristen über Beginn, Hemmung oder Unterbrechung gegebenen Vorschriften finden auf die Frist keine Anwendung. Nur sollen nach der ausdrücklichen Bestimmung in Abs. 3 die Vorschriften der §§ 203, 206 BGB. entsprechende, d. h. sinngemäße, Anwendung finden.

(§ 203: „Die Verjährung ist gehemmt, so lange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist.

Das Gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird."

§ 206: „Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist.")

i) Der Lauf der sechsmonatigen Frist beginnt erst mit der Zustellung der Entscheidung in der vorgeschriebenen Form (s. Anm. 6), doch zählt der Tag der Zustellung selbst nicht mit (§ 187 Abs. 1 BGB.). Bei Berechnung des Ablaufes der Frist sind die Vorschriften in §§ 188 Abs. 2 und 193 BGB. zu berücksichtigen.

(§ 188 Abs. 2 u. 3:

„Eine Frist, die nach . . . Monaten bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages . . . . . des letzten Monats, welcher durch seine . . . . . Zahl dem Tage entspricht, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt . . . . .

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats."

§ 193: „Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung

zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.")

k) Ob die Frist gewahrt und die Klage noch statthaft ist, hat der Richter von Amtswegen zu prüfen, ohne daß es eines Antrages (einer Einrede) der Beklagten bedarf. Ist die Frist fruchtlos verstrichen, so besteht kein Klagerecht mehr; die Klage ist abzuweisen wegen Verlustes des Klagerechtes, also wegen „Unzulässigkeit des Prozeß-(Klage-)weges (nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges", denn dieser ist an sich zulässig, es ist nur das Klagerecht erloschen). Vgl. hierzu insbes. Entsch. d. RGZivils. Bd. 36 S. 74 ff.

4. Zu Nr. 2 Abs. 2.

a) Im Preußischen Kontingent erfolgt nach den AusfBest. des Preuß. Kriegsm. Z. 3 u. 4 zu §§ 19 und 27 die Zahlung von Pensionsgebührnissen durch die „Pensionsregelungsbehörden." S. Anlage 3. Hier muß also vor Beschreitung des Klageweges zuerst gegen deren Entscheidung binnen 6 Monaten nach ihrer Zustellung Einspruch bei dem Kriegsministerium eingelegt und dessen Entscheidung eingeholt werden.

b) Für die Form des Einspruchs sind bestimmte Vorschriften nicht gegeben. Der Einspruch ist daher an keine Form gebunden. Es genügt, wenn der Berechtigte innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde seinen Willen, Einspruch einzulegen, erkennbar kundgibt.

c) Zur Wahrung der Frist ist es erforderlich, daß der Einspruch innerhalb der 6 Monate bei der obersten Militärbehörde selbst eingeht. Der Eingang des Einspruchs innerhalb der Frist bei einer Vor-

instanz genügt zur Wahrung der Einspruchsfrist und des Klagerechts nicht. Eine Verpflichtung anderer Behörden, den bei ihnen angebrachten Einspruch unverzüglich an die zuständige oberste Militärverwaltungsbehörde weiter zu leiten, kann aus dem Gesetze nicht hergeleitet werden, doch sind sie e nobili officio dazu gehalten. Jedenfalls aber kann, wenn durch Unterlassung oder Verzögerung der Weitergabe des Einspruchs die Frist verstreicht, dies den Kläger nicht vor dem Verlust des Klagerechtes schützen.

5. Zu Nr. 2 Abs. 3 s. die Anm. 3g.

6. Zu Nr. 2 Abs. 4.

Wegen der Form der Zustellung ist durch die gleichlautenden Ausführungs-Bestimmungen d. Preußischen, Bayerischen, Sächsischen und Württemb. Kriegsminist. und des Reichsmarineamtes angeordnet worden:

„Die Zustellung der Entscheidungen hat gegen Empfangsschein entweder durch die Post, durch die Vermittlung der Orts- und Polizeibehörden oder auf anderem geeigneten Wege zu erfolgen."

Hiernach kann die „Zustellung" auch durch die Bezirkskommandos, Meldeämter, durch Gerichtsvollzieher Gerichtsboten usw. bewirkt werden.

7. Mit der Klage können auch Verzugszinsen (4 vom Hundert für das Jahr, BGB. § 288, s. auch § 291), gefordert werden. Diese können auch selbständig nachgeklagt werden. Entsch. d. RGZivils. Bd. 42 S. 121.

8. a) Die Ansprüche auf Pensionsgebührnisse verjähren nach §§ 197, 201 BGB. in 4 Jahren, beginnend mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch auf die Gebührnisse entstanden ist. Ebenso verjährt in 4 Jahren der Anspruch auf die nach § 27 für das Gnadenvierteljahr zu zahlenden Pensionsgebührnisse.

b) Unterbrochen wird die Verjährung nach den Vorschriften des BGB., wenn die verpflichtete Militärbehörde dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt (§ 208), wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs Klage erhebt (§ 209); ferner (nach § 210) durch Einreichung des Gesuchs um „Entscheidung" bei der zuständigen Militärbehörde gemäß § 39, wenn die Klage binnen 3 Monaten nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 BGB. entsprechende Anwendung.

9. Zu Abs. 2.

a) Die Vorschrift bezweckt die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, sie entspricht der gleichartigen Vorschrift in § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, 17. Mai 1898 für die Ansprüche auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus. (Begr. S. 37). Hierdurch wird erreicht, daß in allen Fällen das Reichsgericht in letzter Instanz angegangen und so auf eine gleichmäßige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften hingewirkt werden kann.

b) Da für Klagen aus diesem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, so ist gemäß § 40 Abs. 2 ZPO. die Vereinbarung auf ein anderes Gericht (Amtsgericht) ausgeschlossen.

c) Weil die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, so liegt stets Anwaltszwang vor. § 78 ZPO.: „Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen."

d) Aus der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte folgt, daß die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet. (§ 547 Z. 2 ZPO.) Zuständig hierfür ist das Reichsgericht. (§ 135 GVGes.) S. auch oben Anm. 9a.

§ 40.

Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend:

1. **ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§§ 5, 32 bis 34);**
2. **ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt (§§ 1, 4, 28);**
3. **ob eine Dienstbeschädigung oder Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist (§§ 12, 35).**

Über die in Ziffer 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig.

1. Zu Abs. 1.

a) Wegen der obersten Militärverwaltungsbehörde s. § 4 Anm. 4a, § 60 Abs. 1, § 73 Abs. 1.

b) „Maßgebend“ heißt: die von den obersten Militärverwaltungsbehörden über die bezeichneten Fragen getroffenen Entscheidungen stehen mit der rechtlichen

Folge unanfechtbar fest, daß sie als Grundlage für die richterliche Bestimmung des Umfanges der daraufhin geltend gemachten Ansprüche dienen müssen. Der Rechtsweg über diese Fragen ist ausgeschlossen. Den Gerichten ist jegliche Nachprüfung über die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörden entzogen. Es handelt sich um Fragen, die hauptsächlich in das militärtechnische Gebiet fallen. Vgl. hierzu Entsch. d. RG. Zivils. Bd. 12 S. 71.

c) Auch über die Frage, ob ein späteres Leiden im ursächlichen Zusammenhang mit einer festgestellten Dienstbeschädigung steht, entscheidet unter Ausschluß der richterlichen Nachprüfung allein die oberste Militärverwaltungsbehörde. Entsch. d. RGZivils. Bd. 26 S. 26 unten, und in Sachen Daßler wider Reichsfiskus v. 21. Okt. 1880 IV. 517. 80.

2. Zu Abs. 2.

Dieser Absatz befand sich nicht im Entwurf und ist von der Kommission eingefügt worden. KomBer. S. 74, 75. Die Entscheidung des Kollegiums ist unanfechtbar. Beschwerden dagegen, etwa an den vorgesetzten Kriegsminister oder Staatssekretär des Reichsmarineamts oder an den Reichskanzler ist ausgeschlossen.

Die Vorschrift betreffs der Entscheidung durch ein Kollegium hat auch für die Marine und die Schutztruppen Geltung. Das wurde in der Kommissionsberatung ausdrücklich hervorgehoben. KomBer. S. 92 u. 95. S. auch § 60 Anm. 2b, § 73 Anm. 3.

3. Die Bestimmungen des § 40 haben für die Marine und die Schutztruppen noch eine Ausdehnung erfahren durch §§ 60 Abs. 2 und 73 Abs. 2. Hiernach ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche die Entscheidung der obersten

Marineverwaltungsbehörde auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2 (für den Anspruch auf eine Pensionserhöhung im Betrage der Kriegszulage) erfüllt sind, und die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung auch darüber, ob die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 (für den Anspruch auf eine Tropenzulage im Betrage der Kriegszulage) vorliegen.

Uebergangsvorschriften.

§ 41.

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere und für die Militärbeamten bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Die Pensionsgebührnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

   Die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Offizieren, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber nach Maßgabe dieses Paragraphen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, höhere Pensionsgebührnisse zustehen würden, sind unter Zugrundelegung der höheren Pensionssätze festzustellen. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberech-

tigten Hinterbliebenen von den seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Offizieren.

2. Die Pensionsgebührnisse derjenigen Offiziere, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben oder die Kriegsinvalide geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens festzustellen.

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Zivilpension ausgeschiedenen pensionierten Offizieren ist der Mehrbetrag an Militärpension auf die Zivilpension nicht anzurechnen.

3. Offizieren, die nach den bisherigen Vorschriften keinen Anspruch auf Pension hatten, wird ein Anspruch nach § 2 Nr. 2 dieses Gesetzes eingeräumt.

4. Die Pension derjenigen Offiziere, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer der im § 8 bezeichneten Stellen befinden oder später in einer solchen verwendet werden, ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen an-

zurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens festzustellen.

5. Die Verstümmelungszulage der friedensinvaliden Offiziere und Militärbeamten ist nach den Vorschriften des § 11 dieses Gesetzes festzustellen.

6. Die Vorschriften der §§ 19 bis 25 und 37 finden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die bereits pensionierten Offiziere, § 37 auch auf die bereits pensionierten Beamten Anwendung. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Pfändungen und Veranlagungen zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art werden hierdurch nicht berührt.

7. Die Vorschriften des § 26 finden auf diejenigen pensionierten Offiziere Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den im § 24 Nr. 3 genannten Stellen ausscheiden.

8. Die Vorschriften des § 27 finden auf die Hinterbliebenen derjenigen pensionierten Offiziere entsprechende Anwendung, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

Den nicht unter 1, 2, 4 genannten pensionierten Offizieren kann, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen unter 3000 Mark bleibt, im Falle der Bedürftigkeit zu ihrer Pension eine Beihilfe in Grenzen von $^{5}/_{60}$ ihres vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden.

1. a) § 41 (im Entwurf § 42) behandelt die Frage der Rückwirkung dieses Gesetzes auf die bereits pensionierten Offiziere. Das Gesetz hat im allgemeinen keine rückwirkende Kraft. In der Begründung des Entwurfes heißt es hierzu (S. 37): „Eine allgemeine rückwirkende Kraft kann dem Gesetze, den hierfür maßgebenden Grundsätzen entsprechend, nicht gegeben werden; etwaige Härten sind vielmehr im Bedürfnisfalle, wie dies auch früher, z. B. 1886 geschehen ist, im Unterstützungswege auszugleichen".

In der Kommissionsberatung bildete die Frage nach der allgemeinen rückwirkenden Kraft des Gesetzes den Gegenstand lebhaftester Erörterungen. Man erklärte sich aber schließlich „aus prinzipiellen wie aus finanziellen Gründen" gegen die allgemeine Rückwirkung. Das Nähere s. Einleitung S. 23 ff. Nur ausnahmsweise, nur in den hier ausdrücklich hervorgehobenen Fällen soll das Gesetz rückwirkende Kraft haben. Diese Ausnahmen finden aber regelmäßig nur Anwendung auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Juli 1906) aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere und (die ihnen in diesem Gesetze überall gleichgestellten) Sanitätsoffiziere. Die vor dem 1. Juli 1906 ausgeschiedenen Offiziere des Beurlaubtenstandes kommen für die Ausnahmevorschriften des § 41 nur insofern in Betracht, als Abs. 1 Z. 2 auf sie zutrifft. S. Anm. 3a. Vgl. auch Anm. 4. Wegen der Militärbeamten s. die Vorschriften in Nr. 6 und § 42.

Wegen der Marine und der Schutztruppen s. Anm. 11.

b) Als die bisherigen Gesetzesvorschriften, die für die vor dem 1. Juli 1906 ausgeschiedenen Offiziere usw. in Kraft bleiben, kommen in Betracht:

Gesetz betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275) nebst den Abänderungs-Gesetzen v. 4. April 1874 (RGBl. S. 25), v. 21. April 1886 (RGBl. S. 78), v. 24. März 1887 (RGBl. S. 149), v. 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171); Gesetz v. 14. Jan. 1894 betr. die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene (RGBl. S. 107); Gesetz v. 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes v. 23. Mai 1873 betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (RGBl. S. 237); Gesetz v. 1. Juli 1899 wegen Verwendung von Mitteln des Reichsinvalidenfonds (RGBl. S. 339); Gesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine v. 17. Juni 1887 (RGBl. S. 237); Gesetz v. 17. Mai 1897 wegen anderweiter Bemessung der Witwen- u. Waisengelder (RGBl. S. 455); Gesetz v. 31. Mai 1901 betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden u. der Kriegshinterbliebenen (RGBl. S. 193); Gesetz v. 15. März 1886 betreffend die Fürsorge für Beamte u. Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen (RGBl. S. 53); Unfallfürsorgegesetz für Beamte u. Personen des Soldatenstandes v. 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211): Gesetz v. 18. Juli 1896 betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten u. die Wehrpflicht daselbst (RGBl. S. 653); Reichsbeamtengesetz v. v. 31. März 1873. (S. Anhang.)

2. Zu Nr. 1.

a) Diese Vorschrift befand sich nicht im Entwurfe und wurde von der Kommission eingefügt. Hier wurde betont, daß es unbillig sein würde, die infolge der Vertagung des Reichstages im Jahre 1905 eintretende

Verzögerung in der Verabschiedung des Entwurfes die seither verabschiedeten Offiziere büßen zu lassen. Schon im Jahre 1886 habe der Reichstag eine ähnliche Zurückdatierung um 4 Jahre beschlossen. KomBer. S. 77.

b) Wegen des Begriffes „Pensionsgebührnisse" s. § 19 Anm. 1.

c) AusfBest. des Preuß. Kriegsminist. zu Nr. 1, 2, 4, 5:

6. **Die Feststellung und Anweisung der höheren Pensionsgebührnisse für die seit dem 1. April 1905 pensionierten Offiziere, für die Kriegsinvaliden, Kriegsteilnehmer und wiederverwendeten sowie für die im Frieden verstümmelten Offiziere erfolgt ohne Antrag der Beteiligten durch das Kriegsministerium. Ist pensionierten Offizieren, die auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf höhere Gebührnisse erheben können, eine Anweisungsbenachrichtigung bis zum 1. Oktober 1906 nicht zugegangen, so haben sie sich schriftlich unmittelbar an die Pensions-Abteilung des Kriegsministeriums zu wenden.**

Die AusfBest. des Bayerischen, Sächsischen und des Württembergischen Kriegsministeriums haben denselben Wortlaut wie die Preußischen, nur tritt dort überall an die Stelle der „Pensionsabteilung des Kriegsministeriums" das Kriegsministerium.

Für die Marine erfolgt die Feststellung und Anweisung der höheren Pensionsgebührnisse durch das Reichs-Marine-Amt. An dieses sind auch etwaige Gesuche zu richten. (AusfBest. d. Reichs-Marine-Amtes.)

d) Zu Abs. 2. AusfBest. des Preuß. Kriegsminist.:

7. **Die höheren Beträge an Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen von Offizieren, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber nach Maßgabe dieses Paragraphen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten,**

höhere Pensionsgebührnisse zustehen würden, werden ohne Antrag der Bezugsberechtigten durch das Kriegsministerium bewilligt. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Offizieren. Ist Bezugsberechtigten, die auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf höhere Bezüge erheben können, eine Benachrichtigung von der Bewilligung bis zum 1. Oktober 1906 nicht zugegangen, so haben sie sich schriftlich unmittelbar an die Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums zu wenden.

Die AusfBest. d. Bayer. und Sächs. Kriegsminist. lauten wie die Preußischen, nur tritt dort an die Stelle der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums das Kriegsministerium.

AusfBest. des Württemb. Kriegsminist.: „Die höheren Beträge an Witwen- und Waisengeld werden ohne Antrag der Bezugsberechtigten durch das Kriegsministerium angewiesen.

Die AusfBest. des Reichs-Marine-Amts hat denselben Wortlaut wie die des Preuß. Kriegsministeriums. Nur tritt an Stelle des Kriegsministeriums und der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums das Reichs-Marine-Amt.

3. Zu Nr. 2 (im Entwurf Nr. 1):

a) In der Begründung des Entwurfes heißt es hierzu (S. 37): In dem § 2 des Kriegsinvalidengesetzes ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die eigentliche Pension derjenigen Offiziere, welche durch einen der von Deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege invalide geworden sind, anderweit festgesetzt werden soll. Geschieht dies, so wird gleichzeitig die Verstümmelungs- und Kriegszulage, — die im Gesetze von 1901 besonders hoch bemessen worden war, um eine bessere Versorgung der Kriegsinvaliden ohne Erhöhung

der Pension zu erreichen — den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend festzusetzen sein.

Es erscheint ferner geboten, die Pension derjenigen Offiziere, welche an einem der von den deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, in gleicher Weise an den Wohltaten des Gesetzes teilnehmen zu lassen, wie solches durch das Gesetz vom 21. April 1886 auf Anregung des Reichstages festgesetzt worden ist.

Daß das Gesetz hinsichtlich der Kriegsteilnehmer ganz allgemein rückwirkende Kraft haben soll, wurde bei der Beratung des Gesetzes wiederholt nachdrücklichst betont. S. StenBer. d. Reichst. S. 684 C, S. 3391 B, S. 3395 A.

b) Wegen des Begriffes „Pensionsgebührnisse“ s. § 19 Anm. 1.

c) Die Bestimmung in Nr. 2 kommt allen Kriegsteilnehmern zugute, gleichgültig, ob sie wirklich vor den Feind gekommen sind oder an einer Schlacht teilgenommen haben (s. § 16 Anm. 1 b), und auch denjenigen, welchen ein Kriegsjahr nicht anzurechnen ist. Nach dem Entwurfe sollten die Wohltaten des Gesetzes nur denjenigen zufließen, denen für die Teilnahme „mindestens ein Kriegsjahr anzurechnen ist“. Diese Worte des Entwurfes wurden aber von der Kommission gestrichen; ebenso das Erfordernis des Entwurfes, daß die Kriegsinvalidität „infolge der Teilnahme“ an einem der genannten Kriege entstanden sei. S. KomBer. S. 80, 81.

In zweiter Lesung wurde aus der Mitte der Kommission angeregt, eine Definition des Wortes „Kriegsteilnehmer“ in das Gesetz aufzunehmen, da sonst in der Anwendung dieser Bestimmung sehr viele Zweifel entstehen könnten. In erster Linie kämen hierfür in Betracht die Ausführungsbestimmungen des

Bundesrates vom 24. April 1905 bezüglich der Anwendung des Gesetzes über die Gewährung von Veteranenbeihilfen. Es empfehle sich, einen entsprechenden Zusatz dieser Nummer zu geben. Von Vertretern des Reichsschatzamtes wurde dagegen ins Feld geführt, daß es an und für sich nicht praktisch erscheine, sich in dem Gesetz auf Ausführungsbestimmungen zu einem anderen Gesetz, die vom Bundesrat erlassen worden seien, zu berufen. Auch seien jene Vorschriften zu sehr auf die Teilnahme an den Kriegen von 1864, 1866 und 1870/71 zugeschnitten, während dieses Gesetz viel weitergehende Wirkungen habe. Es erscheine nicht erforderlich, eine besondere Bestimmung über den Begriff „Kriegsteilnehmer" im Gesetze zu treffen. Bei Auslegung des Begriffes „Kriegsteilnehmer" sei im Sinne der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 24. April 1905 zu verfahren. KomBer. S. 81.

Diese Ausführungsbestimmungen des Bundesrates lauten (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1905 Nr. 17 S. 101):

Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheeres, der Ersatz- und Besatzungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzug 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen bezw. verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hiernach gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche

1. im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die südliche Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben,

2. im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen bezw. verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben,
3. im Feldzuge 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen, diejenigen, welche

1. am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preussischer Adler" mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix" oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Riffpiraten bei Tres Forcas beteiligt gewesen sind;
2. im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschliesslich zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben:

   der Korvetten „Arcona", „Nymphe" und „Vineta"; Segelfregatte „Niobe";
   Avisos „Grille", „Loreley", „Pr. Adler";
   Kanonenboote „Basilisk", „Blitz", „Camäleon" „Comet", „Cyclop", „Delphin", „Fuchs", „Habicht", „Hay", „Hyäne", „Jäger", „Natter", „Pfeil", „Salamander", „Schwalbe", „Scorpion", „Sperber", „Tiger", „Wespe", „Wolf";

   sowie der in der Ostsee in Dienst gestellten 18 Kanonenschaluppen und 4 Kanonenjollen;
3. im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius", des Avisos „Loreley", der Dampfkanonenboote „Cyclop" und „Tiger" zwischen dem 15. und 21. Juni einschliesslich gehört haben;
4. in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben:

„König Wilhelm", „Kronprinz", „Friedrich Carl" am 5. August und 11. September 1870;
„Arminius" am 24. August und 11. September 1870;
Dampfer „Cuxhaven" am 13. August 1870,
„Elisabeth", „Pr. Adler", „Camäleon" „Tiger" am 5. September 1870,
„Arcona", „Nymphe", „Augusta", „Grille", „Falke", „Basilisk", „Comet", „Fuchs", „Hay", „Schwalbe", „Sperber", „Prinz Adalbert", „Wolf", „Cyclop", „Habicht", „Jäger", „Pfeil", „Hyäne", „Natter", „Wespe", „Blitz", „Drache", „Salamander", „Meteor", Dampfer „Holsatia"
zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließlich,
oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

Nach den gleichlautenden Ausführungsbestimmungen der Kriegsminist. von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg „sind als Kriegsteilnehmer außer den Offizieren, denen bei der Pensionierung ein Kriegsjahr angerechnet worden ist, auch diejenigen anzusehen, die während des Krieges 1870/71 vor dem 2. März 1871 die Grenze Frankreichs zu kriegerischen Zwecken überschritten haben."

d) Abs. 2 befand sich nicht im Entwurfe und wurde von der Kommission eingefügt. Zur Begründung wurde erklärt: Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienst mit Pension ausgeschiedenen pensionierten Offiziere könne eine Regelung ihrer Pensionszahlung nach § 26 dieses Gesetzes nicht erfolgen, weil die Militärpension auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 auf die Zivilpension angerechnet worden ist. Damit nun der nach Abs. 1 des Gesetzes sich ergebende Mehrbetrag an Militärpension

nicht auch noch auf die Zivilpension angerechnet werde, soll die Anrechnung hier ausdrücklich ausgeschlossen werden. KomBer. S. 82.

Wegen der Anwendung dieser Vorschrift auf die Marine s. § 61 Abs. 3.

e) Wegen der Feststellung und Anweisung der höheren Pensionsgebührnisse für die Kriegsteilnehmer und Kriegsinvaliden s. die AusfBest. in Anm. 2c zu Nr. 1.

4. Auch Nr. 3 stand nicht im Entwurf und ist von der Kommission eingefügt worden. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Vorschrift bezwecke, denjenigen verwundeten Offizieren, die bisher wegen Fristablauf (§ 29 des Ges. v. 27. Juni 1871) einen Pensionsanspruch nicht erheben konnten, einen solchen Anspruch einzuräumen und hierdurch eine Ungleichheit gegenüber den verwundeten Mannschaften, die schon bisher ohne Zeitbeschränkung einen Pensionsanspruch erheben konnten (§ 82 des Ges. v. 27. Juni 1871), zu beseitigen. KomBer. S. 82. Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung führte der Abgeordnete Graf Oriola im Reichstage aus (StenBer. S. 3395 B): „Eine Bestimmung möchte ich hier besonders hervorheben, weil man nämlich inbezug auf diese draußen im Lande keine richtige Kenntnis hat. Ich meine die Bestimmung der Nr. 3 des § 41 des Offizierpensionsgesetzes in der Fassung der Kommission. Offizieren, die nach den bisherigen Vorschriften keinen Anspruch auf Pension mehr geltend machen konnten, wird ein solcher nach § 2 Nr. 2 dieses Gesetzes eingeräumt. Die Reserveoffiziere, die Landwehroffiziere also, die im Feldzuge verwundet worden, dann aus dem Militärdienste ausgeschieden waren und sich nicht rechtzeitig zur Pension gemeldet hatten, indem sie die Präklusivfrist versäumten, waren bisher von jeglichem Rechtsanspruch ausgeschlossen; es

konnten ihnen nur Unterstützungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds gewährt werden. Diesen Offizieren gibt der § 2 Nr. 2 heute noch das Recht, sich erneut auf Kriegsinvalidität untersuchen zu lassen und dann nachträglich die Militärpension und auch die Kriegszulage zu erhalten."

5. Zu Nr. 4 (im Entwurf Nr. 2).

a) In der Begründung des Entwurfs (S. 38) heißt es hierzu: Die im aktiven Militärdienste wieder verwendeten Offiziere (Bezirkskommandeure usw.) sind den aktiven Offizieren gleichzuachten, da sie in solchen Stellen Dienst tun, welche sonst zur Wahrung der Autorität der militärischen Vorgesetzten mit aktiven Offizieren besetzt werden müßten. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Pension dieser Offiziere nach den Vorschriften dieses Gesetzes, jedoch unter Zugrundelegung ihres früheren pensionsfähigen Diensteinkommens, anderweit festzusetzen, wie auch das Gesetz vom 21. April 1886 Art. III b diese Offiziere berücksichtigt hat. In gleicher Weise sind auch die bereits pensionierten, aber erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in diesen Stellen zur Verwendung kommenden Offiziere zu behandeln, um sie nicht schlechter zu stellen als ihre Vorgänger.

b) Wegen der im § 8 bezeichneten Stellen, d. h. „der im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen" s. Anm. 1 zu § 8.

c) Die Feststellung und Anweisung der höheren Pensionsgebührnisse erfolgt ohne Antrag der Beteiligten durch das Kriegsministerium. S. d. AusfBest. in Anm. 2 c zu Nr. 1.

6. Zu Nr. 5.

a) Die Bestimmung ist von der Kommission eingefügt worden. Es wurde darauf hingewiesen,

daß der bisherige Unterschied zwischen dem Friedens- und Kriegsverstümmelten nicht gerechtfertigt sei. Ersterer erhalte z. B. für eine verlorene Hand 600 Mk., letzterer 1080 Mk. Es sei aber doch für den verletzten Mann gleichgültig, ob er den Arm oder das Bein im Kriege oder im Frieden verloren habe. Hier müsse dem Gesetz rückwirkende Kraft gegeben werden. KomBer. S. 83.

b) Die Vorschrift findet allgemein auf alle vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Juli 1906) pensionierten friedensinvaliden Offiziere und Militärbeamten Anwendung.

c) Wegen der Feststellung und Anweisung der Verstümmelungszulage s. d. AusfBest. d. Kriegsminist. in Anm. 2 c zu Nr. 1.

7. Zu Nr. 6. im Entwurf Nr. 3).

a) Die Ausdehnung der Vorschriften über das Verfahren (§§ 19 bis 21) sowie über das Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse (§§ 22 bis 25) auf die bereits pensionierten Offiziere erscheint geboten, um auf diesem Gebiete ein gleichmäßiges Recht für alle pensionierten Offiziere zu schaffen. Dies entspricht dem Vorgang im Gesetze vom 22. Mai 1893 Art. 23. (Begr. S. 38.)

b) Hinsichtlich der Belassung der bisherigen Militärpension für pensionierte Offiziere im Kommunaldienst war von der Kommission in erster Lesung zu Nr. 6 der Schlußsatz hinzugefügt worden: „jedoch mit der Maßgabe, daß Offiziere, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Kommunaldienst oder in der Eigenschaft eines Beamten im Zivildienst angestellt sind, neben dem Zivildiensteinkommen ihre bisherige Militärpension unverkürzt weiterbeziehen." Der Zusatz wurde aber in zweiter

Lesung durch einstimmigen Beschluß wieder gestrichen, da aus dem Wortlaut des § 43 klar hervorgehe, daß kein Offizier geschädigt werden könne und daß deshalb auch die im Kommunaldienst beschäftigten Offiziere ihre Militärpensionen unverkürzt weiter beziehen. Nenne man diese einzelne Bestimmung ausdrücklich im Gesetz, so könnten Zweifel entstehen, ob nicht dieselben Wohltaten auch für andere Kategorien und andere Verhältnisse in Anwendung kommen. Die Militärverwaltung hatte hierzu erklärt, „eine Kürzung der Militärpension der zur Zeit des Inkrafttretens der Vorlage im Kommunaldienst angestellten Beamten sei nicht beabsichtigt", „es liege selbstverständlich nicht im Wortlaut und Sinn des Gesetzes, daß die im Kommunaldienst beschäftigten Offiziere irgendwie geschädigt werden sollen". KomBer. S. 85.

S. auch Einleitung S. 22 und die Erklärungen der Abgeordneten Erzberger und Graf v. Oriola in d. Reichst.Sitz. v. 21. Mai 1906, StenBer. S. 3391 D, 3395 D.

c) Die Bestimmungen hinsichtlich der Anwendbarkeit der Vorschriften über den Ausschluß von der Besteuerung und Pfändung (§ 37) waren im Entwurf nicht enthalten und sind von der Kommission eingefügt. KomBer. S. 85.

d) AusfBest. des Preuß. Kriegsminist. v. 19. Juni 1906:

8. Die anderweite Regelung der Pensionszahlung der im Zivildienst oder in der Gendarmerie angestellten pensionierten Offiziere erfolgt durch die Pensionsregelungsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Nr. 3 (s. § 19 Anm. 2). Bei Kriegsinvaliden und Kriegsteilnehmern ist zunächst die anderweite Feststellung der Pensionsgebührnisse durch das Kriegsministerium abzuwarten.

AusfBest. des Bayer. Kriegsminist. v. 5. Juli 1906:

Die anderweite Regelung der Pensionszahlung der im Zivildienst angestellten pensionierten Offiziere erfolgt durch das Kriegsministerium nach Maßgabe der Bestimmungen zu Nr. 3 (s. § 19 Anm. 2).

Für das Sächsische Kontingent gilt nach der Verordn. des Sächs. Kriegsminist. v. 30. Juni 1906 die AusfBest. des Preuß. Kriegsminist. Nur tritt an die Stelle der Pensionsregelungsbehörden das Kriegsministerium.

AusfBest. des Württemb. Kriegsminist. v. 10. Juli 1906.

Die Regelung der Pensionszahlung der im Zivildienst angestellten pensionierten Offiziere erfolgt durch das Kriegsministerium.

AusfBest. des Reichs-Marine-Amtes.

Die anderweite Regelung der Pensionszahlung der im Zivildienst angestellten pensionierten Offiziere erfolgt durch die Pensionsregelungsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Nr. 3 (s. § 19 Anm. 2). Bei Kriegsinvaliden und Kriegsteilnehmern ist zunächst die anderweite Feststellung der Pensionsgebührnisse durch das Reichs-Marine-Amt abzuwarten.

8. Zu Nr. 7 (im Entwurf Nr. 4):
Die Festsetzungen über Wiedergewährung der Pension beim Ausscheiden aus dem Zivildienste (§ 26) müssen auch den bereits pensionierten Offizieren zugute kommen, sofern nicht Härten entstehen sollen. (Begr.).

Die Vorschrift in Nr. 7 findet nur auf die nach dem 1. Juli 1906 aus dem Zivil- oder Gendarmeriedienste (§ 24 Nr. 3) „ausscheidenden“ pensionierten Offiziere Anwendung, nicht auch auf die vor dem

1. Juli 1906 bereits ausgeschiedenen. Der in der Kommission gestellte Antrag, die Bestimmung auf diese letzteren auszudehnen, wurde abgelehnt. Kom-Ber. S. 85, 86.

9. Zu Nr. 8 (im Entwurf Nr. 5):

a) Mit den „pensionierten" Offizieren sind die vor dem 1. Juli 1906 bereits pensionierten gemeint. Die Gewährung des Gnadenvierteljahres (§ 27) an die Hinterbliebenen der bereits pensionierten Offiziere erscheint zu Vermeidung von Härten notwendig. (Begr.)

b) Unter den „Hinterbliebenen" sind in erster Linie nach § 27 Abs. 1 die Witwe sowie die ehelichen oder legitimierten Abkömmlinge zu verstehen. Vgl. hierzu Anm. 1 b, c und d zu § 27 (S. 128). Aber auch die Vorschrift des Abs. 3 § 27, wonach auch anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde das Gnadenvierteljahr gewährt werden kann, findet Anwendung.

10. a) Abs. 2 behandelt die Gewährung einer Pensionsbeihilfe für bedürftige, bereits pensionierte Offiziere. Die Bestimmung befand sich nicht im Entwurf und wurde von der Kommission eingefügt. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß den alten Offizieren doch eine gewisse Aussicht eröffnet werden müsse, daß sie etwas an Verbesserung ihrer Pensionsbezüge noch erhalten könnten. Wolle man nicht im Wege des Rechtsanspruchs eine allgemeine rückwirkende Kraft geben, so erfordere es die Billigkeit, hier durch Unterstützungen einzugreifen. KomBer. S. 86.

b) Die Beihilfe ist eine aus dem Unterstützungsfonds zu zahlende Pensionsbeihilfe im Sinne des § 7, nicht ein dem Pensionsfonds zur Last fallen-

der Pensionszuschuß (§ 6). Das wurde in der Kommission ausdrücklich festgestellt. KomBer. S. 86.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Beihilfe besteht nicht. Ihre Gewährung ist vielmehr vom freien Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde abhängig; das Gesetz sagt: „kann“ gewährt werden. Der Rechtsweg ist hiernach ausgeschlossen. S. § 39 Anm. 1 a.

c) Die Beihilfe darf nur so lange und nur insoweit gewährt werden, als das Gesamteinkommen (einschließlich der Beihilfe) den Betrag von 3000 Mark nicht erreicht. Keinesfalls darf die Gewährung der Beihilfe dazu führen, daß der Pensionär mehr als 3000 Mark Gesamteinkommen hat.

Unter „Gesamteinkommen“ sind die sämtlichen Einnahmen des Pensionärs einschließlich derjenigen aus Privatmitteln oder einem anderweiten Erwerbe zu verstehen. KomBer. S. 80. S. auch Einleitung S. 27 und § 13 Anm. 4 (S. 86).

d) Anträge pensionierter Offiziere auf Gewährung von Pensionsbeihilfen sind nach der AusfBest. des Preuß. Kriegsminist. (Nr. 9) unmittelbar an die Pensionsabteilung des Kriegsministeriums, nach den AusfBest. des Bayerischen, Sächsischen und des Württemb. Kriegsministers an das Kriegsministerium, für die Marine unmittelbar an das Reichs-Marine-Amt zu richten.

Für die Gewährung derartiger Beihilfen sind folgende Verwaltungsgrundsätze maßgebend:

1. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Lage des einzelnen Falles. Als Höchstgrenze ist ein Betrag anzusehen, der dem Pensionär unter Hinzurechnung aller seiner sonstigen Einnahmen einschließlich derjenigen aus Privatmitteln oder einem anderweiten Erwerbe zu einem Gesamteinkommen verhilft, welches einer nach den Vorschriften

des neuen Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens berechneten Pension entspricht.

2. Die Zuwendung darf nicht zu einem Überschreiten von 3000 Mark Gesamteinkommen führen.

3. Die Unterstützung wird erst von dem auf die Bewilligungsverfügung folgenden Monat ab zahlbar gemacht.

4. Die zu § 7 unter 3 und 4 und 7 aufgestellten Grundsätze greifen auch hier Platz. (S. § 7 Anm. 6, S. 66.)

5. Wenn ein Unterstützungsbedürfnis über die hier gezogenen Grenzen sich ergeben sollte, ist auf die laufenden Unterstützungsfonds zurückzugreifen.

10. Die Vorschriften des § 37 über Steuerfreiheit und Unpfändbarkeit kommen hinsichtlich der „Beihilfe" nicht in Betracht.

11. Auf die Marine und die Schutztruppen finden nach §§ 45 und 62 die Vorschriften des § 41 entsprechende Anwendung. Außerdem aber s. wegen der Marine § 61, wegen der Schutztruppen § 74.

§ 42.

Die Kriegszulage der Unterbeamten ist nach § 32 festzustellen.

Die Vorschriften des § 32 Abs. 10 finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Beamten der Heeresverwaltung Anwendung, welche in der dort angegebenen Eigenschaft an einem Kriege teilgenommen haben oder kriegsinvalide geworden sind.

1. Die Vorschriften des § 42 waren im Entwurfe nicht enthalten. Absatz 1 ist von der Kom-

mission eingeschaltet worden mit der Begründung, „daß die erhöhte Kriegszulage den Kriegsinvaliden gemäß den im Gesetzentwurfe ausgesprochenen Prinzipien der rückwirkenden Kraft gegeben werden müsse". Kom.-Ber. S. 86. Absatz 2 wurde von dem Reichstag in zweiter Lesung eingefügt. Sten.Ber. über die Verhandlungen d. Reichst. 108. Sitzung v. 21. Mai 1906 S. 3400 A. Drucks. Nr. 465 I, 2.

2. Zu Abs. 1.

a) Voraussetzung für die Gewährung der Kriegszulage ist nach § 12, daß der Beamte infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden ist. S. im übrigen Anm. 1—5 zu § 12, Anm. 1 u. 2 zu § 5.

b) Die Kriegszulage beträgt nach § 32 Abs. 7 für die Unterbeamten jährlich 300 Mark. Nach § 37 ist sie steuerfrei und unpfändbar. Sie ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes v. 13. Juli 1899. S. § 32 Anm. 8 zu Abs. 9.

3. Zu Abs. 2.

Erforderlich für die Anwendung der Vorschriften des § 32 Abs. 10 ist, daß die vor dem 1. Juli 1906 ausgeschiedenen Beamten an einem Kriege teilgenommen haben in der Eigenschaft „als Heeresbeamte oder als Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Heeresverwaltung" oder daß sie „als solche kriegsinvalide geworden sind". Welche militärische Unternehmung als ein Krieg und wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, bestimmt der Kaiser. S. § 17 und ferner § 41 Anm. 3c.

4. Auf die Bamten der Marine und der Schutztruppen finden die Vorschriften des § 42 nach §§ 45, 62 entsprechende Anwendung. Wegen des Abs. 2 s. außerdem §§ 61 Abs. 2, 74 Abs. 3.

5. AusfBest. d. Preuß. Kriegsminist.:

Anträge von pensionierten oberen Beamten des Reichsheeres auf Feststellung und Anweisung höherer Pensionsgebührnisse sind an die Pensions-Abteilung des Kriegsministeriums, Anträge von pensionierten Unterbeamten sind an diejenige Korpsintendantur zu richten, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz haben.

AusfBest. d. Bayer. Kriegsminist.:

Anträge von pensionierten oberen Beamten des Heeres auf Feststellung und Anweisung höherer Pensionsgebührnisse sind nicht erforderlich; die bezüglichen Anweisungen werden vom Kriegsministerium veranlaßt. Dagegen sind von pensionierten Unterbeamten Anträge an dasjenige Bezirkskommando zu richten, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz haben, und von diesem dem Kriegsministerium unmittelbar vorzulegen.

Für d. Sächs. Kontingent gilt nach der Verordn. d. Sächs. Kriegsminist. die AusfBest. d. Preuß. Kriegsminist., an Stelle der Pensions-Abteilung des Kriegsministeriums tritt aber das Kriegsministerium.

AusfBest. d. Württemb. Kriegsminist.:

Die Pensionen derjenigen pensionierten Beamten des Reichsheeres, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege als Heeresbeamte oder als Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Heeresverwaltung teilgenommen haben oder welche als solche kriegsinvalide geworden sind, werden vom Kriegsministerium neu festgestellt. Ist Beamten, welche auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf höhere Gebührnisse erheben können, eine Anweisungsbenachrichtigung bis zum 1. Oktober 1906 nicht zugegangen, so haben sie sich unmittelbar an das Kriegsministerium zu wenden. In den Anträgen ist anzugeben, in welcher Eigenschaft die Betreffenden den Feldzug mitgemacht haben.

Ausf.-Best. d. Reichs-Marine-Amts:

Die Feststellung und Anweisung der höheren Pensionsgebührnisse an pensionierte Ober- und Unter-Beamte erfolgt ohne Antrag der Beteiligten durch das Reichs-Marine-Amt.

Ist pensionierten Beamten der Kaiserlichen Marine, die auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf höhere Gebührnisse erheben können, eine Anweisungsbenachrichtigung bis zum 1. Oktober 1906 nicht zugegangen, so haben sie sich schriftlich unmittelbar an das Reichs-Marine-Amt zu wenden.

§ 43.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Offizieren zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührnissen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher*) ihnen nach den früheren Gesetzen zusteht. Ergibt sich nach diesen ein Mehrbetrag an Verstümmelungszulage, so wird er als Zuschuß gewährt. Dieser Zuschuß bleibt bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Nr. 3 sowie bei Bemessung von Witwen- und Waisengeld außer Betracht; die Vorschrift des § 37 findet auf ihn Anwendung.

Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit finden nicht statt.

1. In der Begründung des Entwurfes heißt es (S. 38): Die Vorschrift des Abs. 1 ist zur Vermeidung von Härten, die des Abs. 2 zur ausdrücklichen

*) In dem im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Texte steht fälschlich „welche".

Klarlegung der Gesetzeslage geboten. Der Zuschuß besteht aus dem Mehrbetrage der Kriegs- oder Verstümmelungszulage nach dem Gesetze von 1901 gegenüber den gleichen Zulagen nach dem Entwurf abzüglich des nach dem letzteren etwa zu gewährenden Mehrbetrages an Pension. Der Zuschuß muß deshalb entsprechend den für diese Gebührnisse geltenden gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 24 Nr. 3 sowie bei Bemessung von Witwen- und Waisengeld außer Betracht bleiben, auch muß § 37 (betr. Steuerfreiheit und Unpfändbarkeit) auf ihn Anwendung finden.

In der Kommission wurde § 43 unverändert angenommen. KomBer. S. 88.

2. Die Vorschrift des § 43 bezieht sich nur auf die Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere, nicht auf Militärbeamte.

3. Wegen des Begriffes „Pensionsgebührnisse" s. § 19 Anm. 1.

4. Bezügl. der unverkürzten Belassung der bisherigen Militärpension für pensionierte Offiziere neben dem Zivildiensteinkommen s. auch § 41 Anm. 7 b, § 24 Anm. 4 e (S. 120).

Anwendung von Vorschriften des zweiten und dritten Teiles dieses Gesetzes.

§ 44.

Werden Offiziere oder Beamte des Reichsheeres oder die in den §§ 33 bis 35 bezeichneten Personen auf dienstlichen Seereisen oder in außereuropäischen Ländern verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes, werden

sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

1. Zu dieser Vorschrift ist in der Begründung ausgeführt (S. 38):

Die Ausdehnung der überseeischen Interessen Deutschlands wird zur Folge haben, daß Offiziere und Beamte des Reichsheeres sowie die in den §§ 33 bis 35 bezeichneten Personen, gleich denen der Marine und der Schutztruppen, dienstliche Seereisen auszuführen haben, in den Schutzgebieten oder in anderen außereuropäischen Ländern verwendet werden. Daher scheint es geboten, die Vorschriften des zweiten und dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

Die Kommission nahm § 44 unverändert an. KomBer. S. 88.

2. Zu den „Beamten des Reichsheeres“ sind sowohl die Militärbeamten des Friedensstandes als auch die Zivilbeamten der Militärverwaltung, sowohl die oberen, im Offizierrang stehenden Militärbeamten, als auch die unteren im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts zu rechnen. Das Nähere s. § 32 Anm. 2 a, b u. c. Diesen Beamten gleichgestellt sind die in den §§ 33 bis 35 bezeichneten Personen.

3. Unter den „Schutzgebieten“ sind nicht bloß die (im dritten Teil besonders behandelten) afrikanischen, sondern die gesamten deutschen Schutzgebiete zu verstehen (s. § 53 Abs 3). Dies sind z. Zt.: Südwestafrika (Angra-Pequena, erworben 1884), Westafrika (Kamerun und Togo 1884), Deutschostafrika (1885), Neuguinea nebst Karolinen, Palau und Marianen (erkauft von Spanien

durch Vertrag v. 30. Juni 1899), Marschallinseln (1886), Kiautschou (von China erpachtet durch Vertrag v. 6. März 1898), Samoainseln, Upolu mit Apia und Savai (erworben durch Vertrag v. 2. Dez. 1899 bei der Aufhebung der Samoakte).

Zweiter Teil.

Kaiserliche Marine.

Allgemeine Vorschriften.

§ 45.

Auf die Kaiserliche Marine finden die §§ 1 bis 43 und, falls Offiziere oder Beamte der Kaiserlichen Marine oder die in §§ 33 bis 35 bezeichneten Personen gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet werden, auch die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

1. Schon durch die Allerhöchste Ordre vom. 16. Dez. 1863 ist bestimmt worden, daß die Militärpersonen der Marine denen des Landheeres durchweg gleichgestellt werden sollen derart, daß die Pensionen den Chargen entsprechend nach den für das Landheer geltenden Vorschriften festzustellen sind. Dieser dann im Gesetz v. 27. Juni 1871 (§ 48) aufgestellte Grundsatz ist in das neue Gesetz übergegangen. Die in den

§§ 47 ff. gegebenen Ausnahmevorschriften gebieten sich durch die der Marine eigentümlichen Verhältnisse.

In der Begründung heißt es (S. 39): Die Pensionierungsvorschriften für die Offiziere des Reichsheeres müssen in ihren Grundzügen auch für die Offiziere der Kaiserlichen Marine gelten. Der § 45 dehnt daher grundlegend die Vorschriften des ersten Teils auf die Kaiserliche Marine aus; die nächsten Paragraphen geben sodann diejenigen Vorschriften wieder, die durch die besonderen Verhältnisse des Marinepersonals und des Marinedienstes bedingt sind.

Die Kommission nahm § 45 unverändert an.

2. Der Inhalt der §§ 45 und 46 bezieht sich, wie durch die Ueberschrift „Allgemeine Vorschriften" erkennbar gemacht ist, nicht nur auf die Offiziere, einschließlich Ingenieure und die Sanitätsoffiziere des Friedensstandes, sondern auch auf die des Beurlaubtenstandes, und § 45 außerdem auch auf die Beamten und die sonstigen Vorschriften des Abschnitts D. (Erklärung der Marineverwaltung in der Kommission. KomBer. S. 88.)

3. Zu den Offizieren im Sinne der für die Marine gegebenen Sondervorschriften rechnen die Seeoffiziere, die Offiziere der Marine-Infanterie, die Marine-Ingenieure, die Torpedo-Ingenieure, die Feuerwerks-, Zeug- und Torpedooffiziere, die Sanitätsoffiziere. Sie sind ohne weiteres überall da gemeint, wo von Offizieren die Rede ist. (Begr. S. 39.)

Das Nähere wegen der Gliederung der Marineoffiziere s. in „Organisatorische Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Kaiserl. Marine" (Berlin 1906. Reichs-Marine-Amt. Käuflich bei Mittler & Sohn). § 2 S. 1 ff.

Die Offiziere à la suite rechnen zu den aktiven Offizieren.

Den Offizieren gleichgestellt sind — von den Ausnahmevorschriften in §§ 48 Abs. 2 II, 51 u. 57 abgesehen — die Deckoffiziere. S. § 46.

4. Unter den „Schutzgebieten" sind auch hier, wie im § 44, nicht bloß die afrikanischen, sondern die gesamten deutschen Schutzgebiete zu verstehen. S. § 44 Anm. 3.

5. a) Die angeführten Vorschriften sollen, mit den ausdrücklich bestimmten Einschränkungen, „entsprechende", d. h. bei gleich liegenden Umständen sinngemäße Anwendung finden. Für die Stellenbesetzung der Armee tritt überall die entsprechende Chargenbezeichnung der Kaiserlichen Marine ein. Das brauchte im Gesetze nicht besonders ausgedrückt zu werden. Erklärung der Marineverwaltung in der Kommission. KomBer. S. 89. S. auch § 48 Anm. 1.

b) Hinsichtlich des Betrages der Pension kommen die Vorschriften des § 6 zur Anwendung. Eine Nachweisung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionsbeträge der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Marine s. Anlage 1a.

§ 46.

Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Offizieren die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 48 Abs. 2 II, 51 und 57 gleich.

1. Die Deckoffiziere gehören organisatorisch zu den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes. S. Marineordnung § 39 Nr. 2. Sie sind aber bezüglich der Versorgungsansprüche den Offizieren gleichgestellt worden. Die Begründung sagt hierzu (S. 39): Die Deckoffiziere stehen zwar nicht im Offizier-

range. Sie werden aber nach dem geltenden Rechte in allen Pensionsangelegenheiten wie Offiziere behandelt (vgl. § 48 des Ges. v. 27. Juni 1871 in der Fassung des Art. 13 des Ges. v. 22. Mai 1893).

Der hier gegebenen Vorschrift entsprechend ist in dem Mannschaftsversorgungsgesetz (§ 50) ausdrücklich bestimmt worden: „Zu den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht die Deckoffiziere."

2. Im Entwurfe waren als Ausnahmevorschriften nur die §§ 47 (im Gesetz § 48) Abs. 2 II und 56 (im Gesetz § 57) angeführt. Von der Kommission wurde noch der von ihr neu geschaffene § 51 eingefügt. KomBer. S. 222.

A. Offiziere einschließlich Ingenieure der Kaiserlichen Marine und Sanitätsoffiziere des Friedensstandes.

Pensionsbeihilfe.

§ 47.

Eine Pensionsbeihilfe nach § 7 Abs. 1 kann pensionierten Deckoffizieren bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 1800 Mark gewährt werden.

1. Die Vorschrift war im Entwurf nicht enthalten und wurde von der Kommission eingefügt. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß, nachdem die Kommission in § 7 Abs. 1 für die unteren Chargen des Landheeres eine Pensionsbeihilfe aus-

gesprochen habe, dies auch für die Deckoffiziere erforderlich sei. Die Summe von 1800 Mark scheine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend. KomBer. S. 88.

2. Die Gewährung dieser Pensionsbeihilfe ist von dem freien Ermessen der obersten Marineverwaltungsbehörde (Reichs-Marine-Amt) abhängig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. S. § 7 Anm. 1c, § 39 Anm. 1a. Nach dem Grade der Bedürftigkeit kann die Höhe der Beihilfe verschieden bemessen werden („bis" zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 1800 Mk.).

3. Für die Gewährung der Pensionsbeihilfen gelten die zu § 7 Anm. 6 angeführten Verwaltungsgrundsätze. (Schr. d. RSchatzamtes v. 9. Juni 1906.)

4. Die Bestimmungen des § 37 über Steuerfreiheit und Unpfändbarkeit finden auf die Pensionsbeihilfe keine Anwendung.

Pensionsfähiges Diensteinkommen.

§ 48.

An Stelle des § 9 Abs. 1 treten folgende Vorschriften.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen werden angerechnet

I. den Offizieren:

1. das etatsmäßige Gehalt (§ 6);
2. den Offizieren vom etatsmäßigen Vizeadmiral einschließlich abwärts der Wohnungsgeldzuschuß nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften; den Inhabern solcher Dienststellen, für

welche in dem Reichshaushalts-Etat freie Dienstwohnung vorgesehen ist, der dafür in diesem Etat etwa vermerkte pensionsfähige Wert;

3. den Offizieren vom etatsmäßigen Kontreadmiral einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung von 500 Mark;
4. den Offizieren vom etatsmäßigen Kontreadmiral einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen, bei Dienstzulagen über 900 Mark jedoch nur $^2/_3$ dieser Zulagen;
5. die Besoldungszuschüsse, bei solchen über 900 Mark jedoch nur $^2/_3$ dieser Zuschüsse;
6. den Oberleutnants und Leutnants eine Berechtigung zur Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische mit 108 Mark, eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 Mark;
7. den Sanitätsoffizieren die beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- und Seefahrzulagen;

II. den Deckoffizieren:

1. das etatsmäßige Gehalt;
2. die beim Ausscheiden bezogene Seefahr- und Fachzulage;
3. eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 Mark.

§ 48 war im Entwurf § 47.

1. Für die Feststellung des Betrages der Pension sind zunächst gemäß § 45 die Vorschriften in § 6 maßgebend. S. die Anmerkungen dort. In der Kom-

mission wurden Bedenken laut, ob ohne eine besondere Festsetzung gemäß dem § 6 bei den Offizieren des Landheeres sich ergebe, daß die oberen Chargen vom Kapitän zur See aufwärts erst mit 40 Dienstjahren die Höchstpension erreichen würden. Demgegenüber wurde seitens der Marineverwaltung erklärt: Die Ansicht, daß auch ohne einen besonderen Ausspruch im Gesetz die Chargenbezeichnung der Kaiserlichen Marine für die Stellenbesetzung der Armee eintrete, werde von der Marineverwaltung geteilt. Daß beispielsweise die Vorschriften des ersten Teils über einen Brigadekommandeur für einen etatsmäßigen Kontreadmiral in der Marine gelten, ergibt sich aus den Worten „entsprechende Anwendung" in § 45. KomBer. S. 89. S. auch § 45 Anm 5 a.

2. Zu I.

a) Zu Nr. 2. Wegen der für die Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses geltenden gesetzlichen Vorschriften s. Anm 3 zu § 9 (S. 71 ff).

b) Zu Nr. 3. Im Entwurf hieß es statt „vom etatsmäßigen Kontreadmiral abwärts" „vom etatsmäßigen Fregattenkapitän abwärts". Die jetzige Fassung wurde von der Kommission beschlossen, entsprechend dem Beschluß zu § 9 Nr. 3 für Offiziere des Landheeres. KomBer. S. 89. S. auch § 9 Anm. 4.

c) Zu Nr. 4 s. wegen der „im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen" Anm. 5 zu § 9 (S. 73).

Zu den Offizieren in Brigadekommandeurstellen im Sinne des § 9 Nr. 3 u. 4 rechnet auch der Inspekteur der Marine-Infanterie, sofern er gemäß Titelbeschreibung zu Kap. 51 Tit. 4 zum Generalmajor ernannt oder ihm der Rang eines Brigadekommandeurs verliehen ist. Begr. S. 39.

d) Zu Nr. 5. Diese Besoldungszuschüsse stehen den pensionsfähigen Dienstzulagen vollständig gleich, werden an deren Stelle gezahlt und sind daher auch schon jetzt wie die Dienstzulagen pensionsfähig. Begr. S. 39.

3. Zu II Nr. 2 (im Entwurf Nr. 3).

Die Anrechnung der Fachzulage als pensionsfähiges Diensteinkommen ist neu. In der Begründung heißt es hierzu (S. 40): Die Fachzulage, welche für Deckoffiziere mit wenigen Ausnahmen 180 Mark jährlich beträgt, kommt fast ausschließlich dem Maschinenpersonal (Obermaschinisten und Maschinisten) zugute. Sonstige Empfänger der Zulage sind nur noch die Obermechaniker, Mechaniker sowie die Oberfeuermeister und Feuermeister. Ernennungen zu den beiden letztgenannten Deckoffizierklassen finden nicht mehr statt.

Die diesen Dienstzweigen angehörenden Personen müssen in Bezug auf die Pensionierung günstiger gestellt werden als die übrigen Deckoffiziere (zwecks Sicherung des notwendigen Ersatzes, weil der Kräfteverschleiß der Fachzulagenempfänger besonders groß ist usw.).

4. Die im Entwurf unter I Nr. 3 und II Nr. 2 vorgesehene Anrechnung des mittleren Servis wurde in der Kommission gestrichen, da der Etat für 1906 den Servis aufhebt und deshalb die Vorschrift überflüssig erscheint. KomBer. S. 89. S. auch § 9 Anm. 3 (S. 73).

5. Wegen des den einzelnen Dienstgraden zustehenden pensionsfähigen Diensteinkommens und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge s. die Nachweisung in Anlage 1a.

Hinsichtlich der Zahlung des Pensionszuschusses s. d. AusfBest. des Reichs-Marine-Amtes in Anm. 5 d zu § 6 (S. 62).

Pensionserhöhung.

§ 49.

Auf eine Pensionserhöhung im Betrage der Kriegszulage (§ 12) haben diejenigen Offiziere der Kaiserlichen Marine Anspruch, welche entweder

1. durch im Dienste erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise oder
2. infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in einem außereuropäischen Lande oder während einer dienstlichen Seereise

pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Der Kaiser bestimmt, welche Unternehmung als eine militärische Unternehmung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 anzusehen ist.

Kriegszulage und Pensionserhöhung werden nicht nebeneinander gewährt.

Der Anspruch auf Pensionserhöhung muß innerhalb zehn Jahren erhoben werden; der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 37 Abs. 1 finden auf die Pensionserhöhung entsprechende Anwendung.

§ 49 bildete im Entwurf die §§ 48 und 49.

1. Zu Abs. 1.

a) Die Gewährung einer Pensionserhöhung im Betrage der Kriegszulage an diejenigen Offiziere, welche durch eine der in Nr. 1 und 2 aufgeführten Fährlichkeiten pensionsberechtigt geworden sind, ist nach § 52 des Ges. v. 22. Mai 1893 und § 22 des Ges. v. 31. Mai 1901 geltendes Recht. Es ist nur die Fassung

den gegebenen Verhältnissen und der gegenwärtigen Rechtslage entsprechend anders gewählt worden. Begr. S. 41.

b) Wegen des Begriffes „Offiziere“ s. § 45 Anm. 3.

c) Auf die Gewährung der Pensionserhöhung besteht ein klagbarer Rechtsanspruch. Wegen des Rechtsweges s. § 39 Anm. 1a.

d) Durch den Gebrauch der Bezeichnungen „im Dienste“ und „dienstlich“ soll besonders betont werden, daß eine Dienstbeschädigung durch solche Fährlichkeiten nicht eintritt, welche sich während eines außerdienstlichen Aufenthalts außerhalb Europas oder während einer außerdienstlichen Seereise geltend gemacht haben. Begr. S. 41.

e) Wegen des Begriffes „Seereise“ s. § 53 Anm. 2a.

f) Darüber, wer außer den Offizieren, denen bei der Pensionierung ein Kriegsjahr angerechnet worden ist, als Kriegsteilnehmer anzusehen ist s. Anm. 3c zu § 41.

Als militärische Unternehmungen auf einer dienstlichen Seereise, welche nach Bestimmung des Kaisers als „Feldzug“ im Sinne des Militär-Pensionsgesetzes anzusehen sind, gelten:

1. **Die militärische Unternehmung im Dezember 1884 in und bei Kamerun, und zwar für den Stab des westafrikanischen Geschwaders und die Besatzungen S. M. S. S. „Bismarck“ und „Olga“.**
2. **Die militärische Unternehmung 1888/89 an der Ostküste Afrikas sowie 1888 auf den Samoainseln.**

An der militärischen Unternehmung an der Ostküste Afrikas, welche in der Zeit vom 6. September 1888 bis zum 10. Juli 1889 stattgefunden hat, haben teilgenommen:

der Stab des Kreuzergeschwaders sowie die Besatzungen S. M. S. S. „Leipzig“, „Sophie“, „Carola“, „Möwe“, „Schwalbe“ und „Pfeil“;

an der am 18. Dezember 1888 auf den Samoainseln ausgeführten militärischen Unternehmung haben teilgenommen die Besatzungen S. M. S. S. „Olga“, „Adler“ und „Eber“.

3. Die militärische Unternehmung im Süden des deutschen Gebiets in Ostafrika 1889/90.

An dieser Unternehmung waren beteiligt die Besatzungen S. M. S. S. „Carola“, „Sperber“ und „Schwalbe“.

4. Das Gefecht bei Miang (Kamerun) am 18. Oktober 1891.

Am genannten Gefechte haben teilgenommen die Besatzungen S. M. S. S. „Habicht“ und „Hyäne“ sowie des Gouvernementsdampfers „Nachtigal“.

5. Die Expedition gegen China 1900/01.

Als Beginn der kriegerischen Ereignisse in Ostasien ist der 30. Mai 1900, als Endpunkt derselben der 29. Juni 1901 anzusehen.

Zu den Teilnehmern an der Expedition gelten diejenigen Angehörigen des Armee-Oberkommandos in Ostasien und des Ostasiatischen Expeditionskorps sowie der Kaiserlichen Marine,

a) welche zwecks Verwendnng in Ostasien die Grenzen des Deutschen Reiches überschritten oder die heimischen Gewässer verlassen haben, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Rückkehr in die Heimat oder der Entlassung im Auslande;

b) welche sich bereits im Auslande befanden und während der Dauer der Expedition im Zusammenhange mit dieser in Ostasien Verwendung gefunden haben.

An der Expedition waren nachbenannte Schiffe der Kaiserlichen Marine beteiligt:

Linienschiffe: „Brandenburg“, „Kurfürst Friedrich Wilhelm“, „Weißenburg“, „Wörth“;
Große Kreuzer: „Hansa“, „Hertha“, „Fürst Bismarck“, „Kaiserin Augusta“;
Kleine Kreuzer: „Bussard“, „Gefion“, „Geier“, „Hela“, „Irene“, „Seeadler“;
Kanonenboote: „Iltis“, „Jaguar“, „Luchs“, „Tiger“;
Torpedoboote: „S 90“, „S 91“, „S 92“;
Flußkanonenboot: „Vorwärts“;
Lazarettschiff: „Gera“.

6. Die Blockade gegen Venezuela, welche in der Zeit vom 20. Dezember 1902 bis zum 21. Februar 1903 stattgefunden hat.

In betreff Anfang und Ende der Teilnehmerschaft an der Blockade kommen für die betreffenden Schiffsbesatzungen nachbenannte Zeitabschnitte in Betracht:

a) für S. M. S. S. „Vineta“, „Gazelle“, „Falke“ und „Panther“ vom 20. Dezember 1902 bis 21. Februar 1903;
b) für S. M. S. „Charlotte“ vom 20. Dezember 1902 bis 19. Januar 1903;
c) für S. M. S. „Stosch“ vom 20. Dezember 1902 bis 23. Januar 1903;
d) für S. M. S. „Sperber“ vom 8. Januar 1903 (Tag des Verlassens der heimischen Gewässer) bis 21. Februar 1903;
e) für das mit dem Dampfer „Sibiria“ für einen Teil des Stabes der Kreuzerdivision und der Besatzung für den Dampfer „Restaurador“ entsandte Verstärkungskommando vom 24. Dezember 1902 (Tag des Verlassens der heimischen Gewässer) bis 21. Februar 1903.

7. **Beteiligung an der Niederwerfung der noch andauernden Eingeborenenaufstände in Südwestafrika vom Januar 1904 ab.**

Für die Angehörigen der Kaiserlichen Marine, welche als Teilnehmer an der Unternehmung gegen die Hereros anzusehen sind, gelten folgende Zeitabschnitte:

a) für das Marine-Expeditionskorps die Zeit vom 17. Januar 1904 ab;
b) für die an Bord verbliebene Besatzung S. M. S. „Habicht“ die Zeit vom 18. Januar 1904 bis 21. Juli 1904;
c) für das an Land befindliche Landungskorps S. M. S. „Habicht“ die Zeit vom 18. Januar 1904 ab;
d) für die Besatzung S. M. S. „Wolf“ die Zeit vom 9. Juni 1904 bis 29. Juni 1904 und vom 26. August 1904 bis 9. September 1904.

Als „im Dienst erlittener Schiffbruch“ werden zur Zeit folgende Vorkommnisse angesehen:

1. „Frauenlob“, Schoner; seit 2. September 1860 in Ostasien verschollen.
2. „Amazone“, Segelkorvette; wahrscheinlich am 14. November 1861 an der holländischen Küste untergegangen.
3. „Großer Kurfürst“, Panzerschiff; am 31. Mai 1878 bei Folkestone untergegangen.
4. „Undine“, Schiffsjungen-Schulbrigg; am 27. Oktober 1884 bei Aggerstrand an der Westküste von Jütland gestrandet und verloren gegangen.
5. „Augusta“, Kreuzerkorvette; Anfang Juli 1885 im Golf von Aden verschollen.
6. „V 3“, Torpedoboot; am 8. September 1885 infolge Kollision mit Torpedoboot „V 8“ im Langeland-Belt untergegangen.

7. „Adler“, Kreuzer; am 16. März 1889 im Orkan bei Apia gestrandet und verloren gegangen.
8. „Eber“, Kanonenboot; am 16. März 1889 im Orkan bei Apia gestrandet und verloren gegangen.
9. „Wunsch“, Segeljacht; am 29. Juni 1892 infolge Kollision mit Jacht „Lust“ in der Kieler Föhrde gesunken.
10. „S 41“, Torpedoboot; am 28. August 1895 in der Nordsee untergegangen.
11. „S 48“, Torpedoboot; am 11. April 1896 infolge Kollision mit Torpedoboot „S 46“ auf der Jade gesunken.
12. „Iltis“, Kanonenboot; am 23. Juli 1896 bei Shantung gestrandet und verloren gegangen.
13. „S 26“, Torpedoboot; am 27. September 1897 in der Elbmündung untergegangen.
14. „S 85“, Torpedoboot; am 1. September 1898 an der Südkante von Staberhuk auf Fehmarn gesunken.
15. „Tillie“, Verbindungsdampfer zwischen Tsingtau und Jitschoufu bzw. Jitschou; Mitte April 1899 bei Kap Evelin gestrandet und wrack geworden.
16. „Gneisenau“, Schulschiff; am 16. Dezember 1900 vor Malaga gestrandet und verloren gegangen.
17. „Wacht“, Aviso; am 4. September 1901 nach Kollision mit S. M S. „Sachsen“ bei Rügen untergegangen.
18. „S 42“, Torpedoboot; am 24. Juni 1902 bei Feuerschiff „Elbe 4“ infolge Kollision mit dem englischen Dampfer „Firsby“ gesunken.
19. „Wille“, Segeljacht; am 13. Juli 1905 in der Jade auf Grund gekommen und verloren gegangen.
20. „S 126“, Torpedoboot; am 17. November 1905 in der Kieler Bucht infolge Kollision mit S. M. S. „Undine“ und darauf erfolgter Kesselexplosion gesunken.

g) Das Gesetz hat den Anspruch auf Pensionserhöhung nur dann ausgeschlossen, wenn die Dienstbeschädigung vorsätzlich von dem Offizier

selbst verursacht worden ist, nicht auch, wenn sie durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Nach dem Entwurfe sollte der Anspruch auch versagt sein, wenn die Dienstbeschädigung die Folge eigener „grober Fahrlässigkeit" war. Diese Bestimmung des Entwurfes wurde aber von der Kommission in zweiter Lesung gestrichen. KomBer. S. 89.

2. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches auf Pensionserhöhung entscheidet über die Frage, ob die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 vorliegen, nach § 60 Abs. 2 die oberste Marineverwaltungsbehörde (Reichs-Marine-Amt) ausschließlich und endgültig. S. §§ 40, 60 Abs. 2.

3. Zu Abs. 4.

a) Die für die Erhebung des Anspruchs auf Pensionserhöhung gestellte Frist von 10 Jahren entspricht der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 für „Kriegsdienstbeschädigungen" gegebenen. In der Begründung des Entwurfes heißt es hierzu (S. 41 zu § 49): Da Dienstbeschädigungen durch Schiffbruch, militärische Unternehmungen usw. den Kriegsdienstbeschädigungen im allgemeinen nach dem bisherigen Rechte gleichstehen — vgl. § 52 Ges. v. 22. Mai 1893, Abs. 1 u. 2 und § 22 Nr. 1 Ges. v. 31. Mai 1901 — und auch jetzt insofern diesen gleichgestellt sind, als für beide eine Entschädigung von der nämlichen Höhe und unter denselben Zahlungsbedingungen gewährt wird, so müssen auch die Fristen für die Erhebung der Ansprüche dieselben sein.

b) Als Zeitpunkt der „Rückkehr in die Heimat" wird bei der Rückkehr auf dem Seewege der Tag der Ausschiffung in dem ersten heimatlichen Hafen, bei Rückkehr auf dem Landwege der Tag zu gelten haben, an welchem die Grenze des Deutschen Reichs überschritten wird. Begr. S. 41.

c) Ist der Anspruch auf Pensionserhöhung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 10 Jahren erhoben worden, so ist er endgültig verloren.

4. Zu Abs. 5.

a) Von der Innehaltung der 10 jährigen Frist darf ausnahmsweise nur dann abgesehen werden, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen der (unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 entstandenen) Dienstbeschädigung erst nach der Rückkehr in die Heimat oder nach dem Ausscheiden entstanden sind, oder daß der Offizier an der Geltendmachung des Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse gehindert worden ist. Das Nähere s. § 2 Abs. 2.

b) Die Pensionserhöhung bleibt nach § 37 Abs. 1 gänzlich steuerfrei und ist unpfändbar.

5. Die Vorschriften des § 49 finden nach § 58 auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes und die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Marinedienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere, nach § 59 Abs. 1 auch auf die Marinebeamten Anwendung.

Alterszulage.

§ 50.

Den im § 49 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen kann unter den Voraussetzungen des § 13 auch die Alterszulage gewährt werden.

1. Die Zulässigkeit der Gewährung von Alterszulagen ist auf die Fälle eingeschränkt worden, welche durch das Gesetz von 1901 als dem Kriege völlig gleichstehend anerkannt worden sind. Begr. S. 41.

In der Kommission wurde § 50 ohne Erörterung genehmigt. KomBer. S. 89.

2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Alterszulage besteht nicht. Ihre Bewilligung hängt vielmehr stets von dem freien Ermessen der obersten Marineverwaltungsbehörde ab; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. S. § 13 Anm. 1, § 39 Anm. 1 a. Immer aber darf die Zulage nur dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 vorliegen. S. die Ausführungen dort.

3. Die Zulage ist nach § 37 steuerfrei und unpfändbar.

4. Die Vorschrift des § 50 findet nach § 58 auch auf die Offiziere (s. § 45 Anm 3) des Beurlaubtenstandes der Marine sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Marinedienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere, nach § 59 Abs. 1 auch auf die Marinebeamten Anwendung.

Aufrechterhaltung der Ansprüche aus dem Invalidenversicherungsgesetze.

§ 51.

Für die Deckoffiziere sind Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Alterszulage und Pensionserhöhung keine Bezüge im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

1. Die Vorschrift befand sich nicht in dem Regierungsentwurfe und wurde von der Kommission eingefügt. Sie entspricht den (ebenfalls von der Kommission eingeschalteten) Vorschriften in § 32 Abs. 9 dieses Gesetzes für die Unterbeamten des Reichsheeres und § 13 Abs. 5 des Mannschaftsversorgungsgesetzes. Zur Begründung

wurde darauf hingewiesen (KomBer. S. 90), „daß im Unterklassengesetz die genannten Zulagen ausdrücklich als solche Bezüge bezeichnet wurden, welche auf die Invalidenversicherungsrente nicht anzurechnen seien. Nun sei eine Anzahl von Fällen bekannt, in welchen Deckoffiziere nach ihrem Ausscheiden aus der Marine als Arbeiter oder Werkführer in Betrieben tätig gewesen seien und dort ebenso der Versicherungspflicht unterliegen wie die Angehörigen der Armee und Marine, und es erscheine deshalb gerechtfertigt, diesen früheren Deckoffizieren die gleichen Wohltaten einzuräumen, wie sie den Unterklassen gegeben würden.“ Vgl. im übr. § 32 Anm. 8 zu Abs. 9.

2. Nach § 58 findet die Vorschrift des § 51 auf die Deckoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Marinedienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere entsprechende Anwendung.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 52.

Den mit Pension aus dem Marinedienst ausscheidenden Offizieren der Kaiserlichen Marine wird, wenn sie vor dem Termine, der für den Beginn der zur Pension berechtigenden Dienstzeit vorgeschrieben ist, an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine, gleichgültig in welcher Eigenschaft, dienstlich eingeschifft gewesen sind, die im Marinedienste zugebrachte Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

1. Für die Berechnung der Dienstzeit finden in der Marine nach § 45 zunächst die für das Reichsheer gegebenen Vorschriften der §§ 14—18 entsprechende Anwendung. S. § 45 Anm. 5. Außerdem gelten die Bestimmungen der §§ 52—56.

§ 52 (im Entwurf § 51) wurde in der Kommission ohne Erörterung angenommen. KomBer. S. 90.

2. Die Vergünstigung des § 52 tritt nur dann ein, wenn der Betreffende aus dem Marinedienste ausscheidet. Dies entspricht dem bisherigen Rechte (§ 54 Abs. 1 Ges. v. 27. Juni 1871). Begr. S. 42.

3. Wegen des Begriffes „Offiziere" s. § 45 Anm. 3. Unter den mit Pension ausscheidenden Offizieren sind sowohl die verabschiedeten als auch die zur Disposition gestellten (§ 3) zu verstehen, jedoch nicht die à la suite gestellten. Diese rechnen zu den aktiven Offizieren. Organisator. Bestimmungen S. 5 Nr. 8, S. 12 Nr. 5. S. auch § 14 Anm. 2.

4. Der Termin für den Beginn der zur Pension berechtigenden Dienstzeit ist gemäß § 14 der Tag des Eintritts in den aktiven Marinedienst. Dabei wird aber, vom Kriegsfalle abgesehen, die Dienstzeit vor Beginn des 18. Lebensjahres nicht angerechnet. S. § 14.

5. Unter „Einschiffung" im Sinne dieses Paragraphen kann nicht die vorübergehende Unterbringung an Bord etwa wegen Mangels eines geeigneten Unterbringungsraums an Land, sondern nur die Einschiffung unter Eingliederung in die Schiffsbesatzung verstanden werden.

Daß der ersten Einschiffung an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine diejenige an Bord eines Schiffes der ehemaligen K. Preußischen Marine, der Schleswig-

Holsteinschen Marine und der Norddeutschen Bundesmarine gleichgestellt ist, bedurfte keiner Hervorhebung im Gesetzestexte. Begr. S. 42.

6. In welcher Eigenschaft die Pensionäre seinerzeit eingeschifft gewesen sind, ist gleichglütig; die erste Einschiffung als Schiffsjunge genügt. Das ergibt sich als schon jetzt geltendes Recht aus den Motiven zum Gesetz v. 1871 (vgl. Drucksachen des Reichstages v. 1871, Nr. 96, 1. Legislaturperiode, 1. Session, Seite 43 zu § 53). Begr. S. 41. S. auch § 59 Anm. 3 d, § 49 Anm. 1 d.

Wegen der Schiffsjungen s. das Nähere § 59 Anm. 3 d.

7. Bezüglich der Anrechnung der Dienstzeit vom Tage der ersten Einschiffung ab (also mit Einschluß der Zeit vor Beginn des 18. Lebensjahres) heißt es in der Begründung (S. 41): Auch nach den bisherigen Pensionsgesetzen rechnete die Dienstzeit vom Tage der ersten Einschiffung ab, falls sie vor Beginn des achtzehnten Lebensjahres stattfand (s. § 54 des Ges. v. 1871). Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, daß eine Einstellung in möglichst jungen Jahren den Marineinteressen entspricht, und daß die eingeschifften Personen vom Tage der Einschiffung ab den Gefahren des seemännischen Berufes ausgesetzt sind, mithin ihre Zukunft für den Fall, daß sie dieser Gefahr erliegen, sichergestellt werden muß.

8. Im übrigen s. wegen der Berechnung der aktiven Dienstzeit sowie der doppelt in Anrechnung kommenden Kriegsdienstzeit, Seedienstzeit und der Dienstzeit in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern die vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes durch Verf. v. 25. Juli 1906 aufgestellten Grundsätze — Marineverordnungsbl. 1906, Nr. 16 S. 281 ff. —. Hierdurch ist die Verf. v. 17. Sept. 1890 aufgehoben.

§ 53.

Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit wird, sofern ihre Dauer mindestens sechs Monate beträgt, doppelt gerechnet.

Hat eine Seereise von kürzerer Dauer sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen, so kann die Dienstzeit mit Genehmigung des Kaisers doppelt gerechnet werden.

Offizieren der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern sich einschließlich der damit in Verbindung stehenden Reisen in außerheimischen Gewässern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Außerheimisch sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover-Calais, längs der Ostküste Englands bis zu 3 Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

1. § 53 (im Entwurf § 52) bestimmt, unter welchen Bedingungen in der Marine eine Doppelrechnung der auf Seereisen oder in den deutschen Schutzgebieten zugebrachten Dienstzeit stattfindet. Er gibt die bisherigen Vorschriften im § 50 des Ges. v. 27. Juni 1871, Art. I des Ges. v. 24. März 1887 und Art. 17 Nr. 2 des Ges. v. 22. Mai 1893 wieder (Begr. S. 42). Hiernach wird zur Doppelrechnung ein mindestens 6 Monate dauerndes, ununterbrochenes Bordkommando in außerheimischen Gewässern (Abs. 1) oder ein ebenso gearteter Dienstaufenthalt in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern (Abs. 3) verlangt.

Wegen der höheren Anrechnung der Kriegsjahre und der Doppelrechnung von Dienstzeit s. §§ 16, 17 und die Zusammenstellung der Allerh. Erlasse in Anlage 2.

2. Zu Abs. 1.

a) „Seereise“ ist zunächst die Bewegung eines Schiffes auf See, wozu nicht allein das offene Meer, sondern auch das Küstenmeer mit seinen Häfen, Reeden, Einbrüchen und Flußmündungen zu rechnen ist. Im weiteren Sinne gehört zur Seereise der Aufenthalt eines Schiffes an einem Küstenpunkt vom Beginn bis zur Beendigung einer Indiensthaltung.

Demnach befindet sich ein Schiff auf einer Seereise:

wenn es auf See in Fahrt ist,

wenn es, ohne in Fahrt zu sein, in Dienst gestellt zum ersten Male Anker auf gegangen ist, bis zur Außerdienststellung. („Zusammenstellung“ S. 53, 54).

b) Welche Gewässer „außerheimisch“ sind, war bisher nur reglementarisch festgelegt. Jetzt ist es gesetzlich (in Abs. 5) bestimmt.

c) Voraussetzung für die doppelte Anrechnung der erwähnten Dienstzeit ist, daß das Bordkommando ohne Unterbrechung mindestens 6 Monate gedauert hat. Das wurde auch schon bisher gefordert. Ueber die Unterbrechung des Bordkommandos infolge von Krankheit gab der Vertreter der Marineverwaltung in der Kommissionsberatung folgende Erklärung ab (KomBer. S. 94): Werde ein Offizier oder eine Person der Unterklasse krank und in ein außerheimisches Lazarett aufgenommen, so erfahre dadurch weder das Bordkommando noch der dienstliche Aufenthalt im Schutzgebiet eine Unterbrechung und der Aufenthalt im Lazarett werde bei der Doppelrechnung mitgezählt. Werde der Erkrankte aber nach Deutschland zurückgeschickt, so ende die Doppelrechnung mit dem Zeitpunkt der Rückkehr in die heimischen Gewässer, bei der Rückkehr auf dem Landwege mit dem Tage, wo die Grenze des Deutschen Reiches überschritten wird. Unterbricht aber jemand die Rückreise, begibt er sich z. B. von Genua direkt zu Heilzwecken nach der Riviera, so wird berechnet, an welchem Tage bei Fortsetzung der Reise die Doppelrechnung aufgehört haben würde, und mit diesem Tage wird die Doppelrechnung eingestellt.

3. Zu Abs. 2.

Während im Falle des Abs. 1 die Doppelrechnung erfolgen muß, so daß ein Rechtsanspruch darauf besteht, ist sie im Falle des Abs. 2 nur für zulässig erklärt worden. Bei Ablehnung ist hier der Rechtsweg ausgeschlossen. S. § 39 Anm. 1a.

4. Zu Abs. 3.

Ueber den Begriff „Offiziere" s. § 45 Anm. 3. Wegen der „Schutzgebiete" s. § 44 Anm. 3.

Ueber die Wirkungen der Unterbrechung des dienstlichen Aufenthaltes in den Schutzgebieten usw. infolge von Krankheit s. die Ausführungen in Anm. 2c.

Wie im Falle des Abs. 1 besteht auch hier ein Rechtsanspruch auf die doppelte Anrechnung. S. § 39 Anm. 1a.

5. Nach einem Erlasse des früheren Chefs der Admiralität v. 10. Okt. 1887 (MVBl. S. 260) ist die Dienstzeit außerhalb der Ost- und Nordsee, sofern ihre Dauer mindestens 6 Monate betragen hat, bisher auch doppelt gerechnet worden

a) bei Umkommandierungen im Auslande von Schiff zu Schiff,
b) auf Schiffen, welche abwechselnd im Ausland und in heimischen Gewässern während einer Indiensthaltung sich befanden, bei ununterbrochenem Bordkommando,
c) auf Privatschiffen bei Dienstreisen einzelner Marinepersonen, sowie beim Transport von Kommandos.

Hieran soll durch die jetzige Vorschrift nichts geändert werden. Insbesondere ist im Falle zu c die Forderung, daß das Bordkommando ein ununterbrochenes sein muß, bisher schon gestellt worden; diese Voraussetzung muß nach dem Wortlaute des § 52 (im Ges. § 53) auch für die Folge erfüllt werden. Begr. S. 42.

6. Die Vorschrift des § 53 findet nach § 58 auch auf die Offiziere (s. § 58 Anm. 2 u. § 45 Anm. 3) des Beurlaubtenstandes der Marine sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Marinedienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere, nach § 59 Abs. 1 auch auf die Marinebeamten Anwendung.

§ 54.

Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

1. Durch die Vorschrift (im Entwurf § 53), die lediglich eine Ergänzung des § 18 darstellt (Begr. S. 42), soll nur besagt werden, daß bei der Marine die Anrechnung einer Freiheitsstrafe von einjähriger und längerer Dauer als Dienstzeit von der Genehmigung des Kaisers abhängt, anstatt, wie im Heere, von der Genehmigung des Kontingentsherrn. Im übrigen ist die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften des § 18 auf die Marine bereits in § 45 bestimmt.

2. Wegen des Begriffes „Freiheitsstrafe" s. § 18 Anm. 2a; Freiheitsstrafen unter 1 Jahre werden bei Berechnung der Dienstzeit nicht abgezogen.

3. Ein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht nicht; diese ist vielmehr nur für zulässig erklärt worden. S. § 39 Anm. 1a. Die Strafe kann ganz oder zum Teil angerechnet werden.

Das Nähere s. § 18 Anm. 2 u. 3.

§ 55.

Den mit Pension ausscheidenden Ingenieuren, Obermaschinisten und Maschinisten der Kaiserlichen Marine wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Vertragsverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit angerechnet, soweit sie nicht vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahrs fällt.

Hat vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahrs eine dienstliche Einschiffung an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine stattgefunden, so wird die Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab gerechnet.

1. In der Begründung (§ 54 des Entwurfes) heißt es (S. 43):

Die Vorschrift entspricht dem § 53, Gesetz von 1871. Sie wird in Zukunft nicht mehr die praktische Bedeutung haben, die ihr während der rückliegenden Zeit innegewohnt hat, da die vertragsmäßige Verpflichtung von Personal für den Marinedienst zum Zwecke der Verstärkung des Ersatzes jetzt im allgemeinen nicht mehr erforderlich ist. Jedoch ist es im Hinblick auf die schnell fortschreitende Entwicklung der Technik nicht ausgeschlossen, daß die vertragsmäßige Uebernahme einer der genannten Personen auch künftig sich als im Interesse der Marine liegend erweist.

Die Kommission nahm die Bestimmung ohne Erörterung an. KomBer. S. 90.

2. Unter den Ingenieuren sind sowohl die Marine- wie auch die Torpedo-Ingenieure zu verstehen. S. § 45 Anm. 3.

Die Obermaschinisten und Maschinisten (Vizemaschinisten) gehören zu den Oberdeck- und Deck-Offizieren. (Anlage 2 zu den Organisator. Bestimmungen). S. §§ 46 Anm. 1, 47, 48 Anm. 3.

3. Das Vertragsverhältnis muß ununterbrochen fortgedauert haben.

4. Zu Abs. 2.

Ueber den Begriff „Einschiffung" s. § 52 Anm. 5 u. 6.

§ 56.

Den Offizieren der Kaiserlichen Marine, welche früher der Handelsflotte angehört haben, wird die dort vom Beginne des achtzehnten Lebensjahrs an zurückgelegte Fahrzeit zur Hälfte als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

1. Die gleiche Bestimmung ist bereits in § 54 Abs. 2 des Ges. v. 27. Juni 1871 und § 9 des Ges. v. 4. April 1874 enthalten. Die Anrechnung beruht darauf, daß die in der Handelsflotte erworbenen Erfahrungen beim Uebertritt in die Kaiserliche Marine dieser zugute kommen. Begr. S. 43 zu § 55 des Entwurfes.

Die Vorschrift wurde von der Kommission unverändert angenommen. KomBer. S. 90.

2. Wegen des Begriffes „Offiziere" s. § 45 Anm. 3.

3. Nach § 59 Abs. 1 findet die Vorschrift des § 56 auch auf die Marinebeamten Anwendung.

Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses.

§ 57.

Wird ein pensionierter Deckoffizier nach Maßgabe des § 24 Nr. 3 als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines Beamten beschäftigt, so ruht das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses, soweit sein Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Dienst-

einkommens oder, sofern es für ihn günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von weniger als 21 Jahren 3 000 Mark,

bei einer solchen von wenigstens			21	"	3 300	"
"	"	"	24	"	3 600	"
"	"	"	27	"	3 900	"
"	"	"	30	"	4 100	"
"	"	"	33	"	4 300	"
"	"	"	36	"	4 500	" .

Die Vorschriften des § 24 Nr. 3 Abs. 2 bis 5 finden Anwendung.

1. Der § 57 — im Entwurf § 56 — bildet eine Ergänzung der Vorschriften des § 24 Nr. 3 über das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses bei Wiederanstellung im Zivil- oder Gendarmeriedienst. Im allgemeinen finden die Vorschriften des § 24 Nr. 3 auch auf die Marine Anwendung. Das Gesetz enthält besondere Bestimmungen nur für die Deckoffiziere, weil dieser Dienstgrad im Reichsheere nicht vertreten ist. Der Entwurf enthielt auch noch eine Sondervorschrift bezüglich der ehemaligen im Zivildienste wieder angestellten Torpederoffiziere. Sie wurde aber in das Gesetz nicht aufgenommen. S. Begr. S. 43; vgl. auch KomBer. 64, 65, 225.

2. Nur das Recht auf den Bezug der Pension selbst und des Pensionszuschusses (§ 6 Abs. 5) ruht. Außer Betracht bleiben aber bei der Berechnung die Verstümmelungs- und Kriegs-

zulage (§§ 11, 12) sowie die Pensionserhöhung (§ 49). In dieser Beziehung heißt es in der Begründung des Entwurfes (S. 44): „Nach den §§ 24, 56 (im Gesetz § 57) soll nur das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses ruhen und bei der Feststellung des Höchsteinkommens dem Zivildiensteinkommen nur die Pension hinzugerechnet werden. Eine etwa nach § 48 (im Gesetz § 49) zustehende Pensionserhöhung bleibt in beiden Fällen außer Rechnung. Dies entspricht auch der Natur dieser Zulage und ist auch jetzt geltendes Recht (§ 33 Ges. v. 1873 in der Fassung des Ges. v. 1893)." Was hier von der Pensionserhöhung gesagt ist, muß in gleicher Weise von der Verstümmelungs- und Kriegszulage gelten. Dagegen sind Pensionsbeihilfe (§ 7 Abs. 1) und Alterszulage (§ 13) als Pensionszuschuß anzusehen und daher bei der Feststellung des Höchsteinkommens in Anrechnung zu bringen. S. auch § 24 Anm. 1.

3. Für die ehemaligen Deckoffiziere kam bisher die Vorschrift im 2. Abs. des § 33 Ges. v. 27. Juni 1871 in der Fassung des Ges. v. 22. Mai 1893 in Betracht. Da das pensionsfähige Diensteinkommen aller Deckoffiziere unter 4000 Mk. bleibt, so hat bisher stets nur der die Summe von 4000 Mk. übersteigende Betrag geruht. Jetzt ist aus Zweckmäßigkeitsgründen an Stelle dieses festen Betrages eine Staffel gesetzt. (Begr. S. 43). Im Entwurfe war eine andere Staffelung (von 3000 bis zu 4200 Mark) vorgesehen; die jetzige beruht auf dem Beschlusse der Kommission. (S. KomBer. S. 90—92).

4. Wegen des Verfahrens beim Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension und wegen der Mitteilungen über Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensionärs, die ein Ruhen des Bezugsrechtes zur Folge haben können, s. die

AusfBest. des Bundesrates und des Reichs-Marine-Amtes in Anm. 10 und 11 zu § 22 (S. 105, 106).

5. Die Vorschrift des § 57 findet nach § 58 auf die Deckoffiziere des Beurlaubtenstandes sowie die ohne Pension ausgeschiedenen zum aktiven Marinedienste vorübergehend wieder herangezogenen entsprechende Anwendung.

B. Offiziere einschließlich Ingenieure der Kaiserlichen Marine und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 58.

Auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Marinedienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere finden die Vorschriften der §§ 49 bis 51, 53, 57 entsprechende Anwendung.

1. Gemäß § 45 finden auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Marinedienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere zunächst die Vorschriften der §§ 28—31 entsprechende Anwendung, außerdem aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 58 (im Entwurf § 57) die Vorschriften der §§ 49 bis 51, 53, 57.

2. Zum Beurlaubtenstande gehören die Offiziere der Marinereserve und der Seewehr.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes zerfallen in:
a) Seeoffiziere,
b) Offiziere der Matrosenartillerie,
c) Offiziere der Marineinfanterie,
d) Marine-Ingenieure,
e) Sanitätsoffiziere.

Das Marine-Ingenieurkorps und das Sanitäts-Offizierkorps steht neben dem Seeoffizierkorps. Die Marine-Ingenieure haben den Rang der Leutnants zur See, die Marine-Oberingenieure den der Oberleutnants zur See, die Marine-Stabsingenieure den der Kapitänleutnants, die Marine-Oberstabsingenieure den der Korvettenkapitäne und die Marine-Chefingenieure den der Fregattenkapitäne. Rang und Bezeichnung der Sanitätsoffiziere ergeben sich aus der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps der Marine. (Marineordnung § 48 Nr. 1a, § 55 Nr. 1 und Anmerkung dazu.)

Zu den Offizieren sind auch hier die Deckoffiziere zu rechnen. § 46 gilt als „allgemeine Vorschrift" auch hier. S. § 45 Anm. 2.

3. Unter dem aktiven Marinedienst ist nur der in der Eigenschaft als Person des Soldatenstandes geleistete Dienst zu verstehen, nicht auch der im Marinedienst als Beamter zugebrachte. Begr. S. 45 Abs. 3, S. 42 Abs. 2 (zu § 51). S. auch § 28 Anm. 4 Abs. 2, § 59 Anm. 3.

4. Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszulagen sowie die Pensionserhöhung sind auch hier steuerfrei und unpfändbar. §§ 37 Abs. 1, 49 Abs. 5.

C. Beamte.

§ 59.

Auf die Marinebeamten finden die §§ 49, 50, 53, 56 Anwendung.

Den Marinebeamten wird, wenn sie vor dem Termine, der für den Beginn der zur Pension berechtigenden Dienstzeit vorgeschrieben ist, an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine dienstlich eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienst oder als Schiffsjunge zugebrachte Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

Die Kriegszulage nach § 12 und die Pensionserhöhung nach § 49 Abs. 1 betragen jährlich:

1 200 Mark für die oberen Beamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen nicht höher ist als der Durchschnitt aus dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Korvettenkapitäns und dem eines Kapitänleutnants I. Klasse;

720 Mark für die übrigen oberen Beamten;

300 Mark für die Unterbeamten.

1. a) Für die Pensionierung der Marinebeamten sind, wie für die der Beamten des Reichsheeres, gemäß §§ 32, 45 in erster Linie die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 §§ 34 ff. maßgebend. S. Anhang. Im Militärpensionsgesetze wird nur noch der Anspruch auf

diejenigen Bezüge geregelt, die neben der auf Grund des Reichsbeamtengesetzes zustehenden Pension besonders gewährt werden sollen. Vgl. § 32 Anm. 1. Der § 59 bildet eine Ergänzung des § 32 für die Beamten der Marine.

b) Bei Dienstbeschädigungen in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe kommen die Vorschriften des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18 Juni 1901 (RGBl. S. 211) zur Anwendung, sofern diese günstiger sind. Der Bezug der Unfallpension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens.

2. Zu Abs. 1.

a) Unter den „Marinebeamten" sind — entsprechend dem Begriffe „Beamten des Reichsheeres" in § 32 (s. dort Anm. 2a, b, c) — sowohl die Militärbeamten als auch die Zivilbeamten der Marineverwaltung (§ 38 A 1 u. C des RMilGes. v. 2. Mai 1874), und sowohl die oberen wie die unteren Militärbeamten zu verstehen. Nach dem neuen Gesetz sollen die Vergünstigungen der Pensionserhöhung, Doppelrechnung usw. — in Abweichung von den früheren Bestimmungen — allen Marinebeamten zustehen. In der Begründung (Entwurf § 58) heißt es hierzu (S. 44): Nach dem jetzt geltenden Rechte steht der Anspruch auf Pensionserhöhung und auf Doppelrechnung der auf Seereisen in außerheimischen Gewässern zugebrachten Dienstzeit den oberen Militärbeamten der Marine und auf Anrechnung der in der Handelsflotte erworbenen Fahrzeit mit der Hälfte ihrer Dauer allen oberen Marinebeamten zu. Hierin wird durch § 58 (Ges. § 59) Abs. 1 für die Zukunft insofern eine Aenderung herbeigeführt, als der Unterschied zwischen oberen und unteren Militärbeamten, sowie zwischen Militärbeamten einerseits und Zivilbeamten anderer-

seits allgemein beseitigt wird und fortab an diesen Vergünstigungen alle Marinebeamten gleichmäßig teilnehmen. Auf Alterszulage und auf Anrechnung der in den Schutzgebieten und in sonstigen außereuropäischen Ländern zugebrachten Dienstzeit (§ 36 Abs. 2) haben schon jetzt alle Marinebeamten Anspruch; in diesen Beziehungen tritt daher eine Aenderung durch den vorliegenden Entwurf nicht ein.

b) Militärbeamte sind alle in der Marine für das Bedürfnis der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstand gehörenden und unter dem Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Militärbeamte, die im Offizierrange stehen, sind obere Militärbeamte, alle anderen sind untere. (Verzeichn. der z. deutsch. Heere und z. Kaiserl. Marine gehörenden Militärpersonen in d. Anlage z. MilStrGB.) Das Nähere s. in d. Allerh. Verordn. betr. d. Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres u. der Marine vom 12. August 1901 (RGBl. S. 283).

Alle übrigen in der Marineverwaltung angestellten Beamten, die hiernach nicht als Militärbeamte gelten, sind als Zivilbeamte der Marine anzusehen.

c) Die Ausdehnung der Vorschriften über die Pensionserhöhung (§ 49, im Entwurf §§ 48 und 49) sowie über die Doppelrechnung der auf Seereisen in außerheimischen Gewässern zugebrachten Dienstzeit (§ 53) hat darin ihren Grund, daß auch die Zivilbeamten der Marineverwaltung wie die Militärbeamten zur aktiven Marine gehören und gleich diesen verwendet werden können. „Es entspricht nicht der Billigkeit, diese Vorteile den oberen

Militärbeamten zu bewilligen und sie einem in die gleiche Lage versetzten unteren Militärbeamten oder Zivilbeamten zu versagen. Von Bedeutung wird diese Erweiterung nur in vereinzelten Fällen sein, da untere Militärbeamte und Zivilbeamte nur in Ausnahmefällen an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine eingeschifft oder in das Ausland kommandiert werden." Begr. S. 44.

d) Bezüglich der Anrechnung der in der Handelsflotte zurückgelegten Fahrzeit (§ 56) heißt es in der Begründung: Die in der Handelsflotte erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sind für den Dienst in der Kaiserlichen Marine stets wertvoll, mag es sich um den Uebertritt eines oberen oder eines Unterbeamten handeln. Der Unterschied wird daher, wie in allen übrigen Fällen geschehen, auch hier zu beseitigen sein. Zweifelhaft könnte es erscheinen, ob die Fahrzeit in der Handelsflotte den Marinebeamten vom 18. Lebensjahr an, wie bei den Militärpersonen, oder vom 21. Lebensjahr an, dem Beginne der pensionsberechtigenden Dienstzeit für Beamte zur Hälfte anzurechnen sei. Es entspricht aber die Berücksichtigung der Zeit vom 18. Lebensjahr an dem jetzigen Rechtsstande. Das Nähere hierüber s. Begr. S. 44, 45.

3. Zu Abs. 2.

a) Die Vorschrift gibt die gleichartige Bestimmung des § 54 Ges. v. 27. Juni 1871 wieder. Sie muß hier im Wortlaute wiederholt werden, weil für Beamte nur die im aktiven Marinedienste, d. h. als Personen des Soldatenstandes zugebrachte Dienstzeit rechnen kann und nicht auch die Zeit der Einschiffung als Beamter. In dieser Fassung gibt die Vorschrift das jetzt geltende Recht wieder. Der § 54 Ges. v. 1871, der allgemein von „Personen" spricht, erstreckt sich, wie aus dem Gebrauche dieses Wortes und aus dem letzten Nebensatze des § 54 Abs. 1

hervorgeht, auch in den Motiven zu jenem Gesetze (Drucksachen des Reichstages von 1871, Nr. 96 S. 43) erläutert ist, auch auf die aus dem Marinedienst ausscheidenden Beamten. Begr. S. 45.

b) Der Termin für den Beginn der zur Pension berechtigenden Dienstzeit ist bei Reichsbeamten der Beginn des 21. Lebensjahres. § 48 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes — Novelle v. 21. April 1886 —.

c) Wegen des Begriffes „dienstlicher Einschiffung“ s. die Ausführungen in Anm. 5 u. 6 zu § 52 und Anm. 1 d zu § 49.

d) Nur die im aktiven Marinedienst oder als Schiffsjunge zugebrachte Zeit wird angerechnet. Unter „aktivem“ Marinedienst ist der in der Eigenschaft als Person des Soldatenstandes geleistete Dienst (im Gegensatz zu dem „amtlichen“ Marinedienst) zu verstehen. S. § 58 Anm. 3.

Die „Schiffsjungen“ sind nicht Personen des Soldatenstandes, sie werden als „Zöglinge“ betrachtet. Erst mit der Ernennung zu Matrosen oder Torpedomatrosen werden sie Personen des Soldatenstandes. Die einzustellenden Jungen sollen in der Regel 15½ Jahre alt, dürfen aber nicht älter als 18 Jahre sein. (Marineordnung §§ 32, 33.)

e) Wegen des Begriffes „erste Einschiffung“ s. § 52 Anm. 5 u. 6.

4. Zu Abs. 3.

a) Die Beträge der Kriegszulage und der Pensionserhöhung sind von der Kommission entsprechend dem Beschlusse zu § 32 Abs. 7, in 2. Lesung festgesetzt worden.

b) Wegen des pensionsfähigen Diensteinkommens eines Korvettenkapitäns und eines Kapitänleutnants I. Klasse s. die Nachweisung (Anlage 1a) Nr. 8 u. 10. Hiernach beträgt der Durchschnitt aus dem

pensionsfähigen Diensteinkommen der beiden genannten Dienststellungen (7577 + 5627 = 13 204) 6602 Mark.

c) Daß die Bestimmung wegen der Unterbeamten nicht in das Offizierpensionsgesetz gehört, ist bereits zu § 32 Anm. 2 c gesagt worden.

d) Wegen des Begriffes „obere" Militärbeamte s. Anm. 2 b und § 32 Anm. 6 zu Abs. 7.

e) Kriegszulage und Pensionserhöhung werden nicht nebeneinander gewährt. § 49 Abs. 3.

5. Wegen der Feststellung und Anweisung der höheren Pensionsgebührnisse an pensionierte obere und Unterbeamte s. die AusfBest. d. RMarAmtes in Anm. 5 zu § 42 (S. 199).

D. Sonstige Vorschriften.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 60.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Marine von der obersten Marineverwaltungsbehörde ausgeübt.

Die Entscheidung der obersten Marineverwaltungsbehörde ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2 erfüllt sind.

1. Die Vorschrift des § 60 (im Entwurf §§ 59 und 60) enthält lediglich die für die Marine notwendige Abänderung der Bestimmungen des ersten Teils (§§ 4, 7, 11, 13, 15, 18, 19, 27, 39, 40) über die Zuständigkeit für Entscheidungen.

Die zuständibe oberste Marineverwaltungsbehörde ist das Reichs-Marine-Amt. S. § 4 Anm. 4a.

Die im § 27 Abs. 2, 3 der obersten Marineverwaltungsbehörde vorbehaltene Entscheidungsbefugnis (darüber, an wen die Zahlung der Pensionsgebührnisse für das Gnadenvierteljahr erfolgen soll) ist durch Ausf.-Best. d. Reichs-Marine-Amtes (Nr. 4) den Pensionsregelungsbehörden (s. Anlage 3) übertragen worden.

2. Zu Abs. 2.

a) In der Begründung heißt es hierzu (S. 45):

Es erscheint angebracht, die Entscheidung darüber, ob eine der Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 (im Gesetz § 49 Abs. 1 Nr. 1 u. 2) erfüllt ist, unter Ausschließung des Rechtsweges der obersten Marineverwaltungsbehörde zu übertragen.

b) Ueber die nach § 40 zu entscheidenden Fragen hat auch im Bereiche der Marine ein nach § 40 Abs. 2 zu bildendes Kollegium (aus 3 Offizieren oder Beamten der Marineverwaltung) zu entscheiden. Das brauchte hier nicht besonders wiederholt zu werden. (Erklärung der Marineverwaltung in der Kommissionsberatung. KomBer. S. 92.) S. auch § 40 Anm. 2.

3. Für den Fall der Beschreitung des Rechtsweges finden die Vorschriften der §§ 39, 40 sinngemäße Anwendung. Der Marinefiskus wird durch das Reichs-Marine-Amt vertreten. Gegen dieses ist die Klage zu richten. Der Klage muß die Entscheidung des Reichsmarineamtes vorhergehen. S. im übr. §§ 39, 40.

Übergangsvorschriften.

§ 61.

Die Pensionsgebührnisse derjenigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Marinedienst ausgeschiedenen Offiziere, welche im Dienste einen Schiffbruch erlitten oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben oder infolge einer solchen Unternehmung oder eines Schiffbruchs pensionsberechtigt geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Marinebeamten Anwendung, welche zur Zeit des Schiffbruchs oder der militärischen Unternehmung (Abs. 1) Beamte oder Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Marineverwaltung gewesen sind.

In den Fällen der Abs. 1, 2 findet die Vorschrift des § 41 Nr. 2 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschrift des § 41 Nr. 6 findet, insoweit sie auf § 37 Bezug nimmt, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die bereits pensionierten Offiziere, die Pensionserhöhung beziehen, Anwendung.

Die Pensionserhöhung der Unterbeamten ist nach § 59 Abs. 3 festzustellen.

1. Der im § 41 ausgesprochene Grundsatz, daß das Gesetz im allgemeinen keine rückwirkende Kraft haben soll (s. S. 23 ff.), findet gemäß § 45 auch auf die Marine Anwendung. Nach § 45 finden nun auf die Marine zunächst auch die für das Reichsheer in § 41 aufgestellten Ausnahmen entsprechende Anwendung. Außerdem aber kommen für die Marine noch die Ausnahmevorschriften des § 61 in Betracht.

2. **Zu Abs. 1.**

a) Wegen des Begriffes „Pensionsgebührnisse“ s. § 19 Anm. 1.

b) Unter den „Offizieren“ sind die in § 45 Anm. 3 angeführten zu verstehen. Auch die Deckoffiziere gehören hierher (§ 46).

c) Welche „militärische Unternehmung“ als ein Feldzug und wer als Teilnehmer daran anzusehen ist, bestimmt der Kaiser. §§ 17, 45, 49 Abs. 2. Das Nähere hierzu sowie darüber, was als im Dienst erlittener Schiffbruch anzusehen ist, s. § 49 Anm. 1 f.

Wegen des Begriffes „dienstliche Seereise“ s. § 53 Anm. 2a, § 49 Anm. 1d.

Nach dem Entwurfe sollte die Wohltat des § 61 nur denjenigen Teilnehmern an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung zugute kommen, denen für die Teilnahme „mindestens ein Kriegsjahr anzurechnen ist“ oder die „infolge der Teilnahme“ pensionsberechtigt geworden sind. Diese Einschränkungen wurden von der Kommission, entsprechend dem Vorgange bei § 41 Nr. 2, gestrichen. Für die Gewährung der Wohltaten dieses Gesetzes könne die Anrechnung eines Kriegsjahres nicht maßgebend sein, da die Anrechnung eines solchen nach den Bestimmungen des obersten Kriegsherrn erfolge. KomBer. S. 92, 80, 81.

d) Die Worte „sind festzustellen“ bedeuten, daß für die genannten Offiziere ein Rechtsanspruch auf neue Feststellung ihrer Pensionsgebührnisse nach den günstigeren Bedingungen dieses Gesetzes besteht. Wegen des Rechtsweges s. die Anmerkungen zu § 39.

e) AusfBest. d. Reichs-Marine-Amtes (Z. 6):

Die Feststellung und Anweisung der höheren Pensionsgebührnisse für die seit dem 1. April 1905 pensionierten Offiziere, für die Kriegsinvaliden, Kriegsteilnehmer, Schiffbruchteilnehmer und wiederverwendeten sowie für die im Frieden verstümmelten Offiziere erfolgt ohne Antrag der Beteiligten durch das Reichs-Marine-Amt. Ist pensionierten Offizieren, die auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf höhere Gebührnisse erheben können, eine Anweisungsbenachrichtigung bis zum 1. Oktober 1906 nicht zugegangen, so haben sie sich schriftlich unmittelbar an das Reichs-Marine-Amt zu wenden.

Wegen der Bewilligung der höheren Beträge an Witwen- und Waisengeld und Versorgungsgebührnisse der Hinterbliebenen von Offizieren, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, s. d. AusfBest. des Reichs-Marine-Amtes in Anm. 2 d zu § 41 (S. 183).

3. a) Abs. 2 und 3 sind von dem Reichstag in 2. Lesung eingefügt worden. S. Druckf. Nr. 465 I, 3 u. 4; StenBer. S. 3400 B.

Demgemäß ist also für die bezeichneten vor dem 1. Juli 1906 ausgeschiedenen Marinebeamten die Pension nach § 32 Abs. 10 festzusetzen und ist den vor dem 1. Juli 1906 aus dem Zivildienste mit einer Zivilpension ausgeschiedenen pensionierten Marineoffizieren und Marinebeamten der in Abs. 1 u. 2 bezeichneten Art der Mehrbetrag an Militärpension auf die Zivilpension nicht anzurechnen.

b) Wenn das Gesetz in Abs. 2 spricht von Marinebeamten, die „zur Zeit“ des Schiffbruches oder der militärischen Unternehmung Beamte oder Anwärter auf eine Beamtenstellung gewesen sind, so hat damit zugleich gesagt werden sollen, daß sie an dem Schiffbruch oder der militärischen Unternehmung in der angegebenen Eigenschaft als Beamte usw. auch beteiligt gewesen sein müssen.

c) Wegen der Feststellung und Anweisung der höheren Pensionsgebührnisse an pensionierte obere und Unterbeamte s. d. AusfBest. des Reichs-Marine-Amtes in Anm. 5 zu § 42 (199).

4. Die Vorschrift in Abs. 4 ist von der Kommission „als Folge des Beschlusses zu § 41 Nr. 6“ (s. dort Anm. 7 c) eingefügt worden. KomBer. S. 92. Danach ist also auch für die bereits vor dem 1. Juli 1906 pensionierten Offiziere die Pensionserhöhung steuerfrei und unpfändbar.

5. Die Vorschriften des § 61 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedenen Offiziere (einschließlich Ingenieure und Sanitätsoffiziere) und Beamte des Beurlaubtenstandes Anwendung.

Dritter Teil.

Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

Allgemeine Vorschriften.

§ 62.

Die §§ 1 bis 44 finden auf die aus dem Reichsheer oder der Kaiserlichen Marine übernommenen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

1. Die Versorgungsansprüche der den Schutztruppen zugeteilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen waren zunächst durch das Gesetz betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika v. 22. März 1891 (RGBl. 53 ff.) §§ 5 ff. und das Gesetz betr. die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun v. 9. Juni 1895 (RGBl. S. 258 ff.) und sodann durch das diese beiden Gesetze abändernde Gesetz betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst vom 7./18. Juli 1896 (RGBl. S. 187 ff., 653 ff.) §§ 5 ff. geregelt.

Die Vorschriften des Gesetzes von 1896 sind, soweit sie die Versorgung der Offiziere und Beamten regeln, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene, seit 1. Juli 1906 außer Kraft getreten. (S. § 77 Abs. 2 Nr. 3). Nunmehr sind die Vorschriften der §§ 62 ff. maßgebend.

2. § 62 stellt den Grundsatz auf, daß die im ersten Teil für das Reichsheer gegebenen Vorschriften sinn-

gemäße Anwendung finden sollen auf die Offiziere der Schutztruppen, soweit nicht in §§ 63 ff. mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Schutztruppendienstes besondere Bestimmungen gegeben sind. Die Offiziere der Schutztruppen ergänzen sich aus den Offizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (§ 2 des Ges. v. 7./18. Juli 1896) und treten nach Ableistung ihrer Verpflichtung für die Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurück. Deshalb ist ihnen ohne weiteres ein Anspruch gemäß §§ 1 bis 44 zuzubilligen. Begr. S. 46.

Die Bestimmung des § 62 ist übrigens nicht vollständig. Denn zweifellos müssen auf die aus der Marine übernommenen Offiziere der Schutztruppen auch Vorschriften des 2. Teils (§§ 45 ff.), z. B. §§ 52, 53, 56 entsprechende Anwendung finden.

3. Die Vorschriften des dritten Teiles beziehen sich zunächst nur auf die Offiziere und Beamten der Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten, sie finden aber nach § 75 auch Anwendung auf diejenigen Offiziere des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen, die zwecks Verwendung in den übrigen deutschen Schutzgebieten bei Expeditionen, Stationen oder Polizeitruppen zur Kolonialverwaltung kommandiert sind und durch den Dienst in den Schutzgebieten pensionsberechtigt werden. S. § 44 Anm. 3.

4. Das Gesetz hat auch bezüglich der Schutztruppen keine rückwirkende Kraft. Der in § 41 aufgestellte Grundsatz, daß das Gesetz im allgemeinen keine rückwirkende Kraft haben soll, findet gemäß § 62 auch hinsichtlich der Schutztruppen Anwendung. Die Ausnahmen s. § 74.

5. Wegen des Begriffes „Offiziere“ s. § 1 Anm. 3a u. b und § 45 Anm. 3. Die Deckoffiziere sind hier aber nicht zu den Offizieren zu rechnen. Für die Schutztruppen kommen

die Deckoffiziere nach dem neuen Gesetz überhaupt nicht mehr in Betracht. Der Entwurf enthielt in § 63 die Bestimmung: „Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Offizieren die aus der Kaiserlichen Marine übernommenen Deckoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen gleich." Die Kommission nahm diese Bestimmung in 1. Lesung unverändert an. In 2. Lesung wurde aber beantragt, § 63 zu streichen. Begründet wurde der Antrag damit, daß Deckoffiziere aus der Marine bisher in die Schutztruppe fast nie übergetreten seien und daß für die Zukunft auch kein Bedürfnis für die Schutztruppe vorliege, aus der Marine Deckoffiziere zu entnehmen. Deshalb erschienen sämtliche Bestimmungen über die Deckoffiziere der Schutztruppe, soweit sie aus der Marine entnommen seien, überflüssig. Auch seitens der Vertreter der Kolonialabteilung wurde die Streichung empfohlen; sie sei unbedenklich, weil in den Schutztruppen Deckoffiziere, die aus der Marine übernommen wären, nicht vorhanden seien. Die Folge der Streichung sei allerdings, daß ein Unteroffizier der Marine mit der Befähigung zum Deckoffizier sowie ein Marine-Deckoffizier beim Uebertritt zur Schutztruppe seine Pensionsaussichten verschlechtere. Angesichts der Tatsache aber, daß derartige Unteroffiziere erfahrungsgemäß sich überhaupt nicht melden, erscheine solche Folge unbedenklich. Sollte ein solcher Marineangehöriger jemals zur Schutztruppe übertreten wollen, so geschehe die Einstellung auf seinen ausdrücklichen Wunsch; er müsse also die Folgen seines Entschlusses tragen, ebenso wie er sie tragen müßte, wenn er zum Reichsheer übertreten würde, das gleichfalls keine Deckoffiziere habe. Die Kommission strich darauf ohne weitere Erörterung den § 63 und den als Folge dieser Vorschrift sich ergebenden § 74 des Entwurfs. KomBer. S. 92, 93 und S. 174 ff.

6. Bezüglich der Beamten der Schutztruppen s. die Sondervorschriften in § 72.

7. Aus der Pensionierungs-Vorschrift f. d. Preuß. Heer (Anlage 16) seien hier folgende Sonderbestimmungen für die Versorgung von Angehörigen der Kaiserl. Schutztruppen in Afrika angeführt:

1. Die in der Pens.-Vorschr. für das Preuß. Heer erlassenen Bestimmungen finden für die Schutztruppen entsprechende Anwendung, soweit nicht die besonderen Bestimmungen des 3. Teiles des Ges. v. 31. Mai 1906 Abweichungen nötig machen.

2. Versorgungsansprüche von Angehörigen der Schutztruppen sowie Einsprüche gegen Bescheide auf solche Ansprüche unterliegen der Entscheidung des Reichskanzlers.

3. Versorgungsansprüche, die von den aus der Schutztruppe entlassenen, in das Heer zurückgetretenen Militärpersonen angemeldet werden, sind dem Kriegsministerium, Versorgungs- und Justizdepartement, zur Entscheidung vorzulegen. Bezüglich der in die Kaiserliche Marine zurückgetretenen erfolgt die Entscheidung durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Die Versorgungsgebührnisse werden bewilligt:

a) hinsichtlich der in das Heer Zurückgetretenen durch das Kriegsministerium, Pensionsabteilung,

b) hinsichtlich der in die Kaiserliche Marine Zurückgetretenen durch das Reichs-Marine-Amt.

Einsprüche gegen die Entscheidung auf diese Ansprüche sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Pensionierungs-Vorschrift der Erledigung zuzuführen.

Anspruch auf Pension.

§ 63.

Zur Begründung des Anspruchs auf Pension ist die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes in der Heimat erforderlich;

Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten allein begründet nicht den Anspruch auf Pension.

Ein seine Pensionierung nachsuchender Offizier der Kaiserlichen Schutztruppen, welcher den Schutztruppen in den Schutzgebieten mindestens zwölf Jahre angehört hat, ist von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit. Bei der Berechnung dieses Zeitraums von zwölf Jahren findet keine Doppelrechnung statt.

1. **Zu Abs. 1** (im Entwurf § 64).

a) Die Gewährung des Pensionsanspruchs ist, wie nach §§ 1 und 45 für die Offiziere des Reichsheeres und der Marine, so nach § 62 auch für die Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen regelmäßig von der „dauernden Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes“ abhängig. Da aber nach § 3 des Ges. v. 7./18. Juli 1896 (RGBl. S. 653 ff.) den Offizieren der Schutztruppen der Rücktritt in das Reichsheer oder in die Kaiserl. Marine bei Wahrung ihres Dienstalters unter der Voraussetzung ihrer Tauglichkeit vorbehalten ist, kann für die Pensionierung die bloße Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes bei den Schutztruppen in den Schutzgebieten nicht schon genügen. Es erscheint vielmehr angemessen, ihnen einen Pensionsanspruch nur dann zuzubilligen, wenn sie auch zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes in der Heimat dauernd unfähig geworden sind. Begr. S. 46.

b) Wegen der Natur des Anspruchs und des Rechtsweges s. §§ 1 Anm. 4, 39 Anm. 1 ff.

c) Die Pension wird auch hier lebenslänglich gewährt. § 1 Anm. 5 u. 7.

d) Darüber, was unter „dauernder Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes“ zu verstehen ist, s. die Ausführungen zu § 1 Anm. 9 b u. 10. Die Dienstunfähigkeit muß, wenn ihretwegen die Pensionierung nachgesucht wird, abgesehen von den Ausnahmen in Abs. 2 und § 4 Abs. 4, nachgewiesen werden. Die Vorschriften des § 4 finden entsprechende Anwendung. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches auf Pension usw. ist für die Frage, ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt, die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung, d. i. das Auswärtige Amt, Kolonialabteilung, ausschließlich maßgebend. S. §§ 40 Abs. 1 Nr. 2, 62, 73. Die Entscheidung erfolgt auch hier durch das gemäß § 40 Abs. 2 zu bildende Kollegium.

2. **Zu Abs. 2** (im Entwurf § 66).

a) Nach § 10 des Ges. v. 7./18. Juli 1896 war Dienstunfähigkeit nur dann nicht Vorbedingung des Pensionsanspruches, wenn die Zugehörigkeit zu den Schutztruppen „ununterbrochen“ 12 Jahre fortbestanden hatte. Diese Einschränkung hat das neue Gesetz fallen lassen. Es genügt nunmehr zur Befreiung von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit, daß der Offizier überhaupt und insgesamt mindestens 12 Jahre den Schutztruppen angehört hat. In der Begründung heißt es (S. 46 unten): Von dem Erfordernis eines ununterbrochenen Dienstes bei den Schutztruppen ist in dem neuen Gesetz im Interesse der gesundheitlichen Verhältnisse der Schutztruppenangehörigen und ihres späteren Fortkommens im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine abgesehen worden. Beide Rücksichten machen es erforderlich, Dienstleistungen in der Heimat mit solchen in Afrika abwechseln zu lassen.

b) Bei Berechnung der Zeit der Zugehörigkeit zu den Schutztruppen in den Schutzgebieten bleiben die Vorschriften über die Doppelrechnung (§§ 16 Abs. 2, 53, 69) außer Anwendung. Die Zugehörigkeit muß in den Schutzgebieten selbst mindestens volle 12 Jahre gedauert haben.

c) Der bestimmungsgemäß zustehende Heimatsurlaub, der im Hinblick auf die schädlichen klimatischen Einwirkungen der Tropen unumgänglich notwendig ist, wird hierbei von der afrikanischen Dienstzeit nicht in Abzug gebracht (Begr. S. 47, S. 48 [zu § 69] u. KomBer. S. 94), aber nur einfach, nicht doppelt gerechnet, s. § 69 Anm. 2c.

Bezüglich des Rechts auf Heimatsurlaub bestimmt die Schutztruppenordnung v. 25. Juli 1898 (§§ 18, 6): „Die Angehörigen der Schutztruppen haben innerhalb der Dauer ihrer Dienstverpflichtung — die für die Schutztruppen von Kamerun und Togo 2 Jahre, für die ostafrikanische Schutztruppe 2½ Jahre, für die südwestafrikanische Schutztruppe 3½ Jahre beträgt — Anspruch auf einen Heimatsurlaub von 4 Monaten unter Belassung der vollen Geldbezüge.

In den Urlaub wird die zur Hin- und Rückreise von und nach dem nächsten europäischen Hafen im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler festzusetzende Zeit nicht eingerechnet.

Wird die Dienstverpflichtung verlängert, so hat als Regel zu gelten, daß der Urlaub nach einem jedesmaligen Aufenthalt von 1½ Jahren in Kamerun und Togo, von 2 Jahren in Ostafrika und von 3 Jahren in Südwestafrika erteilt wird.

Bei jeder weiteren Verlängerung der Dienstverpflichtung erwächst erneuter Anspruch auf viermonatigen Heimatsurlaub unter den gleichen Bedingungen wie vorstehend bezeichnet."

3. In § 10 Abs. 2 des Ges. v. 7./18. Juli 1896 ist ausdrücklich bestimmt worden, daß auch bei denjenigen, die den Schutztruppen 12 Jahre angehört haben, „für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen der Nachweis der Invalidität erforderlich ist." Diese Vorschrift ist in das neue Gesetz nicht aufgenommen. Damit ist jedoch eine Abweichung vom bestehenden Rechte nicht beabsichtigt. Die Vorschrift ist nur „als entbehrlich" weggefallen. Begr. S. 47.

Fristen.

§ 64.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Friedensdienstbeschädigung, welche durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verursacht worden ist, so kann die Dienstbeschädigung auch nach dem Ausscheiden festgestellt und der Anspruch auf Pension bis zum Ablaufe von zehn Jahren geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit dem im Ausland erfolgten Ausscheiden.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

1. Bezüglich der Fristen für die Erhebung des Anspruchs auf Pension sind zunächst gemäß § 62 auch für die Offiziere der Schutztruppen die Vorschriften des § 2 maßgebend. (S. dort.) Diese werden durch § 64 nur ergänzt und zwar dahin, daß bei Dienstunfähigkeit infolge einer Friedensdienstbeschädigung, die durch die

besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verursacht worden ist, zur Geltendmachung von Pensionsansprüchen — entsprechend der Vorschrift in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezüglich der Kriegsdienstbeschädigung — eine Anmeldefrist von zehn Jahren festgesetzt worden ist.

2. Wegen des Begriffes „Dienstbeschädigung" s. § 5.

3. Zu den besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Schutztruppen in den Schutzgebieten gehören namentlich auch die schädlichen klimatischen Einwirkungen der Tropen und die schlechten Ernährungsverhältnisse. Vgl. auch § 5 Anm. 1b, § 66 Anm. 2.

4. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen auf Pension usw. entscheidet über die Fragen, ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt und ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung anzusehen ist, gemäß §§ 40, 62, 73 ausschließlich und endgültig die Kolonialzentralverwaltung (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) und zwar auch hier ein gemäß § 40 Abs. 2 zu bildendes Kollegium. S. § 73 Anm. 3.

5. Wegen des Zeitpunktes der „Rückkehr in die Heimat" s. § 49 Anm. 3b.

6. Ist der Anspruch auf Pension nicht innerhalb der Frist von 10 Jahren erhoben, so ist er endgültig verloren.

Pensionsfähiges Diensteinkommen. Höhe des Pensionszuschusses.

§ 65.

Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die für den Aufenthalt in Afrika festgesetzten Be-

züge außer Betracht. Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten die pensionsfähigen Gebührnisse der Offiziere des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, je nachdem der Offizier aus dem Reichsheer oder der Kaiserlichen Marine hervorgegangen ist, und zwar nach Maßgabe des Dienstgrads und der Dienststelle, welche der Offizier in der Schutztruppe bekleidet hat.

Der nach § 6 Abs. 5 für die ersten beiden Monate des Pensionsbezugs zu gewährende Pensionszuschuß ist so zu bemessen, daß die im Falle eines Heimatsurlaubs während dieser Monate zu zahlenden Beträge erreicht werden.

1. Zu Abs. 1.

Wegen der Höhe des pensionsfähigen Diensteinkommens der Offiziere des Reichsheeres und der Marine und wegen der hiernach zuständigen Pensionsbeträge s. die §§ 9, 10 und 48, 49 sowie die Nachweisungen in Anlagen 1 und 1a.

Bei Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens sind zu Grunde zu legen die pensionsfähigen Gebührnisse derjenigen Dienststelle, die der Offizier in der Schutztruppe inne hatte.

2. Zu Abs. 2.

a) In der Begründung heißt es zu dieser Vorschrift (Entwurf § 67 S. 47): Nach § 13 des Ges. v. 7./18. Juli 1896 wird bis zum Beginne der Pensionszahlung dem Pensionär das bisherige Gehalt belassen. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, dem Ausscheidenden im Uebergangsvierteljahre diejenigen Gebührnisse zu gewähren, welche ihm bei Fortsetzung des

aktiven Dienstes während dieser Zeit zugestanden hätten, so daß bei einem Ausscheiden während einer Beurlaubung in die Heimat das volle afrikanische Gehalt im Uebergangsvierteljahre nur für die Zeit gewährt wird, für welche es auch bei Fortsetzung des Dienstes während der Beurlaubung zuständig gewesen wäre. § 13 macht dies nicht genügend deutlich, so daß eine ausdrückliche Bestimmung angezeigt war. Diese entspricht den für die Zivilbeamten der Schutzgebiete geltenden Vorschriften.

b) Für den Fall des Heimatsurlaubes steht dem Offizier das höhere Afrikagehalt zu, die Geldbezüge werden ihm voll belassen. S. § 63 Anm. 2c. Der Pensionszuschuß ist demnach so zu bemessen, daß diese erreicht werden.

c) Auf die Gewährung des Pensionszuschusses besteht ein Rechtsanspruch. S. § 6 Anm. 5 b.

Nach § 20, der gemäß § 62 auch auf die Schutztruppen Anwendung findet, ist der Pensionszuschuß mit der ersten Pensionsrate in einer Summe, also für beide Monate zusammen zu zahlen.

Ist der Anspruch auf Pensionsgebührnisse erst nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienste erhoben worden, so wird ein Pensionszuschuß überhaupt nicht gewährt. §§ 21 Abs. 2, 62.

d) Wegen Pfändbarkeit und Steuerfreiheit des Pensionszuschusses s. § 37 Anm. 1, 2 u. 4.

Tropenzulage.

§ 66.

Auf eine Tropenzulage im Betrage der Kriegszulage (§ 12) haben diejenigen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen Anspruch, welche entweder in-

folge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Kriegszulage, Pensionserhöhung (§ 49) und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt.

1. Die Tropenzulage ist eine Erhöhung der Pension. Voraussetzung für die Gewährung dieser Zulage ist das Bestehen eines Pensionsanspruches überhaupt, so daß, wo dieser nicht vorhanden ist, jene auch nicht bewilligt werden kann. Die im Entwurf (§ 68) enthaltene Aufschrift „Pensionserhöhung" wurde von der Kommission gestrichen, nur „um nicht dieselbe Bezeichnung für verschiedene Teile der Pensionsgebührnisse zu erhalten." KomBer. S. 93.

2. Nach § 12 erhalten Offiziere, die infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind (Kriegspensionäre), neben der Pension eine Kriegszulage; ferner erhalten Offiziere der Kaiserlichen Marine, die im Hinblick auf die Eigentümlichkeiten des Seedienstes unter den im § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen pensionsberechtigt werden, eine Pensionserhöhung. Die eigentümlichen Verhältnisse des Schutztruppendienstes: beständige Gefahr für Leben und Gesundheit, hervorgerufen durch klimatische Einflüsse und stete Kriegsbereitschaft, die dadurch bedingte große Zahl schwerer Erkrankungen, die erfahrungsgemäß jeden Europäer in den Tropen befallen und in ihren unausbleiblichen Folgen häufig zu frühzeitiger Invalidität führen, lassen es geboten erscheinen, diese Vergünstigungen auch auf die Offiziere und Beamten der

Schutztruppen unter den hier aufgestellten Voraussetzungen auszudehnen. Begr. (zu § 68) S. 47.

3. Der Anspruch auf die Tropenzulage ist ein Rechtsanspruch. Wegen des Rechtsweges s. die Ausführ. zu § 39.

4. Ueber die Bedeutung der Worte „dienstlicher Aufenthalt" s. § 49 Anm. 1d.

5. Wegen des Begriffes „besondere Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten" vgl. Anm. 2 und § 64 Anm. 3.

6. Der Anspruch auf die Tropenzulage ist vom Gesetz nur für den Fall ausgeschlossen, daß die Dienstbeschädigung vorsätzlich von dem Offizier selbst verursacht worden ist, nicht auch, wenn sie durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Nach dem Entwurf (§ 68) sollte der Anspruch auch versagt sein, wenn die Dienstbeschädigung die Folge eigener „grober Fahrlässigkeit" war. Diese Bestimmung wurde von der Kommission in 2. Lesung gestrichen. KomBer. S. 93 unten.

7. Die Tropenzulage beträgt jährlich:

1200 Mark, wenn die Pension von dem Diensteinkommen eines Hauptmanns I. Klasse (Kapitänleutnants I. Klasse) oder von einem niedrigeren Diensteinkommen bemessen ist;
720 Mark, wenn die Pension von einem höheren Diensteinkommen bemessen ist.

8. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs auf die Tropenzulage entscheidet über die Frage, ob die Dienstbeschädigung als Folge außerordentlicher klimatischer Einflüsse oder der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten anzusehen ist, gemäß § 73 Abs. 2 die Kolonialzentralverwaltung (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) ausschließlich und endgültig.

Die Entscheidung erfolgt auch hier durch ein gemäß § 40 Abs. 2 zu bildendes Kollegium. KomBer. S. 95.

9. Wegen der Frist für die Erhebung des Anspruches auf die Tropenzulage s. die Bestimmung im § 67 Abs. 2.

10. Nach derselben Vorschrift ist die Tropenzulage steuerfrei und unpfändbar.

11. Wegen der Offiziere des Beurlaubtenstandes s. die Sondervorschrift in § 68 Abs. 2.

§ 67.

Die Tropenzulage derjenigen Offiziere, welche ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in den Schutzgebieten verwendet worden sind, steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluß an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahr um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt.

Die Vorschriften des § 64 und des § 37 Abs. 1 finden auf die Tropenzulage entsprechende Anwendung.

1. Zu Abs. 1.

a) „Um die außergewöhnlichen Schwierigkeiten des Ersatzes zu überwinden und tüchtige und erfahrene Leute länger dem Dienste der Schutztruppen zu erhalten und zum späteren Wiedereintritte zu veranlassen" (Begründ. § 69), hat das Gesetz die Möglichkeit der Steigerung der Tropenzulage bis zu ihrem doppelten Betrage vorgesehen. Voraussetzung für diese Steigerung ist, daß der Offizier mindestens 3 Jahre ohne

Unterbrechung in den Schutzgebieten gedient hat. Der dem Offizier bestimmungsgemäß zustehende Heimatsurlaub ist nicht als Unterbrechung des Dienstes in den Schutzgebieten anzusehen (Begr. S. 48). Wegen des Heimatsurlaubes s. das Nähere § 63 Anm. 2c.

b) Auf die Steigerung der Tropenzulage besteht, sofern die verlangten Voraussetzungen vorliegen, ein Rechtsanspruch. Wegen des Rechtsweges s. die Ausführ. zu § 39.

c) Während bezüglich des Pensionsanspruchs im allgemeinen nach § 69 die Dienstzeit bei den Schutztruppen in den Schutzgebieten, wenn sie mindestens 6 Monate ununterbrochen gedauert hat, doppelt gerechnet wird, findet, sobald es sich um Gewährung der Tropenzulage handelt, keinerlei Doppelrechnung statt. In diesem Falle muß die vom Gesetze festgesetzte Zeit voll und ganz in den Schutzgebieten zugebracht sein.

2. Zu Abs. 2.

a) Durch den Hinweis auf die Vorschriften des § 64 soll bestimmt sein, daß — unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 2 Abs. 2 — die Tropenzulage noch bis zum Ablaufe von 10 Jahren nach der Rückkehr in die Heimat oder dem im Ausland erfolgten Ausscheiden geltend gemacht werden kann. Wegen des Zeitpunktes der Rückkehr in die Heimat s. § 49 Anm. 3b.

b) Gemäß der Vorschrift in § 37 Abs. 1 soll die Tropenzulage steuerfrei und unpfändbar sein.

§ 68.

Auf Tropenzulage haben auch diejenigen Offiziere Anspruch, welche früher den Kaiserlichen Schutztruppen angehört haben und nach ihrem Wiedereintritt in das Reichsheer oder in die Kaiser-

liche Marine innerhalb der im § 64 gegebenen Frist wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, die sich in den Schutzgebieten dauernd aufhalten und daselbst bei den Kaiserlichen Schutztruppen Uebungen ableisten oder in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Tropenzulage.

1. Zu Abs. 1.

a) § 68 (im Entwurf § 70) regelt den Fall, daß ein Offizier im Schutztruppendienst eine Dienstbeschädigung erlitten hat, daß aber die Folgen dieser Dienstbeschädigung erst nach dem Rücktritt in das Heer oder die Marine zutage treten. Auch in diesem Falle gewährt das Gesetz einen Rechtsanspruch auf die Tropenzulage. Der Anspruch muß aber bei Vermeidung des Verlustes innerhalb 10 Jahren nach der Rückkehr in die Heimat (§ 64; s. hierzu § 49 Anm. 3 b) oder dem im Ausland erfolgten Ausscheiden erhoben werden. Hierbei findet die Vorschrift des § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

b) Wegen des Begriffes „Dienstbeschädigung“ s. § 5. Bei Prüfung der Frage, ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung zu gelten hat, sind besonders auch die dem Schutztruppendienst eigentümlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. S. § 66 Anm. 2.

Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen entscheidet über die Frage, ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung und diese als Folge der außerordentlichen klimatischen Einflüsse oder der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten anzusehen ist, die Kolonialzentralverwaltung (Auswärt. Amt, Kolonialabteilung) ausschließlich und endgültig. §§ 40, 62, 73. S. auch § 66 Anm. 8.

2. **Zu Abs. 2.**

a) Zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine gehören nach § 56 Nr. 1 des RMilGes. v. 2. Mai 1874 und § 109 Nr. 4 der Wehrordnung v. 22. Nov. 1888 die Offiziere und Aerzte (Sanitätsoffiziere) der Reserve und Landwehr, der Marinereserve und Seewehr. Bezügl. der Marine s. noch das Nähere § 58 Anm. 2.

Nach § 19 des Schutztruppengesetzes v. 7./18. Juli 1896 können die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine durch Kaiserliche Verordnung in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den obersten Beamten des Schutzgebietes angeordnet werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gleich zu achten.

b) Den Offizieren des Beurlaubtenstandes, die im Schutzgebiet wohnhaft sind und nur gelegentlich einer vorübergehenden Dienstleistung bei den Schutztruppen Verwendung gefunden haben, ist ein Anspruch auf Tropenzulage nicht gewährt. Begr. § 70.

Im übrigen sind bezüglich der Pensionsansprüche der Offiziere des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, die bei den Schutztruppen Uebungen ableisten oder zu Verstärkungen herangezogen werden, die Vorschriften der §§ 28 ff., 58 maßgebend.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 69.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten wird, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet. Seereisen in außerheimischen Gewässern (§ 53 Abs. 5) rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten ist auch denjenigen Offizieren doppelt zu rechnen, welche aus den Kaiserlichen Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem pensioniert werden.

Die im § 68 Abs. 2 genannten Offiziere haben nur in den Fällen der §§ 16 und 17 Anspruch auf höhere Anrechnung von Dienstzeit.

1. Für die Berechnung der Dienstzeit finden auf die Offiziere der Schutztruppen zunächst die Vorschriften in §§ 14 ff., 30, 52 ff. entsprechende Anwendung. § 69 (im Entwurf § 71) enthält bloß eine nur für die Offiziere der Schutztruppen in Betracht kommende Ergänzung der Vorschriften über die Doppelrechnung.

2. Zu Abs. 1.

a) Auf die Doppelrechnung besteht ein Rechtsanspruch. S. § 39 Anm. 1 a.

b) Wegen des Begriffes „Seereise“ s. § 53 Anm. 2 a.

c) Die Zeit des bestimmungsgemäß zustehenden Heimatsurlaubes (s. § 63 Anm. 2 c) wird nicht doppelt gerechnet, sondern nur einfach. Erklärung des Vertreters des Oberkommandos der Schutztruppen in der Kommission. (KomBer. S. 94.)

d) Bei Erkrankungen wird der Aufenthalt in einem außerheimischen Lazarett bei der Doppelrechnung mitgezählt. Wird der Erkrankte aber nach Deutschland zurückgeschickt, so endet die Doppelrechnung mit dem Zeitpunkt der Rückkehr in die heimischen Gewässer. Erklärung des Vertreters der Marineverwaltung in der Kommission. (KomBer. S. 94). Das Nähere s. § 53 Anm. 2 c.

Der in der Kommission gestellte Antrag „die Zeit eines Heimatsurlaubes zur Wiederherstellung der Gesundheit infolge einer in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung als Zeit der Verwendung in den Schutzgebieten (doppelt) zu rechnen“, wurde später wieder zurückgezogen. KomBer. S. 93, 94.

3. Durch die Vorschrift in Abs. 2 soll verhütet werden, daß eine mehrfache Doppelrechnung stattfindet. Ueber die Voraussetzungen für die Hinzurechnung eines Kriegsjahres s. §§ 16 und 17.

4. **Nach Abs. 3** bleibt der Anspruch auf Doppelrechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten auch dann bestehen, wenn die Pensionierung nicht unmittelbar vom Schutztruppendienste aus, sondern erst später nach Rücktritt in den Heeres- oder Marinedienst aus diesem heraus erfolgt.

5. **Zu Abs. 4.** Bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, die in den Schutzgebieten wohnen und nur vorübergehend Dienst leisten oder zu notwendigen Ver-

stärkungen der Schutztruppen herangezogen werden (§ 68 Abs. 2), begründet nur die Teilnahme an einem Kriege oder an einer militärischen Unternehmung, die im Sinne dieses Gesetzes als ein Krieg anzusehen ist, den Anspruch auf Doppelrechnung der Dienstzeit (Begr. zu § 71). Das Nähere über Anrechnung von Kriegsjahren und Doppelrechnung von Dienstzeit s. §§ 16, 17, 53 und in der Zusammenstellung der Allerhöchsten Erlasse (Anlage 2).

Wegen des Begriffes „Offiziere des Beurlaubtenstandes" s. § 28 Anm. 3, § 58 Anm. 2.

§ 70.

Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

1. Die Vorschrift (im Entwurf § 72) bildet eine Ergänzung des § 18 und will nur besagen, daß die Genehmigung zur Anrechnung der Freiheitsstrafen (anstatt wie im Heere durch den Kontingentsherrn) für die Schutztruppen vom Kaiser erteilt wird, wie dies auch für die Marine in § 54 angeordnet ist. Im übrigen ist die Anwendbarkeit des § 18 bereits in § 62 bestimmt.

2. Wegen des Begriffes „Freiheitsstrafe" s. § 18 Anm. 2a. Nur Freiheitsstrafen von einjähriger und längerer Dauer kommen in Betracht. Freiheitsstrafen unter 1 Jahre werden bei Berechnung der Dienstzeit nicht abgezogen.

3. Ein Rechtsanspruch auf Anrechnung der bezeichneten Freiheitsstrafen besteht nicht; diese ist vielmehr nur für zulässig erklärt worden. S. § 39 Anm. 1a.

Die Strafe kann ganz oder zum Teil angerechnet werden. Das Nähere s. § 18 Anm. 2 u. 3.

§ 71.

Werden Offiziere nach dem Ausscheiden aus den Kaiserlichen Schutztruppen wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt, nachdem sie in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine wieder eingetreten sind, so fällt die gesamte von ihnen erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine zur Last.

Die Vorschrift (im Entwurf § 73) ist aus der Erwägung heraus entstanden, daß, wenn ein Offizier nach seinem Ausscheiden aus dem Schutzgebietsdienst in dem Heere oder in der Marine weiter dient und erst später pensioniert wird, die genaue Festsetzung des auf die Schutzgebietsetats zu bringenden Teiles der Pension großen Schwierigkeiten unterliegen würde. Der Antrag, „die erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine und den Schutzgebietsfonds zur Last" zu stellen, wurde in der Kommission für „praktisch undurchführbar" und „innerlich nicht gerechtfertigt" erklärt und demgemäß abgelehnt. § 71 wurde unverändert angenommen.

Beamte der Kaiserlichen Schutztruppen.

§ 72.

Für die Versorgungsansprüche der Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen gelten, soweit die Beamten aus dem Reichsheer entnommen sind, die

jeweilig für die Beamten des Reichsheeres, und insoweit sie aus der Kaiserlichen Marine übernommen sind, die jeweilig für die Beamten der Kaiserlichen Marine gegebenen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Zur Begründung des Anspruchs auf Pension ist die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes in der Heimat erforderlich; Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes in den Schutzgebieten allein begründet nicht den Anspruch auf Pension.

2. Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten die pensionsfähigen Gebührnisse der Beamten des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine nach Maßgabe der Dienststellung und des Dienstalters, welche der Beamte in der Schutztruppe erreicht hat. Den Betrag dieser Gebührnisse und den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens bestimmt der Reichskanzler, wenn keine entsprechenden Stellungen im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine bestehen.

3. Wo in jenen Vorschriften von dem Reiche, dem Reichsdienste, der Reichskasse, den Reichsfonds und anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, sind das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen.

4. Bei Berechnung der Dienstzeit wird dem Dienste in einem Bundesstaate der Dienst in einem

anderen Schutzgebiet oder der Reichsdienst gleichgestellt.

5. Hinsichtlich der Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der aus Schutzgebietsfonds zu zahlenden Pensionen hat der Bezug des Diensteinkommens aus Fonds eines anderen Schutzgebiets oder aus Reichsfonds dieselben rechtlichen Folgen, wie der Bezug eines Diensteinkommens aus Staatsfonds oder aus Fonds des betreffenden Schutzgebiets selbst.
6. Insoweit bei Bestimmungen und Entscheidungen eine Mitwirkung des Bundesrats vorgesehen ist, ist der Reichskanzler allein zuständig.
7. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand versetzten Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren sind.
8. Die §§ 63 Abs. 2, 66 bis 69, 71 finden entsprechende Anwendung.

Die Tropenzulage für die Unterbeamten beträgt 300 Mark und steigt entsprechend der Vorschrift des § 67.

I. Von den hier behandelten „Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen“ sind zu unterscheiden die Landesbeamten in den Schutzgebieten. Für diese gelten besondere Vorschriften, in Betracht kommen namentlich die Verordnung v. 9. Aug. 1896 betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten (RGBl. S. 691) und die

Verordnung v. 23. Mai 1901 wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung v. 9. Aug. 1896 (RGBl. S. 189).

2. In der Begründung zu § 72 (§ 75 des Entwurfes) heißt es: Nach Aufhebung des § 5 des Ges. v. 7./18. Juli 1896 (s. § 77 Nr. 3) war über die Versorgungsansprüche der Beamten besonders Bestimmung zu treffen. Es ist dies unter Zugrundelegung des bestehenden Rechtes im Anschluß an die für die Landesbeamten der Schutzgebiete geltenden Vorschriften (vgl. namentlich die Allerhöchste Verordnung v. 23. Mai 1901 — RGBl. S. 189) geschehen.

3. Zu Abs. 1.

a) Für die Versorgungsansprüche der Beamten der Schutztruppen kommen demnach gemäß §§ 32 und 45 zunächst die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 §§ 34 ff. (s. Anhang) zur Anwendung und außerdem die in den §§ 32 ff., 59 und 72 dieses Gesetzes gegebenen Sondervorschriften. S. § 32 Anm. 1, § 59 Anm. 1.

b) Wegen des Begriffes „Beamte" s. § 32 Anm. 2a—c, § 59 Anm. 2a u. b.

c) Zu Nr. 1. Die Vorschrift entspricht der in § 63 Abs. 1 für die Offiziere aufgestellten. Da nach § 3 des Schutztruppengesetzes v. 7./18. Juli 1896 auch den Beamten der Rücktritt in den Dienst des Heeres oder der Marine vorbehalten ist, so muß auch für sie, wie bei den Offizieren, die Gewährung des Pensionsanspruches von der Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes in der Heimat abhängig gemacht werden. S. § 63 Anm. 1a.

d) Zu Nr. 2. Der hier ausgesprochene Grundsatz entspricht dem in § 65 Abs. 1 für die Offiziere gegebenen.

Wegen der pensionsfähigen Gebührnisse s. §§ 32, 33, 34, 59.

e) Zu Nr. 3. Wegen der Schutzgebiete s. § 44 Anm. 3.

f) Zu Nr. 7. Die Vorschrift ist dem § 40 des Reichsbeamtengesetzes nachgebildet. Nach dem bisherigen Gesetz hatten die Schutztruppenbeamten nur einen Anspruch auf Rückbeförderung bis Hamburg. S. KomBer. S. 95.

4. Die Pensionierung der Schutztruppenbeamten erfolgt durch den Reichskanzler, welcher erforderlichenfalls die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand herbeiführt. Pension.-Vorschrift Anlage 16 Nr. 10.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 73.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde oder nach den im § 72 bezeichneten Vorschriften der obersten Reichsbehörde zustehen, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt.

Die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 erfüllt sind.

1. § 73 (im Entwurf §§ 76 und 77) führt die in den §§ 39 und 40 für den Rechtsweg niedergelegten Grundsätze hinsichtlich der Schutztruppen aus.

2. Die Kolonialzentralverwaltung ist das Auswärtige Amt, Kolonialabteilung. Diese Behörde tritt also, wenn es sich um Pensionsangelegenheiten von Offizieren oder Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen handelt, überall da ein, wo im 1. Teil dieses Gesetzes von der „obersten

Militärverwaltungsbehörde" die Rede ist und ferner da, wo hinsichtlich der Beamten die „oberste Reichsbehörde" in Frage kommt (§ 72 Nr. 6 u. 7).

3. Der zu § 40 beschlossene Zusatz über die Entscheidung durch ein Kollegium hat auch für die Schutztruppe Geltung. KomBer. S. 95. S. auch § 40 Anm. 2.

Uebergangsvorschriften.

§ 74.

Der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührnissen für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Schutztruppen angehörenden Offiziere und Beamten darf nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, welche ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugestanden haben würden. Bei Ermittelung dieser Beträge ist das Dienstalter und der Dienstgrad zu Grunde zu legen, welche die Offiziere und Beamten bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.

Die Pensionsgebührnisse derjenigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Schutztruppendienste, dem aktiven Militärdienst oder Marinedienst ausgeschiedenen Offiziere, welche bei den Kaiserlichen Schutztruppen an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung teilgenommen haben oder infolge einer solchen Unternehmung pensionsberechtigt geworden sind, sind nach den

Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen Anwendung, welche zur Zeit der militärischen Unternehmung (Abs. 2) Beamte oder Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Schutztruppenverwaltung gewesen sind.

In den Fällen der Abs. 2, 3 findet die Vorschrift des § 41 Nr. 2 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschrift des § 41 Nr. 6 findet, insoweit sie auf § 37 Bezug nimmt, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die Tropenzulagen der bereits pensionierten Offiziere und Beamten Anwendung.

1. Das Gesetz hat natürlich auch bezüglich der Schutztruppen-Offiziere und -Beamten im allgemeinen keine rückwirkende Kraft. Das folgt schon aus der allgemeinen Vorschrift des § 62, wonach der in § 41 Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz auch auf die Offiziere und Beamten der Schutztruppen Anwendung findet. S. § 41 Anm. 1a und Einleitung S. 23 ff.

2. **Zu Abs. 1.**

a) Der erste Satz bildete im Entwurf den Abs. 2 des § 78. Die Vorschrift trägt der Billigkeit Rechnung, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Schutztruppen angehörigen Offiziere und Beamten vor einer Benachteiligung durch das neue Gesetz zu schützen (Begr. S. 49). Der zweite Satz wurde von der

Kommission eingefügt (KomBer. S. 96). Anlaß zu dieser Vorschrift haben Zweifel über die Auslegung des § 7 Abs. 1 des Schutztruppengeſ. v. 7./18. Juli 1896 gegeben. Es erschien zweckmäßig, durch Aufnahme einer Uebergangsbestimmung in die Pensionsgesetze die zwischen der Reichsverwaltung und einer Anzahl von Deckoffizieren über deren Pensionsrechte bestehenden Streitigkeiten zu beseitigen. Nach dem Gesetz sind also für die Pensionsansprüche weder Dienstalter noch Dienstgrad in der Schutztruppe von irgend welcher Bedeutung; maßgebend sind vielmehr lediglich das heimische Dienstalter und der heimische Dienstgrad. Als pensionsfähiges Diensteinkommen sind diejenigen Gebührnisse zu Grunde zu legen, die nach Dienstalter und Dienstgrad bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses in der Heimat zugestanden hätten. Von der Vorschrift werden aber nur die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Juli 1906) pensionierten Offiziere betroffen. Das Nähere hierzu s. KomBer. S. 178 ff.

b) Wegen des Begriffes „Pensionsgebührnisse“ s. § 19 Anm. 1.

3. Abs. 2 (im Entwurf § 78 Abs. 3) entspricht dem § 41 Nr. 2 und § 61 Abs. 1. S. die Ausführungen dort.

4. Abs. 3 und 4 wurden vom Reichstag in der 2. Beratung des Entwurfes nach dem Antrag Erzberger und Graf v. Oriola eingefügt. S. Druckſ. d. Reichst. Nr. 465 I, Z. 5 u. 6, StenBer. über d. Verhandl. d. Reichst. II. Seſſ. 108. Sitzung v. 21. Mai 1906 S. 3400 B und C. Sie entsprechen den Abs. 2 u. 3 des § 61 S. dort und § 42.

In Anwendung der Vorschrift des § 41 Nr. 2 Abs. 2 ist also den vor dem 1. Juli 1906 aus dem Zivildienste mit einer Zivilpension ausgeschiedenen pensionierten früheren Offizieren der Schutztruppen der Mehrbetrag an Militärpension auf die Zivilpension nicht anzurechnen.

5. Abs. 5 wurde von der Kommission eingefügt. S. KomBer. S. 230. Er ist eine Folge des Beschlusses der Kommission zu § 41 Nr. 6 und entspricht dem Abs. 4 des § 61. S. KomBer. S. 85 u. 92. Danach sind also vom 1. Juli 1906 die Tropenzulagen der bereits pensionierten Offiziere und Beamten steuerfrei und unpfändbar. Die vor dem 1. Juli 1906 erfolgten Pfändungen und Veranlagungen zu Steuern und anderen öffentlichen Abgaben bleiben aber hiervon unberührt (§ 37).

§ 75.

Die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes finden auf diejenigen Offiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen Anwendung, welche zwecks Verwendung in den Schutzgebieten bei Expeditionen, Stationen oder Polizeitruppen zur Kolonialverwaltung kommandiert sind und durch den Dienst in den Schutzgebieten pensionsberechtigt werden.

1. a) In der Begründung zu § 75 (§ 79 des Entwurfs) heißt es: In den Schutzgebieten werden fortgesetzt Offiziere verwendet, welche zum Auswärtigen Amte, Kolonialabteilung, kommandiert sind. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Gouvernements, denen sie zugeteilt sind, Folge zu leisten, bleiben aber in disziplinarer Hinsicht den vor ihrer Kommandierung zuständig gewesenen Instanzen unterstellt. Ihre Tätigkeit ist ebenso vielseitig, wie die der Schutztruppenoffiziere. Teils wirken sie, wie diese, als Chefs von Stationen im Innern, teils sind sie als Führer oder Mitglieder von Expeditionen, z. B. von Grenzvermessungs-Expeditionen, tätig. Meist sind sie in dieser Eigenschaft gleichzeitig Befehlshaber kleinerer oder größerer Ab-

teilungen farbiger Mannschaften und können in die Lage kommen, etwaigen Angriffen mit Waffengewalt entgegenzutreten. Da sie dieselbe Tätigkeit ausüben und denselben Fährlichkeiten unterliegen wie die Offiziere der Schutztruppen, so erfordert es die Billigkeit, sie den letzteren in Bezug auf die Versorgungsansprüche gleichzustellen.

b) Aus der Kommission wurden Bedenken geäußert, ob nicht für den Fall der Annahme dieses Paragraphen die vom Reichstage verlangte Trennung der Zivil- und Militärverwaltung in den Kolonien gehemmt würde. Der Vertreter der Kolonialverwaltung erklärte, es handele sich in dem vorliegenden Paragraphen um Offiziere, die im Zivildienst der Schutzgebiete verwendet werden, mit der Schutztruppe selbst stehen sie in keinem Zusammenhang; die gehegte Befürchtung sei deshalb durch Annahme des § 75 nicht gerechtfertigt (KomBer. S. 96).

2. Wegen des Begriffes „Offiziere“ s. § 1 Anm. 3 a u. b, § 45 Anm. 3, § 46 Anm. 1, § 62 Anm. 5.

3. Wegen der „Schutzgebiete“ s. § 44 Anm. 3.

Schlußvorschrift.

§ 76.

Die Pensionsgebührnisse derjenigen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden Bestimmungen aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der in-

folge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

Die Vorschrift des § 76 (im Entwurf § 80) wurde in der Kommission und vom Reichstag unverändert angenommen.

Wegen des Begriffes „Pensionsgebührnisse" s. § 19 Anm. 1.

§ 77.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann:

1. die bisherigen Militärpensionsgesetze, soweit sie die Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und die im § 35 bezeichneten Personen betreffen, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene;

2. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, soweit es die Offiziere, Sanitätsoffiziere und deren Hinterbliebene betrifft;

3. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896, soweit sie die Versorgung

der Offiziere und Beamten regeln, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene.

1. § 77 des Gesetzes ist zusammengestellt aus §§ 81, 41 und 78 Abs. 1 des Entwurfs. S. KomBer. S. 96, 77.

Bei Beratung des Entwurfs trat man lebhaft dafür ein, das Gesetz allgemein vom 1. April 1905 ab in Kraft treten zu lassen. Diese Forderung wurde aber abgelehnt. S. hierüber KomBer. S. 15 ff. Bezüglich der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Offizieren, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, s. die Ausnahmevorschrift in § 41 Nr. 1. Wegen der Frage, inwieweit das Gesetz sonst rückwirkende Kraft hat, s. Einleitung S. 23 ff., 29 und die Ausführungen zu § 41, insbesondere Anm. 1 a, 2 a, 3 a u. c, 4, 5 a, 6 a, 7 a u. b, 8, 9, 10.

2. **Zu Abs. 2.**

a) Zu Nr. 1. Nur, soweit es sich um Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und die im § 35 bezeichneten Personen handelt, sind die bisherigen Militärpensionsgesetze vom 1. Juli 1906 ab aufgehoben; dagegen bleiben die Vorschriften dieser Gesetze hinsichtlich der Hinterbliebenen der vorbenannten Personen weiter in Kraft. Wegen der außer Kraft getretenen Gesetze s. § 41 Anm. 1 b.

b) Zu Nr. 2. In der Begründung heißt es hierzu (S. 37 § 41 des Entwurfs): Das unter Nr. 2 aufgeführte Gesetz vom 18. Juni 1901 soll für Offiziere und Sanitätsoffiziere aufgehoben werden, um eine verschiedenartige Versorgung einerseits der durch einen Unfall in den Betrieben der Heeresverwaltung und andererseits der im Truppendienste unfähig gewordenen Offiziere und Sanitätsoffiziere zu vermeiden. Aus der

Mitte der Kommission wurde zu dieser Vorschrift bemerkt: Die Ausschaltung des Unfallfürsorgegesetzes werde zwar für manche Beteiligten, insbesondere die Hinterbliebenen, einen Nachteil bedeuten. Es müsse deshalb zur Vermeidung von Härten bis zur Neuregelung des Reliktenwesens mit Unterstützungen ausgeholfen werden. Die Vertreter der Militär- und Marineverwaltung erklärten, daß in allen Fällen, in denen eine Schlechterstellung der Hinterbliebenen eintreten würde, mit Unterstützungsfonds ausgeholfen werde.

e) Zu Nr. 3. Wegen der Versorgungsansprüche der Beamten der Schutztruppen s. § 72.

Anlage 1.

Pensionsbeträge.

	I. Klasse: Marine-Stabsarzt mit 4 602 *M* Gehalt	5 62	28
1.	Kapitänleutnant II. Klasse; Hauptmann II. Klasse; Marine-Stabsarzt mit 3 402 *M* Gehalt	4 42	58
12.	Oberleutnant zur See, Oberleutnant und Marine-Oberassistenzarzt	2 85	66
13.	Leutnant zur See, Leutnant und Marine-Assistenzarzt	2 25	31
14.	Marine-Chefingenieur, Marine- und Torpedo-Oberstabsingenieur	8 32	86
15.	Marine- und Torpedo-Stabsingenieur	7 42	33
16.	Marine- und Torpedo-Oberingenieur . .	5 74	35
17.	Marine- und Torpedo-Ingenieur	4 84	82
18.	Feuerwerks-, Zeug- und Torpeder-Kapitänleutnant		
	I. Gehaltsklasse	5 62	28
	II. Gehaltsklasse	4 42	58
19.	Feuerwerks- und Torpeder-Oberleutnant und -Leutnant		
	I. Gehaltsklasse	3 40	98
	II. Gehaltsklasse	3 27	91
	III. Gehaltsklasse	3 14	83
20.	Oberdeckoffiziere	2 45	
21.	Deckoffiziere	2 00	
			25

1. Bei den Sanitätsoffizieren kommen die

2. Bezieht der Inspekteur der Marine-Infanterie

Mitte der Kommission wurde zu dieser Vorschrift bemerkt: Die Ausschaltung des Unfallfürsorgegesetzes werde zwar für manche Beteiligten, insbesondere die Hinterbliebenen, einen Nachteil bedeuten. Es müsse deshalb zur Vermeidung von Härten bis zur Neuregelung des Reliktenwesens mit Unterstützungen ausgeholfen werden. Die Vertreter der Militär- und Marineverwaltung erklärten, daß in allen Fällen, in denen eine Schlechterstellung der Hinterbliebenen eintreten würde, mit Unterstützungsfonds ausgeholfen werde.

e) Zu Nr. 3. Wegen der Versorgungsansprüche der Beamten der Schutztruppen s. § 72.

Anlage 1.

…Pensionsbeträge.

	I. Klasse: Marine-Stabsarzt mit 4 602 *M* Gehalt	5 62	28
11.	Kapitänleutnant II. Klasse; Hauptmann II. Klasse; Marine-Stabsarzt mit 3 402 *M* Gehalt	4 42	58
12.	Oberleutnant zur See, Oberleutnant und Marine-Oberassistenzarzt	2 85	66
13.	Leutnant zur See, Leutnant und Marine-Assistenzarzt	2 25	31
14.	Marine-Chefingenieur, Marine- und Torpedo-Oberstabsingenieur	8 32	86
15.	Marine- und Torpedo-Stabsingenieur	7 42	33
16.	Marine- und Torpedo-Oberingenieur	5 74	35
17.	Marine- und Torpedo-Ingenieur	4 84	82
18.	Feuerwerks-, Zeug- und Torpeder-Kapitänleutnant		
	I. Gehaltsklasse	5 62	28
	II. Gehaltsklasse	4 42	58
19.	Feuerwerks- und Torpeder-Oberleutnant und -Leutnant		
	I. Gehaltsklasse	3 40	98
	II. Gehaltsklasse	3 27	91
	III. Gehaltsklasse	3 14	83
20.	Oberdeckoffiziere	2 45	
21.	Deckoffiziere	2 00	
			25

1. Bei den Sanitätsoffizieren kommen die
2. Bezieht der Inspekteur der Marine-Inf… nce…

Anlage 1a.

34	35	36	37	38	39	40
$^{84}/_{120}$	$^{85}/_{120}$	$^{86}/_{120}$	$^{87}/_{120}$	$^{88}/_{120}$	$^{89}/_{120}$	$^{45}/_{60}$
18 186	18 405	18 621	18 837	19 053	19 269	19 485
12 189	12 333	12 477	12 624	12 768	12 912	13 059
10 437	10 563	10 686	10 812	10 935	11 058	11 184
8 763	8 865	8 970	9 075	9 180	9 282	9 387
6 975	7 059	7 140	7 224	7 308	7 389	7 473
6 555	6 633	6 711	6 789	6 867	6 945	7 023
$^{44}/_{60}$	$^{45}/_{60}$					
6 402	6 546					
5 559	5 685					
	5 346					

III.

Anlagen.

(Anlagen 1 und 1a befinden sich auf dem besonders beigefügten Blatt.)

Anlage 2.

Zusammenstellung
der Allerhöchsten Erlasse über die Anrechnung von Kriegsjahren und Doppelrechnung von Dienstzeit.

Lfde. Nr.	Tag der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre	Anlaß	Dauer	Bemerkungen
1	2	3	4	5
		I. Reichsheer.		
1	18. 12. 1864	Feldzug 1864	1. 2. bis 2. 8. 1864	
2	6. 11. 1866 20. 6. 1872 11. 2. 1875	Feldzug 1866	Juni bis 2. 8. 1866	
3	16. 5. 1871 17. 5. 1872 14. 7. 1874	Feldzug 1870/1871	Juli 1870 bis 2.3.1871	

4	8. 8. 1901	Teilnahme an der Expedition gegen China .	30.5.1900 bis 29. 6. 1901	*)
5	18. 8. 1902	Angehörige des zu Besatzungszwecken in China verbliebenen verminderten Expeditionskorps	seit 30. 6. 1901	*)

II. Kaiserliche Marine.

Afrika, Westküste, Kamerun.

1	4. 6. 1885	Militärische Unternehmung in Kamerun im Dezember 1884	Okt. bis Dez. 1884.	
2	5. 9. 1892	Teilnahme am Gefecht bei Miang 18. Okt. 1891	Oktober 1891	

Afrika, Westküste S.W.

3	29. 9. 1904	Niederwerfung der Aufstände der Bondelzwart-Hottentotten und Hereros	Januar 1904 bis April 1905	

Afrika, Ostküste.

4	19. 11. 1889	Militärische Aktion an der Ostküste Afrikas .	6. September 1888 bis 10. Juli 1889	
5	24. 2. 1891	Militärische Aktion im Süden des deutschen Gebietes in Ostafrika 1889/90	bis Mai 1890	

*) Dienstzeit wird doppelt gerechnet, sofern sie mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung gedauert hat.

Lfde. Nr.	Tag der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre	Anlaß	Dauer	Bemerkungen
1	2	3	4	5
		China.		
6	8. 8. 1901	Teilnahme an der Expedition gegen China	30. Mai 1900 bis 29. Juni 1901	
7	25. 2. 1902	Ausdehnung dieser Bestimmung auf Landesbeamte Kiautschou		
		Samoa.		
8	19. 11. 1889	Militärische Aktion gegen Samoa, Beteiligung am Gefecht 18. Dezember	Dezember 1888	
		Venezuela.		
9	2. 1. 1904	Blockade von Venezuela	20. Dezember 1902 bis 21. Februar 1903	
		III. Kaiserliche Schutztruppen.		
		a) Deutsch-Ostafrika.		
1	24. 10. 1891	Militärische Unternehmungen der Truppe des Reichskommissars v. Wißmann	1889; 1890; 1891	
2	5. 12. 1892	Expedition gegen die Wahehe	22. 6. bis 17. 9. 1891	
		Expedition gegen die Mafiti	16. 8. bis 12. 9. 1891	

3	17. 4. 1893	Gefecht bei Ipuli bei Tabora	1. 4. 1892
		Angriff auf Quikura qua Siki bei Tabora	6. 6. 1892
		Gefecht bei Moschi am Kilima=Ndjaro	10. 6. 1892
		Gefecht bei Mhunzi gegen die Mafiti	27. 8. 1892
		Gefecht bei Kondoa	6. 10. 1892
		Gefecht bei Munisagara gegen die Wahehe	8. 12. 1892
4	2. 8. 1894	Einnahme des Quikuru qua Isike bei Tabora	10. 11. 12./1. 1893
		Erstürmung der Haupttembe Masseutas bei Unjangwira	16. 2. 1893
		Zusammenstöße mit Wagogos auf der Strecke Kilimira—Tinde—Unjangwira	18. 2. 1893
		Einnahme des Quikuru qua Muini Mtwana bei Mdaburu in Ugogo	10. 3. 1893
		Gefecht gegen den Häuptling Maruguru bei Maamanda	13. 3. 1893
		Expedition nach Urima	14. bis 21. 3. 1893
		Gefecht bei Quamba	3. 5. 1893
		Gefecht gegen den Jumben Kissanda bei Mabuene am Gerengere	12. 6. 1893
		Gefecht bei Moschi gegen den Sultan Meli	12. 8. 1893
		Erstürmung der Haupttembe des Sultans Sinjangaro in Nondoa	28. 8. 1893
		Gefecht gegen die Mafitis am Nserekera=See	3. 12. 1893
		Einnahme des Quikuru des Sultans Kandi von Mkahama	14. 12. 1893

Lfde. Nr.	Tag der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre	Anlaß	Dauer	Bemerkungen
1	2	3	4	5
5	5. 9. 1895	Gefecht im Mligosi-Tal bei Kwamkora	25. 2. 1894	
		Gefecht bei Qua-Mfundo	6. 3. 1894	
		Einnahme der Boma des Häuptlings Kidulu von Kitara	1. 4. 1894	
		Gefecht bei Mawudje	11. 6. 1894	
		Gefecht bei Ujansi	13. 6. 1894	
		Gefecht bei Kundaß	2. 8. 1894	
		Strafexpedition gegen das Sultanat Bulima	30. 7. bis 6. 8. 1894	
		Gefecht bei Kilwa-Kiwindje	7. 9. 1894	
		Gefecht bei Konko	13. 10. 1894	
		Erstürmung der Festung Kuirenga	30. 10. 1894	
		Ueberfall durch die Wahehe bei Mage	6. 11. 1894	
6	18. 7. 1896	Gefecht mit Sultan Mutatembwa von Kisiba	18. 7. 1895	
		Gefecht bei Limueme in Ugalla gegen den Sultan Tara galla Gombero von Usenji	10. 8. 1895	
		Kriegszug gegen die Sultane Mukotani und Kislewuka von Kyamtura	Oktober 1895	
		Krieg gegen Sultan Lukonge von Ost-Ukerewe	November 1895	

7	12. 2. 1897	Gefecht bei Kitumbiri	6. 11. 1895
		Gefecht bei Luawa	13. 11. 1895
		Ueberfall an den Gonga-Bergen in Usandani	26. 10. 1895
8	30. 9. 1897	Gefechte mit den Waruri	2., 3., 4./6. 1896
		Expedition Burungi-Irangi-Usiomi-Turu	Juli bis Sept. 1896
		Feldzug gegen die Wahehe	12. 7. bis 25. 12. 1896
		Gefechte in Urundi	25. bis 27. 9. 1896
		Gefecht bei Gr. Aruscha	5. 11. 1896
		Bestrafung des Sultans Luassa in Uha	15., 16./11. 1896
		Bestrafung der Räuber an den Karawanenstraßen Tabora—Tanganyka in Uha	18., 19./11. 1896
		Zug gegen den Sultan Mtau und Erstürmung der Tembe desselben	Nov. u. Dez. 1896
9	4. 10. 1898	Wahumba-Expedition	13. 1. bis 23. 2. 1897
		Gefechte bei Kwa Towera	1., 4., 5./6. 1897
10	3. 12. 1898	Feldzug in Uhehe	Februar 1897 bis Juli 1898
11	31. 8. 1899	Gefechte gegen den Sultan Katugamoto von Urambo	15., 20./7.; 5. 8. 1898
		Erstürmung der Boma Kiboroswa der Wasweta	2. 8. 1898
		Kriegerische Zusammenstöße bei der Watumbi-Expedition	10. bis 29. 9. 1898
		Gefechte in Usandani und in Iramba	5. bis 10. 10. 1898 30. 10. bis 7. 11. 1898

Lfde. Nr.	Tag der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre	Anlaß	Dauer	Bemerkungen
1	2	3	4	5
12	26. 9. 1900	Zug nach Upogoro	Februar 1899	
		Gefecht mit den Watende	13., 14./4. 1899	
		Zug nach Ssekke	Juni 1899	
		Gefecht mit den Waburungu	12. 6. 1899	
		Expedition gegen den Sultan Matschemba	Juni bis Juli 1899	
		und Einnahme des Dorfes desselben	9. und 10. 6. 1899	
		Strafzug gegen den Muezi von Urundi	31. 5. bis 9. 8. 1899	
13	29. 8. 1901	Strafexpedition in Gr. Aruscha	4. bis 28. 2. 1900	
		Ueberfall durch die Wagaya	17. 2. 1900	
		Strafexpedition Mbulu-Iraku	12. 4. bis 17. 6. 1900	
		Strafexpedition gegen die Wabende	September 1900	
14	2. 9. 1902	Strafexpedition Issansu-Iramba	April und Mai 1901	
		Strafzug nach Ussaya	20. 6. bis 1. 7. 1901	
		Ueberfall durch die Massai bei Ikoma	12. 9. 1901	
15	23. 8. 1903	Gefecht gegen die Wamatengo in Mandana	4. 3. 1902	
		Unterdrückung des Aufstandes in Issansu, Iyambi und Kinyakumi	Juni und August 1902	
		Erstürmung der Boma Ssega in Mssalalamdogo	16. 8. 1902	

16	27. 8. 1904	Gefechte gegen die aufständischen Wassandani	19. 4. bis 10. 5. 1903
		Unterwerfung des Mwezi Kisabo von Urundi	30. 4. bis 15. 7. 1903
		Gefechte gegen die aufständischen Wahemba (Wasanaki)	20., 21., 22./9.; 1. 10. 1903

b) **Südwestafrika.**

1	17. 9. 1895	Militärische Unternehmungen der Landeshauptmannschaft Südwestafrika in den Jahren .	1893, 1894
2	12. 2. 1897	Feldzug gegen die Khauas-Hottentotten . . .	20. 12. 1894 bis 10. 2. 1895
		Feldzug gegen die vereinigten Hereros und Khauas-Hottentotten	27. 3. bis 13. 6. 1896
3	4. 10. 1898	Feldzug gegen die Afrikaner-Hottentotten . .	5. 7. bis 10. 10. 1897
4	31. 8. 1899	Feldzug gegen die vereinigten Swartboi-Topnar-Hottentotten und Nordwest-Hereros . .	3. 12. 1897 bis 30. 4. 1898
		Patrouillengefecht bei Klein-Aub	4. 12. 1897
		Erstürmung von Ehobib	5. 12. 1897
		Wagenüberfall bei Groß-Tsaub	18. 12. 1897
		Gefecht bei Anabis	20. 12. 1897
		Gefecht bei Klein-Tsaub	4. 1. 1898
		Ueberfall bei Khauas	23. 1. 1898
		Gefecht bei Xantamab	7. 2. 1898
		Gefecht bei Grootberg	26. 2. 1898
		Erkundungsgefecht in der Grootbergschlucht .	27. 2. 1898

Lfde. Nr.	Tag der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre	Anlaß	Dauer	Bemerkungen
1	2	3	4	5
5	4. 3. 1902	Aufstand der Grootfonteiner Bastards	Februar 1901	
		Patrouillengefecht bei Usib	6. 2. 1901	
		Patrouillengefecht bei Gorab	8. 2. 1901	
		Gefecht bei Witmannshaar	12. 2. 1901	
	29. 9. 1904	Aufstand der Bondelzwart-Hottentotten	25. 10. 1903 bis 27. 1. 1904	*)
6	12. 10. 1905	Hereroaufstand	vom 11. 1. 1904 ab	**)
		Feldzug gegen die Hottentotten	1904; 1905	
7	27. 2. 1906	Niederwerfung der noch andauernden Eingeborenen-Aufstände	1906	**)

c) **Kamerun.**

1	5. 9. 1892	Gefecht bei Miang	18. 10. 1891	
2	17. 4. 1893	Expedition in das südliche Hinterland von Kamerun, geleit. vom Kompagnieführer Ramsay	21. 1. bis 5. 7. 1892	
3	17. 9. 1895	Militärische Unternehmungen des Gouvernements Kamerun in den Jahren	1891, 1892, 1893, 1894	
4	18. 7. 1896	Kriegszug gegen die Bakoko	März und April 1895	

5	14. 4. 1898	Expedition gegen die Jaundes	16. 12. 1895 bis 7. 1. 1896
		Expedition gegen die Jaundes	7. 2. bis 27. 2. 1896 7. 3. bis 14. 3. 1896
6	4. 10. 1898	Gefecht gegen Ngilla	25. 1. 1897
		Expedition gegen Ikoy	18. 3. bis 12. 4. 1897
		Gefechte gegen Ntoni und gegen Barongo . .	16. 7. 1897; 1. 8. 1897
		Expedition gegen die Bane	21. 8. bis 6. 12. 1897
7	27. 2. 1900	Expedition gegen die Bulis	14. 1. bis 18. 2. 1898
		Strafzug gegen die Ntumleute (Ntonistamm)	23. bis 26. 4. 1898
		Strafzug gegen den Beniatastamm	7. bis 12. 5. 1898
		Gefechte gegen die Ngolos	21. bis 24. 6. 1898
		Gefecht gegen die Bakundus	1. 7. 1898
		Sturm auf Betika und Jtoki	23. 7. 1898
		Strafzug gegen die Wutes des Häuptlings Ngilla und gegen die Balinga	10. 6. bis 8. 7. 1898
		Strafzug gegen die Abanda-Batschengas . . .	21. 8. bis 6. 9. 1898
8	26. 9. 1900	Wute-Adamaua-Expedition	13. 12. 1898 bis 10. 11. 1899
		Strafexpedition gegen die Bakoe	19. 8. bis 10. 11. 1899
		Strafzug gegen die Soghe-Gane	27. bis 31. 12. 1899
9	29. 8. 1901	Buli-Expedition	22. 10. 1899 bis 17. 3. 1900
		Strafzug gegen die Mangissa	4. 1. bis 2. 2. 1900

*) Als Kriegsjahr zu rechnen 1903. — **) Vorläufig 1904/1905 Kriegsjahre.

Lfde. Nr.	Tag der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre	Anlaß	Dauer	Bemerkungen
1	2	3	4	5
9	29. 8. 1901	Expedition gegen die Bangwas und Keakas	25. 2. bis 14. 4. 1900	
		Gefechte im Jemissengebiet	28. 5. bis 8. 7. 1900	
		Unternehmungen gegen die Ekois	5. 6. bis 23. 7. 1900	
		Unternehmungen gegen die Ost-Bulis	20. 11. 1900 bis 29. 1. 1901	
		Expedition gegen die Weyjembasse	1. bis 20. 12. 1900	
		Expedition Jaunde-Ngutte-Jabassi	21. 1. bis 16. 6. 1901	
		Bambuko-Expedition	8. 5. bis 31. 7. 1901	
		Expedition gegen den Häuptling Wocke	17. 2. bis 2. 3. 1901	
		Expedition gegen Manga	12. 3. bis 1. 5. 1901	
		Expedition gegen den Häuptling Tschimene	15. 6. bis 3. 7. 1901	
10	2. 9. 1902	Expedition gegen Ngoe im Bunde mit Njenjok, Jewoe, Jemissen	11. 6. bis 25. 9. 1901	
		Expedition gegen Ngaundere	20. bis 23. 8. 1901	
		Expedition gegen die Ngolos, Batangas, Bakundus und Balnes	21. 2. bis 31. 10. 1901	
		Kämpfe gegen den Emir Zuberu von Yola und seine Verbündeten	2. 11. bis 7. 12. 1901	

		Strafzug gegen die Mpfongs und Bulis . .	21. 10. bis 25. 11. 1901
		Strafzug zur Unterwerfung von Bubandschidda	21. bis 25. 12. 1901
		Feldzug gegen die Bangwas	6. bis 25. 11. 1901
		Expedition gegen die Bafuts und Bandengs	1. bis 30. 12. 1901
11	23. 8. 1903	Strafzug gegen die aufrührerischen Vogesumdanas und Vogetangenbalas	17. 1. bis 10. 3. 1902
		Gefecht bei Marua	20. 1. 1902
		Gefecht in Banyo anläßlich der Ermordung des Oberleutnants Nolte	1. 2. 1902
		Expedition zur Unterwerfung der Bafuts . .	24. 1. bis 10. 4. 1902
		Expedition zur Unterwerfung der Jecombas	3. 2. bis 8. 5. 1902
		Ueberfall bei Bamunum und Bestrafung der Bamunums	11. bis 28. 6. 1902
		Feldzug zur Unterwerfung des Häuptlings Semikore von Esum	21. 8. 1901 bis 20. 7. 1902
		Expedition zur Unterwerfung des Häuptlings Ngalim	14. bis 23. 3. 1902
		Gefechte in Deutsch Bornu (Ngolloberg, Sedelebaberg, Verfolgung des Sultans Zuberu)	3. 4. bis 29. 5. 1902
		Ueberfall durch die Bansos und ihre Bestrafung	3. bis 8. 6. 1902
12	27. 8. 1904	Gefechte gegen die N'Kossis	11. bis 13. 11. 1898
		Bangwa-Expedition	14.11.1902; 13.4.1903
		Gefecht bei Duhn	1. 9. 1903
		Gefecht bei Aijoa	5. 9. 1903
		Gefecht gegen die aufrührerischen Bamana und Basu	20. 11. 1903

Lfde. Nr.	Tag der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre	Anlaß	Dauer	Bemerkungen
1	2	3	4	5
13	21. 9. 1905	Gefecht gegen die Mwelles und Wutes . . .	15. 9. 1895	
		Verfolgungsgefecht gegen Emir Zuberu von Jola bei Marrura und Gauar	7. 10./8. 1902	
		Gefecht gegen die Bagiomi-Araber-Pascha Kuko und Katilli	27. 10. 1902 bis 4. 1. 1903	
		Gefecht gegen den Häuptling Widemungo . .	23. bis 29. 11. 1903	
		Gefecht gegen die Njem's	30. 3. 1904	
		Gefecht gegen die Kongoas	17. 1. bis 3. 3. 1904	
		Anyang-Expedition	5. 2. bis 22. 8. 1904	
		Gefechte gegen die Njem's	19. 1. bis 31. 3. 1904	
		Gefecht bei Duhn	3. 4./7. 1904	
		Gefechte gegen die Galims	15.10. bis 15.11.1904	
		Gefechte gegen die Mwogemesanga	19. 12. 1904 bis 10. 1. 1905	
		Gefechte gegen d. Heidenstämme Nord-Adamauas	18. 11. 1904 bis 25. 2. 1905	
		Bekom-Expedition	29. 11. 1904 bis 11. 1. 1905	
		Manenguba-Expedition	3. 12. 1904 bis 26. 4. 1905	

IV. Polizeitruppe.

Togo.

1	3. 1. 1900	Feldzug gegen Tove mit mehreren Scharmützeln um Tove	11. 3. bis 3. 4. 1895
		Expedition nach Sugu, Gefecht bei Taſhi	6. 1. bis 14. 3. 1896
		Gewaltmärsche von Sebbe nach Czipui, Scharmützel bei Czipui	3. bis 5. 9. 1896
		Feldzug gegen Dagomba u. Expedition n. Sansanne Mangu, zwei Gefechte bei Bimbila, Gefecht bei Bambalaga, Erstürmung v. Yendi	29. 9. bis 11. 12. 1896
		Feldzug nach Sugu, Gef. bei Funga u. Suburuku	15. 11. 1896 bis Mitte April 1897
		Strafzug gegen die Basari, Erstürmung eines Hauptdorfes der Basari	im April und Mai 1897
		Feldzug gegen die Kakombas, ein Gefecht bei Kapure und acht Scharmützel	8. 8. 1897 bis 2. 1. 1898
		Kriegszug gegen Basilo	23. bis 26. 9. 1897
		und gegen die Waldstädte an der Ostgrenze des Bezirks Sokodé, Erstürmung von Basilo und von Cambole	10. bis 14. 11. 1897
		Unterwerfung der aufständischen Stadt Mangu und Feldzug nach Dschobowa und Kundja, Gefecht bei Dschobowa und mehrere Scharmützel	im Nov. u. Dez. 1897
		Feldzug gegen Kabure, Gefechte bei Pesidé Adyira—Lamba, Bufale, Groß-Loma	21. 1. bis 4. 2. 1898

Lfde. Nr.	Tag der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre	Anlaß	Dauer	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	3. 1. 1900	Feldzug gegen Kabure, Gefecht in der Lasa-Ebene und Erstürmung des Kalangba-bu .	27. 9. bis 4. 10. 1898	
		Feldzug nach Namba, Gefecht bei Namba und dem Paß von Anima	im Jan. u. Febr. 1898	
		Feldzug nach Moba, Gefecht bei Bulogu, Scharmützel bei Banna und Nabahu . . .	im März 1898	
		Feldzug gegen Akposso, Scharmützel bei Agome und Katupa, Erstürmung von Agome . . .	im Juni 1898	
		Strafzug nach Nabahu	im März 1899	
		Feldzug nach Nord-Kabure, dabei ein Gefecht und mehrere Scharmützel	im Febr. u. März 1899	
		Feldzug nach Lamba, Scharmützel in Lamba	im April 1899	
		Feldzug nach Moba, Gefecht vor Nadére und Nabahu	im Mai 1899	
2	11. 12. 1900	Expedition zur Regelung der Grenze zwischen Togo und Dahomey, welche mit einer Reihe von Gefechten verbunden war	12. 7. 1898 bis 17. 11. 1899	

Anlage 3.

Verzeichnis der Pensionsregelungsbehörden.

Zuständig sind für die Zahlung von Pensionsgebührnissen an preußische Empfangsberechtigte beim Aufenthalte:

im Königreich Preußen . . . . die Regierungen (in Berlin das Polizeipräsidium),
„ Großherzogtum Baden . . . . . die Intendantur XIV. Armeekorps,
in Elsaß-Lothringen . . . . das Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen,

im Königreich Bayern . . . . die Regierung in Cassel,
„ Großherzogtum Hessen . . . . „ „ „ „ ,
„ Fürstentum Waldeck-Pyrmont . . . . „ „ „ „ ,
„ Königreich Sachsen . . . . „ „ „ Liegnitz,
„ „ Württemberg . . . . „ „ „ Wiesbaden,
„ Großherzogtum Sachsen-Weimar . . . . „ „ „ Erfurt,
in den Herzogtümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen . . . . „ „ „ „ ,
„ „ Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen . . . . „ „ „ „ ,
„ „ Großherzogt. Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz „ „ „ Schleswig,
„ „ Freien Städten Hamburg, Lübeck, Bremen . . „ „ „ „ ,
im Großherzogtum Oldenburg . . . . „ „ „ Aurich,
in den Herzogtümern Braunschweig, Anhalt-Dessau . . „ „ „ Magdeburg,
in den Fürstentümern Reuß . . . . „ „ „ Merseburg,
„ „ „ Lippe-Detmold u. Schaumburg-Lippe „ „ „ Minden.

Die Zahlung der Versorgungsgebührnisse solcher Personen, die sich bei Feststellung ihrer Versorgungsgebührnisse im Auslande befinden, erfolgt durch die Militär-Pensionskasse in Berlin. Pensionsregelungsbehörde ist das Polizeipräsidium in Berlin.

Anlage 4.

Pensionsregelung

für den Hauptmann (Kapitänleutnant) 1. Kl. a. D. Postdirektor Sch . . . in N . . . nach § 24 Nr. 3, § 25 Offizierpensionsgesetzes.

Dienstzeitberechnung (§ 24 Nr. 3 Abs. 4).	Jahre	Tage
Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre — für die Marine: und ohne Doppelrechnung der Dienstzeit — (laut Pensionsnachweisung)	22	290
Zivildienstzeit vom 1. 11. 98 bis 14. 1. 1906	7	75
Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit . . .	30	—

Geldberechnung. a.		ℳ	₰
Das Zivildiensteinkommen beträgt seit 1. 4. 1905:			
Gehalt	3 900 ℳ		
Wohnungsgeldzuschuß im pensionsfähigen Betrage .	525 „	4 425	—
Die Militärpension beträgt (laut Pensionsnachweisung)		2 399	—
Summe . . .		6 824	—

b.

	M	Pf
Bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von 30 Jahren ruht das Recht auf den Bezug der Pension, soweit Einkommen und Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens (laut Pensionsnachweisung 5 330 *M*) oder, was im vorliegenden Falle günstiger ist, den Betrag von	5 400	—
übersteigen.		
Von der Militärpension sind mithin nicht zu zahlen . . .	1 424	—

Zahlungsanweisung.

Die Militärpension beträgt	2 399	—
Davon sind nicht zu zahlen	1 424	—
Bleiben zu zahlen . . .	975	—

Die Zahlung hebt mit dem 1. 7. 1906 an.

P . . . ., den 29. 7. 1906.

Königliche Regierung.

An
die Königliche Regierungs-Hauptkasse
in
P . . . .

Lfde. Nr.	Tag der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre	Anlaß	Dauer	Bemerkungen
1	2	3	4	5
12	26. 9. 1900	Zug nach Upogoro	Februar 1899	
		Gefecht mit den Watende	13., 14./4. 1899	
		Zug nach Ssekke	Juni 1899	
		Gefecht mit den Waburungu	12. 6. 1899	
		Expedition gegen den Sultan Matschemba	Juni bis Juli 1899	
		und Einnahme des Dorfes desselben	9. und 10. 6. 1899	
		Strafzug gegen den Muezi von Urundi	31. 5. bis 9. 8. 1899	
13	29. 8. 1901	Strafexpedition in Gr. Aruscha	4. bis 28. 2. 1900	
		Ueberfall durch die Wagaya	17. 2. 1900	
		Strafexpedition Mbulu-Iraku	12. 4. bis 17. 6. 1900	
		Strafexpedition gegen die Wabende	September 1900	
14	2. 9. 1902	Strafexpedition Issansu-Iramba	April und Mai 1901	
		Strafzug nach Ussaya	20. 6. bis 1. 7. 1901	
		Ueberfall durch die Massai bei Ikoma	12. 9. 1901	
15	23. 8. 1903	Gefecht gegen die Wamatengo in Mandana	4. 3. 1902	
		Unterdrückung des Aufstandes in Issansu, Iyambi und Kinyakumi	Juni und August 1902	
		Erstürmung der Boma Ssega in Mssalalamdogo	16. 8. 1902	

16	27. 8. 1904	Gefechte gegen die aufständischen Wassandaui	19. 4. bis 10. 5. 1903
		Unterwerfung des Mwezi Kisabo von Urundi	30. 4. bis 15. 7. 1903
		Gefechte gegen die aufständischen Wahemba (Wasanaki)	20., 21., 22./9.; 1. 10. 1903

b) **Südwestafrika.**

1	17. 9. 1895	Militärische Unternehmungen der Landeshauptmannschaft Südwestafrika in den Jahren	1893, 1894
2	12. 2. 1897	Feldzug gegen die Khauas-Hottentotten	20. 12. 1894 bis 10. 2. 1895
		Feldzug gegen die vereinigten Hereros und Khauas-Hottentotten	27. 3. bis 13. 6. 1896
3	4. 10. 1898	Feldzug gegen die Afrikaner-Hottentotten	5. 7. bis 10. 10. 1897
4	31. 8. 1899	Feldzug gegen die vereinigten Swartboi-Topnar-Hottentotten und Nordwest-Hereros	3. 12. 1897 bis 30. 4. 1898
		Patrouillengefecht bei Klein-Aub	4. 12. 1897
		Erstürmung von Ehobib	5. 12. 1897
		Wagenüberfall bei Groß-Tsaub	18. 12. 1897
		Gefecht bei Anabis	20. 12. 1897
		Gefecht bei Klein-Tsaub	4. 1. 1898
		Ueberfall bei Khauas	23. 1. 1898
		Gefecht bei Xantamab	7. 2. 1898
		Gefecht bei Grootberg	26. 2. 1898
		Erkundungsgefecht in der Grootbergschlucht	27. 2. 1898

Lfde. Nr.	Tag der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre	Anlaß	Dauer	Bemerkungen
1	2	3	4	5
5	4. 3. 1902	Aufstand der Grootfonteiner Bastards	Februar 1901	
		Patrouillengefecht bei Usib	6. 2. 1901	
		Patrouillengefecht bei Gorab	8. 2. 1901	
		Gefecht bei Witmannshaar	12. 2. 1901	
6	29. 9. 1904	Aufstand der Bondelzwart-Hottentotten . . .	25. 10. 1903 bis 27. 1. 1904	*)
	12. 10. 1905	Hereroaufstand	vom 11. 1. 1904 ab	**)
		Feldzug gegen die Hottentotten	1904; 1905	
7	27. 2. 1906	Niederwerfung der noch andauernden Eingeborenen-Aufstände	1906	**)

c) Kamerun.

1	5. 9. 1892	Gefecht bei Miang	18. 10. 1891	
2	17. 4. 1893	Expedition in das südliche Hinterland von Kamerun, geleit. vom Kompagnieführer Ramsay	21. 1. bis 5. 7. 1892	
3	17. 9. 1895	Militärische Unternehmungen des Gouvernements Kamerun in den Jahren	1891,1892,1893,1894	
4	18. 7. 1896	Kriegszug gegen die Bakoko	März und April 1895	

5	14. 4. 1898	Expedition gegen die Jaundes	16. 12. 1895 bis 7. 1. 1896
		Expedition gegen die Jaundes	7. 2. bis 27. 2. 1896 7. 3. bis 14. 3. 1896
6	4. 10. 1898	Gefecht gegen Ngilla	25. 1. 1897
		Expedition gegen Ikon	18. 3. bis 12. 4. 1897
		Gefechte gegen Ntoni und gegen Barongo	16. 7. 1897; 1. 8.1897
		Expedition gegen die Bane	21. 8. bis 6. 12. 1897
7	27. 2. 1900	Expedition gegen die Bulis	14. 1. bis 18. 2. 1898
		Strafzug gegen die Ntumleute (Ntonistamm)	23. bis 26. 4. 1898
		Strafzug gegen den Beniatastamm	7. bis 12. 5. 1898
		Gefechte gegen die Ngolos	21. bis 24. 6. 1898
		Gefecht gegen die Bakundus	1. 7. 1898
		Sturm auf Betika und Itoki	23. 7. 1898
		Strafzug gegen die Wutes des Häuptlings Ngilla und gegen die Balinga	10. 6. bis 8. 7. 1898
		Strafzug gegen die Abanda-Batschengas	21. 8. bis 6. 9. 1898
8	26. 9. 1900	Wute-Adamaua-Expedition	13. 12. 1898 bis 10. 11. 1899
		Straferpedition gegen die Bakoe	19. 8. bis 10. 11. 1899
		Strafzug gegen die Soghe-Gane	27. bis 31. 12. 1899
9	29. 8. 1901	Buli-Expedition	22. 10. 1899 bis 17. 3. 1900
		Strafzug gegen die Mangissa	4. 1. bis 2. 2. 1900

*) Als Kriegsjahr zu rechnen 1903. — **) Vorläufig 1904/1905 Kriegsjahre.

Lfde. Nr.	Tag der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre	Anlaß	Dauer	Bemerkungen
1	2	3	4	5
9	29. 8. 1901	Expedition gegen die Bangwas und Keakas	25. 2. bis 14. 4. 1900	
		Gefechte im Jemissengebiet	28. 5. bis 8. 7. 1900	
		Unternehmungen gegen die Ekois	5. 6. bis 23. 7. 1900	
		Unternehmungen gegen die Ost-Bulis	20. 11. 1900 bis 29. 1. 1901	
		Expedition gegen die Weyjembasse	1. bis 20. 12. 1900	
		Expedition Jaunde-Ngutte-Jabassi	21. 1. bis 16. 6. 1901	
		Bambuko-Expedition	8. 5. bis 31. 7. 1901	
		Expedition gegen den Häuptling Wocke	17. 2. bis 2. 3. 1901	
		Expedition gegen Manga	12. 3. bis 1. 5. 1901	
		Expedition gegen den Häuptling Tschimene	15. 6. bis 3. 7. 1901	
10	2. 9. 1902	Expedition gegen Ngoe im Bunde mit Njenjok, Jewoe, Jemissen	11. 6. bis 25. 9. 1901	
		Expedition gegen Ngaundere	20. bis 23. 8. 1901	
		Expedition gegen die Ngolos, Batangas, Bakundus und Balnes	21. 2. bis 31. 10. 1901	
		Kämpfe gegen den Emir Zuberu von Yola und seine Verbündeten	2. 11. bis 7. 12. 1901	

		Strafzug gegen die Mpfongs und Bulis	21. 10. bis 25. 11. 1901
		Strafzug zur Unterwerfung von Bubandschidda	21. bis 25. 12. 1901
		Feldzug gegen die Bangwas	6. bis 25. 11. 1901
		Expedition gegen die Bafuts und Bandengs	1. bis 30. 12. 1901
11	23. 8. 1903	Strafzug gegen die aufrührerischen Vogesumdanas und Vogetangenbalas	17. 1. bis 10. 3. 1902
		Gefecht bei Marua	20. 1. 1902
		Gefecht in Banyo anläßlich der Ermordung des Oberleutnants Nolte	1. 2. 1902
		Expedition zur Unterwerfung der Bafuts	24. 1. bis 10. 4. 1902
		Expedition zur Unterwerfung der Jecombas	3. 2. bis 8. 5. 1902
		Ueberfall bei Bamunum und Bestrafung der Bamunums	11. bis 28. 6. 1902
		Feldzug zur Unterwerfung des Häuptlings Semikore von Esum	21. 8. 1901 bis 20. 7. 1902
		Expedition zur Unterwerfung des Häuptlings Ngalim	14. bis 23. 3. 1902
		Gefechte in Deutsch Bornu (Ngolloberg, Sedelebaberg, Verfolgung des Sultans Zuberu)	3. 4. bis 29. 5. 1902
		Ueberfall durch die Bansos und ihre Bestrafung	3. bis 8. 6. 1902
12	27. 8. 1904	Gefechte gegen die N'Kossis	11. bis 13. 11. 1898
		Bangwa-Expedition	14. 11. 1902; 13. 4. 1903
		Gefecht bei Duhn	1. 9. 1903
		Gefecht bei Aijoa	5. 9. 1903
		Gefecht gegen die aufrührerischen Bamana und Basu	20. 11. 1903

Lfde. Nr.	Tag der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre	Anlaß	Dauer	Bemerkungen
1	2	3	4	5
13	21. 9. 1905	Gefecht gegen die Mwelles und Wutes	15. 9. 1895	
		Verfolgungsgefecht gegen Emir Zuberu von Jola bei Marrura und Gauar	7. 10./8. 1902	
		Gefecht gegen die Bagiomi-Araber-Pascha Kuko und Katilli	27. 10. 1902 bis 4. 1. 1903	
		Gefecht gegen den Häuptling Widemungo	23. bis 29. 11. 1903	
		Gefecht gegen die Njem's	30. 3. 1904	
		Gefecht gegen die Kongoas	17. 1. bis 3. 3. 1904	
		Anyang-Expedition	5. 2. bis 22. 8. 1904	
		Gefechte gegen die Njem's	19. 1. bis 31. 3. 1904	
		Gefecht bei Duhn	3. 4./7. 1904	
		Gefechte gegen die Galims	15. 10. bis 15. 11. 1904	
		Gefechte gegen die Mwogemesanga	19. 12. 1904 bis 10. 1. 1905	
		Gefechte gegen d. Heidenstämme Nord-Adamauas	18. 11. 1904 bis 25. 2. 1905	
		Bekom-Expedition	29. 11. 1904 bis 11. 1. 1905	
		Manenguba-Expedition	3. 12. 1904 bis 26. 4. 1905	

IV. Polizeitruppe.

Togo.

1	3. 1. 1900	Feldzug gegen Tove mit mehreren Scharmützeln um Tove	11. 3. bis 3. 4. 1895
		Expedition nach Sugu, Gefecht bei Taïhi	6. 1. bis 14. 3. 1896
		Gewaltmärsche von Sebbe nach Czipui, Scharmützel bei Czipui	3. bis 5. 9. 1896
		Feldzug gegen Dagomba u. Expedition n. Sansanne Mangu, zwei Gefechte bei Bimbila, Gefecht bei Bambalaga, Erstürmung v. Yendi	29. 9. bis 11. 12. 1896
		Feldzug nach Sugu, Gef. bei Funga u. Suburuku	15. 11. 1896 bis Mitte April 1897
		Strafzug gegen die Basari, Erstürmung eines Hauptdorfes der Basari	im April und Mai 1897
		Feldzug gegen die Kakombas, ein Gefecht bei Kapure und acht Scharmützel	8. 8. 1897 bis 2. 1. 1898
		Kriegszug gegen Basilo	23. bis 26. 9. 1897
		und gegen die Waldstädte an der Ostgrenze des Bezirks Sokodé, Erstürmung von Basilo und von Cambole	10. bis 14. 11. 1897
		Unterwerfung der aufständischen Stadt Mangu und Feldzug nach Dschobowa und Kundja, Gefecht bei Dschobowa und mehrere Scharmützel	im Nov. u. Dez. 1897
		Feldzug gegen Kabure, Gefechte bei Pesidé Adyira—Lamba, Bufale, Groß-Loma	21. 1. bis 4. 2. 1898

Lfde. Nr.	Tag der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre	Anlaß	Dauer	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	3. 1. 1900	Feldzug gegen Kabure, Gefecht in der Lasa-Ebene und Erstürmung des Kalangba-bu .	27. 9. bis 4. 10. 1898	
		Feldzug nach Kamba, Gefecht bei Kamba und dem Paß von Anima	im Jan. u. Febr. 1898	
		Feldzug nach Moba, Gefecht bei Bulogu, Scharmützel bei Banna und Nabahu . . .	im März 1898	
		Feldzug gegen Akposso, Scharmützel bei Agome und Katupa, Erstürmung von Agome . . .	im Juni 1898	
		Strafzug nach Nabahu	im März 1899	
		Feldzug nach Nord-Kabure, dabei ein Gefecht und mehrere Scharmützel	im Febr. u. März 1899	
		Feldzug nach Lamba, Scharmützel in Lamba	im April 1899	
		Feldzug nach Moba, Gefecht vor Nadére und Nabahu	im Mai 1899	
2	11. 12. 1900	Expedition zur Regelung der Grenze zwischen Togo und Dahomey, welche mit einer Reihe von Gefechten verbunden war	12. 7. 1898 bis 17. 11. 1899	

Anlage 3.

Verzeichnis der Pensionsregelungsbehörden.

Zuständig sind für die Zahlung von Pensionsgebührnissen an preußische Empfangsberechtigte beim Aufenthalte:

im Königreich Preußen . . . . die Regierungen (in Berlin das Polizeipräsidium),
„ Großherzogtum Baden . . . . . die Intendantur XIV. Armeekorps,
in Elsaß-Lothringen . . . . das Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen,

im Königreich Bayern . . . . die Regierung in Cassel,
„ Großherzogtum Hessen . . . . „ „ „ „ ,
„ Fürstentum Waldeck-Pyrmont . . . . „ „ „ „ ,
„ Königreich Sachsen . . . . „ „ „ Liegnitz,
„ „ Württemberg . . . . „ „ „ Wiesbaden,
„ Großherzogtum Sachsen-Weimar . . . . „ „ „ Erfurt,
in den Herzogtümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen . . . . „ „ „ „ ,
„ „ Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen . . . . „ „ „ „ ,
„ „ Großherzogt. Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz „ „ „ Schleswig,
„ „ Freien Städten Hamburg, Lübeck, Bremen . . „ „ „ „ ,
im Großherzogtum Oldenburg . . . . „ „ „ Aurich,
in den Herzogtümern Braunschweig, Anhalt-Dessau . . „ „ „ Magdeburg,
in den Fürstentümern Reuß . . . . „ „ „ Merseburg,
„ „ „ Lippe-Detmold u. Schaumburg-Lippe „ „ „ Minden.

Die Zahlung der Versorgungsgebührnisse solcher Personen, die sich bei Feststellung ihrer Versorgungsgebührnisse im Auslande befinden, erfolgt durch die Militär-Pensionskasse in Berlin. Pensionsregelungsbehörde ist das Polizeipräsidium in Berlin.

Anlage 4.

Pensionsregelung

für den Hauptmann (Kapitänleutnant) 1. Kl. a. D. Postdirektor Sch … in N …
nach § 24 Nr. 3, § 25 Offizierpensionsgesetzes.

Dienstzeitberechnung (§ 24 Nr. 3 Abs. 4).	Jahre	Tage
Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre — für die Marine: und ohne Doppelrechnung der Dienstzeit — (laut Pensionsnachweisung)	22	290
Zivildienstzeit vom 1. 11. 98 bis 14. 1. 1906	7	75
Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit . . .	30	—

Geldberechnung.

a.

		ℳ	₰
Das Zivildiensteinkommen beträgt seit 1. 4. 1905:			
Gehalt	3 900 ℳ		
Wohnungsgeldzuschuß im pensionsfähigen Betrage .	525 „	4 425	—
Die Militärpension beträgt (laut Pensionsnachweisung)		2 399	—
Summe . . .		6 824	—

b.

Bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von 30 Jahren ruht das Recht auf den Bezug der Pension, soweit Einkommen und Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens (laut Pensionsnachweisung 5 330 ℳ) oder, was im vorliegenden Falle günstiger ist, den Betrag von	5 400	—
übersteigen.		
Von der Militärpension sind mithin nicht zu zahlen . . .	1 424	—

Zahlungsanweisung.

Die Militärpension beträgt	2 399	—
Davon sind nicht zu zahlen	1 424	—
Bleiben zu zahlen . . .	975	—

Die Zahlung hebt mit dem 1. 7. 1906 an.

P . . . ., den 29. 7. 1906.

Königliche Regierung.

An
die Königliche Regierungs-Hauptkasse
in
P . . . .

Anlage 5.

Pensionsregelung

für den Hauptmann (Kapitänleutnant) 2. Kl. a. D. Garnisonverwaltungs-inspektor A . . . in B . . . nach § 24 Nr. 3, § 25 Offizierpensionsgesetzes.

Dienstzeitberechnung (§ 24 Nr. 3 Abs. 4).	Jahre	Tage
Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre (für die Marine: und ohne Doppelrechnung d. Dienstzeit)	20	72
Zivildienstzeit, A. ist am 1. 7. 1906 angestellt	—	—
Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit . . .	20	72

Geldberechnung.

a.

		ℳ	₰
Das Zivildiensteinkommen beträgt vom 1. 7. 1906 ab:			
an Gehalt	2 100 ℳ		
an pensionsfähigem Werte der Dienstwohnung . . .	567 „	2 667	—
Die Militärpension beträgt		2 208	—
Summe . . .		4 875	—

b.

Das frühere pensionsfähige Diensteinkommen hat betragen	4 427	—
Von der Militärpension sind mithin nicht zu zahlen . . .	448	—

Zahlungsanweisung.

Die Militärpension beträgt	2 208	—
Davon sind nicht zu zahlen	448	—
Bleiben zu zahlen . . .	1 760	—
Der zu zahlende Betrag ist nach § 24 Nr. 3 Abs. 5 abzurunden auf	1 761	—

Die Zahlung hebt mit dem 1. 7. 1906 an.

P . . . ., den . . 8. 1906.

Königliche Regierung.

An

die Regierungs-Hauptkasse

in

P . . . .

Anlage 6.

Pensionsregelung

für den Hauptmann (Kapitänleutnant) 2. Kl. A .... in B .... bei seiner Pensionierung als Strafanstaltsinspektor auf Grund des § 26 Offizierpensionsgesetzes.

Dienstzeitberechnung.

	Jahre	Tage
Militärdienstzeit einschließlich Kriegsjahre — für die Marine: und Doppelrechnung der Dienstzeit — (lt. Militärpensionsnachweisung)	21	72
Zivildienstzeit ausschließlich Militärdienstzeit (laut Zivilpensionsnachweisung)	11	360
	32	432
oder ...	33	67

Geldberechnung und Zahlungsanweisung.

	ℳ	₰
1. Das frühere pensionsfähige Militärdiensteinkommen betrug 4 427 ℳ. Bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von 33 Jahren ruht das Recht auf den Bezug der Militärpension nach § 24 Nr. 3 OPG. jedoch nur, soweit es den Betrag von 5 700 ℳ übersteigt. Da es für den Pensionär günstiger ist, so ist der letztere Betrag der Berechnung des Pensionsbetrags zugrunde zu legen, bis zu dessen Erreichung neben der Zivilpension die Militärpension nach § 26 OPG. zu zahlen ist.		

Nach dem Reichsbeamtengesetz beträgt die Pension bei einer Dienstzeit von 33 Jahren und einem Diensteinkommen von 5 700 *M* (38/60) abgerundet	3 612	—
2. Die Zivilpension als Strafanstaltsinspektor beträgt laut Zivilpensionsnachweisung vom 1. 10. 19 . . ab	2 910	—
3. Von der Militärpension, welche laut Militärpensionsnachweisung 2 289 *M* beträgt, sind mithin vom 1. 10. 19 . . ab		
an den Pensionär (bis zur Erreichung des nach Nr. 1 für die Gesamtdienstzeit errechneten Pensionsbetrags) zu zahlen	702	—
an den Zivilpensionsfonds nach § 26 Abs. 3 zu erstatten*) (2 289 *M* — 702 *M*)	1 587	—

und zwar an die Kasse, welche die Zivilpension zahlt.

B . . . . ., den . . . . .

Königliche Regierung.

An
die Königliche Regierungs-Hauptkasse
in
B . . . . .

---

*) Die Erstattung erfolgt am Schlusse jedes Rechnungsjahrs (Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 19. 6. 06 zu §§ 22 bis 26 und 57 Ziffer 5).

Anlage 7.

Pensionsregelung

für den Major a. D., zuletzt Bataillonskommandeur (Korvettenkapitän a. D.) N . . . in C . . . bei seiner Pensionierung als Postdirektor auf Grund des § 26 Offizierpensionsgesetzes.

Dienstzeitberechnung.

	Jahre	Tage
Militärdienstzeit einschließlich Kriegsjahre — für die Marine: und Doppelrechnung der Dienstzeit — (lt. Militärpensionsnachweisung)	31	180
Zivildienstzeit ausschließlich Militärdienstzeit (laut Zivilpensionsnachweisung)	8	265
Summe . . .	40	80

Geldberechnung und Zahlungsanweisung.

	M	S
1. Aus dem früheren pensionsfähigen Militärdiensteinkommen von 6 530 M (oder sofern es für den Pensionär günstiger ist, aus den im § 24 Nr. 3 festgesetzten Beträgen) ergibt sich für eine Dienstzeit von 40 Jahren nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes folgender Pensionsbetrag:		

45/60 von 6 530 ℳ = 4 897 ½ ℳ, abgerundet	4 899	—
2. Die Zivilpension beträgt vom 1. 7. 1906 ab laut Zivilpensionsnachweisung	4 221	—
3. Von der Militärpension, welche laut Militärpensionsnachweisung 3 918 ℳ beträgt, sind demnach vom 1. 7. 1906 ab		
an den Pensionär (zur Erreichung des nach Nr. 1 für die Gesamtdienstzeit errechneten Pensionsbetrags) zu zahlen	678	—
an den Zivilpensionsfonds nach § 26 Absatz 3 zu erstatten*) (3 918 ℳ — 678 ℳ)	3 240	—
und zwar an die (Angabe der Kasse, aus welcher die Zivilpension gezahlt wird).		

P . . . . . ., den 25. 7. 1906.

Königliche Regierung.

An
die Königliche Regierungs-Hauptkasse
in
P . . . . .

*) Die Erstattung erfolgt am Schlusse jedes Rechnungsjahrs (Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 19. 6. 06 zu §§ 22 bis 26 und 57 Ziffer 5).

IV.

Anhang.

Die Pensionierungsvorschriften des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61 ff.) in der durch die Gesetze vom 21. April 1886 (S. 80 ff.), 25. Mai 1887 (S. 194 ff.), 23. Mai 1903 (S. 241) und 22. April 1905 (S. 316) abgeänderten Form.

Pensionierung der Beamten. Anspruch auf Pension.

§ 34.

Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

§ 34 a.

Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 35.

Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im Auswärtigen Amte können jederzeit, auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im übrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 36.

Ist die Dienstunfähigkeit (§ 34) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 37.

Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 38.

Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes

Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 39.

Wird außer dem im § 36 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesrates eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Aus der Pensionierungsvorschrift für das Preußische Heer sind zu den §§ 34—39 folgende Bestimmungen anzuführen:

Befugnis zur Pensionierung.

Die Pensionierung der oberen Beamten erfolgt durch das Kriegsministerium. Soweit erforderlich, führt dasselbe die Genehmigung des Kaisers und Königs zur Versetzung in den Ruhestand herbei.

Die Unterbeamten werden durch die vom Kriegsministerium bezeichneten Behörden pensioniert. Pensionierungsanträge infolge eines Betriebsunfalles sind vor Zuerkennung einer Unfallpension der Pensionsabteilung des Kriegsministeriums vorzulegen.

Anspruch auf Pension.

1. Wird bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit infolge von Dienstbeschädigung Pension beansprucht (§ 36), so hat sich die vorgesetzte Dienstbehörde bei Vorlage der Pensionsnachweisung über den Tatbestand der Dienstbeschädigung zu äußern.

2. Gleiche Pensionsansprüche wie die bereits angestellten Beamten haben auch die auf Probe in etatsmäßigen Beamtenstellen angestellten Personen (§ 37).

3. Wird für Beamte, die noch nicht 10 Jahre gedient haben, die Bewilligung von Pension wegen Bedürftigkeit beantragt (§ 39), so ist in der Pensionsnachweisung ausdrücklich anzugeben, daß ein Pensionsanspruch nach § 36 nicht erhoben werden kann, weil die Dienstunfähigkeit nicht die Folge einer Dienstbeschädigung ist.

Die Nachweisung muß ferner Angaben über die Dienstführung des Beamten sowie über seine Vermögens- und Familienverhältnisse enthalten, namentlich über Alter und Zahl der Familienmitglieder sowie darüber, ob er Verwandte hat, welche zu seiner Unterstützung fähig und verpflichtet sind.

5. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienste kann ein Pensionsanspruch nur nach § 2 OPG. erhoben werden.

Anträge auf Gewährung von Pensionsgebührnissen.

1. Die Versetzung in den Ruhestand ist schriftlich oder mündlich bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde zu beantragen. Im letzteren Falle ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen.

Hierbei ist anzugeben, ob der Übertritt in den Ruhestand gemäß § 55 — also ein Vierteljahr nach dem Ablaufe des Monats, in welchem dem Beamten die Pensionierungsverfügung dienstlich bekannt gemacht worden ist — oder zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen soll.

7. Anträge pensionierter Beamten auf Gewährung von Verstümmelungs-, Kriegs- oder Alterszulage oder auf Weitergewährung der Verstümmelungs- oder Alterszulage sind unmittelbar an die Pensionierungsbehörde zu richten.

Anspruch auf Umzugskosten.

§ 40.

Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.



Betrag der Pension.

§ 41.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 36 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, im Falle des § 39 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Talerbrüche auf volle Taler abgerundet.

Die Pensionierungsvorschrift für das Preuß. Heer bestimmt:

Bei Ermittlung des Betrags der Pension (§ 41) sind nur volle Dienstjahre zu berücksichtigen; überschießende Tage bleiben außer Betracht. Der Betrag der Pension ist so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben (§ 41 Abs. 4).

§ 42.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zugrunde gelegt:

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter usw., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung,

als deren Wert in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantieme, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Bei den servisberechtigten Militärbeamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis als Teil des Gehalts betrachtet.
5. Das gesamte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Diensteskategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltsteile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesamten Diensteinkommen berechnet.

§ 43.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des § 75 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§ 44.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 45.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkt an gerechnet.

§ 46.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder

2. im Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Reichs, eines Bundesstaates, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaat gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Im Falle der Nr. 2 wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

§ 47.

Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 48.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 49.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der

Armee eines Bundesstaates derart teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollten, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

S. §§ 16, 17 u. 49 des Offizierpensionsgesetzes (S. 91 ff., 209) und Anlage 2.

§ 50.

Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionierung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.

Vgl. hierzu die §§ 18, 54 u. 70 des Offizierpensionsgesetzes (S. 94 ff., 226, 263).

§ 51.

Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulatsbeamten in anderen außereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten ist es dem Beschlusse

des Bundesrats vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen.

Auf die Post- und Telegraphenbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 52.

Mit Genehmigung des Bundesrats kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 45 bis 49 die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1. sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2. im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3. außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Ueber die **Berechnung der Dienstzeit** bestimmt die **Pensionierungsvorschrift für das Preußische Heer**:

2. Unter „10 jähriger Dienstzeit" im Sinne des § 34 ist die Beamtendienstzeit einschließlich der Militärdienstzeit zu verstehen.
3. Als erste eidliche Verpflichtung für den Reichsdienst (§ 45) gilt die erste Vereidigung als Reichsbeamter, nicht aber der Fahneneid.
6. Zu den „anstellungsberechtigten ehemaligen Militärpersonen" (§ 46, 3) gehören außer den Inhabern des Zivilversorgungs- oder Anstellungsscheins:
   a) die in § 10, 5 der Anstellungsgrundsätze bezeichneten ehemaligen Militäranwärter,
   b) die Inhaber einer Bescheinigung nach Anlage E (§ 10, 6) der Anstellungsgrundsätze,

c) frühere Militärpersonen, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst allgemein oder für eine bestimmte Stelle oder einen bestimmten Dienstzweig verliehen worden ist,

d) frühere Militärpersonen, denen auf Grund des § 10, 7 der Anstellungsgrundsätze die Anstellungsberechtigung verliehen worden ist.

7. Die Zeit, welche der zu Pensionierende als Beamter auf Probe in einer etatsmäßigen Stelle verbracht hat, ist auch dann pensionsfähig, wenn er nicht anstellungsberechtigt gewesen ist.

9. Bei Berechnung der Militärdienstzeit (§ 47) bleibt die Dienstzeit vor dem Beginne des 21. Lebensjahres außer Berechnung, sofern nicht die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 OPG. (Kriegszeit) erfüllt sind.

10. Der Dienst in einer Unteroffizierschule gilt als aktive Militärdienstzeit im Sinne des § 47, der in einer Unteroffiziervorschule (als Zögling) dagegen nicht.

11. Uebungen im Beurlaubtenstande fallen unter den Begriff des aktiven Militärdienstes.

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§ 53.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 54.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in

den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde, welche die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Zahlbarkeit der Pensionen.

§ 55.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 54) bekannt gemacht worden ist.

§ 56.

Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

§ 57.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§ 58.

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§ 57 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechnete Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

§ 59.

Erdient ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch § 57 Nr. 2 begrenzten Umfange statt.

§ 60.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 57 bis 59 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlußsatze des § 30 enthaltene Vorschrift Anwendung.

§ 30 bestimmt:

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte infolge

einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§ 60a.

Sucht ein Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 53 ff. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

§ 61.

Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 62.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionierung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 63.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 62) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt ist.

§ 64.

Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberste Reichsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Tatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen und dem zu pensionierenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schluß ist der zu pensionierende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 65.

Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde eingereicht, welche geeignetenfalls eine Vervollständigung der Ermittlungen anordnet.

Die baren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionierenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittlungen fallen demselben zur Last.

§ 66.

Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

In betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrat. Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

§ 67.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in den Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers oder der obersten Reichsbehörde zugestellt worden ist.

§ 68.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrates angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften der §§ 61 bis 67 erfolgen.

Bewilligung für Hinterbliebene.

§ 69.

Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde, welche die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Aus der Pensionierungsvorschrift für das Preuß. Heer seien hier hinsichtlich der Bewilligung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat folgende Bestimmungen angeführt:

2. Enkelkinder sind zu den ehelichen Nachkommen (§ 69 Abs. 1) zu rechnen, welche auf die Gnadenmonatspension Anspruch haben. Dagegen stehen an Kindesstatt angenommene und Stiefkinder den Pflegekindern (§ 69 Abs. 2) gleich.

3. Eine geschiedene Ehefrau hat nach dem Tode ihres früheren Ehemannes keinen Anspruch auf die Gnadenmonats pension.

6. Der der Witwe und den ehelichen Nachkommen eines Pensionsempfängers nach § 69 Abs. 1 zustehende Anspruch auf die Gnadenmonatspension ist vererblich. Wenn jedoch derjenige Hinterbliebene, an welchen nach Bestimmung der zu-

ständigen Behörde die Zahlung geleistet werden sollte, vor der Empfangnahme stirbt, entscheidet diese Behörde, ob die Zahlung an die Erben des zuerst bestimmten Empfangsberechtigten oder an einen der übrigen unmittelbar Berechtigten geleistet werden soll.

7. Die Entscheidungsbefugnis über die Zahlung der Gnadenmonatspension an die Witwe oder ehelichen Nachkommen (§ 69 Abs. 1) ist den Intendanturen übertragen. Zuständig ist diejenige Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereich die Regierung ihren Sitz hat, auf deren Anweisung die Pension gezahlt wird; für Berlin die Intendantur der militärischen Institute, für Elsaß-Lothringen die Intendantur des XV. Armeekorps.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

C.

D.

E.

L.

M.

P.

S.

T.

U.

V.

Druck von Otto Walter in Berlin S. 14.



Verzeichnis

der

Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichs- und Preussischer Gesetze

Text-Ausgaben

mit Anmerkungen u. Sachregister



Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. **Verfassung** des Deutschen Reichs. Gegeben Berlin, den 16. April 1871. Von Dr. **L. von Rönne.** Neunte Auflage von Landrat **Paul von Rönne.** 1904. 2 M. 40 Pf.

2. **Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen: Presse, Entziehung elektrischer Arbeit, Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Gewerbeordnung, unlauterer Wettbewerb, Depot- und Börsengesetz, gewerbliche Kinderarbeit u. s. w. Von Dr. **H. Rüdorff.** Zweiundzwanzigste Auflage von Dr. **H. Appelius,** Kammergerichtsrat. 1907. 1 M. 50 Pf.

3. **Militärstrafgerichtsordnung** nebst Einführungsgesetz und Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Bearbeitet von Dr. **Paul Herz,** Senatspräsident am Reichsmilitärgericht. Dritte Aufl. 1902. 4 M. Militär-Strafgesetzbuch s. RG. Nr. 67.

4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen herausgegeben von **F. Litthauer,** Justizrat. Dreizehnte Aufl. herausgeg. von Geh. Justizat Prof. Dr. **A. Mosse** Oberlandesgerichtsrat 1905. 3 M

5. Allgemeine Deutsche **Wechselordnung.** Neunte Auflage von Justizrat Dr. **J. Stranz** und Rechtsanwalt Dr. **M. Stranz,** und das Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer.** Von Regierungsrat **P. Loeck.** Achte Auflage. 1906. 3 M.

6. **Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen. Ursprünglich herausgegeben von **T. Ph. Berger** und Dr. **L. Wilhelmi.** Sechszehnte Auflage bearbeitet von Oberverwaltungsgerichtsrat **H. Spangenberg.** 1902. 3 M.

7. Die deutsche **Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem internationalen Telegraphenvertrag. Von Wirkl. Geh. Rat Dr. **Fischer.** Fünfte Auflage bearbeitet von Geh. Postrat Dr. **M. König.** 1902. 3 M.

8. Die Reichsgesetze über den **Unterstützungswohnsitz** in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894, **die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit,** nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen. Von Geheimrat Dr. **J. Krech,** Mitglied des Bundesamtes für das Heimatwesen. Fünfte Auflage. 1901. 2. M. 70 Pf.

9a. Sammlung **kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze.** Von **F. Vierhaus.** Zweite Auflage in Vorbereitung.

9. Sammlung **kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts bearbeitet von **M. Werner,** Geh. Ober-Regierungsrat. Zweite Auflage. 1903. 3 M.

Inhalt: Inhaberpapiere — Presse — Personenstand — Urheberrechtsgesetzgebung — Rinderpest — Nahrungs- und Genußmittel — Sprengstoff — Feingehalt von Gold- und Silberwaren — Patentgesetz — Handfeuerwaffen — Gebrauchsmusterschutz — Militärische Geheimnisse — Warenbezeichnung — unlauterer Wettbewerb — Auswanderung — Margarine — Wein — Sklavenraub — Fleischbeschau — Reichsseuchengesetz — Süßstoff — Reichskassenscheine.

10. **Das Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 und seine Ergänzungen. Erläutert von **J. Pieper,** Geh. Ober-Reg.-Rat. Zweite Auflage. 1901. 4 M. 50 Pf.

11. **Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz** in den neuesten Fassungen. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen zunächst von **R. Sydow,** Unterstaatssekretär, weiter bearbeitet von **L. Busch,** Kammergerichtsrat. Zehnte Auflage. 8°. 1905. 6 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

12. **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz** nebst dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Von Dr. **A. Hellweg,** Reichsgerichtsrat. Vierzehnte Auflage. 1907. 2 M.

13. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz.** Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des

Reichsgerichts herausgeg. mit Anm. von **R. Sydow** u. **L. Busch.** Zehnte Auflage. 1906. 2 M. 25 Pf.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz. Herausgegeben von **R. Sydow** und **L. Busch.** Neunte Auflage. 1905. 1 M. 50 Pf.

15. Das **Deutsche Gerichtskostengesetz** nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige. Herausgegeben mit Anmerkungen und Kostentabellen von **R. Sydow** u. **L. Busch.** Siebente Auflage. 1904. 1 M. 80 Pf.

16. **Rechtsanwaltsordnung.** Von **R. Sydow.** Fünfte Auflage von Dr. **E. Mosler.** 1907. 1 M. 20 Pf.

17. Die **Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das Preußische Gebührengesetz** vom 27. September / 6. Oktober 1899. Von **R. Sydow** und **L. Busch.** Siebente Auflage. 1903. 1 M. 60 Pf.

18. **Reichsstempelgesetz (Börsensteuer, Frachturkunde, Kraftfahrzeuge, Personenfahrkarte, Tantieme für Aufsichtsratsmitglieder).** In der Fassung des Gesetzes vom 3. Juni 1906. Nebst Ausführungsbestimmungen, den Entscheidungen der höchsten Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts. Neunte Auflage von **P. Loeck,** Regierungsrat. 1906. 4 M. 50 Pf.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

19. Die **Seegesetzgebung.** Von Dr. **W. E. Knitschky.** Dritte Auflage bearbeitet von Oberlandesgerichtsrat **Otto Rudorff** in Hamburg. 1902. 4 M. 50 Pf.

20. **Krankenversicherungsgesetz.** Von weil. Dr. **E. von Woedtke,** Direktor im Reichsamte des Innern. Elfte Auflage bearbeitet von Dr. **G. Eucken-Addenhausen,** Geh. Reg.-Rat und vortr. Rat im Reichsamte des Innern. 1905. 3 M.

21. Die **Konsulargesetzgebung.** Von Professor Dr. **Ph. Zorn.** Zweite Auflage. 1901. 3 M.

22a. **Patentgesetz.** Nebst Ausführungsbestimmungen, völkerrechtlichen Verträgen und der Patentanwalts-Ordnung unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Praxis des Patentamts. Erläutert von Professor Dr. **R. Stephan,** Geh. Reg.-Rat, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Sechste Auflage. 1904. 2 M.

22b. Gesetz zum **Schutz der Warenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **R. Stephan,** Geh. Reg.-Rat, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Vierte Auflage. 1899. 1 M.

23. **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.** Von weil. Dr. **E. v. Woedtke.** Achte neubearbeitete Auflage von **Franz Caspar,** Direktor im Reichsamt des Innern. 1904. 2 M. 50 Pf.

24. **Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** (Handelsgesetzbuch, II. Buch, Abschnitt 3 und 4). Mit Anmerkungen von **H. Keyssner,**

Kammergerichtsrat und Dr. **H. Veit Simon,** Rechtsanwalt. Fünfte Auflage. Bearbeitet von Dr. **Hugo Keyssner** und **L. Keyssner.** 1900. 2 M. 25 Pf.

25. **Brausteuergesetz** vom 3. Juni 1906 mit Ausführungsvorschriften. Von **A. Düffe,** Obersteuerkontrolleur. 1907. 3 M.

26. Die Reichsgesetzgebung über **Münz- und Notenbankwesen,** Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. **Von** Dr. jur. **R. Koch,** Präsident des Reichsbankdirektoriums. Fünfte Auflage. 1905. 3 M.

27. Die Gesetzgebung, betr. das **Gesundheitswesen** im Deutschen Reich für Behörden, Aerzte 2c. Von Dr. jur. **C. Goesch und** Dr. med. **J. Karsten.** 1888. 1 M. 60 Pf.

28. **Bau-Unfallversicherungsgesetz.** Vom 30. Juni 1900. **Von R. Chrzescinski,** Kaiserl. **Regierungsrat.** Dritte Auflage. 1900. 2 M.

29. Reichsgesetz, betr. die **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Von L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Elfte Auflage bearbeitet von Dr. **H. Crüger.** 1905. 1 M. 50 Pf.

30. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899. **Von weil. Dr. E. v. Woedtke.** Zehnte Auflage **bearbeitet von Regierungsrat H. Follmann.** 1906. 4 M.

Z.

Druck von Otto Walter in Berlin S. 14.



der

Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichs- und Preussischer Gesetze

Text-Ausgaben

mit Anmerkungen u. Sachregister



Guttentag'sche Sammlung
Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

---

1. **Verfassung** des Deutschen Reichs. Gegeben Berlin, den 16. April 1871. Von Dr. **L. von Rönne.** Neunte Auflage von Landrat **Paul von Rönne.** 1904. 2 M. 40 Pf.

2. **Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen: Presse, Entziehung elektrischer Arbeit, Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Gewerbeordnung, unlauterer Wettbewerb, Depot- und Börsengesetz, gewerbliche Kinderarbeit u. s. w. Von Dr. **H. Rüdorff.** Zweiundzwanzigste Auflage von Dr. **H. Appelius,** Kammergerichtsrat. 1907. 1 M. 50 Pf.

3. **Militärstrafgerichtsordnung nebst Einführungsgesetz und Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand.** Bearbeitet von Dr. **Paul Herz,** Senatspräsident am Reichsmilitärgericht. Dritte Aufl. 1902. 4 M. Militär-**Strafgesetzbuch** s. RG. Nr. 67.

4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen herausgegeben von **F. Litthauer,** Justizrat. Dreizehnte Aufl. herausgeg. von Geh. Justizat Prof. Dr. **A. Mosse** Oberlandesgerichtsrat 1905. 3 M

5. Allgemeine Deutsche **Wechselordnung.** Neunte Auflage von Justizrat Dr. **J. Stranz** und Rechtsanwalt Dr. **M. Stranz,** und das Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer.** Von Regierungsrat **P. Loeck.** Achte Auflage. 1906. 3 M.

6. **Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen. Ursprünglich herausgegeben von **T. Ph. Berger** und Dr. **L. Wilhelmi.** **Sechszehnte Auflage** bearbeitet von Oberverwaltungsgerichtsrat **H. Spangenberg.** 1902. 3 M.

7. Die deutsche **Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem internationalen Telegraphenvertrag. Von Wirkl. Geh. Rat Dr. **Fischer.** Fünfte Auflage bearbeitet von Geh. Postrat Dr. **M. König.** 1902. 3 M.

8. Die **Reichsgesetze** über den **Unterstützungswohnsitz** in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894, **die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit,** nebst allen **landesgesetzlichen** Bestimmungen. Von Geheimrat Dr. **J. Krech,** Mitglied **des Bundesamtes** für das Heimatwesen. Fünfte **Auflage.** 1901. 2. M. 70 Pf.

9a. Sammlung **kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze.** Von **F. Vierhaus.** Zweite Auflage in Vorbereitung.

9. Sammlung **kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts bearbeitet von **M. Werner,** Geh. Ober-Regierungsrat. Zweite Auflage. 1903. 3 M.

Inhalt: Inhaberpapiere — Presse — Personenstand — Urheberrechtsgesetzgebung — Rinderpest — Nahrungs- und Genußmittel — Sprengstoff — Feingehalt von Gold- und Silberwaren — Patentgesetz — Handfeuerwaffen — Gebrauchsmusterschutz — Militärische Geheimnisse — Warenbezeichnung — unlauterer Wettbewerb — Auswanderung — Margarine — Wein — Sklavenraub — Fleischbeschau — Reichsseuchengesetz — Süßstoff — Reichskassenscheine.

10. **Das Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 und seine Ergänzungen. Erläutert von **J. Pieper,** Geh. Ober-Reg.-Rat. Zweite Auflage. 1901. 4 M. 50 Pf.

11. **Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz** in den neuesten Fassungen. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen zunächst von **R. Sydow,** Unterstaatssekretär, weiter bearbeitet von **L. Busch,** Kammergerichtsrat. Zehnte Auflage. 8°. 1905. 6 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

12. **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz** nebst dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Von Dr. **A. Hellweg,** Reichsgerichtsrat. Vierzehnte Auflage. 1907. 2 M.

13. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz.** Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des

Reichsgerichts herausgeg. mit Anm. von **R. Sydow** u. **L. Busch.** Zehnte Auflage. 1906. 2 M. 25 Pf.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz. Herausgegeben von **R. Sydow** und **L. Busch.** Neunte Auflage. 1905. 1 M. 50 Pf.

15. Das **Deutsche Gerichtskostengesetz** nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige. Herausgegeben mit Anmerkungen und Kostentabellen von **R. Sydow** u. **L. Busch.** Siebente Auflage. 1904. 1 M. 80 Pf.

16. **Rechtsanwaltsordnung.** Von **R. Sydow.** Fünfte Auflage von Dr. **F. Mosler.** 1907. 1 M. 20 Pf.

17. Die **Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das Preußische Gebührengesetz** vom 27. September / 6. Oktober 1899. Von **R. Sydow** und **L. Busch.** Siebente Auflage. 1903. 1 M. 60 Pf.

18. **Reichsstempelgesetz (Börsensteuer, Frachturkunde, Kraftfahrzeuge, Personenfahrkarte, Tantieme für Aufsichtsratsmitglieder).** In der Fassung des Gesetzes vom 3. Juni 1906. Nebst Ausführungsbestimmungen, den Entscheidungen der höchsten Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts. Neunte Auflage von **P. Loeck,** Regierungsrat. 1906. 4 M. 50 Pf.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

19. Die **Seegesetzgebung.** Von Dr. **W. F. Knitschky.** Dritte Auflage bearbeitet von Oberlandesgerichtsrat **Otto Rudorff** in Hamburg. 1902. 4 M. 50 Pf.

20. **Krankenversicherungsgesetz.** Von weil. Dr. **E. von Woedtke,** Direktor im Reichsamte des Innern. Elfte Auflage bearbeitet von Dr. **G. Eucken-Addenhausen,** Geh. Reg.-Rat und vortr. Rat im Reichsamte des Innern. 1905. 3 M.

21. Die **Konsulargesetzgebung.** Von Professor Dr. **Ph. Zorn.** Zweite Auflage. 1901. 3 M.

22a. **Patentgesetz.** Nebst Ausführungsbestimmungen, völkerrechtlichen Verträgen und der Patentanwalts-Ordnung unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Praxis des Patentamts. Erläutert von Professor Dr. **R. Stephan,** Geh. Reg.-Rat, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Sechste Auflage. 1904. 2 M.

22b. Gesetz zum **Schutz der Warenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **R. Stephan,** Geh. Reg.-Rat, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Vierte Auflage. 1899. 1 M.

23. **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.** Von weil. Dr. **E. v. Woedtke.** Achte neubearbeitete Auflage von **Franz Caspar,** Direktor im Reichsamt des Innern. 1904. 2 M. 50 Pf.

24. **Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** (Handelsgesetzbuch, II. Buch, Abschnitt 3 und 4). Mit Anmerkungen von **H. Keyssner,**

Kammergerichtsrat und Dr. **H. Veit Simon,** Rechtsanwalt. Fünfte Auflage. Bearbeitet von Dr. **Hugo Keyssner** und **L. Keyssner.** 1900. 2 M. 25 Pf.

25. **Brausteuergesetz** vom 3. Juni 1906 mit Ausführungsvorschriften. Von **A. Düffe,** Obersteuerkontrolleur. 1907. 3 M.

26. Die Reichsgesetzgebung über **Münz- und Notenbankwesen,** Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. Von Dr. jur. **R. Koch,** Präsident des Reichsbankdirektoriums. Fünfte Auflage. 1905. 3 M.

27. Die Gesetzgebung, betr. das **Gesundheitswesen** im Deutschen Reich für Behörden, Aerzte rc. Von Dr. jur. **C. Goesch** und Dr. med. **J. Karsten.** 1888. 1 M. 60 Pf.

28. **Bau-Unfallversicherungsgesetz.** Vom 30. Juni 1900. Von **R. Chrzescinski,** Kaiserl. Regierungsrat. Dritte Auflage. 1900. 2 M.

29. Reichsgesetz, betr. die **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Elfte Auflage bearbeitet von Dr. **H. Crüger.** 1905. 1 M. 50 Pf.

30. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899. Von weil. Dr. **E. v. Woedtke.** Zehnte Auflage bearbeitet von Regierungsrat **H. Follmann.** 1906. 4 M.

31. **Gewerbegerichtsgesetz.** Von Stadtrat **L. Mugdan.** Sechste Auflage bearbeitet von **W. Cuno,** Erstem Bürgermeister zu Hagen i. W. 1906. 2 M. 20 Pf.

32. Reichsgesetz, betr. die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Neunte Auflage. 1907. 1 M. 40 Pf.

33. **Vereins- und Versammlungsrecht** in Deutschland. Von Dr. **E. Ball,** Rechtsanwalt. 1894. 2 M. 25 Pf.

34. Reichsgesetz, betreffend die **Abzahlungsgeschäfte.** Vom 16. Mai 1894. Von **J. Hoffmann.** Zweite vermehrte Auflage besorgt von Dr. **E. Wilke,** Landgerichtsrat. 1901. 1 M. 20 Pf.

35. Die **Reichs-Eisenbahngesetzgebung.** Von **W. Coermann,** Kaiserl. Amtsrichter. 1895. 2 M. 25 Pf.

36. Gesetze, betr. die **privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei.** Erläutert von **H. Makower.** Dritte Auflage bearbeitet von **E. Löwe,** Landgerichtsrat. 1903. 3 M.

37. Gesetz zur **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.** Vom 27. Mai 1896. Von Dr. **R. Stephan,** Geh. Regierungsrat. Dritte Auflage. 1903. 1 M.

38/39. **Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.** Nach dem Tode des ursprünglichen Herausgebers Reichsgerichtsrats a. D. Dr. **A. Achilles** in Verbindung mit Professor Dr. **André,** Landrichter

Ritgen, Landrichter **Strecker,** Ober-Regierungsrat Dr. **Unzner** herausgegeben von Geh. Ober-Justizrat **Greiff.** Fünfte Auflage. 8⁰. 1906. 6 M. 50 Pf.
Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

40. Gesetz, betr. die **Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz).** Mit Erläuterungen. Von **F. Lusensky,** Geh. Ober-Regierungsrat. Zweite Auflage. 1905. 1 M.

41. **Börsengesetz.** Vom 22. Juni 1896. Nebst Ausführungsbestimmungen. Unter Mitwirkung des Direktors im Reichsamt des Innern **A. Wermuth** bearbeitet von Regierungsrat **H. Brendel.** 1897. 1 M. 50 Pf.

42. **Grundbuchordnung** nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung. Von Professor Dr. **O. Fischer.** Fünfte Auflage. 1906. 2 M.

43. Die Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Mit Einleitung, Kosten- und Gebührentabellen. Von Dr. **J. Krech,** Kaiserl. Geh. Regierungsrat und Professor Dr. **O. Fischer.** Fünfte Auflage. 1907. 2 M.

44. Das Reichsgesetz über das **Auswanderungswesen** vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen und Anlagen. Unter Benutzung amtlicher Quellen. Von Professor Dr. **Felix Stoerk.** 1899. 2 M. 25 Pf.

45. Das **Entmündigungsrecht** unter Berücksichtigung der für Preußen geltenden Vorschriften nebst der preußischen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 28. November 1899. Text der zivil- und prozeßrechtlichen Bestimmungen mit Erläuterungen von Landgerichtsrat Dr. **P. Koll** in Cöln. 1900. 1 M. 50 Pf.

46. Die Gesetze des Reiches und Preußens über die **freiwillige Gerichtsbarkeit.** Mit Einleitung von **Herm. Jastrow,** Amtsgerichtsrat. Vierte Auflage. 1906. 3 M.

47. Das **deutsche Vormundschaftsrecht** und das preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nebst den dazu gehörigen preußischen Nebengesetzen. Mit Einleitung und Erläuterungen von **Max Schultzenstein,** Oberverwaltungsgerichtsrat und Amtsgerichtsrat Dr. **Paul Köhne.** Zweite Auflage. 1901. 3 M.

48. Gesetze und Verordnungen, betr. den **Drogen-, Gift- und Farbenhandel** außerhalb der Apotheken. Von Dr. **Broh,** Rechtsanwalt. 1899. 1 M. 25 Pf.

49. Deutsche **Kolonialgesetzgebung.** Von Professor Dr. **Philipp Zorn.** 1901. 4 M. 50 Pf.

50. Der **Viehkauf** (Viehgewährschaft) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Mit Erläuterungen von Rechtsanwalt Dr. **H. Stölzle.** Nebst Verordn. betr. die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel. Von **H. Weiskopf,** Königl. Kreistierarzt in Augsburg. Dritte Auflage. 1904. 3 M.

51. **Hypothekenbankgesetz** vom 13. Juli 1899. Von Dr. **H. Göppert,** Gerichts-Assessor. 1900. 1 M. 80 Pf.

52. Gesetz, betreffend die gemeinsamen **Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.** Von Dr. **Heinrich Göppert,** Gerichts-Assessor. 1900. 2 M.

53. **Reichspreßgesetz** vom 7. Mai 1874 nebst den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, der Gewerbeordnung ꝛc. Kommentar von **A. Born,** Polizeiassessor. 1900. 1 M. 50 Pf.

54. Die Reichsgesetzgebung über den Verkehr mit **Nahrungsmitteln, Genußmitteln** und **Gebrauchsgegenständen.** Von Dr. **Georg Lebbin,** Nahrungsmittelchemiker. 1900. 2 M. 25 Pf.

55. Das Recht der **Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen.** Auf Grundlage der Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 u. 29. März 1897 und der Zivilprozeßordnung. Von Rechtsanwalt **Georg Meyer.** Zweite Auflage. 1904. 2 M.

56. Gesetz, betr. die **Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **Bruno Burkhardt,** Regierungsrat, Mitglied des Kais. Gesundheitsamts. 1900. 1 M. 40 Pf.

57. **See-Unfallversicherungsgesetz.** Von **Dr. Max Mittelstein,** Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. 1901. 2 M.

58. **Das Recht der unehelichen Kinder.** Ausgabe aller einschlägigen Bestimmungen des BGB. Von **Hermann Jastrow,** Amtsg.-Rat. 1901. 1 M. 80 Pf.

59. Reichsgesetz über die **Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.** Von **Dr. F. Fidler,** Amtgerichtsrat. 1901. 1 M. 80 Pf.

60. Gesetz, betreffend das **Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.** Von Gerichtsassessor **Otto Lindemann.** 1901. 1 M. 50 Pf.

61. Gesetz über das **Verlagsrecht.** Von Justizrat **Ernst Heinitz.** 1901. 1 M. 50 Pf.

62. Gesetz über die **privaten Versicherungsunternehmungen.** Von **H. Könige,** O.L.G.-Rat. 1901. 3 M.

63. **Gesetzestafel des Deutschen Reichsrechts.** Systematisch geordnete Nachweisung des z. Z. geltenden Reichsrechts. Ergänzungsband zu der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Von **Hugo Bruhns,** Syndikus. 1902. 2 M. 50 Pf.

64. Gesetzsammlung betr. den **Handel mit Drogen und Giften.** Reichsgesetzl. Bestimmungen und Anhang mit den landesgesetzl. Verordnungen sämtlicher Bundesstaaten. Von Rechtsanwalt **H. Sonnenfeld,** Syndik. d. Berl. Drogisten-Innung. 1902. 3 M.

65. Das **Weingesetz** vom 24. Mai 1901. Mit Ausführungsbestimmungen erläutert von **Dr. Georg Lebbin,** Handels- und Gerichtschemiker zu Berlin. 1902 1 M. 50 Pf.

66. Die **Eisenbahn-Gesetzgebung.** Von **W. Pietsch,** Geh. exp. Sekretär im Reichs-Eisenbahn-Amt. 1902. 5 M.

67. **Militär-Strafgesetzbuch.** Mit den Entscheidungen des Reichs-Militärgerichts von Dr. **Paul Herz,** Senats-Präsident am Reichs-Militärgericht und Kriegsgerichtsrat Dr. **Georg Ernst.** 1903. 3 M.

68. Das **Fleischbeschaugesetz.** Vom 3. Juni 1900. Mit Ausführungsges. u. Verordnungen im Reiche und in Preußen. Von Dr. **Georg Lebbin,** Gerichtschemiker und Rechtsanwalt Dr. **Georg Baum.** 1903. 4 M.

69. Reichsgesetz über die **Naturalleistungen der bewaffneten Macht im Frieden** nebst den zugehörigen in Preußen geltenden Bestimmungen. Von Regierungsassessor Dr. **Walter v. Hippel.** 1903. 1 M. 25 Pf.

70. Das **Reichs-Haftpflichtgesetz,** betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871. Von Regierungsrat Dr. **G. Eger.** 1903. Preis 3 M.

71. **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben,** v. 30. März 1903. Nebst der Preuß. Ausführ.-Anw. v. 30. Nov. u. d. Bek. des Reichskanzlers v. 17. Dez. 1903. Von **H. Spangenberg,** Oberverwaltungsgerichtsrat. Zweite vermehrte Auflage. 1904. 1 M. 60 Pf.

72. **Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft** vom Wirkl. Geh. Rat Dr. **E. von Woedtke,** fortgesetzt von Dr. **Alfred Radtke,** Geh. Regierungsrat und Senatspräs. im Reichsversicherungsamt. 1904. 4 M. 50 Pf.

73. **Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung.** Nebst Anhang, enth. die dazu gehörigen Nebengesetze über Schadensersatz. Von Dr. jur. **A. Romen,** Geh. Kriegsrat und vortr. Rat im Kriegsministerium. 1904. 2 M.

74. Die **Kaufmannsgerichte** nebst den preuß. Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **Max Apt,** Syndikus der Korporation der Berliner Kaufmannschaft. Dritte Auflage. 1905. 2 M.

Daraus einzeln: **Preuß. Ausführungsbestimmungen.** 50 Pf.

75. Reichsgesetz über die **Konsulargerichtsbarkeit.** Erläutert von Dr. iur. **A. F. Vorwerk,** Rechtsanwalt in Schanghai. 1905. 2 M.

76. **Die Rechtshilfe im Verkehr mit den ordentlichen Gerichten nach deutschem Reichsrecht.** Zusammenstellung aller in Betracht kommenden Gesetzesstellen. Von Landrichter Dr. **A. Friedländer.** 1906. 1 M. 80 Pf.

77. **Das Reichserbschaftssteuergesetz.** Vom 3. Juni 1906. Von **Ulrich Hoffmann,** Geh. Registrator im Königl. Preuß. Finanzministerium. 1906 2 M. 60 Pf.

78. **Zigarettensteuergesetz.** Vom 3. Juni 1906. Von Dr. **Cuno,** Gerichtsassessor. 1906. 1 M. 80 Pf.

79. **Die Militärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906** nebst den Ausführungsbestimmungen. Zum praktischen Gebrauch für Heer, Marine und Schutztruppe, bearbeitet von Dr. jur. **A. Romen,** Geheimer Kriegsrat und vortr. Rat im Kriegsministerium.
a) I Teil: Offizierpensionsgesetz. 3 M. 50 Pf.
b) II. Teil: Mannschaftsversorgungsgesetz.
Jeder Teil ist einzeln käuflich.

80. Reichsgesetzgebung über **gerichtliche Registerführung.** Textausgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen mit Anmerkungen und Sachregister von **Otto Lindemann,** Landrichter. 1906. 3 M.

81. Gesetz, betr. **Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.** Von Dr. **Ludw. Fuld,** Rechtsanwalt. 1907. 1 M.

Guttentag'sche Sammlung

Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

---

1. Die **Verfassungs-Urkunde** für den Preußischen Staat. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar. Von Prof. Dr. **Adolf Arndt.** Fünfte Auflage. 1904. 3 M.

2. Preußische **Beamten-Gesetzgebung.** Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Von **C. Pfafferoth.** Vierte, neubearb. Auflage. 1905. 2 M.

3. **Die Aufnahme des Notteftaments** durch die bestellten besonderen Urkundspersonen. Anweisung vom 15. März 1904. Erläutert mit Musterbeispielen und einem Abriß des Erbrechts von Amtsgerichtsrat **C. Kurtz.** 1904. 1 M. 50 Pf.

4. **Gebührenordnung** für **Notare** vom 25. Juni 1895 nebst den einschlägigen Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Von **R. Sydow.** Zweite Auflage bearbeitet von Dr. **E. Mosler,** Gerichtsassessor. 1900. 1 M. 50 Pf.

5. Gesetz vom 24. **April 1854 (betr. die außerehel. Schwängerung).** Von Dr. **Schulze.** 1873. 75 Pf.
Gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. 58.

6. **Die Preuß. Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen.** Von **R. Sydow.** Dritte vermehrte Auflage. 1895. 2 M. 40 Pf.

Siehe Seite 22, Busch, Ausführungsgesetze.

7. Allg. **Gerichtsordnung** vom 6. Juli 1793 und Preuß. **Konkursordnung** vom 8. Mai 1885. Von **F. Vierhaus,** Geh. Ober-Justizrat. Vergriffen.

8. **Vormundschaftsordnung.** Von **F. Schultzenstein.** Gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. 47.

9 Die Preußische **Grundbuchgesetzgebung.** Von Prof. Dr. **Fischer.** Vergriffen. Siehe: Reichsgesetze Nr. 42.

10. **Einkommensteuergesetz.** Von **A. Fernow,** Geh. Finanzrat. Sechste Auflage. 1906. 3 M.

11. **Gewerbesteuergesetz.** Von **A. Fernow,** Geh. Finanzrat. Vierte, vermehrte u. verb. Auflage. 1905. 2 M.

12. **Allgemeines Berggesetz** für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst den preußischen Berggesetznovellen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister bearbeitet von **W. Westhoff** und **W. Schlüter.** 1906. 4 M.

13. **Ergänzungssteuergesetz** (Vermögenssteuergesetz). Von **A. Fernow,** Geh. Finanzrat. Dritte vermehrte Auflage. 1901. 1 M. 50 Pf.

14. **Kommunalabgabengesetz.** Vom 14. Juli 1893 und **Gesetz** wegen **Aufhebung** direkter Staatssteuern. Von Dr. **F. Adickes,** Oberbürgermeister. Vierte Auflage. 1906. 1 M. 50 Pf.

15. Die **Kreisordnungen** für den Preußischen Staat. Von **O. Kolisch,** Landgerichtsrat. 1894. 4 M.

16. **Konzessionierung gewerblicher Anlagen.** Preuß. Ausführungs-Anweisung zu §§. 16 u. ff. der Gewerbe-Ordnung. Von Dr. **W. v. Rüdiger,** Geh. Regierungs- u. Gewerberat. Zweite Auflage. 1901. 2 M.

17. Preußisches **Gerichtskostengesetz.** Mit Kostentabellen. Von Dr. **P. Siméon,** Landrichter. Vierte Auflage. 1904. 2 M. 25 Pf.

18. Preußisches **Stempelsteuergesetz** vom 31. Juli 1895. Mit den gesamten Ausführungsbestimmungen und vollständigen Tabellen. Von **P. Loeck,** Regierungsrat. Fünfte Auflage. 1901. 5 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen.

19. Das **Jagdscheingesetz.** Mit ausführlichen Erläuterungen. Von **F. Kunze,** Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrat. Zweite Auflage. 1899. 2 M.

20. Die **preußischen Erbschaftssteuergesetze.** Unter Berücksichtigung der Novelle vom 31. Juli 1895. Von **U. Hoffmann,** Geh. Registrator im Königl. preuß. Finanzministerium. 1905. 4 M.

(Reichserbschaftssteuergesetz s. Reichsgesetze Nr. 77).

21. Gesetz über die **Handelskammern.** Vom 19. August 1897. Mit Erläuterungen von **F. Lusensky,** Geh. Regierungsrat. 1897. 3 M.

22. Gesetz, betr. **Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.** Mit Ausführungsanweisung. Von Dr. **W. Ledermann,** Magistratsassessor zu Berlin. 1899. 1 M. 25 Pf.

23. **Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** Von Landrichter Dr. **P. Siméon.** 2. Aufl. 1905. 1 M. 80 Pf.

24. Die **Hinterlegungsordnung** in der Fassung des Ausführungsgesetzes z. BGB. v. 20. Sept. 1899 nebst Ausführungsbestimmungen. Von Regierungsassessor Dr. **Georg Bartels.** 1900. 1 M. 50 Pf.

25. **Preußische Kommunalbeamtengesetzgebung.** Von Magistr.-Assess. Dr. **Fr. Kremski,** Berlin. 1901. 3 M.

26. Die Preußischen Gesetze über das **Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen, ihren Ruhegehalt und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen,** sowie einer Tabelle zur Berechnung der Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenbezüge. Von Dr. **Ed. Cremer,** Beigeordneter. 1900. 2 M. 40 Pf.

27. Gesetz, betreffend die **Warenhaussteuer.** Von Geh. Ober-Finanzrat Dr. **G. Strutz.** 1900. 1 M. 20 Pf.

28. Gesetz über die **Fürsorgeerziehung Minderjähriger.** Nebst Ausführungsanweisungen. Von Landgerichtsrat Dr. **P. F. Aschrott.** 1901. 2 M. 80 Pf.

29. Gesetz, betr. **die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.** Von Amtsgerichtsrat Dr. **Fidler.** 1901. 1 M. 50 Pf.

30. Die das **Preußische Staatsschuldbuch** und **Reichsschuldbuch** betr. Gesetze nebst Ausführungsbestimmungen. Von Wirkl. Geh. Ober-Finanzrat **J. Mücke,** Mitglied der Staatsschuldenverwaltung. 1902. 2 M.

31a. **Die geltenden Preußischen Gesindeordnungen.** Herausgegeben in zwei Bänden von **Stephan Gerhard,** Rechtsanwalt in Berlin. 1902.

Band I: Gesindeordnung für die altpreußischen Provinzen vom 8. XI. 1810, mit Erläuterungen unter Berücksichtigung der Ergänzungsgesetze und der Rechtsverhältnisse der Gesindevermieter, sowie die Gesindeordnung für Neuvorpommern und Rügen und für die Rheinprovinz. 2 M. 50 Pf.

31b. **Band II:** Gesindeordnungen für Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und den Regierungsbezirk Hohenzollern. 2 M. 50 Pf.

32. **Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen** Preußens vom 30. Mai 1853 nebst ihren gesetzlichen Ergänzungen. Von **Dr. jur. Walter Ledermann,** Magistrats-Assessor zu Berlin. 1902. 6 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

33. **Rentenguts- und Anerbenrechts-Gesetzgebung in Preußen.** Von Landgerichtsrat **M. Peltasohn** und Rechtsanwalt **Bruno Peltasohn.** 1903. 3 M.

34. Sammlung der wichtigsten **Preußischen Strafgesetze** nebst Anhang: Gesetz betr. polizeiliche Strafverfügungen vom 23. April 1883. Von **Otto Lindemann,** Amtsrichter. 1903. 2 M. 50 Pf.

Inhalt: Mobiliar Feuerversicherung — Chausseegeld — Jagdpolizei — Jagdschein — Wild-Schonzeit — Fischerei — Versammlungs- u. Vereinigungsrecht — Belagerungszustand — Gesindedienstpflichten — Mineraliengewinnung und -Aneignung — Schlachthäuser — Dampfkesselbetrieb — Wandergewerbebetrieb — Reblausverbreitung — Forstdiebstahl — Wald- u. Wassergenossenschaften — Feld- u. Forstpolizei — Lotteriespiel — Verkehrsabgaben — Landestrauer.

35. **Geschäftsordnung für Gerichtsvollzieher.** Gerichtsvollzieherordnung und Gebührensätze von Amtsgerichtssekretär a. D. **Emil Exner.** 1904. 3 M. 50 Pf.

36 Die Gesetzgebung über **Polizeiverordnungen in Preußen** von **Otto Lindemann,** Amtsrichter in Köslin. 1904. 1 M. 50 Pf.

37. Gesetz über die **Enteignung von Grundeigentum** vom 11. Juni 1874 von Landrichter **O. Meyer.** 1905. 2 M.

38. **Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz** Vom 23. April 1906. Von **Fr. Schmidt,** Gemeindevorsteher. 1906. 1 M, 25 Pf.

39. Gesetz betr. die **Unterhaltung der öff. Volksschulen.** Vom 28. Juli 1906. Von **Dr. A. Marcks,** Regierungsrat. 1906. 2 M.

Guttentag'sche Sammlung von
Text-Ausgaben mit Sachregister ohne Anmerkungen.

Taschenformat, elegant in Leinen gebunden.

Reichs-Justizgesetze:

Gerichtsverfassungsgesetz. Zivilprozeßordnung. Konkursordnung. Strafprozeßordnung.

In einem Bande gebunden 3 M. 80 Pf.

Zweite Auflage.

Zivilprozeßordnung mit **Gerichtsverfassungsgesetz** und **Einführungsgesetzen** in den neuesten Fassungen. 2 M.

Konkursordnung mit **Einführungsgesetz**, 80 Pf.

Strafprozeßordnung nebst **Einführungsgesetz**. 1 M. 20 Pf.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst **Einführungsgesetz**. Zehnter Abdruck. 2 M. 50 Pf.

Handelsgesetzbuch nebst **Einführungsgesetz** u. **Seerecht**. Siebenter Abdruck. 1 M. 80 Pf.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Zweite Auflage. 1 M. 20 Pf.

Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 nebst der preuß. technischen Anleitung. 2 M.

Militär-Strafgesetzbuch mit Abdruck der angezogenen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. 1 M.

Bürgerliches Rechts-Lexikon

von **E. Christiani**, Amtsgerichtsrat.
Zweite vermehrte Auflage.
Lex. 8°. Geb. in ganz Leinen Preis 8 M. 50 Pf.

Preußische Bürgerliche Gesetzsammlung.

Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts. Herausgegeben von den Gerichtsassessoren **D. Fischer** und **Dr. F. Schroeder.**

8°. 2 Bände Preis geb. in ganz Leinen 20 M.

Erster Band: **Das allgemeine Landrecht mit den Einführungs-Patenten.** Preis 6 M.

Zweiter Band: **Gesetze von 1773—1902.** Preis 14 M.

Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896. Ein dogmatisches Lehrbuch von **Dr. Ernst Landsberg,** ordtl. Professor der Rechte zu Bonn. gr. 8°. Zwei Bände. Preis 25 M., geb. in Halbfr. 28 M.

Das Bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts historisch und dogmatisch dargestellt von **A. Engelmann,** Oberlandesgerichtsrat. Vierte Auflage. gr. 8°. Im Druck.

Arndt, Verfassung des Deutschen Reichs. Zweite Auflage. 8°. Geb. 4 M. 50 Pf.

Behrens, Handbuch für Vereine. 8°. Geb. 1 M.

Born, Das preußische Baupolizeirecht nebst den Bestimmungen des Ansiedelungs-, Feld- und Forstpolizei-, Waldschutz- und Deichgesetzes, sowie dem Fluchtlinien-, Rayongesetz und Ges. über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen. Kommentar. gr. 8°. 10 M., geb. 11 M.

Delius, Die Haftpflicht der Beamten. 8°. Geb. 2 M.

Delius, Die Rechtsverhältnisse der geschlossenen Gesellschaften und Vereine. 8°. Geb. 1 M. 60 Pf.

v. Strauß u. Torney, Straßen-Baufluchten-Gesetz v. 2. Juli 1875. 5. völlig neu bearbeitete Auflage des Kommentars v. **R. Friedrichs.** Geb. 5 M.

Holtgreven und Wolff, Das Wildschadengesetz. Kommentar. 4. Auflage. 8°. Geb. 4 M. 50 Pf.

Könige, Handelsgesetzbuch. 8°. Geb. 4 M. 50 Pf.

Telegraphenwege-Gesetz. Amtliche Ausgabe. 8°. Geb. 1 M.

Wilhelmi, Das Handwerkergesetz. Kommentar Geb. 6 M.

Winter, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz unter Einfügung der preußischen Ausführungsbestimmungen. 2. Ausgabe. 8°. Geb. 3 M.

Wie leitet man eine Versammlung? Geschäftlicher Handweiser für Vorsitzender. kl. 8°. Geb. 1 M.

Schlagwort-Register.

R. — Nummer der Sammlung Deutscher Reichsgesetze.
P. — Nummer der Sammlung Preußischer Gesetze.
S. — Seite.

